

Inw. A. 6605

Leitfaden

338713

der

Volkswirtschaftslehre

zum Gebrauche

an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht

von

Professor Dr. A. Adler

Geh. Hofrat und Studiendirektor der Handelshochschule zu Leipzig.

Neuere verbesserte Auflage.



66999

Leipzig

J. M. Gebhardt's Verlag.

1919.

1947

CONTROL 1955

1956

1951

BIBLIST
COTA 26176

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen
wird vorbehalten.



RC310/06

B.C.U. Bucuresti



C29999

Vorwort.

Die neue (8.) Auflage dieses Leitfadens erscheint in einer Zeit großer Verwirrung und Unklarheit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Der unselige Krieg hat unsere politischen und sozial-wirtschaftlichen Zustände auf den Kopf gestellt, und aus dem früher reichen Deutschland ist ein armes Land geworden. Noch sind wir vom Auslande vollständig abgeschnitten und sehen mit Bangen in unsere Zukunft. Unter solchen Umständen ist es außerordentlich schwer, ein volkswirtschaftliches Lehrbuch zu verbessern und den Zeitverhältnissen anzupassen. An dem Plane des Buches hatte ich nichts zu ändern, da er sich für den Hauptzweck des Leitfadens, als Unterrichtsmittel an Fachschulen zu dienen, in jahrelangem Gebrauche bewährt hat. Inhaltlich habe ich auf die neuen Verhältnisse, soweit sie eine gewisse Stetigkeit voraussetzen lassen, hauptsächlich anmerkungsweise hingewiesen. Auch bin ich bemüht gewesen, die statistischen Angaben, soweit wie möglich, auf den neusten Stand zu bringen. Das ist mir freilich, infolge des Mangels an Unterlagen, nicht immer gelungen. Ich hoffe aber, daß das Buch wieder eine Zeitlang sich als Unterrichtsmittel und auch zur Einführung in das weite Gebiet der Volkswirtschaftslehre als brauchbar erweisen werde.

Leipzig, im März 1919.

Prof. Dr. Adler.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Teil. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.	
§ 1. Das Bedürfnis	1
§ 2. Das Gut	2
§ 3. Wert und Preis	4
§ 4. Vermögen, Reichtum, Wohlstand	7
§ 5. Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft	10
§ 6. Triebfedern der Wirtschaft	13
§ 7. Die Volkswirtschaftslehre	16
§ 8. Der Staat und die Volkswirtschaft	20
II. Teil. Die Lehre von der Gütererzeugung.	
§ 1. Gütererzeugung im allgemeinen	25
§ 2. Die äußere Natur	27
§ 3. Die Arbeit im allgemeinen	30
§ 4. Das Kapital	33
§ 5. Arbeitsteilung	37
§ 6. Das Eigentum	47
§ 7. Die Familie	55
§ 8. Das Erbrecht	58
§ 9. Gewerbepflege	64
§ 10. Schlußbetrachtung	70
III. Teil. Die Lehre vom Güterumlaufe.	
§ 1. Die Begriffsbestimmung	73
§ 2. Entwicklung und Bedeutung des Güterumlaufs	74
§ 3. Freihandel und Schutzzölle	78
§ 4. Die Preisbildung	82
§ 5. Die Lehre vom Gelde	89
§ 6. Vom Kredit im allgemeinen	101

	Seite
§ 7. Das Bankwesen	109
§ 8. Börsen, insbesondere Effektenbörsen	134
§ 9. Die wichtigsten Verkehrsanstalten	140

IV. Teil. Von der Verteilung des Volkseinkommens.

§ 1. Einleitende Bemerkungen	157
§ 2. Unternehmergewinn	163
§ 3. Arbeitslohn	170
§ 4. Kapitalzins	184
§ 5. Grundrente	192
§ 6. Schlußbetrachtung	198

V. Teil. Die Lehre vom Güterverbrauche.

§ 1. Güterverbrauch im allgemeinen	202
§ 2. Wirtschaftskrisen	203
§ 3. Von der Versicherung	209
§ 4. Luxus	217
§ 5. Bevölkerung	222
§ 6. Schluß	230

Geschichtlicher Überblick.

§ 1. Altertum und Mittelalter	233
§ 2. Die merkantilistische Lehre	235
§ 3. Die physiokratische Lehre	238
§ 4. Die Wirtschaftslehre in England seit Adam Smith	241
§ 5. Die Wirtschaftslehre in Frankreich, Belgien und Italien seit Adam Smith	248
§ 6. Die neuere Wirtschaftslehre in Deutschland	254
§ 7. Sozialismus und Kommunismus	265
Sach- und Namenregister	277



I. Teil.

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.

§ 1. Das Bedürfnis.

Das **Bedürfnis** bildet den Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Beziehungen. Es besteht in dem Gefühl eines Mangels und in dem Bestreben, diesen Mangel zu beseitigen.¹⁾ Die Volkswirtschaftslehre befaßt sich vorzugsweise mit den äußern (wirtschaftlichen, leiblichen, materiellen) Bedürfnissen der Menschen, weniger mit ihren geistigen (immateriellen) Bedürfnissen. Weil die Menschen Bedürfnisse haben, von deren Befriedigung zum Teil ihre Lebensfähigkeit, zum Teil ihre Lebenswohlfahrt abhängt, muß für die Befriedigung dieser Bedürfnisse gesorgt werden. Der Begriff des Bedürfnisses und namentlich die Grenze dieses Begriffs steht sowohl für den einzelnen Menschen als auch für ein ganzes Volk nicht fest, sondern hängt von äußern Einflüssen ab, z. B. von der Kulturstufe, von dem Klima, von der Erziehung, von Standesgewohnheiten usw.

In der Regel wachsen die Bedürfnisse der Völker mit deren Kultur, ja stehen mit dieser in Wechselwirkung, in der Weise nämlich, daß eine höhere Gesittung ein größeres Maß und eine Verfeinerung der Bedürfnisse mit sich bringt und umgekehrt, diese Umstände eine größere Anstrengung der Menschen und damit eine höhere Kultur hervorrufen.

¹⁾ v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, S. 5 (2. Aufl. München 1870).

Alle wirtschaftlichen Bedürfnisse lassen sich in der Hauptsache in drei Klassen bringen: a) Notwendige Bedürfnisse, b) Anstands=Bedürfnisse und c) Luxus=Bedürfnisse. Mit dem ersten Ausdruck bezeichnet man alle Bedürfnisse, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens notwendig ist; die Befriedigung von Anstands=Bedürfnissen ist durch Stand, Sitte oder Gewohnheit geboten; die Befriedigung von Luxus=Bedürfnissen endlich dient nur zur Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Lebens.

Auch der Grad der notwendigen Bedürfnisse ist dem Wechsel unterworfen. Ein Bedürfnis, das ursprünglich Luxus=Bedürfnis war, kann allmählich zum Anstands= und selbst zum notwendigen Bedürfnis durch Gewöhnung werden (Beispiel: Kolonialprodukte). Doch ändert sich die Grenze der notwendigen und der Anstands=Bedürfnisse viel langsamer als die der Luxus=Bedürfnisse, die namentlich auf hohen Kulturstufen raschem Wechsel unterworfen sind (*Mode*).

Ferner kann man unterscheiden: Öffentliche, Gemein= oder Kollektiv=Bedürfnisse, die sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen ergeben, und persönliche oder Individual=Bedürfnisse, die der einzelne Mensch als solcher hat.

Die öffentlichen Bedürfnisse zerfallen wieder in Staats=, Provinzial=, Kreis= und Gemeinde=Bedürfnisse, je nachdem sie von dem einen oder andern gesellschaftlichen Verband empfunden werden oder durch ihn ihre Befriedigung finden.

§ 2. Das Gut.

Güter nennt man in der Wirtschaftslehre alle Dinge und Beziehungen (Verhältnisse), die zur Befriedigung eines äußern Bedürfnisses anerkannt brauchbar sind.

Der Güterbegriff hängt also mit dem Wesen des Bedürfnisses auf das engste zusammen und wird von diesem geradezu bestimmt. Daher ist auch der Güterkreis und der Grad der Gütereigenschaft wandelbar und ändert sich mit dem Wechsel der Bedürfnisse.

Alle wirtschaftlichen Güter zerfallen zunächst in drei Klassen:

a) Sachen oder Sachgüter. Diese sind entweder beweglich (Mobilien) oder unbeweglich (Immobilien), ferner ent-

weder Naturstoffe (Roherzeugnisse) oder Gewerbs- (Kunst-) Erzeugnisse.

b) Persönliche Güter, das sind die Wirkungen persönlicher Dienstleistungen (der Ärzte, Lehrer, Richter, des Staates usw.), die in Beziehung auf andere Personen Gütereigenschaft besitzen. Personen selbst sind nur Güter als Sklaven und Leibeigene, weil sie in diesem Zustande lediglich als Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer Menschen dienen. Solange mildere Formen unfreier Arbeit, z. B. Frondienste bestehen, haben auch diese Pflichtleistungen Gütereigenschaft.

c) Unkörperliche Güter (res incorporales im römischen Recht), das sind gewisse Verhältnisse zu Personen oder Sachgütern, welche Gütereigenschaft annehmen, z. B. die Kundschaft eines Handelshauses, Autoren- und Verlagsrechte, Patente, Monopole und dergl., früher Zunft- und Bannrechte, allerlei Gerechtigsame, Reallasten usw.

Ältere, namentlich englische Nationalökonomien haben nur die Sachgüter als wirtschaftliche Güter aufgefaßt und die persönlichen Güter sowie die unter c) genannten Verhältnisse ausgeschlossen. Unter den Deutschen war es besonders Rau, der die persönlichen Dienstleistungen nicht als Güter anerkannte, weil sie — wie er ausführte — nicht besitzbar, auch nicht in einem Vorrat vorhanden sind, sondern in allmählicher Folge zur Äußerung kommen usw.¹⁾

Für die Wirtschaftslehre ist ferner folgende Scheidung der Güter von Bedeutung:

a) Besitzbare Güter, die in das Eigentum einer Einzelperson oder einer Körperschaft (Korporation) übergehen können.

b) Güter, die nicht besitzbar sind und nur als öffentliche Volksgüter in Verbindung mit dem ganzen Volksvermögen gedacht werden können, z. B. das Klima, die Küstenentwicklung, der geographische Charakter eines Landes.

c) Tausch- oder Verkehrsgüter; d. h. solche Güter, die nicht nur ausschließlich besitzbar sind, sondern auch übertragen

¹⁾ Vergl. dagegen Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft I. Bd., Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Kapitel, § 3 (zitiert nach der 23. Aufl., Stuttg. 1900) und Wagner I, Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Leipzig 1892, § 120 ff. (2. Aufl., § 15 ff.).

werden können. Die meisten wirtschaftlichen Güter sind Verkehrsgüter. Waren heißen die beweglichen Verkehrsgüter, sobald sie in den Handel übergehen.

Der Grund, aus dem ein Gut nicht Verkehrsgut ist, kann entweder in der Natur des Gutes selbst liegen, die eine körperliche Übertragung überhaupt nicht zuläßt — z. B. bei den Volksgütern Klima, Lage, Naturschönheit usw. und bei den persönlichen Gütern — oder in den Bestimmungen des öffentlichen Rechts, das gewisse Güter von den Verkehrsgütern ausschließt oder wenigstens deren Übertragung beschränkt. Beispiele hierfür: das gesetzliche Verbot des Sklavenhandels, die rechtliche Beschränkung des Verkehrs in Grundstücken, das Verbot der Übertragung von Fahrkarten, der Veröffentlichung einer Firma ohne das Handelsgeschäft usw.

Nach ihrem Verwendungszweck endlich können die Güter eingeteilt werden in a) Produktions- und Erwerbsmittel und b) Verzehrungs- oder Konsumtionsmittel.

Wie schon ihr Name sagt, dienen erstere zur Hervorbringung neuer bzw. zum Erwerb (Eintausch) anderer Güter; letztere werden zum unmittelbaren persönlichen Gebrauch der Menschen verwendet, wobei man wieder Gebrauch- oder Nutzgüter und Verbrauchs- oder Genußgüter unterscheiden kann, je nachdem die Güter nur allmählich abgenutzt oder auf einmal verbraucht werden. (Vergl. hierüber auch § 4 dieses Teils.)

Da aber auch während der Gütererzeugung ein gewisser Vorrat von Verzehrungsmitteln von der gütererzeugenden Bevölkerung verbraucht wird, den viele Schriftsteller zu den Produktionsmitteln rechnen, — Karl Marso¹⁾ nannte sie treffend produktive Genußmittel — so steht diese Begriffscheidung keineswegs fest.

§ 3. Wert und Preis.

Wirtschaftlichen Wert nennt man die unmittelbare und mittelbare Bedeutung der Güter für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung.

Weil der Mensch ein Gut entweder unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses verwendet — es gebraucht oder

¹⁾ Organisation der Arbeit, 3. Bd., S. 228. (Tübingen 1885.)

verbraucht — oder aber nur mittelbar, indem er es zum Eintausch anderer Güter benutzt, unterscheidet man zunächst den Gebrauchswert oder Nützlichkeitswert (value in use) von dem Tausch- oder Verkehrswert (value in exchange) der Güter.

Manche Güter haben keinen Tauschwert, weil man — obgleich sie unmittelbar gebraucht werden können — doch kein anderes Gut für sie erlangen kann; hierher gehören alle nicht besitzbaren und nicht übertragbaren, also namentlich die S. 3 erwähnten mit dem Volksvermögen verwachsenen Güter. Ferner muß zu der Nützlichkeit ein gewisser Grad von Seltenheit kommen, und die Erlangung der Güter darf nicht mühe-los sein, weshalb alle im Überfluß vorhandenen und ohne Mühe jedermann zugänglichen Güter keinen Tauschwert besitzen.

Man kann daher auch sagen, daß der Gebrauchswert eines Gutes den absoluten Grad seiner Nützlichkeit bedeutet, ohne Rücksicht auf die vorhandene Menge und die Mühe seiner Erlangung, während der Tauschwert eines Gutes den relativen Grad seiner Nützlichkeit darstellt, bedingt von dem vorhandenen Vorrat und den Opfern der Gewinnung.

Der Grund, weshalb die meisten Güter Tauschwert haben und dieser die Grundlage für den wirtschaftlichen Verkehr bildet, ist in der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftszustandes zu suchen. Wenn jeder Produzent die von ihm erzeugten Güter selbst verzehren würde, gäbe es keinen Tauschwert, sondern nur Gebrauchswert. Infolge der Arbeitsteilung (s. S. 37 ff.) aber werden die Güter nicht für den eigenen Gebrauchszweck erzeugt, sondern nur als Mittel zum Eintausch anderer Güter verwendet. Sie gelangen daher, ehe sie zur Verzehrung kommen, in den Verkehr, und hier kommt ihr Tauschwert dadurch zum Ausdruck, daß sie andern Gütern gegenüber in höherem oder geringerem Grade Kaufkraft erlangen.

Ist sonach in den Beziehungen der Einzelwirtschaften zueinander der Tauschwert der Güter von maßgebender Bedeutung, so ist doch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ihr Gebrauchswert insofern wichtiger, als ein Wachstum ihres Tauschwertes, ohne daß zugleich ihr Gebrauchswert zugenommen hätte, keine unmittelbare Bereicherung der Volkswirtschaft bedeuten, vielmehr nur eine Änderung in den Besitzverhältnissen der Einzelwirtschaften hervorbringen würde. Beispiel: Kurstreiberei (Agiotage) bei Wertpapieren.

Die Einteilung des Wertes in Genußwert und Produktionswert ist nur eine Gliederung des Gebrauchswertes. Desgleichen sind die von Schäffle gebrauchten Ausdrücke: Stoffwert, Formwert, Ortswert, Zeitwert usw. nur untergeordnete Arten des Wertes.

Eine neuere Wertlehre will die Begriffe Gebrauchs- und Tauschwert in ihrer bisherigen Bedeutung ganz fallen lassen. Sie unterscheidet dafür subjektive und objektive Wertbegriffe. Der objektive Tauschwert nimmt aber auch in dieser Lehre die erste Stelle ein.¹⁾

Der Wert ist nicht als eine den Gütern innewohnende Eigenschaft zu betrachten; er geht vielmehr erst aus der äußern Zweckbeziehung der Menschen zu den Gütern hervor (sogenannte soziale Seite des Wertbegriffs). Hieraus folgt sowohl, daß der Wert der Güter keine feststehende Größe sein kann, weil sich die Beziehungen der Menschen zu den Gütern fortwährend ändern, als auch, daß die Herstellungskosten (der Kostenwert) der Güter nicht allein für deren Wert maßgebend sein können, indem es auch immer darauf ankommt, inwieweit die Güter dem Bedürfniszweck der Menschen dienen.

So ist z. B. die Wertklärung von P. J. Proudhon²⁾: La valeur absolue d'une chose est donc ce qu'elle coûte de temps et de dépense einseitig, ebenso die Wertlehre von Karl Marx³⁾, der in dem Wert nur „geronnene Arbeitszeit, Arbeitsgallerte, die Verausgabung menschlicher Hirn- und Nerven- und Muskelsubstanz“, d. i. die in den Gütern verkörperte Arbeitsmenge sieht.

Eine begriffliche Vorstellung vom Tauschwerte der Güter erlangt man durch Vergleichung ihrer Tauschwerte untereinander (**Preis** im weitern und wissenschaftlichen Sinne).

¹⁾ Hierauf bezügliche Arbeiten von Fr. J. Neumann, namentlich aber von den Vertretern der sogenannten Grenzwert- oder Grenznutzen-theorie: Carl Menger, St. W. Jevons, F. v. Wieser, E. v. Böhm-Bawerk, L. Walras usw. Nach dieser jetzt viel besprochenen, zuerst von Gossen (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854, neue Ausgabe Berlin 1889) aufgestellten Grenzwertlehre bestimmt sich der Wert eines Gutes nach dem letzten Grade seiner Verwendbarkeit, d. i. dem kleinsten Nutzen, zu dessen Herbeiführung das Gut oder seinesgleichen noch vernünftigerweise verwendet wird. Vergl. v. Wieser, Artikel „Grenznutzen“ und v. Böhm-Bawerk, Artikel „Wert“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. V und VIII (Jena 1910/11).

²⁾ Qu'est-ce que la Propriété? Ch. III, § 7. (Paris 1840 u. öfters.)

³⁾ Das Kapital, 1. Buch, 1. Abschnitt (Hamburg 1867, 4. Aufl. 1892).

Legt man zur Schätzung des Tauschwertes der Güter ein für allemal den Tauschwert eines bestimmten Gutes als Maßstab zugrunde, so entsteht der Preis im engern und sprachgebräuchlichen Sinne.

Um sich eine vollkommene Vorstellung von dem Tauschwert eines Gutes zu machen, müßte man zu einer gegebenen Zeit wissen, welche Menge von allen anderen vorhandenen Gütern man dafür erlangen kann. Eine solche Gesamtvorstellung kann man sich aber selbst für ein räumlich beschränktes Gebiet um so weniger machen, je größer die Zahl der vorhandenen Güter ist und je mehr diese aus verschiedenen Gründen in ihrem Tauschwert untereinander schwanken. Für den Verkehr genügt es auch, zu wissen, welche Menge von einer mehr oder weniger beschränkten Zahl von Gütern man zu einer gewissen Zeit für das im Tauschwert zu bestimmende Gut erlangen kann. Diese begriffliche Vorstellung wird um so vollständiger sein und um so rascher erfolgen, je öfter man dieses Gut gegen andere Güter vertauscht. Kein Gut wird aber so häufig gegen die verschiedensten andern Güter ausgewechselt, als das allgemeine Tauschmittel, d. i. das Gut, welches für alle andern Güter gegeben und genommen wird (Geld). Von keinem andern Gute ist uns sonach der Tauschwert so anschaulich und geläufig als vom Gelde. Es ist daher ganz natürlich, daß wir, um uns einen übersichtlichen und schnellen Begriff vom Tauschwerte der Güter zu machen, den mittelbaren Weg einschlagen, uns ihn in dem Tauschwerte des Geldes vorzustellen. (Vergl. § 4 und 5 des dritten Teils.)

§ 4. Vermögen, Reichtum, Wohlstand.

Vermögen im weitesten Sinne nennt man den zu einer gewissen Zeit vorhandenen Vorrat von wirtschaftlichen Gütern zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung.

Im engern Sinne ist Vermögen die Summe aller wirtschaftlichen Güter, die sich im Eigentum (siehe S. 47 ff.) einer bestimmten natürlichen (physischen) oder juristischen¹⁾ Person befinden (Roscher).²⁾

¹⁾ Den Charakter von juristischen Personen haben Personenvereine (Körperschaften) und Stiftungen, wenn sie als solche selbständig Vermögensrechte haben und Vermögenspflichten übernehmen können (siehe Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich, § 21 ff.).

²⁾ Wagner (Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl., § 124, 2. Aufl., § 23) nennt den erstern Standpunkt den rein ökonomischen (Vermögen an sich), den letztern den geschichtlich rechtlichen (Vermögensbesitz).

In jenem Sinne spricht man vom Volks- und Weltvermögen, in diesem vom Sonder- (Privat-), Gesellschafts-, Stiftungs-, Kirchen-, Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatsvermögen.

Das Volksvermögen setzt sich zusammen: 1. aus dem öffentlichen Vermögen und 2. aus dem Sonder- oder Privatvermögen.

Zu dem öffentlichen Vermögen rechnet man:

a) Das öffentliche Volksvermögen, das überhaupt nicht in das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person übergehen kann, z. B. die Lage, das Klima, die Naturschönheit eines Landes usw. b) Das Vermögen des Staates, der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden, das entweder zur allgemeinen Benutzung bestimmt ist, wie Straßen, Kanäle, Schulen, Kunstinstitute, Parkanlagen usw., oder zur gesellschaftlichen Organisation Verwendung findet (Verwaltungsvermögen), z. B. zur Militär-, Justizverwaltung usw.

Zum Sondervermögen rechnet man das Vermögen aller natürlichen Personen und das Vermögen der Körperschaften, die nur privatrechtlichen Charakter haben.

Nach seinem Verwendungszweck teilt man das Vermögen in:

a) Produktiv- und Erwerbvermögen, das zur Hervorbringung bzw. zum Erwerb neuer Güter Verwendung findet, wie Fabrikgebäude, Maschinen, Werkzeuge, Geld usw.

b) Gebrauchs- oder Nutzvermögen, das durch allmählichen persönlichen Gebrauch der Menschen verzehrt wird, z. B. Wohnhäuser, Geräte und Kleidung;

c) Verbrauchs- oder Genußvermögen, das durch einmaligen Genuß verbraucht wird, wie Speisen und Getränke.

Welche Teile des Vermögens als Kapital zu bezeichnen sind, ergibt sich aus § 4 des folgenden Teils.

Reichtum im weitesten Sinne bezeichnet einen großen Vorrat von wirtschaftlichen Gütern, durch den nicht bloß notwendige Lebensbedürfnisse, sondern auch in weitgehendem Maße vernünftige Luxusbedürfnisse befriedigt werden können — also

ein sehr günstiges Verhältnis zwischen Vermögen und Bedarf. In dieser Ausdehnung spricht man vom Volksreichtum.

Im engeren Sinne nennt man Reichtum den Besitz eines Vermögens, das groß ist sowohl im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Besitzers, als auch im Vergleich zu den Vermögensverhältnissen anderer, namentlich in ähnlicher Lebensstellung sich befindender Personen (Sonder- oder Privat-reichtum).

Hieraus ist ersichtlich, daß sich die Begriffe Volksreichtum und Sonderreichtum nicht vollständig decken. Denn obgleich der Volksreichtum die Summe aller Einzelvermögen in sich schließt, so hat er doch nicht wie der Sonderreichtum die Ungleichheit der Einzelvermögen zur Voraussetzung¹⁾; diese soziale Seite des Begriffs kann sich beim Volksreichtum nur in der Ungleichheit des gesamten Volksvermögens gegenüber einem andern äußern. Es kann daher sehr wohl von großem Sonderreichtum die Rede sein, ohne daß ein wahrer Volksreichtum besteht, wenn nämlich die Einzel-reichtümer zum gesamten Volksvermögen in unnatürlichem Verhältnis stehen.

Der Begriff **Wohlstand** bezeichnet entweder lediglich das Verhältnis zwischen Vermögen und Bedarf ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Stand dieses Verhältnisses, oder aber er wird gebraucht, um wie Reichtum — aber in geringerem Grade — ein günstiges Verhältnis zwischen Vermögen und Bedarf auszudrücken. Aber auch in diesem Falle schließt er die soziale Seite des Reichtumsbegriffs (das Mehrhaben als andere Personen) nicht ein. Auch der Begriff **Volkswohlstand** wird in dieser zweifachen Bedeutung angewendet.

Die Schätzung des Volksvermögens bereitet der Statistik — dem Wissenszweig, der sich mit der planmäßigen Ermittlung und Aufzeichnung der Massenerscheinungen im Volksleben beschäftigt — große Schwierigkeiten und kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen. Man bedient sich hierbei entweder der direkten oder der indirekten Methode. Nach der ersteren schätzt man unmittelbar die einzelnen greifbaren Teile des Volksvermögens, wie Grundstücke, Gebäude, Vieh, Maschinen, Werkzeuge, Rohwaren, Fabrikate, Bar-

¹⁾ Man kann daher auch, wie es Rodbertus tat, von Reichtum im absoluten und relativen Sinne reden. Der absolute Sinn wäre auf Volksreichtum, der relative auf Sonderreichtum anwendbar.

vorräte, Kapitalanlagen in fremden Wertpapieren und im Auslande usw. So verfährt z. B. der Zensus in den Vereinigten Staaten von Amerika¹⁾. In Staaten, die eine direkte Vermögenssteuer haben (wie in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen usw.), kann man diese zur Grundlage der Schätzung machen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß kleine Vermögen in der Regel von der Steuer ausgenommen sind und daß von ihr auch nicht alle öffentlichen Körperschaften betroffen werden.

Bei der indirekten Methode legt man der Schätzung in der Regel die Einkommensteuer zugrunde. Man kapitalisiert dann die einzelnen Bestandteile des Einkommens durch Multiplikation mit willkürlich angenommenen Faktoren. So verfuhr z. B. Robert Giffen bei der Schätzung des englischen Nationalvermögens. In Frankreich haben Statistiker die Grundlagen der Erbschaftsteuer zur Schätzung des Volksvermögens benutzt. Man geht dabei von der Annahme aus, daß alle Vermögen in einem bestimmten Zeitabschnitt ihren Besitzer durch Erbschaft wechseln. Nimmt man z. B. diese Zeit auf 40 Jahre an, so würde der Wert der Erbschaften eines Jahres mit 40 zu multiplizieren sein, also bei 6 Milliarden jährlich würde das Volksvermögen auf 240 Milliarden geschätzt werden.

Eine Zusammenfassung der Vermögen aller physischen und juristischen Personen nach der einen oder andern Methode umfaßt aber keineswegs das ganze Volksvermögen, weil in diesem auch freie oder öffentliche Güter (S. 3) enthalten sind, die sich gar nicht in einem Tauschwert ausdrücken lassen.

§ 5. Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft.

Unter **Wirtschaft** oder **Ökonomie** (vom griech. oikos, oikia, Haus, Familie, oikonomia, Haushaltung) verstehen wir die planmäßige Ordnung der menschlichen Tätigkeit zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen erstreckt sich auf die Erzeugung (Produktion), die Verteilung, die Verwaltung und die Verzehrung (Konsumtion) der Güter.

¹⁾ Nach dieser Methode hat auch Steinmann-Bucher das deutsche Volksvermögen 1908 auf 320, 1913 auf nahezu 400 Milliarden Mark geschätzt. (Zur Reichsfinanzreform. Berlin 1908.) Helfferich (Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913) kam auf einen kleineren Betrag (331—332 Milliarden).

Den Ausgangspunkt der Wirtschaft bildet also der Mensch mit seinen Bedürfnissen. Die äußere Natur ist nicht so freigebig, daß sie dem Menschen alle Mittel zur Bedürfnisbefriedigung ohne Mühen und Opfer seinerseits darbietet. Er muß sie ihr vielmehr durch persönliche Anstrengung abzurufen suchen. Der Mensch tritt mit der äußern Natur in Verbindung, heftet ihr seine Tätigkeit an, macht sie seinem Wirtschaftszwecke dienstbar. Der zunehmende Wechsel, die Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse bedingt auf seiten des Menschen ein immer wachsendes Streben, durch geordnete, zweckmäßige Tätigkeit eine möglichst vollkommene Befriedigung dieser Bedürfnisse zu erreichen. Erscheint sonach die Tätigkeit zunächst als eine Anstrengung, als eine Last, so ist sie doch zu gleicher Zeit die sittliche Lebensaufgabe des Menschen und die Grundlage aller Kultur¹⁾.

Nur die planmäßige Tätigkeit fällt in das Gebiet der Wirtschaft, d. h. die auf fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung zweckmäßig eingerichtete Tätigkeit. Wahrhaft wirtschaftlich ist aber nur die Tätigkeit, die nach dem Grundsatz erfolgt, ein möglichst hohes Maß von Bedürfnisbefriedigung mit den geringsten Opfern an Zeit, Stoff und Kraft zu erreichen.

Zeit, Stoff und Kraft sind daher die Elemente der Wirtschaft. Sie alle stehen dem Menschen nur in beschränktem Maße zur Verfügung; ihre Verwendung erfordert daher große Wirtschaftlichkeit. Die Zeit als Grundlage der Wirtschaft hat freilich bisher in der Wirtschaftslehre nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient. Ihr ökonomischer Wert steigt aber mit der Entwicklung der Kultur in gewaltiger Weise und findet z. B. in dem englischen Sprichwort „time is money“ energischen Ausdruck. (Wirtschaftliche Bedeutung der Uhr!) Der Stoff (das Material) wird mit menschlicher Unterstützung oder ohne sie von der Natur geliefert (Naturgaben). Die Kraft endlich kommt in der Wirtschaft in dreierlei Arten, als Natur-, Arbeits- und Kapitalkraft zur Verwendung. (Weiteres hierüber findet sich im II. Teil.)

In jeder Wirtschaft hat man die technische Seite von der wirtschaftlichen zu unterscheiden. Jene hat es mit

¹⁾ Die Wirtschaft setzt aber schon einen gewissen Grad von Kultur voraus. Karl Bücher nimmt auf Grund der ethnographischen Forschungen an, daß es bei den Kulturvölkern ein vorwirtschaftliches Entwicklungsstadium gegeben habe, das noch keine Wirtschaft ist. Er nennt es die Stufe der individuellen Nahrungssuche. (Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, 10. Aufl., Tübingen 1917, S. 27.)

den Methoden und Mitteln der Beschaffung von wirtschaftlichen Gütern zum Gebrauch oder Verbrauch überhaupt zu tun, diese nur mit der Beschaffung, dem Gebrauch und Verbrauch nach wirtschaftlichen Regeln.

Die Wirtschaftslehre beschäftigt sich sonach mit der technischen Seite der Vorgänge und Einrichtungen nur insoweit, als dies zu ihrem Verständnis überhaupt und zur Beurteilung ihres wirtschaftlichen Wertes im besondern nötig ist; also z. B. nicht mit dem Bau, den einzelnen Teilen, dem Betrieb einer Maschine, sondern mit dem wirtschaftlichen Zweck und den Erfolgen des Maschinenwesens.

Einzelwirtschaft nennt man im Gegensatz zur Volkswirtschaft die Wirtschaft eines einzelnen Menschen oder doch wenigstens die zu einem einheitlichen Ganzen vereinigte Wirtschaft einer Mehrzahl von Personen, an deren Spitze aber als Leiter der technischen und wirtschaftlichen Tätigkeit eine Person oder mehrere Personen stehen (Familien-, Vereins-, Gemeinde-, Staatswirtschaft). „Für eine Einzelwirtschaft ist immer ein einheitlicher, die Wirtschaft lenkender Wille Existenzbedingung.“ (Wagner.)

Volkswirtschaft dagegen nennt man den Inbegriff aller wirtschaftlichen Tätigkeit der zu einem Staatsganzen vereinigten, aber untereinander selbständig verkehrenden Einzelwirtschaften.

Obgleich die Vereinigung der Menschen zu einer Volksgemeinschaft auch gemeinsame wirtschaftliche Aufgaben und Ziele mit sich bringt, die der Einzelwirtschaft fremd sind, und ein einheitlicher Gesamtwille (Staat) in dem Widerstreite der Einzelinteressen maßgebend sein muß, so fehlt doch der Volkswirtschaft im ganzen — von dem sozialistisch-kommunistischen Zukunftsstaat abgesehen — jene einheitliche Leitung, wie sie z. B. in der Familienwirtschaft durch den Hausvater ausgeübt wird. Immerhin verwächst die Summe der Einzelwirtschaften im natürlichen Entwicklungsgange mit fortschreitender Kultur auf Grund der persönlichen Freiheit, der Arbeitsteilung und des Verkehrs zu einer einheitlichen Volkswirtschaft, die durch staatliche Organisation auch äußerlich zu einer Einheit verbunden wird.

Zweck der Volkswirtschaft ist die Befriedigung der äußern Bedürfnisse einer ganzen Volksgemeinschaft nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Insoweit dieser Zweck nachweisbar durch die

selbständigen Willensäußerungen der Einzelwirtschaft nicht erreicht wird, oder diese Äußerungen mit andern Grundlagen der Volkskultur (siehe den folgenden Paragraphen) in Widerspruch geraten, kommt ein einheitlicher Gesamtwille — der Staatswille — zur Anwendung. (Vgl. § 8 dieses Teils.)

Weltwirtschaft endlich nennt man den Inbegriff aller durch den Zweck der Bedürfnisbefriedigung der ganzen Menschheit zu einem Ganzen verbundenen Volkswirtschaften.

Mit dem Wachstum der Kultur tritt das Bestreben der Völker immer mehr hervor, wichtige wirtschaftliche Einrichtungen auf gemeinsamer Grundlage zu ordnen. Beispiele: Internationale Handels- und Schifffahrtsverträge, Weltpostverein, internationale Regelung der Eisenbahntarife, internationales Maß und Gewicht, einheitliches Wechsel- und Scheckrecht, Weltausstellungen, gemeinsame Regelung der Geldverhältnisse, des Arbeiterschutzes usw.

§ 6. Triebfedern der Wirtschaft.

Man kann den Trieb des Menschen, seine wirtschaftliche Lage möglichst zu verbessern, mit den geringsten Mitteln das höchste Maß von Bedürfnisbefriedigung zu erreichen, am besten als **Eigennutz** bezeichnen. Dieser Trieb äußert sich positiv in dem Streben, möglichst viele Güter zu erwerben (Erwerbssinn), negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren (Sparjamkeit)¹⁾.

Insofern der Eigennutz sich gleichzeitig bei vielen Menschen äußert, die alle nach dem gleichen Ziele streben, erzeugt er den wirtschaftlichen Wettbewerb oder die Konkurrenz. (Vgl. § 9 des folgenden Teils.)

Der Eigennutz ist der beste Sporn zu aller wirtschaftlichen Tätigkeit und damit zugleich ein mächtiger Hebel aller Kultur. Er ist, sofern er nur in den richtigen Grenzen bleibt, durchaus kein Laster, sondern die wohlberechtigte Äußerung des natürlichen Selbsterhaltungstriebes auf wirtschaftlichem Gebiete. Durch ihn gelangt die Volkswirtschaft zur Entfaltung und zur fortgesetzten Entwicklung; er verhütet den Stillstand, welcher den Rückschritt bedeutet. Allen Erfindungen und Entdeckungen,

¹⁾ Roscher, System der Volkswirtschaft, 1. Bd., § 11.

überhaupt den großartigsten menschlichen Leistungen liegt ein Stück Eigennuß zugrunde. Die Sklavenarbeit ist deshalb die schlechteste Leistung, weil dem Sklaven der Eigennuß fehlt und die Furcht vor der Strafe trotz der barbarischsten Strenge keinen genügenden Ersatz für jene Triebfeder bildet. Eben-
sowenig kann, wie dies von verschiedenen Sozialisten behauptet wurde, die Gottesliebe, die Nächstenliebe oder der point d'honneur den Eigennuß in der Wirtschaft ersetzen¹⁾.

Freilich kann der wirtschaftliche Eigennuß ausarten und zur Selbstsucht, zum Egoismus werden. Diese Ausartung wird in ihrer positiven Äußerung Habsucht, in ihrer negativen Geiz genannt. Selbstüchtig ist ein Mensch, wenn er sich bei seinen Handlungen ausschließlich von seinem Eigennuße selbst in Fällen leiten läßt, in denen dieser Standpunkt mit andern Kulturinteressen unvereinbar ist. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Wirtschaft nur ein Bruchteil der ganzen Volkskultur ist, und in der Religion, im Recht, in der Sitte, in der Kunst und Wissenschaft teils gleichberechtigte, teils übergeordnete Kulturwerte anzuerkennen hat. Nur im Kreise dieser Elemente und in richtiger Einordnung findet die Wirtschaft und der Wirtschaftssinn Stelle und Berechtigung. So ist z. B. der Staat vor allen Dingen Rechtsstaat, weil sein oberster Grundsatz das Recht ist. Jede wirtschaftliche Handlung, die daher mit dem Recht in Widerspruch gerät, ist verwerflich; aber auch solche Handlungen sind es, die das religiöse Gefühl, den moralischen Sinn des Volkes verletzen. In der Kunst soll es weniger der wirtschaftliche Sinn, als der innere göttliche Trieb sein, der zum Schaffen reizt. Die Kunst wird zum Handwerk, d. h. sie geht zu-

¹⁾ Über die Wirkung des Eigennußes im Dienste fremder Zwecke läßt sich Rud. v. Ihering in seinem geistvollen Werke „Der Zweck im Recht“ (Leipzig 1877—83) am Schlusse des 3. Kapitels folgendermaßen aus: „Wenn ich die Verwendung, welche der Egoismus (im Sinne von Eigennuß gebraucht) . . . im Weltplan findet, mir ihrer ganzen Ausdehnung nach im Geiste vergegenwärtige, so möchte ich staunend fragen: wie ist es möglich, daß eine Kraft, die das Kleinste will, das Größte schafft? Sie will bloß sich selber: das armselige, vergängliche Ich mit seinen dürftigen Interessen, und sie ruft Werke und Bildungen hervor, denen gegenüber das Individuum sich ausnimmt wie ein Wurm gegenüber einem Berg. Die Natur hat es auch hier an einem Seitenstück nicht fehlen lassen, es sind die Kreideseifen der Infusorien: ein Tier, dem bloßen Auge nicht wahrnehmbar, schafft ein ganzes Gebirge. Das Infusorium ist der Egoismus — ausschließlich sich selber lebend, baut er die Welt.“

grunde, wenn der Eigennuß sie beherrscht. Das gleiche gilt von der Wissenschaft.

Aber auch innerhalb des eigentlichen Wirtschaftsgebietes selbst ist der Eigennuß nicht die ausschließliche Triebfeder der menschlichen Handlungen. Abgesehen davon, daß wie in der Kunst der Arbeit eines jeden guten Arbeiters ein Stück innern Schaffensdranges zugrunde liegt und er Freude am Gelingen seiner Arbeit empfindet, bringt es unsere Gesellschaftsordnung mit sich, daß wir uns in der Wirtschaft nicht ausschließlich vom Standpunkte der Sonderinteressen leiten lassen. Der Mensch hat eine wesentlich soziale Natur. Nur im gemeinschaftlichen Zusammenleben mit andern Menschen entwickeln sich seine Fähigkeiten, haben seine Arbeitsleistungen Erfolg; von den Annehmlichkeiten des Lebens hat er nur Genuß, wenn er sie mit andern teilt, wie diese ihm umgekehrt sein Leid tragen helfen. Aus dieser geselligen Natur des Menschen, die schon im Altertume namentlich von Aristoteles hervorgehoben wurde, erklärt sich die Entwicklung der gesellschaftlichen Einrichtungen, insbesondere die Einrichtung der Volkswirtschaft. Getrennt von seinen Mitmenschen steht der heutige Kulturmensch in wirtschaftlicher Beziehung unter den Wilden; seine Erfolge erringt er nur in Gemeinschaft mit andern, inmitten der Gesellschaft, als ein Glied derselben. Daher ist die Volkswirtschaft auch mehr als eine Summe von Einzelwirtschaften; deshalb muß sie durchdrungen sein und getrieben werden nicht bloß vom Eigennuß der einzelnen, sondern vom Interesse der ganzen Volksgemeinschaft, d. i. von dem **Gemeinsinn**. Dieser äußert sich in den Kreisen des gesellschaftlichen Lebens in verschiedener Richtung als Familiensinn, Hingebung an die Gemeinwohlfahrt, Vaterlandsliebe, Wohltätigkeitsinn usw. In der Wirtschaft ist er ganz besonders nötig, um Ausartungen des Eigennuzes zu verhindern und die wirtschaftlichen Gesamtaufgaben zu fördern.

Wäre nun der Gemeinsinn der Menschen so entwickelt, daß sie immer, wo es nötig oder nützlich erscheint, gesellschaftliche Pflichten aus freiem Antrieb erfüllen würden, so wäre die **Zwangsgewalt** des Staates und der übrigen Machtorgane (Provinzen, Kreise, Gemeinden) als Triebfeder der

Wirtschaft nicht notwendig. Es ist aber bekannt, daß jene Opferbereitschaft bei den meisten Menschen nicht in solcher Ausdehnung vorhanden ist, sowie daß häufig dem einzelnen Menschen die Einsicht abgeht, wo, inwieweit und auf welche Weise gemeinwirtschaftliche Bedürfnisse am zweckmäßigsten zu befriedigen sind. Deshalb kann die äußere Zwangsgewalt zur Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben in der Gesellschaft nicht entbehrt werden¹⁾. Bei geringer Kultur der Völker pflegen die Zwangsleistungen der einzelnen in Naturaldiensten und Naturalabgaben zu bestehen; mit der Vervollkommnung der Arbeitsteilung und der Geldwirtschaft werden diese Lasten meistens in Geldverpflichtungen (Steuern, Gebühren usw.) verwandelt.

Auch die **Sitte** und das **Herkommen** (die Tradition) sind als Triebfedern der Wirtschaft zu nennen, wenn sie auch auf niedern Wirtschaftsstufen eine viel größere Bedeutung haben als auf höhern. Solange die Familienverbände noch abgeschlossene Gemeinschaften bilden, die Arbeitsteilung wenig entwickelt ist, die mittelalterlichen Abhängigkeitsverhältnisse (Feudalwirtschaft) noch bestehen, regelt die Sitte und das Herkommen (z. T. die Gewalt) in vorderster Reihe den wirtschaftlichen Verkehr. Aber auch heute noch hat die Sitte auf gar manche wirtschaftliche Verhältnisse, wie Zustände des Klein- und Gewerbes, Preisbildung, Bestimmung des Arbeitslohns, Wahl der Berufe, Volkstrachten usw. nicht unbedeutenden Einfluß²⁾.

§ 7. Die Volkswirtschaftslehre.

Volkswirtschaftslehre oder **Nationalökonomik**, auch **politische Ökonomik**³⁾, nennt man nach dem Voraus-

¹⁾ Der engl. Philosoph Th. Hobbes (Leviathan, 1651) meinte, daß der Eigennuß zum Kriege aller gegen alle führe und nur durch die absolute Herrschaft des Staates gebändigt werden könne. — Seit dem Weltkriege 1914 ist an Stelle des freien Wettbewerbs vielfach die Zwangsorganisation und Zwangsbewirtschaftung getreten. Doch ist diese Entwicklung nur als Ausnahmezustand anzusehen.

²⁾ In Deutschland haben besonders Schmoller und Brentano den Einfluß der Sitte auf die Wirtschaftszustände betont.

³⁾ Die Bezeichnung unserer Wissenschaft als politische Ökonomie ist wohl zuerst von dem Merkantilisten Montchrétien (Traité de l'Éco-

gegangenen die Wissenschaft, welche die Erscheinungen und Gesetze des Wirtschaftslebens, vom Standpunkt einer Volksgemeinschaft aus betrachtet, zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht.

Sie gehört demnach zu den Wissenschaften vom Volksleben und behandelt dessen wirtschaftliche Seite. Wie man sich aber beim einzelnen Kulturmenschen nicht einen wirtschaftlichen, vom übrigen Menschen losgelösten Teil denken kann, sondern vielmehr, um diesen zu verstehen, den ganzen Menschen in Betracht ziehen muß, so würde eine Volkswirtschaftslehre, die ihre Schlüsse ausschließlich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus allein ziehen würde, ohne daß sie auf die übrigen Seiten des gesellschaftlichen Lebens und des Staatszwecks gebührend Rücksicht nähme, ein sehr einseitiges, dürftiges und oft falsches Bild der Wirtschaft zeigen.

Diese Einseitigkeit macht man namentlich der ältern englischen Schule der Wirtschaftslehre, insbesondere der Ricardoschen Richtung, zum Vorwurf. Die Frage hängt übrigens mit den sogleich zu besprechenden Methoden der Wirtschaftslehre eng zusammen. Es gilt als ein Verdienst der neuern Nationalökonomien, daß sie sich von jener Beschränkung losgesagt haben und die Wirtschaftslehre sowohl der Methode als dem Inhalt nach zu einer Art von Gesellschaftswissenschaft (Soziologie) zu erweitern streben, daher man neuerdings auch dem Namen „Sozialökonomik“ für Volkswirtschaftslehre, z. B. bei F. Diezel und bei A. Wagner begegnet. Der Begriff „Soziologie“ ist von dem französischen Philosophen Aug. Comte eingeführt worden. Um den Ausbau dieser Wissenschaft hat sich besonders der englische Philosoph Herbert Spencer (Die Prinzipien der Soziologie, 4 Bde., Stuttg. 1877—97) verdient gemacht.

Die Volkswirtschaftslehre wird häufig in theoretische (allgemeine) und praktische (spezielle) Volkswirtschaftslehre geschieden. Jene sucht das innere Wesen der wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge sowie ihren natürlichen Zusammenhang zu erforschen, diese — die auch Volkswirtschaftspolitik genannt wird — bestimmt die Regeln, nach denen eine Fortentwicklung und Leitung dieser Erscheinungen und Vorgänge durch äußere (staatliche) Einwirkung zu geschehen hat. Die praktische Volkswirtschaftslehre wird dann gewöhnlich nach ihrem Gegenstande in Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik gegliedert.

nomie politique 1615) angewendet worden. — Vgl. auch W. Stieba, Die Entwicklung der Nationalökonomie zur Universitätswissenschaft (Leipzig 1906).

Abler, Volkswirtschaft. 8. Aufl.

29999



Die Trennung der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre haben schon ältere Nationalökonomien, wie v. Soden und Rau gemacht. Neuere Systematiker aber, wie Roscher, Wagner, Schönberg und Cohn haben sie nicht mehr streng durchgeführt. Sie findet sich aber wieder bei S. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie und bei v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. (S. Geschichtl. Überblick.)

Unter **Methode** einer Wissenschaft versteht man den Weg der Forschung oder die Art und Weise, wie man die wissenschaftlichen Lehrsätze findet.

Wie für jede Wissenschaft kommen auch für die Volkswirtschaftslehre in der Hauptsache zwei Methoden in Betracht: Schluß vom Ganzen auf das Einzelne (deduktive Methode) und Schluß vom Einzelnen auf das Ganze (induktive Methode).

Nach der erstgenannten Methode findet man die Lehrsätze durch Schlußfolgerung, indem man von einem bestimmten Grundsatz (Hypothese) ausgeht und lediglich auf dem Wege des Vernunftschlusses und der Gedankenentwicklung sowohl die weitem Lehrsätze ableitet als auch durch Rückschlüsse den ersten Satz bestätigt findet. (Philosophische, mathematische, abstrakte, idealistische Methode.)

Nach der zweiten Art aber werden allgemein gültige Gesetze aus dem Durchschnitt einer Reihe von Einzelbeobachtungen, Versuchen (Experimenten) und Erfahrungen festgestellt. (Naturwissenschaftliche, empirische, historische, statistische Methode.)

Welche Methode am besten zur Erkennung wissenschaftlicher Wahrheit führt, ergibt sich zunächst aus dem Charakter der Wissenschaft selbst, und es ist einleuchtend, daß für die Volkswirtschaftslehre, die sich mit dem zweckbewußten Handeln der Menschen in bestimmter Richtung beschäftigt, die letztere Art der Forschung besonders geeignet ist. Während man bei der reinen Deduktion Gefahr läuft, Wirtschaftsideale auszuarbeiten, die von den tatsächlichen Lebensverhältnissen weitab liegen, bietet nach induktiver Methode die Volkswirtschaft selbst das große Beobachtungsgebiet, auf welchem man die Regelmäßigkeit wirtschaftlicher Erscheinungen, ihren ursprünglichen Zusammenhang, die Wirkung störender Einflüsse usw.

kennen lernt. An Stelle der naturwissenschaftlichen Versuche tritt das Studium der geschichtlichen Entwicklung und die Zusammenstellung und Ordnung der Erscheinungen. Deshalb sind die wichtigsten Hilfsmittel dieser Methode 1. die Geschichte, weil sich keine Erscheinung, keine Einrichtung vollständig erkennen und erklären läßt, wenn man nicht ihre geschichtliche Entwicklung verfolgt hat, und 2. die Statistik, weil dieser Wissenszweig die Massenerscheinungen des Volkslebens sammelt und der Volkswirtschaftslehre zur Bearbeitung überläßt.

Die Wichtigkeit statistischer Ermittlungen als Grundlage für die volkswirtschaftliche Forschung wird immer mehr erkannt. In neuester Zeit hat dieser Wissenszweig große Fortschritte hauptsächlich dadurch gemacht, daß die Erhebungen entweder unmittelbar durch die öffentlichen Behörden oder doch mit deren Unterstützung erfolgen. Je ausgedehnter das Gebiet ist, auf das sich die statistische Untersuchung erstreckt, und je mehr gleichmäßige Erscheinungen beobachtet werden, um so sicherer wird das mittlere Ergebnis und um so brauchbarer für die Volkswirtschaftslehre.

Ursprünglich war die Nationalökonomie eine philosophische Wissenschaft, daher die ältern Volkswirte in Frankreich und England ihre Lehren mehr auf deduktivem als auf induktivem Wege gesucht und gefunden haben. In Deutschland ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts besonders die sog. historische Methode durch Bruno Hildebrand, Karl Knies, namentlich aber durch Wilhelm Roscher und dann Gust. Schmoller ausgebildet worden (S. auch Geschichtl. Überblick). In Österreich dagegen sind die Volkswirte unter Führung von Carl Menger und der sog. Grenzwerttheoretiker (S. Note 1 auf Seite 6) wieder mehr für die abstrakt-deduktive und mathematische Methode eingetreten¹⁾.

Übrigens kommt es nicht so sehr darauf an, auf welchem Wege man eine Wahrheit findet, als vielmehr darauf, daß sie überhaupt entdeckt wird, und es ist der beste Beweis für die Richtigkeit eines Lehrsatzes, wenn man auf verschiedenen Wegen zu dem gleichen Ergebnis gelangt. Auch ist der Forscher in der Wahl und Kombination seiner Methoden nicht beschränkt, wie denn in Wirklichkeit jeder Deduktion eine vorausgegangene Induktion zugrunde liegt, jede Induktion mehr oder weniger auch spekulative Deduktion einschließt. Die Art der zu untersuchenden Probleme, der jeweilige Stand der Erkenntnis und die Eigenart des Forschers werden bei der Wahl der Methoden immer den Hauptausschlag geben.

¹⁾ Ausführliches über die Methodik bei A. Wagner (Grundlegung, 3. Aufl. § 54 ff.).

§ 8. Der Staat und die Volkswirtschaft.

Man wird im Laufe dieser Darstellung öfters den Aufgaben des Staates innerhalb des Wirtschaftsgebiets begegnen, so daß es nötig erscheint, schon jetzt sein Verhältnis zur Volkswirtschaft in allgemeinen Umrissen darzulegen.

Man kann den Begriff **Staat** in einem weitem und in einem engern Sinne auffassen.

Im weitem Sinne versteht man unter Staat eine Gesamtheit von Menschen, die in einem bestimmten Gebiet unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu einer selbständigen, auf unbeschränkte Dauer berechneten Gesellschaft vereinigt sind. In dieser Auffassung fällt der Begriff des Staates also mit dem einer einheitlich geordneten Volksgemeinschaft zusammen.

Im engern Sinne jedoch, und wie hier der Begriff angewendet wird, ist der Staat nur die äußere, gesellschaftliche Einrichtung, die zum Zwecke der Erhaltung und Vervollkommnung der Gesellschaft als eines Ganzen geschaffen ist. In diesem Sinne spricht man von einer Staatsgewalt, von einer Staatsaufgabe, von einem Staatsvermögen.

Um das Wesen der Gesellschaft und das äußere Band, das sie umschließt, zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Menschen infolge ihrer sonderartigen Entwicklung, der Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten, Kräfte und Bedürfnisse notwendig darauf angewiesen sind, sich zu größern Gemeinschaften zu vereinigen. Je mehr sie aus dem sogenannten Naturzustand heraustreten, um so nötiger ist für sie eine enge Verbindung ihrer Kräfte zur Erreichung ihrer Lebensaufgabe, eine gesellschaftliche Verbindung, in der jeder, um mit Rousseau zu sprechen, seine Person und seine Kraft der höhern Leitung eines allgemeinen Willens unterstellt. So wird aus dem Individuum ein Glied einer größern Gemeinschaft, ein soziales Wesen, das nur innerhalb dieser Gesellschaft und durch sie seinen Lebenszweck erreicht. Die Gesellschaft selbst erscheint sonach als die planmäßige Vereinigung der Menschen zur Erreichung des Lebenszwecks, der Staat aber als eine äußere Einrichtung, die durch Zwang die Gesellschaftsordnung aufrecht erhält und den Gesellschaftszweck, insoweit er nicht durch die freie Betätigung der einzelnen selbst erreicht wird, herbeizuführen sucht.¹⁾

¹⁾ Diese Auffassung vom Wesen und den Aufgaben des Staates findet sich bereits in der „Politik“ des griechischen Weltweisen Aristoteles.

Die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und die Erreichung des gemeinsamen Lebenszwecks der Menschen ist von einer Menge von Bedingungen abhängig, die wechselseitig ineinandergreifen müssen, wenn das Ganze sich fortentwickeln soll, wie umgekehrt das Ganze auf die Entwicklung dieser Bedingungen wieder fördernd einwirken muß. Die Gesamtheit dieser Bedingungen nennt man das Recht. Der Staat wird deshalb sehr treffend als Rechtsstaat bezeichnet, weil es seine vornehmste Aufgabe ist, für die Entwicklung dieser Bedingungen zu sorgen, ihnen äußere Gestalt zu verleihen (Gesetzgebung) und ihre Beachtung zwangsweise durchzuführen (Rechtsschutz).

Eine weitere wichtige Aufgabe des Staates im allgemeinen besteht in der Fürsorge, daß die gesellschaftliche Organisation nicht durch feindliche Angriffe von außen gestört und beeinträchtigt werde, also in dem militärischen Schutz des Landesgebiets.

Mit Rücksicht auf die besondere Natur des Menschen als Einzelwesen ist es weniger Staatsaufgabe, die persönliche Freiheit der einzelnen zu beschränken, als sie zu fördern und so zu leiten, daß das Sonderstreben mit dem Gesellschaftszweck übereinstimmt. Das Ziel der neuern Staatskunst (Politik) besteht also darin, daß der Staat seinen Zweck möglichst vollkommen, aber unter möglichst großer Schonung der Einzelinteressen erreicht.

Die Staatstätigkeit kann demnach sein:

1. Eine fördernde (positive), wenn der Staat Einrichtungen schafft, welche die Entwicklung der einzelnen Kulturbestandteile (Recht, Religion, Sitte [Moral], Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft) im Verhältnis zum Ganzen fördern;
2. eine einschränkende (repressive oder restriktive), wenn er eine Entwicklung, welche die Gesamtordnung zu stören droht, verhindert, und
3. eine vermittelnde, wenn er die verschiedenen Kulturbestandteile und Sonderziele miteinander in Einklang zu bringen sucht.

Nach dem Vorausgegangenen wird nun das Verhältnis des Staates zur Volkswirtschaft und seine Bedeutung und Aufgabe in ihr klar werden.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß die Wirtschaft eine wichtige Grundlage der Kultur ist, von der zum Teil das Wohl der ganzen Volksgemeinschaft abhängt, wie umgekehrt die übrigen Kulturelemente wieder auf das Gedeihen der Wirtschaft zurückwirken. Ohne Volkswohlstand ist keine Weiterentwicklung der Bildung und Sitte, der Freiheit und Selbständigkeit möglich, und umgekehrt ist keine Entwicklung der Wirtschaft ohne Ausbildung des Rechts, der Sitte, der nationalen Selbständigkeit denkbar. Der Staat hat also das größte Interesse an dem Gedeihen der Wirtschaft.

Eine Aufzählung bestimmter Fälle, in denen die Staats-tätigkeit sich in der Wirtschaft notwendig macht, ist deshalb nicht von großem Werte, weil einerseits die Zweckmäßigkeit des staatlichen Eingreifens häufig erst von Fall zu Fall beurteilt werden muß und von dem Stande der Volks- und Landeskultur abhängig ist, weil andererseits das Gebiet der Staats-tätigkeit so ausgedehnt sein kann, daß die Aufzählung der einzelnen Arten immer nur sehr unvollständig bleiben würde.

Dagegen lassen sich im allgemeinen die Staatsauf-gaben im Gebiete der Wirtschaft in folgende vier Klassen einteilen:

1. Gesetzliche Maßregeln gegen die Ausartungen des Eigen-nuzes der Menschen, z. B. Wuchergesetze, Aktiengesetzgebung, Aufhebung der Spielhöllen, Gesetz gegen unlautern Wettbe-werb usw.

2. Unterstützung der Einzelinteressen, wenn sie zu schwach sind, z. B. durch die sogenannte sozialpolitische Gesetzgebung, staatliche Unterstützung gewisser gemeinnütziger Privatanstalten, wie Verkehrseinrichtungen usw.;

3. Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse, die durch Einzelunternehmungen entweder gar nicht oder doch nur in

ungenügender Weise Deckung fänden, z. B. im Münzwesen, in den Verkehrsgewerben usw.; endlich

4. Zwang zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen, wie im Steuer- und Zollwesen, und Leitung des Gemeinfinnes der Menschen, wenn er am unrichtigen Orte auftritt, z. B. Beschränkung des Wanderbettelns.

Die englische (sogenannte orthodoxe) Schule der Volkswirtschaftslehre will, ihrem Grundsatz gemäß, daß der Eigennutz und der freie Wettbewerb der Menschen den besten Wirtschaftszustand herbeiführen, von dem Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsgebiet nicht viel wissen. Ihr Altmeister Adam Smith verlangt von dem Staate nur drei Leistungen: Schutz gegen äußere Feinde, Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern und Sorge für gewisse gemeinnützige Anstalten. Dieser Richtung gegenüber steht der Sozialismus, der an Stelle der vielgestaltigen Volkswirtschaft eine einheitliche Staatswirtschaft setzen will. Zwischen beiden Extremen steht die sogenannte sozialpolitische Richtung der Wirtschaftslehre ungefähr in der Mitte. (Vergl. den Anhang: Geschichtlicher Überblick.)

Innerhalb des Staatsverbandes sind ferner je nach seiner räumlichen Ausdehnung eine größere oder geringere Anzahl von kleinen Verbänden geschaffen, die in ähnlicher Weise wie der Staat selbst, aber auf beschränkterem Gebiet gesellschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen haben (Provinzen, Kreise, Gemeinden oder Kommunen). Sie teilen sich mit dem Staate in die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und sind für das Gedeihen der Volkswirtschaft ebenfalls von hoher Wichtigkeit.

Zur Wahrung seiner Machtstellung und zur Erreichung seiner Zwecke hat der Staat ein eigenes Vermögen nötig, das vom Volksvermögen abgetrennt und gesondert verwaltet wird — das Staatsvermögen. Die planmäßige Verwaltung dieses Vermögens ist Aufgabe des Staatshaushalts oder der Staatswirtschaft. Auch die genannten kleinern Verbände besitzen in der Regel eigenes Vermögen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindevermögen). (S. § 4 dieses Teils.)

Der Wissenszweig, der über den Staatshaushalt unterrichtet, wird Finanzwissenschaft oder Staatswirtschafts-

lehre im engern Sinne¹⁾ genannt. Die meisten Wirtschaftslehrer ziehen das Staatsvermögen deshalb in den Kreis ihrer Betrachtungen, weil es seine Hauptquelle im Volksvermögen hat und nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet wird.

¹⁾ Im weitern Sinne wäre Staatswirtschaftslehre eine Zusammenfassung von Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft. In dieser Bedeutung wird der Ausdruck nur noch selten angewendet.

II. Teil.

Die Lehre von der Gütererzeugung.

§ 1. Gütererzeugung im allgemeinen.

Unter Gütererzeugung oder Produktion im weitern Sinne versteht man jeden natürlichen oder künstlichen Vorgang, wodurch wirtschaftliche Güter erzeugt werden.

In diesem Sinne kann man also auch davon reden, daß die Natur freie Güter erzeugt.

Im engeren und sprachgebräuchlichen Sinne aber ist Produktion die auf die Gütererzeugung gerichtete menschliche Tätigkeit.

Gemäß der Erklärung des wirtschaftlichen Gutes (S. 2f.) kann die Gütererzeugung in einer persönlichen Dienstleistung oder in der Hervorbringung eines Sachgutes oder eines unkörperlichen Gutes bestehen. Doch umfaßt die Sachgütererzeugung weitaus den größten und wichtigsten Teil der Produktion.

Wenn alle Naturstoffe freie Naturgaben und im rohen Zustande für die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse immer brauchbar wären, würde die ganze wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen in der Aneignung (Okkupation) der Stoffe bestehen, und von einer Sachgütererzeugung im engeren Sinne könnte füglich gar nicht die Rede sein. Weil aber regelmäßig — wenn wir von der Wirtschaft eines Tropenlandes absehen — das Gedeihen der meisten Naturgaben von der Pflege des Menschen abhängt, weil ferner viele Naturstoffe nicht im rohen Zustande unmittelbare Verwendung finden, so hat sich die wirtschaftliche

Tätigkeit des Menschen in der Sachgütererzeugung nach zwei Seiten hin zu erstrecken: 1. Unterstützung der Natur in der Hervorbringung von Naturgaben (Rohstoffherzeugung oder Urproduktion) und 2. Veredlung der Naturstoffe zum Zwecke der Befriedigung feinerer Bedürfnisse (Rohstoffveredlung oder Gewerbe im engern Sinne)¹⁾.

Die gewerbliche Produktion wird gewöhnlich in mechanische und chemische geteilt, je nachdem durch sie nur eine Formveränderung oder gleichzeitig auch eine Stoffveränderung der Güter entsteht.

Im Sinne der Sachgütererzeugung heißt also produzieren: mit der Natur in Verbindung treten, sie ergiebig machen und ihre Gaben für das menschliche Bedürfnis brauchbar gestalten. Mittelpunkt der ganzen Produktion ist sonach der Mensch und seine wirtschaftliche Tätigkeit.

Nicht zur Gütererzeugung gehört die wirtschaftliche Tätigkeit, welche sich auf die Verteilung und Verwaltung der Güter bezieht. Die Begriffe „arbeiten“ und „wirtschaften“ haben daher einen weitern Sinn als der Begriff „produzieren“.

Jede Produktion hat den Zweck der Wertvermehrung, d. h. Güter zu schaffen, die ein größeres menschliches Bedürfnis befriedigen als diejenigen Stoffe, die zum Zweck der Erzeugung aufgewendet werden. Diese wertschaffende Kraft menschlicher Tätigkeit bezeichnet man als Produktivität und spricht von einer gelungenen oder mißlungenen Produktion, je nachdem durch sie eine Werterzeugung stattgefunden hat oder nicht. Es ist einleuchtend, daß nur dann, wenn jener Zweck durch die Gütererzeugung auch erreicht wird, eine wirkliche Bereicherung der Volkswirtschaft eintritt.

Eine solche „produktive“ Wirkung kann und soll jede wirtschaftliche Tätigkeit, also auch die auf die Verteilung und Verwaltung der Güter gerichtete, haben. Siehe auch die Schlußbetrachtung dieses Teils.

Als die wichtigsten Grundlagen der Gütererzeugung (Produktionsfaktoren oder Produktionskräfte) gelten: 1. die äußere Natur, 2. die Arbeit und 3. das Kapital.

¹⁾ Im weitern Sinne ist Gewerbe jede berufsmäßige, auf den Gütererwerb gerichtete Tätigkeit; in diesem Sinne spricht man also auch vom Handelsgewerbe, von Verkehrsgewerben usw.

§ 2. Die äußere Natur.

Die Natur kommt in der Wirtschaft als Grundlage der Produktion in doppelter Weise in Betracht: einmal bei der Rohstoffgewinnung (im Bergbau und in der Rohstoff-erzeugung), sodann in der Anwendung von Naturkräften zur Unterstützung der Arbeit¹⁾.

Bekanntlich bringt der Mensch nicht neue Stoffe hervor; seine Arbeitsleistungen beschränken sich darauf, die vorhandenen Naturstoffe sich anzueignen oder die Natur bei der Stoff-erzeugung zu unterstützen, die Stoffe zu wirtschaftlichen Gütern umzuformen oder ihnen durch Bearbeitung eine größere Brauchbarkeit zu verleihen. Wenn auch auf hohen Kulturstufen und namentlich bei sehr dichter Bevölkerung der Anteil der Arbeit und des Kapitals in der Stoffgewinnung wächst, so kann man doch die Natur als deren Hauptgrundlage betrachten.

Sodann findet fast jede menschliche Arbeit durch das Wirken der Naturkräfte mittelbare Unterstützung. Schon in frühesten Zeiten haben einzelne Naturkräfte, wie der Wind, die Wasserkraft usw., den Menschen große Dienste geleistet. Die fortschreitende Erkennung und Ausnutzung der Naturkräfte aber ist zugleich Ursache und Wirkung einer im Wachsen begriffenen Kultur.

Eine Einteilung der Naturgaben hat für die Volkswirtschaftslehre natürlich nur insofern Wert, als sie einen wirtschaftlichen Unterschied der Erzeugnisse zur Grundlage hat.

In dieser Hinsicht kann man zunächst unterscheiden:

Naturgaben im engern und Naturgaben im weitern Sinne. Erstere werden von der Natur allein erzeugt, wie die wilden Tiere, die wildwachsenden Pflanzen und die Mineralien; letztere entstehen durch ein Zusammenwirken von Natur-, Arbeits- und Kapitalkraft, z. B. Tiere durch Zucht, Getreide durch Ackerbau, Holz durch Forstwirtschaft usw. (Eigentliche und uneigentliche Naturgaben.)

Sodann bestehen die Naturgaben in ersetzbaren und in nicht ersetzbaren Stoffen. Die ersetzbaren werden entweder durch die Natur selbst oder durch Aufwendung von Kapital und

¹⁾ Sehr gut dargelegt von J. St. Mill, Principles of Political Economy, Book I, Chap. I. „Nature does more than supply materials, she also supplies powers.“

Arbeit wieder erneuert, wie land- und forstwirtschaftliche Produkte; die nicht ersetzbaren sind erschöpflich und können nicht durch menschliche Beihilfe ergänzt werden, z. B. die Bergwerksprodukte; mit ihnen muß der Mensch deshalb besonders sparsam sein.

Nach ihrem Verwendungszwecke kann man die Naturgaben einteilen in solche, die unmittelbar zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse dienen, z. B. Früchte, Getreide usw. (Genußmittel), und in solche, die zur Hervorbringung neuer Güter in den Veredlungsgewerben Verwendung finden (Produktionsmittel).

Eine andere Einteilung der Naturgaben beruht auf dem Unterschiede, ob sie fähig oder unfähig sind, Tauschwert zu erlangen.

Die sogenannten freien Naturgüter im vollsten Sinne des Wortes, wie die Atmosphäre und das Sonnenlicht, kommen eigentlich als volkswirtschaftliche Güter gar nicht in Betracht, da sie nicht Teile eines bestimmten Volksvermögens sind und höchstens dem Weltvermögen im ganzen zugezählt werden können.

Dagegen gibt es Naturgaben und Naturverhältnisse, die zwar infolge ihrer Nichtaneignungsfähigkeit oder ihres Überflusses keinen Tauschwert erlangen, aber doch so mit einem bestimmten Gebiete verwachsen sind, daß sie als wesentliche Teile des Volksvermögens gelten müssen, z. B. das Klima, die Küstenentwicklung, die natürliche Bewässerung, die Abstufung eines Landes, die Naturschönheit usw.¹⁾

Die tauschfähigen Naturgaben lassen sich unterscheiden in unbewegliche, die an Grundstücke gebunden sind, z. B. die ursprüngliche Erzeugungskraft des Bodens, Mineralquellen, Steinbrüche, die Wasserkraft in bestimmten Fällen usw., und in bewegliche Naturgaben, zu welcher Gattung weitans die meisten Naturerzeugnisse gehören.

Die Erzeugungskraft der Natur kommt, vom Bergbau abgesehen, hauptsächlich in der Rohstoffherzeugung oder Rohproduktion (Viehzucht, Ackerbau, Forstkultur) zur Geltung, hier jedoch nicht zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen in gleichem Grade. Vorherrschend ist sie auf niedrigen Kultur-

¹⁾ Man braucht hier nur an die Naturschönheiten der Schweiz, Tirols, Norwegens, an die klimatischen Verhältnisse der Riviera usw. zu erinnern, die diesen Ländergebieten großes Einkommen verschaffen.

stufen, wenn die natürliche Bodenfruchtbarkeit noch sehr groß und die Volkszahl noch sehr klein ist. Arbeit und Kapital sind in solchen Zeiten verhältnismäßig wenig entwickelt. (Extensive Wirtschaft.) Mit dem Fortschreiten der Gesittung und der Vermehrung der Bevölkerung findet aber allmählich eine Verschiebung der Produktionsverhältnisse in der Weise statt, daß die Natur durch die Erzeugungskraft der Arbeit und des Kapitals zurückgedrängt wird. An Stelle der freien Bodenkraft tritt dann eine Mischung von Natur-, Arbeits- und Kapitalkraft, welche die Erzeugungsfähigkeit des Bodens den gesteigerten Ansprüchen der Volkswirtschaft gemäß vermehrt. (Intensive Wirtschaft.) Wissenschaft und Technik gehen Hand in Hand, durch eine zweckmäßige Verbindung der Produktionskräfte die Ergiebigkeit der Natur dem Wachstum des Bedarfs anzupassen, und es gehört zu den schönsten und nützlichsten Fortschritten der Naturwissenschaften (insbesondere der Chemie), daß sie einer auf wissenschaftlicher Erkenntnis ruhenden (rationellen) Bodenbewirtschaftung die Bahn vorgezeichnet haben¹⁾. Man vergleiche nur unsere heutige Kunstgärtnerei, Gartenbewirtschaftung, Stallfütterung, Holzkultur, künstliche Fischzucht usw. mit der oberflächlichen Bodenbewirtschaftung früherer Zeiten. Aber auch jetzt noch findet, den klimatischen Verhältnissen, den Abstufungen des Landes, den verschiedenen Kulturgraden der Völker gemäß, ein sehr verschiedenartiges Wirken der Naturkräfte statt. Das Pflücken der Brotfrucht, die Ernte der Datteln in tropischen Gebieten, die Weidewirtschaft in den asiatischen Steppen, die Holzgewinnung im amerikanischen Urwalde sind weit verschieden von der musterhaften Landwirtschaft dichtbevölkerter Staaten. Im ganzen kann man aber doch sagen, daß selbst in hochentwickelten Ländern die Rohproduktion nicht so weitgehende Fortschritte als die Stoffveredlung machen kann, weil sie zu sehr an die ihr von der Natur auferlegten Beschränkungen gebunden ist. Die natürliche Beschränkung des Raumes gegen-

¹⁾ In dieser Beziehung haben insbesondere die Arbeiten des berühmten Chemikers Justus v. Liebig bahnbrechend gewirkt. Wachsende Bedeutung der künstlichen Düngemittel, um dem Boden Phosphorsäure, Kalisalze und Stickstoff (Salpeter) zuzuführen!

über dem fortschreitenden Wachstum der Bevölkerung und deren ebenfalls steigenden Lebensansprüchen bringt es mit sich, daß im Verlaufe der Kultur der Wert des Grund und Bodens, namentlich an den Punkten, wo sich eine dichte Bevölkerung zusammendrängt, außerordentlich steigen und das Einkommen aus dem Bodenbesitz sich demgemäß ganz gewaltig vergrößern kann. (S. Grundrente im IV. Teil.)

§ 3. Die Arbeit im allgemeinen.

Unter **Arbeit** im wirtschaftlichen Sinne versteht man die auf den äußern Zweck der Bedürfnisbefriedigung (Erwerbszweck) gerichtete Tätigkeit der Menschen.

Liegt der Zweck der Tätigkeit lediglich in der durch sie gewährten innern Befriedigung, in der Freude an ihr, so fällt sie nicht unter den Begriff der Arbeit.

Der Ausdruck „**Volkswarbeit**“ umfaßt sonach die gesamte Tätigkeit eines Volkes, die unmittelbar oder mittelbar dem Zwecke der Befriedigung äußerer Bedürfnisse dient.

Nur in dieser Allgemeinheit erklärt sich der Grundsatz der Lehre von Adam Smith, daß die Volkswarbeit die Quelle des Volksreichtums sei. Von einem Arbeiterstand in dem beschränkten sprachgebräuchlichen Sinne kann wissenschaftlich nicht die Rede sein. Der Arbeiterstand umfaßt vielmehr alle Erwerbstätigen eines Volkes, also die Unternehmer und Gelehrten ebensogut wie die Handwerker und Lohnarbeiter. Die zu enge Begrenzung des Arbeiterbegriffs führt leicht zu Mißverständnissen und falschen Schlüssen.

Alle wirtschaftlichen Arbeiten lassen sich in folgende sechs Klassen bringen:

1. Entdeckungen und Erfindungen; 2. Aneignung freier Naturgaben, z. B. Jagd auf wilde Tiere, Sammeln von wildwachsenden Pflanzen, Bergbau; 3. Rohstoffherzeugung oder Rohproduktion, wie Viehzucht, Ackerbau und Forstkultur; 4. Rohstoffverarbeitung oder Veredlungsgewerbe, gewöhnlich Industrie genannt (Groß- und Kleinindustrie, in historischer Reihenfolge¹⁾: Hauswerk [Hausfleiß],

¹⁾ Vergl. R. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, 10. Aufl., S. 161 ff. und dessen Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. IV, S. 847 ff. (Jena 1909.)

Lohnwerk, Handwerk [Preiswerk], Verlagssystem [Heimarbeit, Hausindustrie] und Fabrik); 5. Verteilung der Güter an die Verbraucher, in welche Klasse vorzugsweise der Handel mit seinen verschiedenen Hilfsquellen (Verkehrsgewerbe im weitern Sinne) gehört; endlich 6. persönliche Dienstleistungen, wie die Dienste der Richter, Ärzte, Lehrer, ferner die Leistungen des Staates und der übrigen gesellschaftlichen Organe.

E. v. Philippovich (Grundriß der politischen Ökonomie, 1. Bd.) teilte die wirtschaftlichen Arbeiten in drei Klassen: 1. in die auf den Produktionsplan gerichtete Arbeit zur Prüfung der Bedingungen nach Art, Umfang, Ziel der Arbeit, z. B. die Arbeit des Architekten beim Hausbau; 2. in die technische Leitung der Arbeit, z. B. die Arbeit des Bauleiters und 3. in die ausführende Arbeit, z. B. die des Maurers, Zimmermanns usw. — Bekannt sind die Unterschiede zwischen geistiger und materieller Arbeit. Letztere kann wieder in die geschulte (qualifizierte) und nicht geschulte (unqualifizierte) Arbeit (skilled und unskilled labour) unterschieden werden.

Grundbedingungen für das Gedeihen der Volkzarbeit sind:

1. Es muß auf seiten des Arbeiters Lust und Liebe zur Arbeit vorhanden sein.

Wenn auch der äußere Erwerbzzweck die erste Triebfeder der wirtschaftlichen Tätigkeit ist, und in der Regel die Arbeitslust in dem Grade zunimmt als der Anteil des Arbeiters an den Arbeitserfolgen, so soll doch jeder Arbeit auch ein Stück innern Schaffensdranges zugrunde liegen. Der Arbeiter muß sich seiner Arbeit freuen; ihr Gelingen muß ihm Vergnügen und eine innere Genugtuung gewähren. Ohne diese Liebe zur Arbeit erhebt sie sich nicht über den Grad der Mittelmäßigkeit, bleibt sie mechanisch, geistig leblos. Die Erfolge großer Arbeitsleistungen beruhen zum Teil auf diesem innern Triebe zur Tätigkeit. In dieser Hinsicht fällt der Erziehung zum Beruf eine wichtige Aufgabe zu, nämlich die Arbeitslust und Arbeitsliebe dem jugendlichen Gemüt einzupflanzen; durch Ausstellung von besonders gelungenen Arbeiten und deren öffentliche Anerkennung, durch Pflege des Kunstgewerbes, Errichtung von Fachschulen und Musteranstalten usw. muß dieser Sinn immer neu belebt und forterhalten werden. Auch muß die Arbeit den Fähigkeiten und Neigungen der Menschen möglichst angepaßt werden.

2. Die Arbeit muß allgemein geehrt sein.

So selbstverständlich uns die Achtung der Arbeit in einer Zeit erscheint, wo sie als die wichtigste Grundlage aller Gesittung angesehen wird und wo der „Müßiggang als aller Laster Anfang“ gilt, so beweist uns die Geschichte doch zur Genüge, daß diese Anschauung nicht zu allen Zeiten und bei allen Völkern vorhanden war. Selbst in der Blütezeit des Römerreichs war unter allen wirtschaftlichen Beschäftigungen der Ackerbau die einzige Erwerbsart, die nicht in Mißachtung stand. Die Einteilung des Volkes in Kasten und vor allem die Einrichtung der Sklaverei ließen im heidnischen Zeitalter die Ehre der Arbeit nicht aufkommen. Im Mittelalter mußte die Abhängigkeit der großen Masse vom Grundadel und die vorwiegend religiöse Richtung des Staatszwecks die Achtung der wirtschaftlichen Arbeit beeinträchtigen¹⁾.

3. Die Arbeit muß frei sein, d. h. sie muß auf Grund freier Selbstbestimmung des Menschen erfolgen, und die Früchte des Fleißes müssen dem Arbeiter selbst zugute kommen.

Deshalb ist von jeher der Eigennutz die beste Triebfeder der Arbeit gewesen. Die Sklavenarbeit ist aus dem Grunde schlecht, weil ihr dieser Trieb vollständig mangelt. Die barbarische Behandlung der Sklaven war deshalb notwendig, weil man an Stelle des Eigennutzes eine andere Triebfeder setzen mußte und sie in der Furcht vor Strafen gefunden zu haben wähnte. Hieraus folgte die Notwendigkeit strenger Überwachung der Sklavenarbeit und in neuerer Zeit ihre Beschränkung auf Arbeiten, die leicht beaufsichtigt werden konnten, z. B. Plantagenbau. Die Furcht vor der Strafe ist aber um so weniger ein genügender Ersatz des Erwerbssinnes, als der Unfreie allmählich gegen Strafen unempfindlich, trotzig und feige wird und seinem Herrn heimlich Schaden zufügt. Wenn daher die Sklaverei nicht schon der Menschlichkeit widerspräche, müßte sie

¹⁾ Plato will hauptsächlich aus sittlichen Gründen dem Landbau den Vorzug geben. Dagegen soll „ein eifriger Erwerb durch handwerksmäßiges Treiben“ nicht stattfinden und der Handel auf das Notwendigste eingeschränkt werden. Er sowohl wie sein größter Schüler Aristoteles, der im wesentlichen die Ansichten seines Lehrers von der Minderwertigkeit des Handels teilte, wollten namentlich jede Spekulation und den auswärtigen Handel vermeiden wissen. Ebenso sagt Luther, daß es „viel göttlicher wäre, Ackerwert mehren, diese feine und ehrliche Nahrung, und Kaufmannschaft mindern“. Auch Zwingli äußert sich in diesem Sinne. Er spricht von dem „dem Frieden und der Tugend förderlichen“ Ackerbau, den man besonders pflegen müsse, „damit die unnützen Handwerke, die zur Hoffart erdacht sind, abnehmen“. (S. Böhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 1. Bd., II, 4, München 1893.)

aus wirtschaftlichen Gründen unhaltbar sein. Das gleiche gilt — wenn auch nach dem Grade der Erleichterung in geringerem Maße — von allen mildern unfreien Dienstverhältnissen, so von der Leibeigenschaft und den aus ihr hervorgegangenen bäuerlichen Lasten, wie Frondiensten, Naturallasten, Geldabgaben. Das moderne freie Dienstverhältnis zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern, durch gegenseitige Übereinkunft geschaffen, muß daher das Eigeninteresse des Lohnarbeiters mit dem Gedeihen der ganzen Arbeit immer mehr in Einklang zu bringen suchen; das Lohnsystem muß ihm nach dem Grade seiner Leistung einen entsprechenden Anteil am Erzeugnis sichern (Zeitlohn, Stücklohn [Akkordlohn], Verbindung des Zeitlohns mit Gewinnbeteiligung [Prämienlohnssystem], reines Tantiemensystem, Beschäftigung der Arbeiter auf eigene Rechnung).

§ 4. Das Kapital. *Bl. 29. IV. 32*

Unter **Kapital** im engern, ursprünglichen und rein wirtschaftlichen Sinne versteht man Arbeitserzeugnisse, die zur Hervorbringung neuer Güter Verwendung finden (Produktivkapital).

Dieser Begriff schließt alle ursprünglich freien Naturgaben, wie die natürliche Bodenkraft, den Grund und Boden als bloße Fläche sowie alle Güter, die nicht unmittelbare Erzeugungsmittel sind, wie das Geld, die Handelsvorräte usw., von den Kapitalarten aus. Als Kapital sind hier nur anzusehen die Fabrikgebäude und Werkstätten, die Maschinen und Werkzeuge, die Rohstoffe, insoweit sie Arbeitserzeugnis sind usw. Sozialistische Schriftsteller brauchen den Ausdruck vorzugsweise in diesem engern Sinne und bezeichnen das Kapital als Arbeitsmittel.

Im weitern, sprachgebräuchlichen und geschichtlich-rechtlichen Sinne aber versteht man unter Kapital jeden Gütervorrat, der dem Besitzer als Grundlage zu einer dauernden Nutznießung (Zins, Miete, Pacht, Rente, Gewinn) dient (Erwerbskapital).

Auf diese Bedeutung weist auch das Wort „Kapital“, von caput, das Haupt, selbst hin; es bezeichnet den Stamm im Gegensatz zur Frucht. Der Kapitalbegriff in diesem Sinne ist nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse erklärlich. So haben z. B. die ursprünglich freien Naturgaben ihre Kapitaleigenschaft erst durch den Übergang in bestimmte Eigentumsformen erhalten. Die Ausbildung der Verkehrswirtschaft hat wiederum eigene Kapitalarten — die Handelskapitalien — ge-

schaffen, wie das Geld, die Handelsvorräte u. dergl. Durch die Entwicklung der Arbeitsteilung und der Einzelunternehmung ist jeder Gütervorrat, der als Grundlage eines Einkommens benutzt werden kann, zum Kapital geworden¹⁾.

Das Volkskapital im weitern Sinne zerfällt in folgende Klassen:

1. Bodenkapitalien.

Ursprünglich freie Naturgabe erhält der Grund und Boden, wie schon bemerkt, durch die geschichtlich-rechtliche Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse, d. h. wenn er in Sondereigentum übergeht und einen in Geld ausdrückbaren Tauschwert bekommt, Kapitaleigenschaft. Aber auch dann bietet er gegenüber andern Kapitalarten noch bedeutende Unterschiede dar, weshalb manche Schriftsteller (namentlich Roscher) nur die dauernden Bodenverbesserungen zum Kapital rechnen.

2. Bauten aller Art, wie Fabriken, Werkstätten, Lagerhäuser, aber auch Wohngebäude, Straßen, Kanäle usw.

3. Maschinen und Werkzeuge, auch Geräte, insoweit sie eine Nutzung abwerfen.

4. Arbeits- und Nutztiere, soweit sie nicht als freie Naturgaben zu betrachten sind.

5. Naturerzeugnisse, die nicht freie Naturgaben sind und als Haupt-, Neben- oder Hilfsstoffe in der Gütererzeugung Verwendung finden.

6. Unterhaltsmittel für die Produzenten.

Unterhaltsmittel sind eigentlich keine Kapitalien, weil sie zum Genuß- oder Verbrauchsvermögen gehören. Indessen setzt die Gütererzeugung einen gewissen Vorrat von solchen Gütern zur Ernährung der produzierenden Bevölkerung während der Gütererzeugung voraus, den die meisten Schriftsteller zum Kapital rechnen²⁾.

7. Der Geldvorrat eines Landes.

Auch die Kapitaleigenschaft des Geldes erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Wirtschaft. Es ist als Tauschwerk-

¹⁾ Um die Unterscheidung der Kapitalbegriffe haben sich namentlich Rodbertus und Adolf Wagner verdient gemacht.

²⁾ Rodbertus (Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, S. 15 f.) will sie freilich seinem Standpunkte gemäß nicht als Kapital gelten lassen. „Alle Unterhaltsmittel sind nur produziert, damit davon gelebt werde, nicht, damit sie die Kraft geben, weiter zu produzieren. Sie sind das Einkommen der Periode, in welcher sie hergestellt sind.“

zeug und als wertbeständigste Ware das geeignetste Mittel, Kapitalien dauernd festzuhalten und in Umlauf zu bringen.

8. Die fertigen Warenvorräte, insofern sie noch im Besitz der Kaufleute, also noch nicht in die Verbrauchswirtschaft übergegangen sind.

9. Unkörperliche Kapitalien.

Unkörperliche Güter erlangen Kapitaleigenschaft, wenn sie wie Sachen für die Gütererzeugung von Bedeutung sind oder die Quelle einer Nutzung werden, z. B. die Kreditwürdigkeit der Unternehmer, die Kundschaft eines Handelshauses, der Rechtsschutz des Staates u. dergl.

Nach ihrem Verwendungszwecke können die Kapitalien (im sprachgebräuchlichen Sinne) in Erzeugungs- oder Produktionskapitalien, Handelskapitalien und Gebrauchss- oder Nutzkapitalien geschieden werden¹⁾.

Die erstgenannten dienen, wie schon ihr Name sagt, zur unmittelbaren Hervorbringung von Gütern, wie die Bodenkapitalien, die Maschinen und Werkzeuge, die Rohstoffe usw. Handelskapitalien finden in den Verkehrsgewerben Verwendung, z. B. Geld, Warenvorräte und Transportmittel. Gebrauchskapitalien endlich sind zum persönlichen Gebrauche der Menschen bestimmt, wie die Wohnhäuser, Geräte und die Unterhaltungsmittel für die Produzenten.

Die Unterscheidung zwischen Erzeugungs-, Handels- und Gebrauchskapitalien hat wiederum die geschichtliche Entwicklung der Wirtschaft zur Grundlage. Im ursprünglichen Sinne gibt es nur eigentliches oder Produktivkapital. Die Ausbildung der Verkehrsgewerbe zum Zweck der Güterverteilung macht die Anwendung der Handelskapitalien nötig. Endlich werden gewisse Teile des Gebrauchsvermögens durch ihren mittelbaren Einfluß auf die Gütererzeugung (Unterhaltungsmittel für die Produzenten) oder dadurch, daß sie im Sonderbesitz Nutzung abwerfen (Wohnhäuser, Bücher in der Leihbibliothek usw.), zum Gebrauchs- oder Nutzkapital.

Nach ihrer Dauer lassen sich ferner die Kapitalien in stehende (fixe) und umlaufende (flüssige) einteilen.

Stehende Kapitalien nennt man solche, die durch ihre Verwendung keine Formveränderung erleiden und sich

¹⁾ Die Unterscheidung zwischen Produktiv- und Gebrauchskapital findet sich bei v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, V. Kapitel, III. Abschn., und Roscher, Grundlagen, 1. Buch, § 43.

nur allmählich abnutzen, z. B. Werkstätten, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitstiere usw.

Umlaufende Kapitalien sind solche, die in einmaliger Verwendung der Form nach aufgehen und in ganz anderer Wertform wieder erscheinen, z. B. Rohstoffe, Geld, Warenvorräte usw.

Mehr im privatwirtschaftlichen Sinne spricht man von Anlagekapital und Betriebskapital. Jenes ist in der Unternehmung festgelegt; dieses dient zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Ruhende oder tote Kapitalien sind solche Kapitalien, die zeitweilig unbenutzt liegen bleiben, also in der Wirtschaft keine Verwendung finden und ihrem Besitzer kein Einkommen gewähren, z. B. stillstehende Maschinen, müßig liegendes Geld, unvermietete Häuser usw.

Kapitalien entstehen auf zweierlei Weise; einmal dadurch, daß ursprünglich freie Naturgaben — wie der Grund und Boden selbst — durch die geschichtlich-rechtliche Entwicklung der Eigentumsverhältnisse (Aneignung, Aufteilung, Kauf, Erbschaft usw.) Kapitaleigenschaft erlangen, sodann aber infolge davon, daß die in einem bestimmten Zeitraum hervorgebrachten Güter nicht vollständig zur Verzehrung gelangen, ein Teil derselben vielmehr als Erzeugungs- oder Erwerbsmittel auf das spätere Geschlecht vererbt wird.

Das rasche Wachstum des Volkskapitals erklärt sich daraus, daß durch das Kapital die Arbeit des Menschen erleichtert und fruchtbringender wird, daß jedes neue Geschlecht infolge der Kapitalbildung in den vorausgegangenen Zeiten mit einem größern Kapitalvorrat zu arbeiten beginnt und auf diese Weise, selbst bei erheblicher Steigerung der Bevölkerungszahl, seinen Nachkommen wiederum eine größere Masse von Kapitalwerten überläßt¹⁾.

¹⁾ Nach E. v. Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins, II, Innsbruck 1889, 2. Aufl. 1902) besteht das Produktivkapital (Sozialkapital) aus den auf den Produktionsumwegen zur Entstehung gelangenden Zwischenprodukten. Die Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsweise erklärt er dahin, daß jede Verlängerung des Produktionsumwegs mit einer weiteren Steigerung des technischen Erfolgs, wenn auch von einem gewissen Punkt an in immer schwächerem Verhältnis, verbunden ist.

Das Wachstum des Volkskapitals ist hauptsächlich von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Das Volk muß sehr arbeitsam sein und tatsächlich über den regelmäßigen Bedarf hinaus produzieren. Kapitalbildung infolge einer Einschränkung der wirklichen Volksbedürfnisse ist nicht zu wünschen.

2. Das Volk muß sparsam sein, d. h. der Verbrauch muß stets innerhalb der Grenzen einer vernünftigen Bedürfnisbefriedigung bleiben und darf selbst bei den größten Erfolgen der Wirtschaft nicht zu üppigem Luxus ausarten.

3. Das Volk muß in geordneten staatlich-rechtlichen Verhältnissen leben. Der Despotismus sowohl als auch gesetzlose (anarchische) Zustände sind der Bildung des Volkskapitals hinderlich, desgleichen ein häufiger Wechsel des Regierungssystems, weil dadurch die Zukunft wenig berechenbar wird. Die Rechtsicherheit und der Völkerfrieden sind die wesentlichsten Grundlagen der Kapitalbildung.

4. Die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Einrichtungen müssen dem Wachstum des Kapitals förderlich sein. In dieser Beziehung ist zunächst auf die Bedeutung der Familie (s. S. 55 ff.) für die Kapitalbildung zu verweisen. Eine allzu scharfe Kluft zwischen reich und arm, eine Anhäufung des Kapitalbesitzes in wenigen Händen ist dem Wachstum des Volkskapitals auf hoher Kulturstufe in ähnlicher Weise hinderlich wie die Unfreiheit eines Teils der Bevölkerung und die Gebundenheit des Besitzes in den frühesten und mittelalterlichen Verhältnissen. — Daher die Bedeutung eines kräftigen, gut gegliederten Mittelstandes für die Kapitalbildung.

§ 5. Arbeitsteilung.

Unter **Arbeitsteilung** versteht man die Gliederung der gesamten Volksarbeit in viele einzelne Arbeitsarten und die Verteilung dieser Arbeiten auf viele Personen.

Diese Organisation der Volksarbeit ist nicht etwa die Folge eines staatlichen Zwanges, überhaupt nicht eines von vornherein bestimmt vorgefaßten ideellen Planes, sondern das

Ergebnis einer natürlichen, geschichtlichen Kulturentwicklung. Sie wächst empor mit der Volkskultur, bedingt diese und ist wiederum von ihr bedingt.

Auf niedrigen Kulturstufen ist die Arbeitsgliederung noch wenig entwickelt. Die Bevölkerungszahl ist noch klein, und die Bedürfnisse der Menschen sind so gering und roh, daß sie der einzelne ganz oder fast ganz unmittelbar durch eigne Arbeit befriedigen kann, die Unterstützung seiner Nebenmenschen also wenig braucht. Erst wenn die Bevölkerung rascher zunimmt und die Bedürfnisse des einzelnen und der Gesamtheit sich vermehren und feiner werden, findet es der Mensch vortheilhaft, seine Beschäftigung mehr zu begrenzen, bestimmte Güter zu erzeugen und mit Hilfe dieser Güter auf dem Wege des Tausches die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erlangen. Auf solche Weise entwickelt sich allmählich die Gliederung der ganzen Volksarbeit in viele selbständige Zweige, von denen jeder Zweig einen Beruf ausmacht, der besonders erlernt werden muß und die wirtschaftliche Lebensaufgabe eines Menschen bildet¹⁾. Diesem Vorgang der Berufsbildung und Berufsgliederung (Spezialisierung) schließen sich andere Fortschritte der Arbeitsteilung an, so namentlich die Teilung der Produktionsvorgänge in neue, selbständige Abschnitte und die Zerlegung dieser Abschnitte in besondere, für sich aber nicht selbständige Arbeitsverrichtungen, wie wir sie namentlich in den Fabriken finden²⁾.

Adam Smith³⁾ führte die Ursache der Arbeitsteilung auf die dem Menschen innewohnende Neigung zum Tausch, also auf

¹⁾ Die deutsche Berufszählung von 1907 ergab 13668 verschiedene Berufsbezeichnungen.

²⁾ Siehe: Bücher (Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, 10. Aufl., S. 303 ff.); v. Philippovich (Grundriß, I. B., S. 80) nennt die Berufsgliederung gesellschaftliche, die Zerlegung der Verrichtungen aber technische Arbeitsteilung.

³⁾ Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations, Vol. I, Chap. 1 bis 3. — Die Lehre von der Arbeitsteilung wurde übrigens schon vor Smith durch Adam Ferguson, Essay on the History of civil Society (1767) behandelt. Das betreffende Kapitel ist überschrieben; On the Separation of Arts and Professions.

einen natürlichen Tauschinn des Menschen zurück. Man könnte aber ebensogut — wenn man überhaupt eine solche natürliche Neigung annehmen will — sie als die Folge der Arbeitsteilung betrachten. Jedenfalls bedingen sich Arbeitsteilung und Tausch gegenseitig; in dem Maße als jene zunimmt, wird es für die einzelnen Menschen immer nötiger, die Produkte ihrer Arbeit gegen die Arbeitserzeugnisse anderer zu vertauschen, wie auch umgekehrt in dem Grade, als das Absatzgebiet der Güter sich erweitert und der Handel durch Anwendung guter Tauschwerkzeuge, Verbesserung der Transportmittel und Zunahme der allgemeinen Rechtsicherheit erleichtert wird, die Arbeitsgliederung wächst.

Als natürliche Ursache der Arbeitsteilung ist vielmehr die Eigenartigkeit (Individualität) der Menschennatur anzusehen, die sich in den besonderen Kräften, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Menschen zu bestimmten Arbeitsarten äußert¹⁾. Den natürlichen Hauptunterschied hat schon die Vorsehung in der Teilung der Geschlechter geschaffen. Der Geschlechtsunterschied bildet daher die früheste und auf niedrigen Kulturstufen vornehmlichste Ursache der Arbeitsteilung²⁾. Andere natürliche Ursachen der Arbeitsteilung sind

¹⁾ Schon von Plato erkannt; ihm war die Arbeitsteilung ein Naturgesetz, weil die Menschen nicht einander gleich, sondern mit individuell verschiedenen Anlagen geboren werden. (Siehe Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, I. Bd., S. 272.) — Smith dagegen teilte die Ansicht des Philosophen John Locke (Thoughts concerning the Education 1693), daß die Verschiedenheit der Menschen hauptsächlich von der Erziehung komme, also nicht natürlich sei. Noch schärfer vertrat der franz. Philosoph Helvetius (De l'Homme, de ses Facultés intellectuelles et de son Éducation 1772) diesen Standpunkt. Erst im 19. Jahrhundert ist diese Lehre wieder verlassen worden, zunächst von Schopenhauer, dann von Darwin, Lamarck u. a., die die natürliche Individualität betonten und die Lehre von der Vererbung der Fähigkeiten geschaffen haben. Schmoller neigte dieser Ansicht ebenfalls zu. S. dagegen Bücher, Entstehung, I, S. 350 ff.

²⁾ „Schon bei den rohesten Indianerfamilien finden wir, daß der Mann außer dem Kriegswesen noch das Jagen und Fischen, die Befertigung der Waffen und Kanots sowie auf Märschen den Transport der letzteren besorgt; die Weiber hingegen müssen das Wild usw. zubereiten, Holz holen, Felle gerben, Kleider nähen, die Wigwams bauen und erhalten, die Kinder warten und auf Märschen das meiste Gepäc tragen.“ Roscher, Grundlagen, Buch I, Kap. 3, § 56.) Auch die neuern Untersuchungen

die Altersunterschiede der Menschen, die Verschiedenheit der Tages- und Jahreszeiten, die klimatischen Verhältnisse usw. Dazu kommt noch eine Reihe von äußern Ursachen, wie die Theilung des Volkes in Kasten, die Einrichtung der Sklaverei und der Hörigkeit, Kriegszustände usw., die auf niedrigen Kulturstufen die Anfänge der Arbeitsteilung bewirken und fortentwickeln.

Die wichtigsten **Vorteile** der Arbeitsteilung sind etwa folgende:

1. Steigerung der Geschicklichkeit des Arbeiters und dadurch Vermehrung und Verbesserung der Erzeugnisse sowie Ermäßigung ihres Preises.

Es ist leicht erklärlich, daß die fortwährende Beschäftigung mit einer und derselben Arbeit auf seiten des Arbeiters eine große Geschicklichkeit hervorrufen und ihn befähigen muß, alle Vorteile, die seine Arbeit erleichtern und verbessern, aufzufinden. Diese Gewandtheit wird um so größer sein und um so früher erlangt werden können, je kleiner das Berufsgebiet des Arbeiters, d. h. je einfacher seine Arbeit ist und je mehr sie andere, nicht notwendig mit ihr zusammenhängende Arbeiten ausschließt. Auf diesem Grundsatz beruht zum großen Teil die erstaunliche Leistungsfähigkeit der britischen Industrie.

2. Durch die Arbeitsteilung tritt eine Ersparnis an Zeit und Mühe ein.

Smith führt aus, daß durch den Übergang von einer Arbeit zur andern viel Zeit verloren gehe, namentlich wenn damit eine Ortsveränderung und ein Wechsel der Werkzeuge verbunden sei. Dagegen macht J. St. Mill geltend, daß manche Menschen am besten arbeiten, wenn sie nicht allzulange bei einer Beschäftigung bleiben, und daß eine unausgesetzte Tätigkeit der Muskel- oder Geisteskraft auf den menschlichen Organismus häufig erschlassend wirkt. Mill verweist namentlich in dieser Beziehung auf die Frauen-

haben ergeben, daß fast bei allen Völkern auf niederer Kulturstufe eine Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern in meist scharfer Abgrenzung besteht, so daß man fast von einer Männer- und einer Frauenwirtschaft reden könnte. Den Männern fällt hierbei in der Regel die Gewinnung und Verarbeitung der tierischen, den Frauen die der Pflanzenstoffe zu. (Siehe insbesondere Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, 10. Aufl., S. 30, 45, 55 f.)

arbeit und will der Eigenart der Menschennatur Rechnung getragen wissen¹⁾.

Wichtiger ist hier der Umstand, daß die Berufe bei scharfer Abgrenzung schneller und müheloser erlernt werden, sowie der von Roscher angeführte Vorteil, daß sich in vielen Berufen die Anstrengung nicht in gleichem Verhältnis mit der Zahl der Leistungen steigert, z. B. im Postdienst, in der Justiz- und Polizeiverwaltung usw.

3. Die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, namentlich die Erfindungen, wodurch die Ergiebigkeit der Wirtschaft ungemein erhöht wird, sind wesentlich der Arbeitsteilung zu verdanken.

Erfindungen sind zwar in seltenen Fällen ein Werk des Zufalls, regelmäßig aber die Folge mühevollen Forschens und anhaltender Geistesarbeit. Dies gilt namentlich von der Erfindung und Verbesserung der Maschinen, also des Produktionsmittels, das auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu umwälzend gewirkt hat²⁾.

Von den Entdeckungen läßt sich ein Gleiches sagen. Planmäßige Entdeckungsfahrten sind nur im Zeitalter hoch entwickelter Arbeitsteilung möglich, wo sich Männer finden, die ihre Lebensaufgabe darin suchen, fremde, bis dahin nicht gekannte Erdstriche aufzusuchen, und die zugleich uneigennützig genug sind, im Dienste der Wissenschaft ihr Leben einzusetzen.

Ohne Teilung der Arbeit hätte die Wissenschaft nicht den hohen Grad der Vervollkommnung erreichen können, den sie heute erlangt hat. Zwar verlangen die wissenschaftlichen Berufe eine viel breitere und gründlichere allgemeine Bildung als andere Arbeitsarten und deshalb auch eine längere Vorbereitungszeit, aber die Fachstudien sind heute viel begrenzter als früher und können deshalb viel gründlicher sein. Die Ausbildung der einzelnen Teile aber fördert das Ganze. Man braucht in dieser Beziehung nur an die Gliederung der medizinischen Wissenschaft und der Naturwissenschaft und an die dadurch erzielten Erfolge zu erinnern.

4. Durch die Arbeitsteilung zwischen Ländern und Völkern (internationale Arbeitsteilung) gelangt ein Volk auf dem

¹⁾ „There are people whose faculties seem by nature to come slowly into action, and to accomplish little until they have been a long time employed. Others, again, get into action rapidly, but cannot, without exhaustion, continue long.“ Principles of Political Economy, Book I, Chap. VIII, § 5.

²⁾ Siehe Levasseur, Comparaison du Travail à la main et à la machine (Paris 1900).

Wege des auswärtigen Handels in den Besitz fremdländischer Erzeugnisse.

Wie die nationale Arbeitsteilung hauptsächlich zurückzuführen ist auf die Eigenartigkeit der Personen und die Verschiedenheit der einzelnen Ortsgebiete im Inlande, so ist auch die internationale Arbeitsgliederung eine Folge der Eigentümlichkeiten der Völker und Länder¹⁾. Manche Erdstriche sind infolge der klimatischen Verhältnisse zur Erzeugung gewisser Güter geeigneter als andere. Wieder andere sind für den Betrieb eigentümlicher Industriezweige dadurch bevorzugt, daß sie den Rohstoff billig erzeugen, holz- und wasserreich sind usw. Einzelne Gebiete eignen sich zum Ackerbau besser als andere; andere wieder sind durch ihre Lage für den Handel ungemein bevorzugt. Diese natürlichen Vorteile in Verbindung mit den Charaktereigentümlichkeiten des Volkes bewirken oft, daß ein Land gewisse Güter entweder ausschließlich erzeugt oder sie doch wenigstens billiger und besser erzeugt als andere Länder. Daher kommt es, daß ein Volk nicht alle im Inlande zur Verzehrung gelangenden Produkte selbst herstellt, sondern daß es zunächst diejenigen Erwerbszweige ausbildet, die seinem Charakter und der Natur des Landes am meisten entsprechen, in denen es also Vortreffliches leistet. Mit dem Überschuß seiner Produkte erlangt es durch den Welthandel die Erzeugnisse fremder Länder.

5. Die Arbeitsteilung ist auch insofern von hoher Bedeutung, als sie die einzelnen Berufsstände gleichmäßig entwickelt, die Freiheit der Arbeit gefördert und die Notwendig-

¹⁾ Was Karl Ritter in der Einleitung zu seinem berühmten Werke: „Erdkunde im Verhältnisse zur Geschichte der Menschen, oder allgemeine vergleichende Geographie usw.“ zur Begründung seiner Methode geschrieben hat, kann auch zugleich als die trefflichste Begründung der nationalen und internationalen Arbeitsteilung gelten: „Jedem Volke, wie jedem einzelnen wohnt eine nur ihm gehörige Eigentümlichkeit inne. Diese, die von einer höhern Macht ausgeht, als die des verschwindenden Menschen ist, zur vollen Entwicklung zu bringen, ist die Aufgabe jedes einzelnen wie jedes Volkes. Ihre Ausbildung macht die wahre Größe des Menschen, die Volkstümlichkeit und Nationalgröße der Völker aus. Sie hängt zusammen mit dem Verhältnisse des Volkes zu seinem Lande. Die vom Schöpfer angewiesenen Wohnplätze bergen die Förderungsmittel in Weltstellung, Gliederung, Bewässerung, Klima, Produkten. Das Volk, das die Kräfte seines Vaterlandes treu ausnützt, wird seine historische Aufgabe lösen.“ Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, daß mit dem Fortschreiten der Gesittung umgekehrt der Einfluß des Menschen auf die Natur ebenfalls immer mächtiger wird.

keit des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen ergeben hat.

Die Macht des Grundbesizes in unentwickelten Wirtschaftsverhältnissen beruht wesentlich darauf, daß die Arbeitsgliederung zu gering ist und folglich die übrigen Berufsstände wirtschaftlich zu schwach sind, um dem Grundbesitzerstand ein Gegengewicht zu bieten. In dem Grade, als die Industrie, der Handel, die gelehrten Berufe emporblühen, muß das Übergewicht eines Standes abnehmen.

Die Einführung von Maschinen, die ohne Arbeitsteilung undenkbar wäre, hat ebenfalls auf die Freiheit der Arbeit günstig gewirkt, weil die Maschinen dem Menschen die rein mechanische Tätigkeit zum großen Teil abgenommen haben und er mehr auf die geistig durchdachte Arbeit verwiesen wurde, mithin der wichtigste Grund für die Unfreiheit der Arbeit wegfiel.

Auch ist der Arbeitsteilung ein großer Einfluß auf die Gesittung der Menschen insofern zuzuschreiben, als erst durch sie deren Zusammenleben in größern Gesellschaften zur Notwendigkeit wurde. Es gibt kein natürlicheres Mittel, die Menschen zu verbinden und ihre Fähigkeiten zu gegenseitigem Nutzen zu wecken, als gerade die Arbeitsteilung.

Diesen Vorteilen der Arbeitsteilung gegenüber treten ihre **Schattenseiten** in den Hintergrund.

Namentlich ist der Einwand, daß sie die Ungleichheit der Menschen hervorrufe und weiter entwickle, deshalb nicht von großer Bedeutung, weil eine Änderung der Arbeitsorganisation in dem Sinne, daß durch sie eine Ausgleicheung der Fähigkeiten herbeigeführt werde, weit weniger dadurch bewirkt werden kann, daß die auf tiefer Wirtschaftsstufe stehenden Kräfte emporgehoben, als die hochstehenden auf sie hinabgedrückt werden. Eine solche Gleichmachung der wirtschaftlichen Kräfte, wenn sie überhaupt möglich wäre, müßte das Streben nach persönlicher Vervollkommnung, diesen Hebel aller Kultur, vernichten, das Talent mit Gewalt niederzuhalten suchen. Das Gesamtergebnis eines solchen Erziehungssystems würde unzweifelhaft eine ungeheure Schädigung der Kultur und insbesondere der Wirtschaft sein.

Dagegen kann die von der eng begrenzten beruflichen Bildung und Tätigkeit herrührende Einseitigkeit sowohl dem einzelnen Menschen als auch der ganzen Volksgemeinschaft

schädlich werden. Es ist bekannt, daß oft gerade diejenigen Menschen, die in ihrem Beruf Ausgezeichnetes leisten, sehr ungeschickt zu allen Arbeiten sind, die mehr oder weniger ihrem Berufskreise fern liegen. Ein wirtschaftlicher Nachteil würde für sie aus dieser Einseitigkeit dann entstehen, wenn sie plötzlich aus irgendeinem Anlasse gezwungen wären, ihren Beruf zu wechseln. Der Schaden würde noch dadurch erhöht, daß sie in jedem neu gelernten Arbeitszweige — wiederum infolge der Arbeitsteilung — mit ausgebildeten Meistern zu wetteifern hätten¹⁾. Glücklicherweise gehört die Veranlassung zu einem gezwungenen Berufswechsel zu den seltenen Ausnahmen. — Aber auch der ganze Mensch kann sowohl körperlich als geistig durch eine zu weitgehende Einseitigkeit Schaden leiden. Namentlich wird die Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte durch eine allzu frühe Berufsübung sehr gehemmt. Deshalb ist z. B. die Verwendung von Kindern (Kinderarbeit) in den Fabriken kulturgefährlich. Ein jugendlicher Arbeiter ohne genügende Geistes-, Herzens- und Körperbildung, der infolge äußerer Verhältnisse zu einer beruflichen, mechanischen Tätigkeit schon in einer Zeit gezwungen wurde, in der seinen glücklicheren Altersgenossen noch die Wohltat einer allgemeinen Ausbildung zuteil wurde, wird im Laufe der Zeit entweder stumpfsinnig oder mit Haß gegen die Menschheit erfüllt. Nur in seltenen Fällen besitzt er Willenskraft genug, durch eigenes Streben nachzuholen, was die Jugenderziehung an ihm vernachlässigt hat²⁾.

Zu den Mitteln, die durch gesellschaftliche Einrichtungen geboten werden müssen, um der Einseitigkeit zu begegnen, sind zu rechnen: der Volksschulzwang, die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts für Unbemittelte, die Errichtung von Fortbildungs- und Mittelschulen allgemeinen und fachlichen Charakters, in denen auch Armen eine an die Volksschule anschließende Weiterbildung ermög-

¹⁾ Roscher, Grundlagen, Buch I, Kap. 3, § 62.

²⁾ Die Erniedrigung des Menschen und seiner geistigen Kultur durch das Maschinenwesen und die Arbeitsteilung hat in düstern Farben der engl. Kunstkritiker John Ruskin (Stones of Venice II, VI, § 15f.) geschildert. Auch Justus Möser hat schon in seinen „Patriotischen Phantasien“ auf diese Nachteile aufmerksam gemacht.

licht wird, Ausbildung der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten durch systematischen Turn- und Handfertigungsunterricht, Regelung des Lehrlingswesens, Ausstellung guter Arbeiten und deren öffentliche Anerkennung, Bildung des Geschmacks durch Kunstinstitute, Weckung des wissenschaftlichen Interesses durch Errichtung von Volksbibliotheken, durch Vorträge usw., besonders aber auch eine gute Fabrikgesetzgebung.

Übrigens kann der einzelne Mensch durch zweckmäßige Benutzung seiner Mußezeit und durch rege Beteiligung am öffentlichen Leben, wozu sich gerade auf hohen Kulturstufen Gelegenheit genug bietet, der Einseitigkeit am besten selbst entgegenarbeiten.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß die Ausdehnung der Arbeitsteilung nur bis zu einem gewissen Grade möglich oder nützlich ist und daß sie also ihre **Grenzen** hat.

Von einer natürlichen Grenze der Arbeitsteilung kann man insofern reden, als die Natur selbst in der Beschränkung der Zeit und des Raumes, in den klimatischen und geographischen Verhältnissen usw. die Ausdehnung der Arbeitsteilung öfters hindert.

So ist z. B. in der Landwirtschaft aus natürlichen Gründen (Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Witterung usw.) die Arbeitsteilung lange nicht in so hohem Grade möglich wie in den Veredlungsgewerben.

Eine technische Grenze der Arbeitsteilung ist insofern vorhanden, als von einem gewissen Punkte an durch weitere Teilung das Arbeitserzeugnis nicht besser wird, sondern im Gegenteil sich verschlechtert.

Diese Grenze ist bei den verschiedenen Arbeitsarten freilich sehr verschieden. Sie wird in der Sachgütererzeugung weit später erreicht als in den gelehrten und künstlerischen Berufen. Hier kann die Teilung nicht so früh erfolgen und darf auch nicht so weit ausgedehnt werden als dort. Ein Augen- oder Ohrenarzt z. B. muß den ganzen menschlichen Körper kennen, wenn er die von ihm behandelten Teile verstehen will. — Kunstwerke und selbst kunstgewerbliche Erzeugnisse verlieren an Wert, wenn bei ihrer Herstellung die Arbeitsteilung zu weit getrieben wird.

Wichtiger noch ist die wirtschaftliche Grenze, die der Arbeitsteilung durch die Beschränkung des Marktes, d. i. des Absatzgebietes der Produkte sowie durch den Rückgang der Güterpreise gesetzt ist.

Schon Adam Smith hat auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Offenbar wird durch zweckmäßige Teilung der Arbeit und mit Hilfe guter Arbeitsmittel, namentlich der Maschinen, die Menge der auf den Markt kommenden Güter vermehrt. Aber diese Massenerzeugung hat doch nur dann Wert, wenn ihr ein entsprechend großes Absatzgebiet zur Seite steht. Andernfalls müßten die Waren theils verderben, theils zu Preisen verkauft werden, welche die Einschränkung der Produktion nötig machten. Jede dauernde Stodung des Absatzes muß daher eine Einschränkung der Arbeitsteilung zur Folge haben, wie umgekehrt die Vergrößerung des Absatzmarktes insolge Auffindung neuer Absatzgebiete, Verbesserung der Verkehrsmittel usw. eine weitere Vervollkommnung der Arbeitsteilung bewirken muß.

Auch die große Vermehrung des Kapitals und die damit zusammenhängende Verringerung des Zinsfußes und des Unternehmergewinns können insofern eine Einschränkung der Arbeitsteilung herbeiführen, als die Unternehmer bestrebt sind, ihre Kosten auf ein möglichst großes Kapital zu verteilen und deshalb oft früher getrennte Geschäftszweige zu einer Unternehmung vereinigen. (Beispiele: Die Zusammenlegung industrieller Betriebe, Bankenverschmelzung, Warenhäuser, Bajare, Versandgeschäfte, Konsumvereine.)

Endlich ist eine Begrenzung der Arbeitsteilung in gesundheitlicher und in sittlicher Beziehung dann nötig, wenn wie schon oben bemerkt wurde, die Folgen der Einseitigkeit sich dadurch äußern, daß der Mensch an seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten Schaden leidet.

Der Arbeitsteilung muß die **Arbeitsvereinigung** entsprechen, d. h. die einzelnen Arbeiten sind mehr oder weniger voneinander abhängig und werden zu einem Ganzen vereinigt, insoweit dies den Zwecken der Gütererzeugung förderlich ist. Wie in einer Fabrik oder Werkstätte die von den einzelnen Arbeitern gefertigten Teilstücke schließlich zusammengestellt werden und ineinander passen müssen, so sind alle Zweige der Volksarbeit gleichsam nur Glieder einer großen Kette und erreichen nur im Zusammenhang ihren Zweck: Befriedigung des Volksbedarfs¹⁾. Erst durch die ganze ununterbrochene

¹⁾ „Die Produktivität liegt nicht allein in der Teilung verschiedener Geschäftsoperationen unter mehrere Individuen, sie liegt mehr noch in der geistigen und körperlichen Vereinigung dieser Individuen zu einem gemeinschaftlichen Zweck.“ (Friedr. List, Das nationale System der politischen Ökonomie, 7. Aufl. von R. Th. Gheberg, Stuttgart. 1883.)

Reihe von Arbeiten wird es dem einzelnen möglich, mit seinem verhältnismäßig winzigen Anteil an der gesamten Volkswirtschaft die Befriedigung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erlangen. Der Erfolg seiner Arbeit ist abhängig von der Leistung vieler Tausende; nur im Zusammenhang mit seinem Volke ist er wirtschaftlich stark, als ein Glied der Gesellschaft hat er seine Aufgabe zu erfüllen. Die Arbeitsteilung trennt daher nicht die Menschen, sondern vereinigt sie und ist tatsächlich die beste Grundlage einer gesellschaftlichen Wirtschaftsordnung. Es ist deshalb auch ganz natürlich, daß die Menschen in allen Fällen, in denen ihnen eine engere Vereinigung ihrer Kräfte zur Erreichung eines Wirtschaftszwecks nützlich erscheint, in verschiedenen Formen Gemeinschaften bilden, z. B. Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine, Produktivgenossenschaften, Kartelle und Syndikate, Handwerkerinnungen und dergleichen (Arbeitsvereinigung im engeren Sinne). Die erhebendste Art der Arbeitsvereinigung aber bildet die Verbindung der Arbeit ganzer Geschlechter zur Erreichung eines vorgesteckten Ziels, wie sie z. B. in der Anpflanzung von Wäldern, in der Errichtung monumentaler Bauten, in der Herausgabe großer wissenschaftlicher Werke, in der Kapitalbildung und im Kredit zum Ausdruck kommt (das Prinzip der Stetigkeit und Werkfortsetzung bei Friedr. List). Freilich hängt diese Arbeitsvereinigung in der Zeit mit der Einrichtung des Sondereigentums und des Familienerbrechts (siehe die folgenden Paragraphen) auf das engste zusammen¹⁾.

§ 6. Das Eigentum.

Unter **Eigentum** im allgemeinen versteht man die aus den Beziehungen der Menschen zu der Güterwelt hervorgegangene,

¹⁾ Bücher (a. a. O. S. 263ff.) wendet den Begriff „Arbeitsvereinigung“ im Gegensatz zur Arbeitsteilung an, also namentlich wenn mehrere Arbeiten in einer Hand vereinigt werden, weil die eine Arbeit nicht die volle Kraft des Arbeiters beansprucht. Gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Arbeiter mit einer Arbeitsaufgabe, weil sie von einem Arbeiter nicht bewältigt werden kann, nennt er Arbeitsgemeinschaft. In dieser Gruppe sind die rhythmischen Arbeiten (Gleichtakt- und Wechseltatarbeiten) von besonderem Interesse. (Vergl. Bücher, Arbeit und Rhythmus, 4. Aufl. Leipzig 1909.)

rechtlich anerkannte, mehr oder weniger unbeschränkte Herrschaft der Menschen über äußere Güter.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche bezeichnet man häufig auch die Sachen selbst, auf die sich das Eigentumsrecht bezieht, als das Eigentum.

Das Eigentum ist, wirtschaftlich betrachtet, entweder:

a) Sonder- oder Privateigentum, wenn diese Herrschaft von einer physischen Person ausgeht, oder

b) Gemein- (Kollektiv-) Eigentum, wenn sie von einer Gesamtheit von Personen gemeinschaftlich geübt wird (Staats-, Gemeinde-, Gesellschaftseigentum).

Unsere Wirtschaftsorganisation beruht wesentlich auf der Einrichtung des Sondereigentums, obgleich ihr auch einzelne Formen des Gemeineigentums nicht fremd sind.

Das Sondereigentum kann in gewissem Sinne als eine Folge der Entwicklung der persönlichen Freiheit und des wirtschaftlichen Eigennuzes der Individuen betrachtet werden. Man spricht daher auch von einer natürlichen Bildung und Entwicklung des Eigentumsrechts (Naturtheorie)¹⁾.

Wie aber die persönliche Freiheit durchaus nicht immer die notwendige Folge einer natürlichen Kulturentwicklung ist, sondern häufig erst aus Zweckmäßigkeitsgründen durch äußere Mittel hergestellt wird, wie ferner der Eigennuz nicht ausschließlich die Triebfeder wirtschaftlicher Tätigkeit bildet, sondern öfters infolge der gesellschaftlichen Gestaltung des Volkslebens beschränkt wird, so kann auch von einer natürlichen Bildung und Entwicklung des Eigentums nur mit großen Beschränkungen die Rede sein.

Unter den verschiedenen Erwerbarten des Eigentums bildet im römischen Recht die erste Unterwerfung der Sache (die Okkupation) den Ausgangspunkt. Es galt als ein natürliches Recht, daß jedermann herrenlose Sachen in Besitz nehmen und damit das Eigentum an ihnen erwerben konnte.

Wenn die Feinde des Sondereigentums gerade auf diesen alten Rechtsatz ihre Angriffe gegen dasselbe stützen²⁾, so ist daran zu erinnern, daß die erste Besitzergreifung auch im römischen Recht nur eine Erwerbart des Eigentumsrechts war und nur für solche

¹⁾ Eine solche natürliche Begründung des Eigentums enthalten z. B. die Werke von Grotius, Pufendorf, Hobbes, der Physiokraten, sodann von Fichte, Krause und Hegel.

²⁾ z. B. Proudhon in seinem Buche: Qu'est-ce que la Propriété?

Kulturverhältnisse Bedeutung haben kann, in denen tatsächlich die Okkupation die wichtigste Ernährungsarbeit der Menschen bildet, also nur für die ersten Stufen der Entwicklung. Mit der Zunahme der Kultur tritt die erste Besitzergreifung gegenüber den andern Quellen des Eigentumsrechts immer mehr zurück, bis sie schließlich fast ganz bedeutungslos wird¹⁾.

Mit der Anerkennung des Satzes, daß die Arbeit die wichtigste Quelle des Volksreichtums ist, verbindet sich logischerweise auch die Rechtsanschauung, daß das Eigentum vorzugsweise durch die Arbeit begründet werde, indem der Arbeiter das Eigentumsrecht an seinem Arbeitserzeugnis erwerbe. (Arbeitstheorie.)

Diese Lehre findet vornehmlich ihre Begründung in den Ausführungen der britischen Nationalökonomie seit Adam Smith²⁾, bietet aber auch nur eine einseitige Erklärung des Eigentumsrechts. Sie bezieht sich zunächst nur auf die Entwicklung, nicht aber auf die ursprünglichen Entstehungsbursachen des Eigentums. Auch kann in dem Zustande der Arbeitsteilung und bei der engen Verbindung der Produktionsfaktoren der genaue Anteil der Arbeit und des einzelnen Arbeiters am Erzeugnis nur sehr schwer und jedenfalls nur mittelbar festgestellt werden. Selbst wenn man nach sozialistischer Art den Anteil der Natur an der Gütererzeugung als „unentgeltlich“ außer acht läßt und das Kapital lediglich als „aufgesparte Arbeit“ betrachtet, findet in dieser Lehre manche wichtige Frage der Eigentumsordnung, wie der Anteil des Staates an der Produktion, besonders aber das Erbrecht, keine Erklärung.

Hieraus ist ersichtlich, daß sich die Eigentumsordnung und insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Privateigentums nicht aus einer oder mehreren bestimmten Einzelursachen genügend erklären läßt. Die Eigentumsordnung muß vielmehr betrachtet werden als ein Bestandteil der Rechtsordnung

¹⁾ Selbst in den Fällen, in denen heute noch von einem Eigentumserwerb durch Okkupation die Rede sein könnte, z. B. in der Jagd und Fischerei, gilt die Regel des römischen Rechts nur sehr beschränkt; nicht der Okkupant, sondern der zur Jagd bezw. zur Fischerei Berechtigte wird Eigentümer. (Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Band, § 154.)

²⁾ Sie wird bereits auf den englischen Wirtschaftsphilosophen Locke (Ende des 17. Jahrhunderts) zurückgeführt. Unter den französischen Schriftstellern wird sie z. B. von Bastiat und Thiers (in seiner Schrift: De la Propriété) vertreten.

selbst, das Privateigentum als eine zwar auf Grund natürlicher Triebe des Menschen entstandene, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen durch das positive Recht¹⁾ geregelte Einrichtung (Legaltheorie)²⁾.

Die wesentlichsten Folgerungen aus dieser Lehre sind, daß nur der Eigentumserwerb zugelassen ist, den das Gesetz erlaubt, daß die Machtbefugnisse des Eigentümers rechtlicher Beschränkung unterliegen und daß die Grenzverhältnisse zwischen Privateigentum und Gemeineigentum ebenfalls durch die Staatsgesetze ihre Regelung finden.

Diese Auffassung entspricht auch ganz der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens. Der Mensch ist nicht bloß ein individuelles, er ist auch ganz hervorragend ein gesellschaftliches Wesen. Ausbildung der menschlichen Eigenart ist nur eine Seite der Kulturgestaltung; gegenseitige Ergänzung und Fruchtbarmachung derselben durch gesellschaftliche Vereinigung ist die andere, ohne welche die erste keinen Wert hätte. Nur in der Gesellschaft kommt die persönliche Fähigkeit des einzelnen Menschen zur Geltung; als ein Glied der Gesamtheit, nicht als Einzelwesen, erlangt er seine Erfolge. Deshalb darf von vornherein sein Eigennutz nicht ausschließlich für sein Wirken maßgebend sein, sondern muß dem Gesellschaftszweck eingefügt werden. Diese Einordnung des Einzelwillens in den Gesamtwillen, die Festsetzung der Grenzverhältnisse zwischen persönlichem Vorteil und Gesamtinteresse bildet den Kern des Rechts und die Aufgabe der Rechtsordnung. Die Eigentumsordnung kann daher ihren Inhalt und ihre Ausdehnung nur mit Rücksicht auf die Gesellschaft, d. i. durch die positive Rechtsbildung erlangen.

Der **Inhalt** des Eigentumsrechts äußert sich nach zwei Seiten hin: 1. Der Eigentümer darf, vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen, über seine Güter verfügen, wie er will; 2. ein anderer darf ohne seinen Willen nicht über sie verfügen (positive und negative Seite des Eigentumsrechts).

Eine Zerlegung des Eigentumsrechts in eine Reihe von einzelnen Befugnissen (Gebrauchsrecht, Verfügungsrecht, Erbrecht, Anhäufungsrecht) erklärt nicht vollständig den Inhalt des Eigentums-

¹⁾ Positives Recht nennt man im Gegensatz zur Rechtsanschauung (Rechtsidee) das durch ausdrückliche Anerkennung und formelle Erklärung seitens der Staatsgewalt zum Gesetz erhobene Recht.

²⁾ Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie. Erste Hauptabteilung. II. Teil, II. Buch, IV. Abschnitt, § 118 ff. (3. Aufl., Leipzig 1894.)

rechts, weil dieses nicht eine Summe von einzelnen Befugnissen, sondern eine Machteinheit ist, aus der jene Befugnisse erst hervorgehen. Hieraus folgt, daß eine Befugnis des Eigentümers rechtlich eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden kann, ohne daß damit überhaupt sein Eigentumsrecht an dem Gute aufhört. — Gesetzliche Beschränkungen des Eigentumsrechts nach dieser Seite hin finden, wie gesagt, ihre Rechtfertigung in der gesellschaftlichen Gestaltung des Volkslebens¹⁾.

Auch in bezug auf die Entwicklung und Ausdehnung des Sondereigentums im Verhältnis zum Gemeineigentum darf nicht bloß der wirtschaftliche Vorteil des Einzelnen, sondern muß das Gesamtwohl der Gesellschaft mitbestimmend sein. Diesen Gesamtnutzen mit den Einzelinteressen in der Eigentumsordnung in richtige Übereinstimmung zu bringen, ist wiederum Aufgabe der Rechtsordnung.

Hier begegnen wir der sozialistischen Theorie, die bekanntlich behauptet, daß in der heutigen Eigentumsordnung nur der Eigennutz weniger, nicht das Gesellschaftsinteresse seine Rechnung findet und der Umwandlung des Sondereigentums in Gesellschaftseigentum das Wort redet²⁾. Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß die geschichtliche Entwicklung einer Einrichtung allein noch nicht ihre Zweckmäßigkeit begründet, so darf man doch die Tatsache nicht übersehen, daß regelmäßig bei allen Völkern mit dem Steigen der allgemeinen Kultur

¹⁾ Das römische Recht hat zwar an der Unbeschränktheit des Eigentumsrechts in höherem Maße festgehalten als die neuern Gesetzgebungen, ließ aber doch auch gesetzliche Beschränkungen im gesellschaftlichen Interesse zu, z. B. durch Rücksichtnahme auf den Nachbarn. Das französische Recht erklärt das Eigentum als das Recht de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements (Code, art. 544). Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erklärt den Inhalt des Eigentums dahin, daß der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann (§ 903).

²⁾ Die meisten Sozialisten verlangen nur den Übergang der Produktionsmittel, nicht der Genusmittel, in Gemeineigentum. Bei der heutigen Ausdehnung der Produktion und der Wandelbarkeit des Kapitalbegriffs würde aber eine strenge Scheidung der Produktionsmittel von den Genusmitteln praktisch großen Schwierigkeiten begegnen.

der Begriff des Sondereigentums sich schärfer abgrenzt, dessen Ausdehnung zugenommen hat. Dieser Vorgang erklärt sich aus der allgemeinen und wirtschaftlichen Natur des Menschen, eines zunächst individuellen Wesens. Alle gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Einrichtungen müssen, sollen sie nicht geradezu naturwidrig sein, dieser Seite des Menschen Rechnung tragen. Von der Arbeitsorganisation ist dies bereits nachgewiesen, die Arbeitsteilung und ihr Erfolg als ein Ausfluß dieser Eigenart hingestellt worden (S. 39f.). Die gesellschaftliche Seite tritt der Menschennatur erst ergänzend hinzu; die gesellschaftliche Gestaltung des Volkslebens und die daraus hervorgehende Rechtsordnung ist nichts anderes als eine Verbindung der Einzelkräfte zu einem gemeinsamen Organismus. Die Eigentumsordnung wird daher zunächst der individuellen Seite der Menschennatur entsprechen müssen. Der äußern Rechtsordnung fällt nur die Aufgabe zu, das Gesamtinteresse, insofern es durch das Walten des Eigennuzes der einzelnen Menschen vernachlässigt oder geschädigt wird, zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

Nun ist leicht einzusehen, daß die Einführung der Gütergemeinschaft oder auch nur die Umwandlung aller Arbeitsmittel, also des gesamten Volkskapitals, in Gemeineigentum der Gesellschaft die Eigenart des Menschen unberücksichtigt läßt, an Stelle der Eigenvorteile unmittelbar ein gemeinsames Volks- oder Gesellschaftsinteresse gesetzt wissen will und mithin als eine mit der Natur des Menschen und der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse in Widerspruch stehende Maßregel betrachtet werden muß¹⁾.

Die Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung würde sich namentlich in folgenden Punkten ergeben:

1. Die Gütergemeinschaft, selbst in der bezeichneten beschränkten Weise, würde die beste Triebfeder der menschlichen Wirtschaft, den Eigennuz, ganz oder zum größten Teil aus-

¹⁾ Gegen die kommunistische Ordnung bringt Marso (Organisation der Arbeit, 2. Aufl., II. Bd., S. 449 ff.) nicht weniger als 15 wirtschaftliche Gründe vor.

schalten, um an seine Stelle den Gemeinsinn zu setzen. Dieser allein könnte aber kein genügender Sporn zur Arbeit sein; äußere Zwangsmittel würden nicht viel nützen. Man würde möglichst viel genießen, möglichst wenig arbeiten wollen.

2. Sondereigentum und Familieneinrichtung sind auf das engste miteinander verbunden. Ohne ersteres würde letztere — die sittlichste, Kultur und Wirtschaft förderndste Einrichtung — nicht bestehen können.

3. Die Vereinigung eines so ungeheuren Vermögens, wie des gesamten Volkskapitals oder gar aller Volksgüter, in den Händen einer gesellschaftlichen Zentralbehörde würde dieser eine Macht verleihen, die den bis jetzt geschichtlich bekannten Absolutismus der schlimmsten Art übertreffen und die persönliche Freiheit der Menschen vernichten müßte.

4. Die Organisation und Leitung der gesamten Gütererzeugung (und gar noch des Güterverbrauchs) durch eine gesellschaftliche Zentralmacht würde ein sehr großes Beamtenheer erfordern, dessen Tätigkeit nur in der polizeilichen Ordnung und Beaufsichtigung der Gesellschaft bestehen, in der Hauptsache also unproduktiv bleiben würde.

5. Es ist eine bekannte Wahrnehmung, daß die Ausdehnung großer Unternehmungen nur bis zu einem gewissen Grade wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie ist es nicht mehr, wenn durch die Größe der Unternehmung deren Einheit leidet, deren Leitung und Beaufsichtigung erschwert wird. Die Verwandlung unzähliger Einzelunternehmungen in eine große gesellschaftliche Unternehmung müßte schon deshalb einen Rückgang der Produktion bewirken.

Dagegen kann nach unserer Erklärung des Eigentums als einer entwicklungsfähigen, rechtlichen Einrichtung wohl zugegeben werden, daß in den Fällen, in denen das Gemeinwohl dies erfordert, eine Entwicklung der Eigentumsverhältnisse nach der gemeinwirtschaftlichen Seite hin zu wünschen und gesetzlich zu erstreben ist.

Das Gemeineigentum hat auch im Verlaufe der Kultur tatsächlich neben dem Sondereigentum eine weitere Ausbildung erfahren, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Denn

wenn auch einerseits das Sondereigentum vielfach an die Stelle des Gemeineigentums getreten, so z. B. die mittelalterliche Gemeinbewirtschaftung des Bodens immer mehr geschwunden ist¹⁾, so liegt doch andererseits in der Anhäufung großer Staats- und Gemeindevermögen, in dem gemeinsamen Zusammenwirken großer Kapital- und Arbeitsverbände eine Entwicklung nach der gemeinwirtschaftlichen Seite. Die Erwerbung gewisser Teile des Volkvermögens, wie der Eisenbahnen, der Posten usw., durch den Staat ist im Grunde genommen doch auch eine solche Entwicklung und eine Anerkennung des Grundsatzes, daß das Gemeinwohl über dem Einzelinteresse steht. Dieser Grundsatz spricht sich am deutlichsten in dem Enteignungsrecht (Expropriationsrecht) des Staates aus, d. i. dem in der modernen Gesetzgebung dem Staate zugesprochenen Recht, im öffentlichen Interesse zwangsweise und gegen Entschädigung Sondereigentum zu beschränken oder ganz aufzuheben. In dieser Zwangsenteignung liegt die Anerkennung der Notwendigkeit, in bestimmten Fällen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit das Eigentumsrecht der einzelnen dem Gemeinwohl zu opfern.

Wie weit überhaupt eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Sonder- und Gemeineigentum stattfinden darf, läßt sich durch eine allgemeine theoretische Regel nicht bestimmen. Hier muß im einzelnen Falle der Gemeinnutzen mit den Einzelinteressen wohl abgewogen werden. Das Ideal der Volkswirtschaft in dieser Hinsicht besteht darin, daß durch die Ge-

¹⁾ Am ausgedehntesten finden wir heute noch in Rußland den patriarchalischen Verband der altgermanischen Markgenossenschaft. Von 430 000 000 ha bebaubarer Fläche gehörten im europäischen Rußland noch 1905 132 Mill. dem Staate, 35 Mill. andern öffentlichen Körperschaften, 84 Mill. dem Adel, 179 Mill. den Bauern. Aber hiervon waren nur 14 1/2 Mill. eigentliches Privateigentum, der Rest war Gesamteigentum der Gemeinden (Mir). Auch in einigen andern Teilen Europas, so namentlich in Süddeutschland, Italien und der Schweiz, bestehen heute noch Privat- und Gemeindeeigentum an Grund und Boden nebeneinander. Ebenso hat Frankreich besonders in den Grenzprovinzen (Hautes-Alpes, Hautes-Pyrénées, Savoie) noch viel Gemeineigentum.

staltung der Eigentumsverhältnisse der Boden gewonnen wird für eine richtige Mischung von Sonder- und Gesellschaftsinteresse, welche die höchste Blüte der Volkswirtschaft und die Wohlfahrt aller Glieder der Gesellschaft erreichen läßt.

§ 7. Die Familie.

Die Familie ist das verbindende Glied zwischen Sonder- und Erbrecht und verdient schon deshalb die Beachtung der Volkswirtschaftslehre.

Natürliche Eigenart und ihre Vereinigung zum gemeinsamen Leben und Wirken, diese Grundzüge unserer Gesellschaftsordnung und besonders der wirtschaftlichen Gütererzeugung, sind in der Familie als Grundformen gegeben¹⁾.

Auch bildet tatsächlich die Familie ursprünglich den ersten Produktionskreis, aus dem sich die große gesellschaftliche Gütererzeugung allmählich entwickelt. Die ersten Keime der Arbeitsteilung sind in der Familie zu suchen²⁾. Der erste Naturalaustausch findet unter den einzelnen Familien statt. Daß die Familie ursprünglich eine Wirtschaftseinheit bildet, in der sich die wirtschaftlichen Vorgänge der Erzeugung, Verteilung und Verzehrung der Güter geschlossen und abgefordert vollziehen, ist einerseits aus der Bedürfnislosigkeit der Menschen und der geringen Entwicklung der Wirtschaft auf niedrigen Kulturstufen, andererseits aus dem Umstande zu erklären, daß die Familie anfänglich ein viel weiterer Verband war als heute (Geschlechtsfamilie, Sippe, gentes, Clans, Mutterrecht, Hausgemeinschaft³⁾). Sobald die gegenseitige Berührung der Familien und Stämme das Bedürfnismaß erweitert, die Vermehrung der Bevölkerung zu größerer Verwendung von Arbeit und Kapital in der Gütererzeugung zwingt, verliert die Familie allmählich ihre Bedeutung als geschlossene Produktionsgruppe und wird ein Bestandteil eines größern Wirtschafts-

¹⁾ „La plus ancienne de toutes les sociétés et la seule naturelle est celle de la famille.“ Rousseau, Contrat social, I, Chap. 2 (1762).

²⁾ Siehe Arbeitsteilung, S. 39, Note 2.

³⁾ Die Sklaven gehörten stets der Hausgemeinschaft an.

freies, ein Glied in der Kette der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung. Für die Verwaltung und den Verbrauch der Güter aber kann sie ihre Selbständigkeit bewahren¹⁾.

Mit dieser Umbildung verliert allerdings die Familie einen Teil ihrer selbständigen wirtschaftlichen Bedeutung, bleibt aber dennoch allezeit eine unentbehrliche Grundform für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Ihr Wesen und ihre Aufgabe in wirtschaftlicher Beziehung besteht heute darin, daß sie eine solidarische Verbindung ihrer Mitglieder ist zur wechselseitigen Versorgung mit Sachgütern, zur gegenseitigen Dienstleistung in Pflege und Erziehung und zur Bildung, Erhaltung und Übertragung von Vermögen²⁾.

In den alten bäuerlichen und kleingewerblichen Verhältnissen war die Aufgabe der Versorgung der Familie mit Sachgütern viel mehr unter die einzelnen Familienglieder verteilt, als dies in der heutigen Großproduktion der Fall sein kann. Namentlich nahm die Frau, als die hausgewerbliche Beschäftigung noch in Blüte stand, sehr wirksam unmittelbar an der Gütererzeugung teil, ohne dadurch ihren häuslichen und erzieherischen Beruf wesentlich zu schädigen. Auch heute noch gilt dies von denjenigen wenigen Punkten, an welchen sich die alte familienhafte Organisation der Gewerbe erhalten hat. Im großen und ganzen aber ist mit dem Wachstum der kapitalistischen Großproduktion, insbesondere mit der Ersetzung der Hausgewerbe durch die Maschinenarbeit und die damit verbundene Trennung der wirtschaftlichen Berufstätigkeit von dem Hause (Fabrikindustrie), die Frau von der Teilnahme an der Sachgütererzeugung immer mehr zurückgedrängt worden. Die Entziehung der Frau vom häuslichen Kreise durch Erwerbsbeschäftigung außer dem Hause birgt eine tiefe Gefahr für die Erziehung und Bildung des Menschengeschlechts in sich. Wenn daher die Frauenarbeit der Sachgütererzeugung erhalten werden soll, muß aus neue

¹⁾ Über die Entwicklungsstufen: Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft, siehe Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, 10. Aufl., S. 85 ff. Die geschlossene Hauswirtschaft war in Rußland noch im 18. Jahrhundert weit verbreitet. Die Überschüsse der Familienproduktion hat man auf lokalen Märkten veräußert. Siehe v. Schulze-Gaevernich, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland (Leipzig 1899).

²⁾ Vgl. Schäffle, Das gesellschaftliche System usw., II. Band, § 232.

eine Form gefunden werden, sie mit dem häuslichen Beruf der Frau in Einklang zu bringen¹⁾.

Ein großes Verdienst um die Gesellschaft erwirbt sich die Familie durch ihre Dienstleistungen im engern Sinne, nämlich Erziehung und Bildung der Jugend, Pflege des Alters und der Kranken.

Die Familie ist die Pflanzstätte der natürlichen Geistes- und Herzensbildung, wie sie die Pflanzstätte des körperlichen Gedeihens ist. Mag auch in der heutigen Gesellschaft die Bildung außer dem Hause durch die Schule eine noch so weitgehende, gründliche und sorgsame sein, in der Familie werden die Keime gelegt zu allem sittlich Schönen und Edlen, und niemals wird die Schule der Familienerziehung entbehren können. Die Erziehung zum Gewerbe in der Junstzeit war im ganzen nachhaltiger und versittlichender, als es vielfach in der Gegenwart der Fall ist, weil sie familienhafter gewesen ist. In dieser Beziehung können wir manches Gute von der Vergangenheit lernen.

Durch die Familie erhält ferner der Mensch in den Mühen und Kosten des Unterhalts und der Erziehung das erste Vorschußkapital, einen Vorschuß, der, wirtschaftlich betrachtet, auf unsichern Aussichten der Zukunft beruht und nicht denkbar wäre, wenn nicht die Bande uneigennütziger Liebe und der Blutsverwandtschaft die Familienglieder aneinander schlossen. Aus dem gleichen Grunde wird die Pflege des Alters und der Kranken im Kreise der Familie durch bezahlte Leistungen nicht annähernd ersetzt werden können.

Die Bedeutung der Familie für die Bildung und Erhaltung von Vermögen ist so groß, daß man sich Vermögens- und Kapitalbildung ohne Familie gar nicht denken kann.

Der wirtschaftliche Eigennuß reicht zur Vermögensbildung nicht aus; denn er begründet bloß das Streben nach persönlichem Wohlbefinden, nicht aber das Schaffen über den eigenen Bedarf hinaus oder die Enthaltung vom Genuß zugunsten eines spätern

¹⁾ Schmollers Standpunkt in der Frauenfrage gipfelt in seinem Werk (Grundriß, 1. Teil, S. 250 ff.) in den Sätzen, daß man zwar der Frau heute eine bessere berufliche Bildung geben müsse, daß aber in dem richtigen Wiederaufbau der Familienwohnung und Familienwirtschaft die Zukunft der Völker und die wahre Emanzipation des Weibes liege, und daß die Frauen in erster Linie zu guten Müttern und Hausfrauen erzogen werden müssen. — Den gleichen Standpunkt vertritt die bekannte Schriftstellerin Ellen Key in ihrem Buche: „Das Jahrhundert des Kindes“.

Geschlechts. Erst in der Familie und durch sie wird der Trieb des Menschen zur Arbeit und zur Sparsamkeit ausgebildet, erlangt die Arbeit höhern, idealen Wert und wird die Zukunft mit der Gegenwart durch den Bestand der Familie und des Familien- eigentums solidarisch verbunden. Es hat einen tiefen Sinn, wenn unsere Sprache den Haushalt einer Familie schlechtweg als eine „Wirtschaft“ bezeichnet und diejenige Hausfrau eine gute „Wirt- schafterin“ nennt, die den Familienverbrauch nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Sparsamkeit zu leiten versteht.

§ 8. Das Erbrecht.

Das **Erbrecht** ist die natürliche Folge und Weiterent- wicklung des Eigentumsrechts. Es ist aber auch zu gleicher Zeit eine der wichtigsten Grundlagen für die gesellschaftliche Ordnung des Volkslebens. Würde das Eigentum einer Person mit ihrem Tode aufhören oder herrenlos werden, so würde der Mensch aus dem natürlichen Zusammenhang, in dem er und sein Wirken mit der Gattung steht, herausgerissen und eine Menge von rechtlichen Einrichtungen zerstört werden, die nur durch den Fortbestand des Eigentums möglich und auf ganze Geschlechter berechnet sind. Schon in alter Zeit ist daher, wenn auch in verschiedenen Formen, der Grundsatz anerkannt, daß das Sondereigentum mit dem Tode des Erb- lassers (Erbfall) nicht ohne weiteres aufhöre, sondern als Erbe fortbestehe.

Daß zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern die erbrechtlichen Grundsätze voneinander abweichen, ist aus der Verschiedenartigkeit der Rechtsentwicklung im allgemeinen und der Anschauungen über Eigentum, Familie und Staat im besondern zu erklären. Namentlich weicht in der Geschichte des Erbrechts die römische Auffassung von der altdeutschen in vielen Punkten sehr wesentlich ab.

Die germanischen Völker, bei denen der Familiensinn von jeher tiefe Wurzeln gefaßt hatte, erkannten das Erbrecht der Kinder als ein naturnotwendiges an und teilten zum Zweck der Erbfolge die entfernteren Kreise der Familie in Stämme und Parentelen nach dem Grundsatz: „Je näher

dem Blute, je näher dem Gute." Das natürliche Erbrecht war ihnen nur eine Fortsetzung des natürlichen Familienrechts, der Wille des Erblassers hatte daher auf die Erbfolge keinen Einfluß. „Gott und nicht der Mensch macht die Erben“ war der altdeutsche Rechtsgrundsatz.

Diese Auffassung von einem natürlichen Erbfolgerecht ist in der Natur des Menschen tief begründet. Die Vererbung des Gutes auf die Blutsverwandtschaft ist die unmittelbare Folge von der Erbllichkeit der Rasse. Weil die Kinder ihr Blut, ihren Gesichtsausdruck von den Eltern erben, deshalb galt es für selbstverständlich, daß sie auch die natürlichen Erben des Vermögens derselben wurden. Durch die Familie erhält der Mensch erst seinen sittlichen Halt, seinen stärksten Antrieb zur Tätigkeit; daher mußte das Gut in der Familie bleiben.

Diesem Familienerbrecht stand der altrömische Grundsatz von der testamentarischen Erbfolge gegenüber. Dem römischen Recht ging die persönliche Freiheit über die Familienpflicht, daher der Grundsatz: „Wie einer durch seinen letzten Willen verfügt, so soll es recht sein.“ Daher war der Erblasser nicht an das Familienerbrecht gebunden. Er konnte durch seinen letzten Willen über sein Vermögen verfügen, wie er wollte; die Enterbung der Kinder war ihm selbst ohne triftige Gründe erlaubt. Erst das spätere Recht beschränkte seine Testierfreiheit, insofern es nur bestimmte Enterbungsgründe zuließ. Auch war im römischen Recht der Erbvertrag (siehe S. 61 unter 4), wodurch der Wille des Erblassers hätte beschränkt werden können, nicht anerkannt.

Diese Macht des persönlichen Willens, wie sie im römischen Erbrecht zum Ausdruck kommt, ist bei näherer Betrachtung nicht so unnatürlich, wie es im ersten Augenblick scheinen könnte. Je bedeutender und einflussreicher eine Person auf ihre Zeitgenossen wirkt, um so mächtiger bleibt ihr Einfluß auch nach ihrem Tode auf die Nachwelt. Der testamentarische Wille bringt dann nur diese Tatsache in wirtschaftlicher Beziehung zur Geltung. Große Männer können daher durch freie Verfügung über ihr Vermögen ihr gemeinnütziges Wirken auf die Nachwelt vererben und ihm die nach ihrer Meinung beste Verwendung sichern. Der Testierende hätte überdies schon bei Lebzeiten durch Verbrauch, Schenkung oder Stiftung sein Vermögen oder einzelne Teile desselben den natürlichen Erben entziehen können. Es war außerdem anzunehmen,

daß eine Enterbung der Blutsverwandtschaft nicht ohne genügenden Grund statthaben würde.

Das neuere Erbrecht sucht durch eine geeignete Verwendung beider Grundsätze die Gebundenheit des altdeutschen Familienrechts und die Ausschreitungen persönlicher Willkür des römischen Testierrechts zu vermeiden. Im großen ganzen betrachtet es die natürliche Erbfolge der Blutsverwandtschaft als Regel, läßt aber bis zu einem gewissen Grade Beschränkungen und Ausnahmen durch einseitige und vertragsmäßige Verfügung von Todes wegen zu. Der altrömische Grundsatz, daß herren- oder erblose Güter (*bona vacantia*) an den Staat fallen, ist auch im neuern Recht durchweg anerkannt. So lassen sich aus der Entwicklung des Erbrechts im einzelnen folgende Grundsätze erkennen:

1. Das Recht der Gattung kommt zunächst durch das Erbrecht des natürlichsten und dem Erblasser am nächsten stehenden Verbandes, der Familie, zum Ausdruck. Alle geltenden Rechte haben daher eine Reihenfolge der Berufung nach Graden (Gradualerbfolge) oder Linien, Stämmen (Parentelerbfolge) festgestellt. Sodann können noch in dieser Beziehung weitere gesellschaftliche Kreise, wie der Staat oder die Gemeinde (bei genannten erblosen Gütern), in Betracht kommen (Heimfallrecht). Diese Erbfolge ist von dem Willen des Erblassers unabhängig und wird durch Gesetz bestimmt. (Gesetzliche oder Intestaterbfolge.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich beruft die Erben nach der Parentelerbfolge, so daß Verwandte, die mit dem Erblasser die nähern Stammeseltern gemeinsam haben, Verwandte entfernterer Stammeseltern von der Erbschaft ausschließen. Die erste Ordnung besteht sonach aus den Abkömmlingen (Kindern, Enkeln usw.) des Erblassers, die zweite aus den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Geschwistern, Nessen, Nichten usw. des Erblassers), die dritte aus den Großeltern und deren Abkömmlingen (Onkeln, Tanten, Vettern usw.) des Erblassers usw. Außerdem ist der überlebende Ehegatte des Erblassers neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft berufen. Sind Verwandte der ersten zwei Ordnungen oder Großeltern nicht vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. Sind keine Verwandten, noch ein Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaates oder der Bundes-

staaten, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat, bezw. der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe. (Siehe Bürgerl. Gesetzbuch, § 1924 ff.)¹⁾.

2. Da aber der einzelne der Gattung gegenüber nicht als ein ganz willenloses Wesen zu behandeln ist und das Recht der freien Persönlichkeit auch im Erbrecht bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden muß, so gibt es neben der gesetzlichen Erbfolge noch eine andere, die durch widerrufliche letztwillige Verfügung des Erblassers bestimmt wird. (Testamentarische Erbfolge.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat die Form der Errichtung von Testamenten gegenüber den Vorschriften der meisten andern Staaten bedeutend erleichtert (siehe § 2231 ff.).

3. Damit dieses persönliche Recht nicht zur unbesonnenen oder gewalttätigen Willkür ausartet und den Bestand der Familie und damit der ganzen gesellschaftlichen Ordnung in Frage stellen kann, wird das Erbrecht der Familie gegen Ausartungen der Testierfreiheit durch ein gesetzlich festgestelltes Notherbrecht bezw. Pflichtteilssystem gesichert, insofern gewisse Personen als Erben eingesetzt werden müssen oder ihnen ein Anspruch gegen den Erben auf einen Teil der Erbschaft zusteht.

Als Pflichtberechtigte gelten nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2303 ff.) alle Abkömmlinge des Erblassers (Verwandte erster Ordnung), der überlebende Ehegatte und dessen Eltern; die entfernteren Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind aber insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt. Die Höhe des Pflichtteils ist in allen Fällen auf den Geldwert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils festgesetzt. Das Pflichtteilsrecht ist auch Schenkungen gegenüber wirksam, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tode gemacht hat. Aus bestimmten gesetzlich festgelegten Gründen (§ 2333 ff.) kann der Erblasser den Pflichtteil durch letztwillige Verfügung einem Abkömmling entziehen.

4. Auch kann aus Zweckmäßigkeitsgründen das gesetzliche Familienerbrecht und die Testierfreiheit durch vertragsmäßiges, nicht einseitig widerrufliches Übereinkommen (Erbverträge) abgeändert bezw. beschränkt werden.

¹⁾ Nach Art. 138 des Einführungsgesetzes zum Bürg. Gesetzbuch bleiben die Landesgesetze unberührt, die an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts zum gesetzlichen Erben bestimmen.

Erbverträge sind freilich nicht überall und bedingungslos gestattet, so z. B. in Osterreich nur unter Ehegatten oder Verlobten. Auch dürfen sie ebenso wie das Testament, das Pflichtteilsrecht nicht außer acht lassen. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch regelt den Erbvertrag in § 2274—2302.

Eine gewisse Beweglichkeit des Familienerbrechts in dem Sinne der neuern Entwicklung ist ganz im wirtschaftlichen Interesse. So ist z. B. auf die Dauer die im Grunde anerkannte Gleichberechtigung aller Kinder oft praktisch unhaltbar, weil sie zur Zerstücklung der Erbschaft und schließlich zur gänzlichen Zerstörung der Güter führt. Dies gilt namentlich vom ländlichen Besitz. Die Grundaristokratie hätte gewiß nicht ihre selbständige, einflussreiche Stellung in dem sozialpolitischen und wirtschaftlichen Leben so treu bewahren können, wenn sie nicht auf Erhaltung der Stammgüter bedacht gewesen wäre. Um einen freien, kräftigen Bauernstand zu erhalten und fortzuentwickeln, muß man die durch gleiches Erbrecht in ihrem Fortbestande gefährdeten Bauerngüter vor allzu weitgehender Teilung schützen. (Gesetzliche Beschränkung der Teilbarkeit [Dismembrationsgesetz]; Anerbenrecht¹⁾; Heimstättengesetz²⁾).

Das Erbrecht hat im Kommunismus seine bedeutendste Gegnerschaft. Um das Sondereigentum zu vernichten, muß man vor allem das Eigentumsrecht nur auf Lebende beschränken und eine Vererbung nach dem Tode unmöglich machen. Auf solche Weise kann man allmählich zur Gütergemeinschaft gelangen³⁾:

¹⁾ Das neuere Anerbenrecht ist in Preußen seit 1874 provinzenweise geordnet. Es bleibt im ganzen von dem Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt. Der Erblasser kann es aber durch Testament oder Erbvertrag beschränken oder ganz ausschließen. (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 64.)

²⁾ Heimstädten (Homesteads) bestehen hauptsächlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es noch viel öffentliches Grundeigentum gibt. Von 1861—1891 sind allein aus 130480000 Acres Land über 1 Million Heimstädten geschaffen worden.

³⁾ Die Jakobiner haben grundsätzlich die Testierfreiheit aufzuheben gesucht und bei jeder Erbfolge gleichmäßige Teilung vorgeschrieben. (Dekret vom 7.—11. März 1793.) Nach Babeuf sollte das Sondereigentum erst mit dem Ableben der Eigentümer an die Gesellschaft fallen. Auch St. Simon wollte der ungerechten Güterverteilung durch Aufhebung des Erbrechts und durch eine andere Verteilung (*à chacun suivant sa capacité, à chaque capacité suivant ses œuvres*) ein Ende machen. Ähnlich schon früher William Godwin (*An Enquiry concerning Political Justice and its Influence on General Virtue and Happiness*, 2 Bde., London 1793), der ebenfalls das Privateigentum aufrechterhalten, aber besser — nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse — verteilen wollte.

Die Behauptung, daß das Erbrecht nicht in der Natur begründet, sondern eine willkürliche Einrichtung der Menschen sei, wird schon durch dessen Entwicklungsgeschichte widerlegt. Es entstand aus der Verbindung der Familienidee mit dem Begriffe des Eigentums. Ohne Erblichkeit des Eigentums ist die Familie schlechterdings undenkbar. Mit derselben Logik müßte man die Familie als widernatürlich bezeichnen. Der Familiensinn ist aber die sittliche Triebfeder unserer Handlungen. Ohne ihn würde die Wirtschaft in Zügellosigkeit ausarten. Er ist das beste Mittel, vor Selbstsucht, Verschwendung und Übervölkerung zu bewahren. In dem Maße, als im Römerreiche der Familiensinn infolge der Ausschreitungen der Testierfreiheit erstarb, nahm der sittliche Verfall des Reiches zu und näherte es sich seinem Untergang. — Ohne Erbrecht würde die Bildung von Kapital aufhören, da niemand mehr ein Interesse daran hätte, über seinen Tod hinaus Ersparnisse zu sammeln. Ebenso müßte der Kredit verschwinden, weil mit dem Tode des Schuldners der Gläubiger folgerichtig seinen Anspruch verlieren müßte. Überhaupt würde mit dem Wegfall der Erblichkeit jede Verbindung der Gegenwart mit der Zukunft aufhören und dadurch den meisten wirtschaftlichen Unternehmungen eine notwendige Grundlage entzogen sein.

Dagegen muß dem Staate das Recht gewahrt bleiben, sich hauptsächlich durch **Erbchaftssteuern** einen Teil der Erbschaften zu sichern.

Vom erbrechtlichen Standpunkt aus¹⁾ rechtfertigen sich diese Steuern aus folgenden Gründen:

1. Die Eigentumsordnung und besonders die Regelung des Privateigentums ist nach unserer Darlegung (§ 6) eine gesellschaftliche Einrichtung, verdankt also ihren Bestand dem Rechtsschutze des Staates.

¹⁾ Die Gründe, die vom finanziellen Standpunkt aus für die Erbschaftsteuer sprechen, z. B. ihr hoher Ertrag, die geringen Kosten der Erhebung, die Schwierigkeiten der Steuerhinterziehung usw., gehören in das Gebiet der Finanzwissenschaft.

2. Insbesondere ist die Aufrechterhaltung und Sicherung der Erbordnung nur unter dem Schutze und der Gewähr des Staates möglich.

3. Der Staat trägt überhaupt in vielfacher Beziehung, unmittelbar und mittelbar, zur Gütererzeugung bei und kann schon deshalb einen entsprechenden Anteil am Produktions=ertrage für sich beanspruchen.

Die Erbschaftssteuer soll möglichst nach folgenden Grund= sätzen eingerichtet sein;

a) Sie darf nicht so hoch sein, daß durch sie eine Ab= schwächung des Erwerbs= und Sparsinnes und damit eine empfindliche Schädigung der Volkswirtschaft eintritt.

b) Ihre Höhe soll sich nach den Verwandtschaftsgraden in der Weise richten, daß sie mit der Entfernung der Ver= wandtschaftsgrade zunimmt.

c) Auch soll sie fortschreitend mit der Höhe des Erbteils steigen, so daß kleine Erbvermögen nur sehr mäßig oder gar nicht von ihr getroffen werden. (Progressive Erbschaftssteuer.)

Diese Regeln lassen sich natürlich nur auf die Erbansfälle im ein= zeln, nicht aber auf den Nachlaß als Gesamtheit anwenden. — Um die erbrechtliche Wirkung zu haben, müßten freilich die Erträge gesondert ver= waltet und ausschließlich sozialpolitischen Zwecken zugeführt werden, was bekanntlich heute nirgends geschieht. Die Kennzeichnung der Erbschaftssteuer als Bestandteil der Erbordnung entspricht der Wagner'schen Auffassung vom Eigentum und von der Staatsaufgabe. Dieser Standpunkt wird heute von vielen Volkswirten geteilt. Mit der Erbschaftssteuer muß folgerichtig auch eine Steuer auf Schenkung unter Lebenden Hand in Hand gehen, wie dies tatsächlich in Frankreich und im Deutschen Reiche nach dem Erbschafts= steuergesetz vom 3. Juni 1906 der Fall ist¹⁾.

1. März 1932. H. v. H.

§ 9. **Gewerbepflege.**

Unter **Gewerbepflege** oder **Gewerbepolitik** versteht man das Verhalten des Staates in seiner Einheit und Gliederung (Provinz, Kreis, Gemeinde) gegenüber den wirtschaftlichen Vorgängen der Gütererzeugung, den Inbegriff aller Maß=

¹⁾ Ein vorzüglicher Artikel über die Erbschaftssteuer von G. Schanz findet sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Band III, S. 1049 ff. (Zena 1909).

regeln und Gesetze zur Leitung und Förderung der Gewerbe (Gewerbeschutz).

Die Gewerbeverfassung niederer Wirtschaftsstufen kennzeichnet sich dadurch, daß der Staat selbst entweder noch nicht die Macht oder die Einsicht hat, den Gewerben den nötigen Schutz angedeihen zu lassen und daß diese obrigkeitliche Förderung — wo sie stattfindet — hauptsächlich durch die Gemeinde geschieht. Deshalb ist die mittelalterliche Zunftverfassung vorzugsweise unter dem Einfluß und Schutz der Städte entstanden.

Die Zünfte waren, wie alle mittelalterlichen Gilden ursprünglich freie Vereinigungen zu gegenseitigem Schutze der Mitglieder gegenüber den Übergriffen der bevorrechteten Familien und Stände, namentlich des Grundadels, erlangten aber sehr bald ihren wirtschaftlichen Charakter durch genossenschaftliche Übernahme und Verwaltung der Gewerbe. Die besondern Vorrechte der Zunft, namentlich der Zunftzwang, d. i. die Ausschließung aller Nichtmitglieder vom Betriebe des Gewerbes, bedurften natürlich der Genehmigung der Behörden, wofür diese die Zunft besteuerten und die Konsumenten durch Errichtung obrigkeitlicher Taxen vor Ausbeutung zu schützen suchten. In ihrer guten Zeit waren die Zünfte für die Entwicklung der Gewerbe von hohem Wert und erwarben sich namentlich um die Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge unschätzbaren Verdienst. Sie regelten ferner das Gesellenwesen, führten im Interesse der Gewerbe die Wanderzeit und die Meisterprüfungen ein, übernahmen die Gewähr für die Echtheit und Güte der Erzeugnisse und pflegten den Geist der Zucht und Sitte, der Zusammengehörigkeit und Freude am Schaffen, der das spätmittelalterliche Handwerk auszeichnet. Nach und nach aber arteten die Zünfte in der Weise aus, daß sie ihre Macht zu engherziger, selbstsüchtiger Abschließung mißbrauchten und ihren Hauptzweck in der Ausbeutung der Abnehmer sahen, was ihr Ansehen um so mehr schädigte, als mit Beginn der Neuzeit der absolute Staat ihre Macht einzuschränken begann und die Fortschritte der Arbeitsteilung und der Technik in der Gütererzeugung und Güterverkehr den starren Zunftzwang lockern mußten. Auch wurde es immer schwerer, die Zünfte gegeneinander abzugrenzen, woraus unzählige Streitigkeiten und Prozesse entstanden¹⁾.

¹⁾ Forbonnais (Recherches et Considérations sur les Finances de France, Basel 1758) behauptete, daß diese Prozesse den Zünften jährlich 1 Million Livres kosteten.

In der neuern Zeit (etwa mit Beginn des 16. Jahrhunderts) hatte der absolute Staat, den merkantilistischen Grundsätzen gemäß, viel mehr die Förderung der Ausfuhr-
gewerbe und des auswärtigen Verkehrs im Auge als die
Hebung der Kleingewerbe. Er suchte daher vorzugsweise durch
Schutzzölle, Verbote der Ausfuhr von Rohstoffen, Ausfuhr-
prämien usw. die Industrie zu fördern. Im übrigen verfolgte er
in bezug auf Prüfung der Erzeugnisse, Preisvorschriften, Regelung
des Gewerbebetriebs usw. im ganzen die zünftlerische Praxis.

Den Übergang zur neuern Gewerbefreiheit bildet in der
Regel das KonzeSSIONssystem, d. i. die Abhängigmachung
des Gewerbebetriebs von der staatlichen Erlaubnis, wodurch
der Staat sowohl die Erzeuger von allzugroßem Wettbewerb,
als die Abnehmer vor schlechter Ware und sonstiger Aus-
beutung schützen wollte.

Die **Gewerbefreiheit** ist ein Bestandteil der persönlichen
(individuellen) Freiheit der Menschen im allgemeinen und des
freien Wettbewerbs (Konkurrenz) auf wirtschaftlichem Ge-
biet im besondern. Hier gilt der Grundsatz, daß der Mensch
zur Selbständigkeit erzogen werde und dann für sein wirt-
schaftliches Handeln allein verantwortlich sei. Die Handels-
freiheit, das freie Recht der Niederlassung und Verehelichung
sind ebenfalls Bestandteile dieses Grundsatzes. Seine wissen-
schaftliche Begründung findet er in der Lehre Ad. Smiths
vom Eigennuz. Praktisch durchgeführt wurde er im Laufe des
19. Jahrhunderts in der Gewerbe- und Handelspolitik der
einzelnen Staaten¹⁾, und es kann nicht geleugnet werden, daß

¹⁾ In Preußen wurde die Gewerbefreiheit im wesentlichen schon seit
1810 zur Durchführung gebracht; ihm folgten bald einige kleinere Bundes-
staaten, wie Nassau und Weimar, die meisten übrigen deutschen Bundes-
staaten erst seit etwa 1860. Die gegenwärtige deutsche Gewerbeverfassung
ruht auf der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die seitdem durch
viele Novellen Abänderungen und Zusätze erfahren hat. In Oesterreich
wurde die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 20. Dezember 1859 eingeführt;
sie ist aber später wieder durch die Gewerbeordnung vom 15. März 1883
und Novelle vom 23. Februar 1897 sehr wesentlich eingeschränkt worden.
Frankreich hat sie schon mit dem Beginn der franz. Revolution 1791 ein-
geführt.

ein sehr großer Teil der menschlichen Fortschritte dieser persönlichen Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete zu verdanken ist. Wir können hier auf das verweisen, was im ersten Teil (§ 6) über die guten Seiten des menschlichen Eigennuzes gesagt ist¹⁾. Nur macht das Recht der freien Mitbewerbung nicht jede Einmischung der staatlichen Organe in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten entbehrlich. Nicht immer deckt sich das Gesamtinteresse mit dem Nutzen des einzelnen. Der freie Wettbewerb entfaltet zwar einerseits die besten Kräfte des Volkes, kann aber auch andererseits die schlimmen Seiten der Menschennatur entwickeln (Gründerunwesen, Nahrungsmittelfälschung, unlauterer Wettbewerb). Endlich kann er auch, wenn die werbenden Kräfte ungleich sind, zur Unterdrückung des schwächeren Teils führen (z. B. bei der Preis- und Lohnbildung).

Daher ist auch vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, die Gewerbefreiheit staatlicherseits zu leiten, einzuschränken oder unter Umständen ganz auszuschließen. Die wichtigsten derartigen Bestimmungen bezw. Einrichtungen sind:

1. Alleinbetrieb gewisser Gewerbe durch den Staat selbst (Monopol, Regal) aus volks- oder staatswirtschaftlichen (finanziellen) Gründen, z. B. Münzausprägung, Transportgewerbe, Bergwerks-, Tabaks-, Branntweinmonopol usw.

2. Beibehaltung des Konzessionsystems oder anderer Beschränkungen, z. B. des Befähigungsnachweises für gewisse Gewerbe, deren Betrieb besondere Kenntnisse oder Sorgfalt erfordert oder bei allgemeiner Freiheit gemeingefährlich oder belästigend werden kann, z. B. für Ärzte, Apotheker, Beamte, Transportgewerbe, verschiedene Fabrikbetriebe, Branntweinausschank, Hausiergewerbe (Wandergewerbeschein), Pfandleiher usw.

3. Patentgesetzgebung, wodurch Erfindungen vor Nachahmung gesetzlich geschützt werden, damit die Erfinder für ihre Mühe und Opfer belohnt und der Erfindungsgeist angeregt

¹⁾ Sehr treffend hat Thering die Konkurrenz als die soziale Regulierung des Eigennuzes bezeichnet. (Zweck im Recht, VII, 4.)

werden¹⁾. Hierher gehört auch der Schutz des geistigen (literarischen) Eigentums.

4. Der Firmenschutz zur Verhütung des unbefugten Gebrauchs einer in das Handelsregister eingetragenen Firma, sowie der Marken- und Musterschutz, der bewirken soll, daß die bei der vorgeschriebenen Behörde eingetragenen Fabrik- oder Warenzeichen, bez. angemeldeten Muster und Modelle nicht von Unbefugten geführt oder nachgeahmt werden.

In dieser Beziehung kommen jetzt für das Deutsche Reich außer dem Handelsgesetzbuch von 1897 in Betracht: Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894; das Gesetz vom 11. Januar 1876 zum Schutze der Geschmacksmuster und das Gesetz vom 1. Juni 1891 zum Schutze der Gebrauchsmuster, außerdem für den Schutz des gesamten gewerblichen Eigentums (Patent-, Muster- und Markenschutz) die Internationale Union Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883, der das Deutsche Reich am 1. Mai 1903 beigetreten ist, die in Brüssel am 14. Dez. 1900 und in Washington (2. Juni 1911) revidiert wurde (Reichsgesetz vom 31. März 1913).

5. Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb zur Verhinderung von solchen Handlungen zu Wettbewerbszwecken, die gegen die gute Sitte verstoßen.

Für das Deutsche Reich ist jetzt das Gesetz vom 7. Juni 1909 maßgebend, das an die Stelle des alten Gesetzes vom 27. Mai 1896 getreten ist.

6. Schutzzölle auf die Einfuhr von Erzeugnissen des Auslandes, die dort billiger als im Inland erzeugt werden. (Vergl. § 3 des folgenden Teils.)

7. Strenge Aktiengesetzgebung, um die durch schwindelhaftes, gewagtes oder schlecht verwaltete Aktienunternehmungen mögliche Ausbeutung des Volkes zu verhindern; ferner gute Kreditgesetze, um den Kredit zu stärken, in der richtigen Grenze zu halten und den Wucher zu verhüten.

8. Fabrik- und Arbeitergesetzgebung, um die durch die Gewerbefreiheit mögliche Ausbeutung des Lohnarbeiterstandes zu verhindern und ihn im Konkurrenzkampfe zu stärken.

¹⁾ Den wirtschaftlichen Wert der Patente illustriert ein von P. Leroy-Beaulieu angeführtes Beispiel, daß der engl. Ingenieur Bessemer durch seine Erfindung bis Ende 1893 ca. 25—30 Millionen Fr. verdient, die Ersparung an Produktionskosten in der Stahlbereitung bis zu diesem Zeitpunkte bei 150 Millionen Tonnen zu 180—200 Fr. aber 27—30 Milliarden Fr. betragen habe.

In dieses Gebiet fallen namentlich die Arbeiterschutzgesetze und die Zwangsversicherung der Lohnarbeiter gegen Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit (Invalidität, Alter usw.). (Vergl. § 3 des IV. Teils.)

9. Staatliche Beeinflussung der gewerblichen Erziehung durch Gründung, Unterhaltung oder Unterstützung von allgemeinen und gewerblichen Unterrichtsanstalten, wie Fortbildungsschulen, Gewerbe-, Zeichen-, Handelsschulen u. dergl.; hier ist auch die Unterhaltung von ständigen Gewerbe- und Handelsmuseen und Musteranstalten sowie die zeitweilige Veranstaltung von Gewerbeausstellungen zu nennen.

10. Endlich kommt noch in Frage, inwieweit der Staat eine korporative Vertretung der gewerblichen Interessen (Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Handwerker-, Arbeiterkammern) schaffen oder begünstigen, sowie die übrigen auf dem Boden der Gewerbefreiheit entstehenden Interessenverbände der Handwerker und Lohnarbeiter (Gewerbevereine, Innungen, das Genossenschaftswesen, die Gewerkvereine, Arbeiterkoalitionen) in ihren Bestrebungen unterstützen soll.

In neuester Zeit sind sowohl in Europa als auch in Amerika eine Anzahl von Vereinigungen der Großproduzenten (Ringe, Kartelle, Syndikate, Trusts, Pools, Corners) entstanden, um die Produktion einzuschränken und die Preise der Erzeugnisse zu heben. Sie sind wie die Innungen, Arbeiterverbände usw. ein Mittel gegen die Auswüchse des Wettbewerbs und können bei umsichtiger Leitung größere Stetigkeit und Ordnung der Produktions- und Preisverhältnisse herbeiführen und damit auf die gesamte Volkswirtschaft günstigen Einfluß ausüben. Da sie aber nicht selten eine monopolistische Ausbeutung der inländischen Verbraucher, namentlich unter der Herrschaft des Schutzzolls bewirken und durch Einschränkung der Produktion dem Lohnarbeiterstand ebensoviel Schaden, als sie ihm durch Hebung des Preises nützen können, da ferner die Politik einzelner Rohstoffverbände, nach dem Auslande möglichst billig zu liefern, die Exportfähigkeit der inländischen Industrie empfindlich schädigen kann, wird ihr volkswirtschaftlicher Wert vielfach bestritten und mindestens verlangt, daß sie unter Staatsaufsicht gestellt werden¹⁾.

¹⁾ Vergl. H. Diekmann, Kartelle und Trusts (3. Aufl., Stuttgart 1918). — In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Ausschrei-

Ob die im einzelnen Falle nötig werdende Bevormundung, Einschränkung oder Unterstützung der Gewerbefreiheit vom Staate selbst oder von den mehr örtlichen Organen (Provinz, Kreis, Gemeinde) auszugehen hat, hängt hauptsächlich davon ab, ob es sich dabei um ein allgemein volkswirtschaftliches Interesse oder mehr um örtliche Einrichtungen und Bedürfnisse handelt. Doch werden auch andere Zweckmäßigkeitsgründe bei Entscheidung dieser Frage berücksichtigt werden müssen.

§ 10. **Schlußbetrachtung.**

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Güter der Volkswirtschaft regelmäßig durch ein Zusammenwirken der Erzeugungskräfte, Natur, Arbeit und Kapital, in Verbindung mit der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Organismus, wie Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, entstehen.

Daß die Natur in ihren freiwilligen Gaben die erste Grundlage der Gütererzeugung bildet, ist leicht einzusehen. Die Naturkräfte kommen in der Wirtschaft erst später zur vollen Geltung. Wenn nun auch die Gütererzeugung ohne Arbeit nicht denkbar ist, so kann doch auf niedrigen Kulturstufen die Entwicklung der Arbeit langsam vor sich gehen und die Natur lange Zeit die Hauptquelle der Gütererzeugung bilden. Je rascher freilich ein Volk sich infolge äußerer Einflüsse (Krieg, Handel, Missionen) aus dem Naturzustande zur Kultur erhebt, desto bedeutender wird der Anteil der Arbeit an der Güterhervorbringung. Das Kapital im rein wirtschaftlichen Sinne endlich entwickelt sich erst aus der Verbindung von Natur und Arbeit, und wenn auch schon auf den untersten Stufen der Gütererzeugung ein gewisser Kapitalvorrat (z. B. Waffen für die Jägerstämme) unentbehrlich ist, so geht die Kapitalbildung in größerem Maßstabe doch erst bei

tungen der Trusts, die dort besonders scharf hervortreten, zunächst in einzelnen Staaten zu Schutzgesetzen (Antitrust Laws) geführt. Jetzt geht die Bundesregierung gegen diese Verbände, wenn sie die Konkurrenz ausschließen oder den zwischenstaatlichen Handel hindern, auf Grund eines Bundesgesetzes von 1890 (Sherman Bill) ziemlich energisch vor.

fortschreitender Kultur vor sich und gelangt verhältnismäßig am spätesten zur vollen Bedeutung¹⁾.

Über den Wichtigkeitsgrad der einzelnen Erzeugungskräfte läßt sich eine allgemein gültige Regel nicht aufstellen. Sie sind bei entwickelter Volkswirtschaft so eng miteinander verbunden, daß sie eine Wirtschaftseinheit darstellen und die Lostrennung und gesonderte Betrachtung einer derselben nur ein höchst einseitiges Bild seiner Wirksamkeit geben, daher theoretisch wie praktisch bedeutungslos sein würde. Alle Wirtschaftstheorien, welche die Ergiebigkeit der Wirtschaft ausschließlich oder hauptsächlich aus einer einzelnen Produktionsquelle ableiten, sind daher zu einseitigen und teilweise ganz falschen Schlüssen gelangt²⁾.

Auch in der Beurteilung des Wertes der einzelnen Erwerbszweige ist man lange Zeit in der Wissenschaft verschiedener Meinung gewesen. Wie man im Altertum und im Mittelalter über die Ehre der Arbeit dachte, ist schon früher erwähnt worden (S. 32). Sowohl die merkantilistische als auch die physisokratische Lehre mußten schon in Folge ihrer Grundirrtümer zu einseitigen Schlüssen in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Erwerbarten kommen. Aber auch noch Ad. Smith hat die persönlichen Dienstleistungen für unproduktiv gehalten. In neuester Zeit neigt die sozialistische Lehre oft sehr deutlich dem Gedanken zu, daß der Volksreichtum durch die Lohnarbeit geschaffen werde. — Offenbar kommt es bei der Beurteilung der Bedeutung einer bestimmten Erwerbstätigkeit darauf an, ob man vom einzelwirtschaftlichen

¹⁾ Verschiedene Schriftsteller rechnen daher das Kapital nicht zu den ursprünglichen Produktionskräften und bezeichnen es bloß als Werkzeug, Instrument, Bedingung usw. der Produktion.

²⁾ So der Merkantilismus, dessen Grundirrtum in der Überschätzung des Metallgeldes, also eines Kapitalbestandteils, lag. Die Einseitigkeit der Phisiokratie bestand in der Überschätzung der Naturkraft. Ebenso ist die englische Nationalökonomie seit Adam Smith zu einer allzu einseitigen Betonung der Arbeit gelangt. Die sogenannte Ricardo'sche Schule pflegt selbst das Kapital als „aufgesparte Arbeit“ zu bezeichnen, eine Auffassung, der sich auch der Sozialismus angeschlossen und seiner Lehre dienstbar gemacht hat. Näheres hierüber in dem Anhang „Geschichtlicher Überblick“.

oder volkswirtschaftlichen Standpunkt ausgeht. Es kann eine Beschäftigung für den einzelnen ergiebig sein, ohne daß sie zugleich der Volkswirtschaft Nutzen bringt, z. B. Glücksspiele, sogenannte Differenzgeschäfte usw. Umgekehrt kann die Volkswirtschaft, z. B. durch öffentliche Anlagen, eine Bereicherung erfahren, während zunächst die Einzelwirtschaften davon unberührt bleiben. Um den Wert der einzelnen Erwerbsbeschäftigungen volkswirtschaftlich zu beurteilen, muß man vom Zwecke der Volkswirtschaft ausgehen. Durch diese soll der Bedarf eines Volkes an äußern Gütern befriedigt werden. Jede Tätigkeit daher, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung dieses Zwecks beiträgt oder beitragen kann, also eine Vermehrung des Güterwertes herbeizuführen geeignet ist, besitzt an sich wirtschaftliche Fruchtbarkeit.

Dagegen kann sehr wohl unter gegebenen Verhältnissen und unter bestimmten Umständen die Erzeugungskraft einer Erwerbstätigkeit größer sein, als diejenige vieler anderer, und es liegt sogar nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung im Interesse der Volkswirtschaft, daß solche Erwerbszweige, die der Natur des Landes und der Eigenart des Volkes am besten entsprechen, also wahrscheinlich wirtschaftlich sehr vorteilhaft sind, besondere Fürsorge und Pflege erfahren. Daß freilich, wenn es sich um gesellschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Wirtschaft handelt, nicht ausschließlich der wirtschaftliche Nutzen maßgebend sein darf, sondern häufig auch andere Gesichtspunkte, z. B. politische Rücksichten, mitbestimmend wirken müssen, erklärt sich aus der Natur der Volkswirtschaft, die zwar in sich selbst ein Ganzes, einen Organismus bildet, in Beziehung zu ihrem Volke aber doch nur einen Teil der Gesamtkultur ausmacht.

III. Teil.

Die Lehre vom Güterumlaufe.

§ 1. Die Begriffsbestimmung.

Unter Umlauf, Zuteilung, Distribution oder Circulation der Güter versteht man den Besitzwechsel, dem sie vom Augenblick ihrer Erzeugung an bis zu dem Zeitpunkt ihres Verbrauchs unterworfen sind.

Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten und Anstalten, die den Zweck haben, den Güterumlauf zu bewerkstelligen und zu erleichtern, alle regelmäßigen Erscheinungen und Gesetze, die sich aus der Vollziehung dieses volkswirtschaftlichen Vorgangs beobachten und feststellen lassen, sind Gegenstand der Lehre vom Güterumlaufe.

Selbstverständlich muß man, um den Begriff des Güterumlaufs theoretisch zu bestimmen, von dem Grundbegriff des wirtschaftlichen Gutes selbst ausgehen. In der Hauptsache vollzieht sich der Umlauf in Sachgütern; indessen können auch unkörperliche Güter einem Besitzwechsel unterliegen, z. B. die Kundschaft einer Handelsfirma, eines Arztes u. dergl. Dagegen ist es eine Eigentümlichkeit der persönlichen Dienstleistung, daß ihre Wirkung nicht übertragbar ist.

Unter Verkehr im weitern Sinne versteht man eine zusammenhängende Reihe von Leistungen und Gegenleistungen zum Zwecke der Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse. Der Begriff des Güterverkehrs entspricht also ziemlich genau dem Wesen des Güterumlaufs¹⁾.

¹⁾ Eine vollständige Begriffsdeckung findet aber doch nicht statt. Eine Schenkung z. B. wird man ohne Zweifel als eine Art des Güterumlaufs anzusehen haben; sie entspricht aber nicht dem Wesen des Verkehrs, weil ihr die Gegenleistung fehlt.

Der Ausdruck Verkehr im engeren Sinne bedeutet lediglich die Leistungen der sog. Transportgewerbe, d. i. die örtliche Übertragung (Beförderung) von Personen, Gütern und Nachrichten.

Handel nennt man die zum Zwecke der Güterzuteilung stattfindende gewerbsmäßige Vermittlung des Austausches von beweglichen Sachgütern (Waren)¹⁾.

Obgleich die Unbeweglichkeit der Güter kein Hindernis für ihren Besitzwechsel ist, so liegt es doch in dem Zweck und der Beschaffenheit unbeweglicher Sachgüter, daß sie seltener als bewegliche übertragen werden. Daher hat die Lehre vom Güterumlauf in erster Linie den Handel von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus²⁾ zum Gegenstande.

§ 2. Entwicklung und Bedeutung des Güterumlaufs.

Die Entwicklung des Güterumlaufs in der Volkswirtschaft hängt mit der Ausbildung der gesamten Wirtschaftsordnung auf das engste zusammen. Bei Naturvölkern ersetzt das Geschenk (Gastgeschenk) und das gegenseitige Leihen, Ausbilden oft lange Zeit den wirtschaftlichen Tausch³⁾. Solange die Familie noch einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis in der Weise bildet, daß sich die ganze Arbeitsteilung auf ihre eigenen Glieder beschränkt, vollzieht sich auch der Güterverkehr nur in diesem engen Kreise. Auf niedrigen Wirtschaftsstufen gibt daher zunächst nur die ungleiche Verteilung der Naturgaben und die allmähliche Unzulänglichkeit der Eigenproduktion zu einer Erweiterung dieses Kreises Veranlassung. Selbst noch im Mittelalter der Völker ist der Güteraustausch zum großen Teil ein unmittelbarer zwischen Erzeugern und Verbrauchern und bleibt in der Hauptsache an gewisse Zeiten und Örtlichkeiten gebunden (Wochenmärkte, Jahrmärkte und Messen). In diesem Zeitraum ist auch der Großhandel, insbesondere der

¹⁾ R. Ehrenberg (Der Handel, Jena 1897) macht einen Unterschied zwischen Handel und Spekulation. Ersterer habe die örtliche, letztere die zeitliche Güterknappheit der Natur zu überwinden.

²⁾ Vom einzelwirtschaftlichen und technischen Standpunkt aus nennt man die Lehre vom Handel: Handelswissenschaft im engeren Sinne, Handelsbetriebslehre, Handelslehre oder Handelskunde.

³⁾ Vergl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, I, S. 62 ff. und an andern Stellen.

auswärtige Zwischenhandel (Hansa!) weit entwickelter und formenreicher als der sesshafte Kleinhandel in den Städten, der sich vorzugsweise auf den Verkauf von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen für die ärmeren Klassen (sog. Pfennwerten) beschränkt. Daneben ist dann noch auf dieser Stufe für den Detailbetrieb der Hausierhandel von besonderer Wichtigkeit. Erst mit der Bildung einer einheitlichen, weit ausgedehnten Staatsorganisation an Stelle vieler kleiner Körperschaften und in dem Maße, als sich die Naturalwirtschaft in eine Geldwirtschaft (siehe S. 92) verwandelt, die Kapitalmacht und die Arbeitsteilung eine nationalwirtschaftliche Bedeutung erlangen, bildet sich auch der Güterumlauf im modernen Sinne aus, als eine volkswirtschaftlich notwendige, ununterbrochene und zusammenhängende Reihe von Vorgängen zur Verteilung der Güter. Die Produzenten sind dann immer seltener imstande, ihre Erzeugnisse unmittelbar an die Verbraucher abzugeben, weil sie ihre ganze Kraft der Gütererzeugung zuzuwenden haben und ihr Absatzgebiet infolge der Vermehrung der Güter sich nicht mehr ausschließlich auf die nächste Umgebung des Erzeugungsgebiets beschränken kann. Die Ausbildung eines gut gegliederten Handelsstandes, der sich berufsmäßig zur Aufgabe macht, den Absatz der Güter zu vermitteln, wird sonach eine Notwendigkeit und der Handel mit seinen Hilfsberufen ein unentbehrliches Glied in der Kette der volkswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die **Bedeutung** des Güterumlaufs mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur äußert sich in folgenden Punkten:

1. Das Gebiet des Güterumlaufs wird größer. Nach den Regeln der Arbeitsteilung wird die Arbeit um so fruchtbringender, je zweckmäßiger sie geteilt wird, d. h. je mehr die Standorte der Produktion den persönlichen Fähigkeiten der Menschen und der natürlichen Beschaffenheit der örtlichen Gebiete angepaßt werden. Eine solche Arbeitsteilung, die zur bestmöglichen Entfaltung und Ausnutzung der menschlichen Kraft führen soll, kann nur auf großem Erzeugungsgebiet stattfinden und auf die Dauer nicht einmal in die politischen Grenzen eines einzelnen Landes eingeeengt werden. Damit

hängt es zusammen, daß der Güterumlauf bei hochentwickelter Kultur sich ebenfalls nicht in die Grenzen eines Landesgebiets einschränken läßt, sondern sich allmählich zum Welthandel erweitert.

2. Die Freiheit des Güterumlaufs wächst. „Auf jeder ganz niedrigen Wirtschaftsstufe ist der Umlauf tausendfach gefesselt durch die allgemeine Rechtsunsicherheit, in der nächstfolgenden Periode durch die Vorrechte unzähliger Familien, Korporationen, Gemeinden, Stände usw., weiterhin gewöhnlich durch eine juristisch allmächtige Bevormundung, ja Erziehung von seiten des Staates¹⁾.“ Auf hoher Wirtschaftsstufe dringt aber allmählich der freie Wettbewerb durch, der sich in bezug auf den Güterumlauf zunächst dadurch äußert, daß die Grundsätze der Gewerbefreiheit (siehe S. 66 f.) auch auf die verschiedenen Berufsarten des Handels Anwendung finden, sodann daß die Zollschranken und Belästigungen des Güterumlaufs im innern Verkehr des Landes aufgehoben, daß endlich die Verkehrsbeziehungen der Völker untereinander durch eine zweckmäßige äußere Handelspolitik ermöglicht und weiter entwickelt werden. (Handelsfreiheit und Freihandel.)

3. Die Schnelligkeit des Güterumlaufs nimmt zu. Die Fortschritte der Gütererzeugung hängen mit der Schnelligkeit des Güterumlaufs als Ursache und Wirkung auf das engste zusammen. Die Ausbildung eines gut gegliederten Handelsstandes, der infolge seiner Rührigkeit und Sachkenntnis das Absatzgebiet der Erzeugnisse auffindet und erweitert, die Vervollkommnung der Handelseinrichtungen, namentlich der Tauschwerkzeuge, Kreditinstitute und Beförderungsmittel, die den Güterumlauf sehr beschleunigen, bewirken das Wachstum der Gütererzeugung, wie umgekehrt dieses wieder auf die Schnelligkeit des Güterumlaufs fördernd einwirkt. Im übrigen ist die Schnelligkeit des Güterumsatzes auch noch von andern Ursachen abhängig, z. B. von der Dichtigkeit, der Eigenart und den Gewohnheiten der Bevölkerung, von der geographischen

¹⁾ Roscher, Grundlagen, Buch III, Kap. 1, § 91.

Lage und Abstufung des Landes, von der Art der vorherrschenden Erwerbszweige usw.

4. Die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des Güterumlaufs wachsen. Stockungen des Güterumlaufs durch Rechtsunsicherheit nehmen mit dem Wachstum der Kultur immer mehr ab. Mit der Festigung der Staatsverfassungen und der Anerkennung der persönlichen Freiheit werden Unterbrechungen des Verkehrs durch politische Unruhen oder gar Revolutionen immer seltener¹⁾. — Die Regelmäßigkeit des Güterumlaufs hängt wesentlich von der Erweiterung der Erzeugungs- und Absatzgebiete ab, weil die in kleinern Kreisen vorkommenden störenden Zufälligkeiten für ein großes Verkehrsgebiet an Bedeutung verlieren. Insbesondere sind hier von den zahlreichen Verkehrseinrichtungen unserer Zeit, welche die Regelmäßigkeit des Güterumlaufs befördern, die freiere Richtung der äußern Handelspolitik, die Verbesserung der Verkehrswege und Beförderungsmittel und die regelmäßige Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen durch Handlungsreisende, Agenten, Handelskonsuln, Handelsmuseen, Exportvereine, Überseebanken, Handelskammern im Auslande usw. hervorzuheben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Güterumlauf ein notwendiger volkswirtschaftlicher Vorgang ist, der sich der Gütererzeugung eng anschließt und durch den erst der wirtschaftliche Gesamtzweck — Befriedigung des Volksbedarfs an äußern Gütern — erreicht werden kann. Neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung hat er aber noch eine allgemeine, indem er die Menschen einander näher bringt, deren Gesichtskreis erweitert und zur gegenseitigen Mitteilung ihrer Bildung und ihrer Kulturfortschritte Veranlassung gibt. Dies gilt namentlich von dem durch den Außenhandel hervorgerufenen Verkehr der Völker untereinander. Der Handel ist von jeher ein Sendbote der Kultur gewesen.

¹⁾ Der Versuch, Kriege durch internationale Schiedsgerichte aus der Welt zu schaffen, hat sich leider nach den neusten Erfahrungen noch nicht bewährt.

§ 3. Freihandel und Schutzzölle.

Der Grundsatz, daß der internationale Handelsverkehr frei sein, d. h. nicht durch Schutzzölle und andere künstliche Maßregeln gehemmt werden soll, wird hauptsächlich aus der Smith'schen Lehre von der Arbeitsteilung abgeleitet¹⁾. Nach dieser Lehre wird nämlich die Ergiebigkeit der Arbeit um so größer, je ausgedehnter das Gebiet ist, worin die Arbeit geteilt wird, weil dann die Standorte der einzelnen Produktionszweige ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen der Länder dahin verpflanzt werden können, wo die natürlichen und sonstigen Bedingungen für das Gedeihen der verschiedenen Arbeitsarten am günstigsten sind. Demnach soll ein Volk hauptsächlich solche Erwerbszweige pflegen, die seiner Eigenart, dem Charakter des Landes und der einzelnen Landstriche am besten entsprechen und folglich einen großen Erfolg in Aussicht stellen. In vielen Arbeitszweigen liefert dann seine Produktion Überschüsse, mit denen ausländische Erzeugnisse bezahlt werden, die im Inlande gar nicht oder nur unter schwierigen Umständen, d. i. — wirtschaftlich ausgedrückt — nur mit höhern Erzeugungskosten, als sie das Ausland hat, hervorgebracht werden können. Der freie Verkehr der Völker untereinander erscheint sonach als die notwendige Bedingung und natürliche Folge der internationalen Arbeitsteilung und bewirkt in Verbindung mit der letztern, daß ein jedes Volk seinen Bedarf an wirtschaftlichen Gütern auf die zweckmäßigste Weise deckt.

Es ist leicht einzusehen, daß die vollständige Durchführung dieser Grundsätze von Bedingungen abhängig ist, die zurzeit in den meisten Ländern noch nicht vorhanden sind und daß insbesondere eine zu weit gehende internationale Arbeitsteilung, die lediglich mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg begründet ist, namentlich in Zeiten politischer und

¹⁾ Daß die Physiokraten schon vor Adam Smith die Handelsfreiheit und den Freihandel empfohlen haben, ersieht man aus § 3 des Geschichtlichen Überblicks. — Siehe auch § 5 des vorigen Teils.

wirtschaftlicher Krisen, nicht nur eine Bedrohung der Wirtschaftsinteressen eines Volkes, sondern auch große Gefahren für seine politische Selbständigkeit in sich birgt, z. B. wenn der Absatz inländischer Erzeugnisse im Auslande durch dort herrschende Kriegszustände stockt, oder wenn die Einfuhr von Getreide und andern Rohstoffen aus dem Auslande durch natürliche Verhältnisse, künstliche Maßregeln oder durch Kriege gestört wird usw.¹⁾ Die Erweiterung des Umlaufgebiets der Güter zu einem Welthandelsgebiet setzt eine so große Gleichmäßigkeit der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Völker, ein so hohes Maß von gleichmäßig entwickelter Rechtssicherheit und Gesittung, eine so durchgreifende Beseitigung von nationalen Vorurteilen voraus, daß wir uns wohl einstweilen damit begnügen müssen, diesen wirtschaftlich idealen Zustand als ein erstrebenswertes Ziel zu betrachten. Solange jene Bedingungen auf dem Wege natürlicher Entwicklung sich nicht erfüllt haben, kann es nur Aufgabe der Staatsregierungen sein, unter Wahrung der nationalen Interessen durch äußere Einrichtungen die Möglichkeit zu schaffen, daß das internationale Verkehrsgebiet erweitert und vor künstlichen Störungen möglichst geschützt werde.

Im Gegensatz zur Freihandelslehre steht nun die neuere Schutzolltheorie, die in der möglichst vielseitigen Entwicklung der Produktivkräfte, in der großen Mannigfaltigkeit der Produktionsarten die wesentlichste Bedingung für den Wohlstand eines Volkes sieht und daher von einem gewissen Zeitpunkt an bis zur Erreichung des gewünschten Zustandes dem „staatlichen Schutz der nationalen Arbeit“ durch Zölle das Wort redet²⁾.

Schutzzölle sind Abgaben, die ausländischen Erzeugnissen bei deren Einfuhr in das Inland auferlegt werden, um sie künstlich zu verteuern und dadurch die nationale Güterer-

¹⁾ Das Deutsche Reich hat infolge der steten Entwicklung seiner Landwirtschaft schon 1906 nur noch 10% seines Brotgetreidebedarfs aus dem Auslande bezogen. (Siehe v. Bülow, Deutsche Politik, Berlin 1916.)

²⁾ Die Hauptvertreter dieser Lehre waren Friedrich List und der Amerikaner Henry Ch. Carey. Vergl. den Anhang: Geschichtlicher Überblick.

zeugung vor ausländischer Mitbewerbung auf dem inländischen Markte zu schützen.

In einem gewissen Gegensatz zu den Schutzzöllen stehen die Finanzzölle, die lediglich zu dem Zweck erhoben werden, dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Sie werden als Einfuhrzölle gewöhnlich Verbrauchsgütern auferlegt, die im Inlande einen großen Absatz haben, aber hier nicht selbst erzeugt werden. — Die Zölle sind entweder Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle oder Durchfuhrzölle. Hier kommen aber nur die erstgenannten in Betracht.

Die Schutzzölle sind entweder Wertzölle oder spezifische Zölle, je nachdem sie vom Werte der Waren oder nach der Menge (Gewicht, Stückzahl, Raumgröße) berechnet werden. Die meisten Zölle werden jetzt nach dem Gewicht bestimmt.

In der Regel ist hierfür das Nettogewicht der Waren maßgebend. Zu seiner Ermittlung bedient man sich meist einer gesetzlich festgestellten prozentuellen Tara (Zolltara).

Die Schutzzölle sind ferner entweder landwirtschaftliche oder industrielle Schutzzölle, je nachdem sie auf die Einfuhr von Roherzeugnissen (Getreide, Vieh, Fleisch usw.) zum Schutze der heimischen Landwirtschaft oder auf die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen zum Schutze der heimischen Industrie gelegt sind.

Während früher in der Zeit der Herrschaft des Merkantilismus nur der Industrieschutz befürwortet und durchgeführt wurde und selbst noch Fr. List lediglich dem Industrieschutzsystem das Wort redete, traten schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts neben den Industriezöllen auch die Rohstoffzölle auf, die in England in den vierziger Jahren (Anticornlaw-League) erst wieder beseitigt wurden. Die Bedrohung der kontinentalen Landwirtschaft durch die rasch wachsende Konkurrenz der überseeischen Rohproduktion (Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien usw.), die Verbilligung der Seefrachten, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Großproduktion und noch manch andere Ursachen haben in der neuesten Zeit dazu geführt, daß das Schutzsystem in den meisten europäischen Ländern sich gleichmäßig auf die Landwirtschaft und die Industrie erstreckt und daher zu einem Solidarischutzsystem entwickelt hat.

Je nach ihrer Höhe können die Schutzzölle die Wirkung haben, daß die Einfuhr vom Ausland entweder gänzlich aufgehört (Prohibitivzölle) oder nur erschwert wird. Auf jeden Fall sollen die Schutzzölle den Preis der Güter im Inlande entweder künstlich verteuern oder wenigstens das Sinken des

Preises infolge ausländischer Mitbewerbung verhindern¹⁾. Wird dagegen der Schutz Zoll vom ausländischen Produzenten oder Händler übernommen, ohne den Preis der Güter im Inlande zu beeinflussen, so bleibt er wirkungslos. Hieraus folgt, daß die Schutz zölle in der Regel der inländischen Konsumtion zur Last fallen und etwa die Wirkung einer Verbrauchsabgabe haben. Nichtsdestoweniger bleibt ihre Anwendung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt, wenn der Wert ihres Einflusses auf die Hebung und Erhaltung nationaler Erwerbszweige höher zu schätzen ist als das durch sie einem Teile des Volkes jeweilig auferlegte Opfer.

Insbesondere kann sich deren Anwendung rechtfertigen als Mittel zur Großziehung und Kräftigung junger Produktionszweige, deren Erhaltung im wirtschaftlichen oder politischen Gesamtinteresse zu wünschen ist (Erziehungszoll); ferner als Ausgleichsmaßregel, wenn die inländische Gütererzeugung größere Lasten als die ausländische zu tragen hat (Steuern, Arbeiterversicherung usw.) oder durch Ausführprämien, Währungsunterschiede (Goldagio) u. dgl. dem Auslande gegenüber im Nachteil ist; endlich als Gegenmaßregel (Kampf- oder Retorsionszoll), wenn das Ausland durch seine Zollgesetze die inländische Ausfuhr einseitig benachteiligt²⁾.

Es kann natürlich nicht der Zweck der Schutz zölle sein, eine nationale Selbständigkeit in dem Sinne zu erzeugen, daß die Mitwirkung der ausländischen Produktion an der Versorgung des inländischen Marktes ganz oder in der Haupt-

¹⁾ Prince-Smith nannte sie daher Teuerungszölle. — Auf dem Weltmarkt können sie freilich gerade entgegengesetzte Wirkung üben, indem die inländischen Produzenten im Auslande billiger verkaufen und sich im Inlande durch höhere Preise schadlos zu halten suchen. Ebenso können die mit Schutz zöllen öfters verbundenen Ausführprämien (z. B. auf Zucker und Spiritus) bewirken, daß der inländische Produzent im Auslande billiger verkauft, weil ihm ein Teil seiner Kosten aus öffentlichen Mitteln vergütet wird. Für diese Politik hat die engl. Sprache neuerdings den Ausdruck dumping aufgebracht.

²⁾ Zu dem Mittel der Kampfzölle ist in neuerer Zeit häufig gegriffen worden, z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, zwischen Frankreich und der Schweiz usw.

sache überflüssig gemacht werde. Ein solches Ziel würde sowohl dem Wesen der neueren Wirtschaftslehre als auch der tatsächlichen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse widersprechen und müßte die Unfruchtbarkeit vieler Arbeitszweige herbeiführen. Diesen Umständen wird in der zurzeit vorherrschenden gemäßigten Schutzzollpolitik der Kulturstaaten dadurch Rechnung getragen, daß diese untereinander Handelsverträge (Tarifverträge) zu dem Zweck abschließen, um sich gegenseitig Verkehrserleichterungen zu bewilligen. Die Zollsätze des sog. autonomen Tarifs behalten dann unter den Vertragsstaaten nur insoweit Gültigkeit, als sie nicht durch Vertrag herabgemindert sind. Daneben kommen noch die sog. Gegenseitigkeits- (Reziprozitäts-) und Meistbegünstigungsklauseln in Betracht, die bezwecken, alle künftig an irgendeinen Staat zu gewährenden Vorteile auch dem Vertragslande unter bestimmten Gegenleistungen oder bedingungslos zu sichern. (Maximal- und Minimaltarife)¹⁾.

Die Zusicherung der Meistbegünstigung ist in neuerer Zeit namentlich seit 1860 durch die Handelsverträge Frankreichs mit England und anderen Staaten wieder aufgekommen. Ein Handelsvertrag kann sich darauf beschränken, lediglich die Meistbegünstigung auszusprechen. Man kann daher unter Umständen Tarifverträge und Meistbegünstigungsverträge unterscheiden. Knüpft man die Vergünstigung an die Gewährung besonderer Vorteile seitens des andern Vertragsteils, wie es die B. St. v. A. in letzter Zeit getan haben, so gelangt man zum Gegenseitigkeitsgrundsatz, der die Meistbegünstigung wieder aufhebt oder doch einschränkt. Frankreich hat an Stelle der Tarifverträge 1892 einen Doppeltarif eingeführt; der Minimaltarif soll gegenüber den Staaten Geltung haben, die ihm die Meistbegünstigung gewähren.

§ 4. Die Preisbildung.

Die **Preisbildung** erfolgt auf höhern Wirtschaftsstufen regelmäßig auf Grundlage des freien Wettbewerbs durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage.

Auf niedrigen Wirtschaftsstufen übt auf die Preisbildung die Sitte und das Herkommen noch einen bedeutenden Einfluß aus, wohl auch gar die politische oder physische Gewalt. Auch sind noch im späten

¹⁾ Vgl. F. Grunzel, System der Handelspolitik (Leipzig 1901, 2. Aufl. 1906).

Mittelalter eines Volkes die obrigkeitlichen Taxen sehr beliebt. Diese Vorliebe für Taxen zeigte sich namentlich in der Junkzeit und in der Periode des Merkantilismus. Daß aber auch auf hoher Wirtschaftsstufe unter außergewöhnlichen Verhältnissen, wenn der Wettbewerb nahezu ausgeschaltet ist, sich die obrigkeitliche Festsetzung von Höchstpreisen nötig macht, lehrte der Weltkrieg seit 1914.

Die regelmäßig wiederkehrende örtliche Vereinigung von Angebot und Nachfrage zum Zweck der Preisbildung ergibt den Begriff des Marktes, daher man unter Marktpreis (auch Börsen- oder Tagespreis) einer Ware ihren sich auf dem Gebiet jeweilig ergebenden Durchschnittspreis versteht.

In einem erweiterten Sinne versteht man unter Markt das ganze Gebiet, in dem eine Ware ihren Absatz findet (Absatzmarkt).

Das Angebot ist der Inbegriff aller Verhältnisse, die sich auf den Verkauf der Ware beziehen und durch deren Wettbewerb der Preis herabgedrückt wird. Die Nachfrage dagegen bezeichnet die Summe aller Umstände, die auf den Kauf der Ware einwirken und durch deren Wettbewerb der Preis in die Höhe getrieben wird.

Das Angebot ist zunächst von den Herstellungs- oder Erzeugungskosten (Produktionskosten) der Ware abhängig, d. h. auf die Dauer können Waren nicht unter den Kosten, die ihre Erzeugung verursacht hat, ausgebaut werden. Die Erzeugungskosten bestimmen daher regelmäßig die Untergrenze des Preises.

Der Begriff „Herstellungskosten“ kann natürlich nicht im engsten Sinne, als Kosten der Gütererzeugung, genommen werden. Die Waren werden regelmäßig nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung nicht unmittelbar vom Erzeuger, sondern vom Kaufmann zu Markte gebracht. Zu den eigentlichen Herstellungskosten kommen dann noch die Kosten, die durch den Handel verursacht werden. Die Ausdrücke Kostenpreis oder Wirtschaftskosten werden also in den meisten Fällen dem Begriffe der Erzeugungskosten im weitern Sinne besser entsprechen¹⁾.

Auch die Gefahr (das Risiko) kommt in Betracht, die von dem Erzeuger oder Kaufmann bis zu dem Zeitpunkte des Verbrauchs der Ware getragen werden muß. Auf niedrigen Kultur-

¹⁾ Über die einzelnen Bestandteile einer kaufmännischen Kalkulation vgl. Adler, Leitfaden der Handelswissenschaft, 7. Aufl., S. 20 f.

stufen bei allgemeiner Rechtsunsicherheit und geringer Ausbildung der Produktions- und Umlaufsmittel kann die Gefahr den Kostenpreis der Güter sehr wesentlich erhöhen. In Zeiten hoher volkswirtschaftlicher Entwicklung aber übt sie in der Regel nur geringen Einfluß auf die Preishöhe aus; denn teils wird durch die Sicherheit der Produktion und des Umlaufs die Gefahr überhaupt gemindert, teils wird sie von Versicherungsanstalten gegen billige Prämien übernommen und nur zuweilen von großen Unternehmungen selbst getragen (Selbstversicherung).

Die hierher gehörenden Gefahren sind entweder natürlicher Art, wie Feuers- und Seegefahr, Gefahr des innern Verderbs der Ware usw., oder technischer Art, wie die Gefahr des Mißlingens der Erzeugung usw., oder endlich wirtschaftlicher Natur, z. B. die Gefahr des Preisrückgangs und des Außermodekommens der Ware, der Zahlungsunfähigkeit der Käufer usw. Die Versicherung (vgl. V. Teil, § 3) erstreckt sich meistens nur auf Gefahren der ersten Art.

Die Nachfrage hängt von dem Gebrauchswert der Ware und von der Zahlungsfähigkeit der Käufer ab.

Schon in § 3 des ersten Teils wurde darauf hingewiesen, daß der Gebrauchswert einer Ware die Unterlage für ihren Tauschwert bildet. Man kann als Regel betrachten, daß die Nachfrage nach Gütern mit ihrem Gebrauchswert steigt und sinkt. Der Gebrauchswert verschiedener Güter wird auf die Dauer hauptsächlich davon abhängen, ob sie zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse dienen oder mehr zur Klasse der Luxusgüter zu zählen sind. Bei jenen bleibt der Gebrauchswert und damit die Nachfrage für längere Zeitabschnitte beständiger als bei diesen, die einem raschen Wechsel der Nachfrage infolge einer Veränderung der Bedürfnisse (Mode) unterliegen können. — Von bedeutendem Einfluß auf die Nachfrage und damit auf die Höhe der Güterpreise ist die Zahlungsfähigkeit der Käufer. Die Kauflust allein kann die Preise nicht steigern; die Käufer müssen auch imstande sein, die Ware zu bezahlen. Hieraus erklärt sich die Tatsache, daß unter sonst gleichen Umständen in verschiedenen Marktgebieten die Güterpreise mit der Zahlungsfähigkeit der Käufer wachsen und fallen. Sie bestimmt in Verbindung mit dem Gebrauchswert der Ware die Obergrenze des Preises. Ebenso, wie die Zahlungsfähigkeit, wirkt die Kreditfähigkeit auf die Höhe der Güterpreise. Dieser Umstand erklärt uns nicht nur die Steigerung der Preise mit der Ausdehnung des Kredits, namentlich in Zeiten übermäßiger Spekulation, sondern ebensowohl deren rasches Fallen, wenn der Kredit wieder auf das vernünftige, d. i. der Zahlungsfähigkeit angepaßte Maß zurückgeführt wird. (Wirtschaftskrisen, vgl. V. Teil, § 2.)

Man hat den Vorgang, durch den die Preise bei freiem Wettbewerb gebildet werden, nicht mit Unrecht als einen Preiskampf bezeichnet. Wir haben es tatsächlich mit einem Kampf zweier ursprünglich entgegengesetzter Wirtschaftsinteressen zu tun. Auf seiten der Anbietenden ist der Wunsch vorhanden, für die Ware einen möglichst hohen Preis zu erzielen; der Wunsch der Nachfragenden geht dahin, einen möglichst niedrigen Preis für die Ware zu bezahlen. Das Zusammentreffen dieser entgegengesetzten Interessen an einem Punkte wird nur dadurch erklärlich, daß die Käufer den Wunsch haben, die Ware zu besitzen, die Verkäufer aber den Wunsch, sie abzugeben. Ob nun dieser Vereinigungspunkt genau in der Mitte, oder ob er mehr nach der Seite hin liegt, die dem Vorteil des Verkäufers oder dem des Käufers entspricht, wird davon abhängen, ob die wirtschaftlichen Kräfte beider Parteien gleich sind, oder ob die größere wirtschaftliche Stärke sich mehr auf seiten des Angebots oder der Nachfrage findet; mit andern Worten: ob der Wunsch, eine Ware zu besitzen, und die Fähigkeit, sie zu bezahlen, auf der einen Seite dem Verlangen und Bedürfnis der andern Seite, diese Ware zu veräußern, genau entspricht, oder ob jenes Kaufbedürfnis stärker bzw. schwächer ist als dieses Verkaufsbedürfnis.

Von den Hindernissen abgesehen, die der Konkurrenz entgegenwirken und damit bedeutenden Einfluß auf die Preisbildung gewinnen können (siehe S. 88f.), ergeben sich für diese im freien Verkehr folgende Regeln oder **Preisgesetze**:

1. Angebot und Nachfrage zeigen das Bestreben, sich auszugleichen, wodurch schließlich ein Preis entsteht, der lediglich aus den Herstellungskosten oder den Wiederherstellungskosten (siehe unter 2.) und dem landesüblichen Unternehmergewinn (siehe § 2 des folgenden Teils) zusammengesetzt ist (Normalpreis, Preisniveau)¹.

Unter landesüblichem Unternehmergewinn hat man den Gewinn zu verstehen, der durchschnittlich in einem Lande an einer bestimmten Ware erzielt wird. Der Ausdruck bezieht sich sowohl

¹) Von Adam Smith der natürliche Preis der Waren genannt (1. Buch, 7. Hauptstück).

auf den Gewinn des Erzeugers als auch auf den des Kaufmanns. — Angenommen, der Preis einer Ware sei aus irgend einem Grunde auf längere Zeit hinaus¹⁾ so hoch gestiegen, daß die Unternehmer einen höhern als den landesüblichen Gewinn erzielen, so werden sie, um die Vorteile dieser Gelegenheit auszunutzen, ihre Unternehmung ausdehnen, oder es werden Kapital- und Arbeitskräfte aus weniger vorteilhaften Unternehmungen in die gewinnreichere Unternehmung übergeführt; das Angebot steigt also. Auf seiten der Nachfrage hingegen wird infolge der hohen Preise ein Rückgang bemerkbar werden, weil unter sonst gleichen Umständen die Kaufkraft in dem Maße abnimmt, als die Preise steigen. Eine Erweiterung des Angebots und eine Verminderung der Nachfrage hat aber das Zurückgehen des Preises auf den natürlichen Stand zur Folge. — In umgekehrter Richtung werden niedrige Preise, die den landesüblichen Unternehmergewinn längere Zeit nicht vergüten, ein Sinken des Angebots und ein Steigen der Nachfrage zur Folge haben, bis das Gleichgewicht wiederhergestellt ist.

2. Güter von gleichen Wiederherstellungskosten (Reproduktionskosten) haben regelmäßig gleichen Preis.

Unter den Wiederherstellungskosten hat man die Kosten der Wiedererzeugung der Ware zu verstehen. Denn es kommt bei der Preisbildung nicht sowohl auf die Erzeugungskosten an, welche die zum Verkaufe bestimmte Ware verursacht hat, als vielmehr auf die Kosten, die eine nochmalige Erzeugung dieser Ware verursachen würde²⁾: daher beeinflussen z. B. die Aussichten auf die künftige Ernte den Preis des bereits aus einer frühern Ernte herrührenden Getreides. — Den Fall angenommen, es würden verschiedene Güter von gleichen Wiederherstellungskosten ungleiche Preise haben und daher verschiedenen Unternehmergeinn abwerfen, so würde infolge des Mitbewerbs bei den mit verhältnismäßig zu hohen Preisen bezahlten Gütern das Angebot steigen und die Nachfrage sinken, was ein Herabgehen dieser Preise zur Folge haben müßte; bei verhältnismäßig zu niedrigen Preisen würde umgekehrt das Angebot sich vermindern, die Nachfrage aber sich vergrößern müssen (also: Ausgleichung der Unternehmergewinne).

3. Bezüglich der Höhe der im Normalpreise der Güter enthaltenen Kosten gilt die Regel, daß im Preise der Kostenbetrag zu vergüten ist, der notwendig noch aufgewendet werden

¹⁾ Vorübergehende, mehr zufällige Preisschwankungen können die oben geschilderte Wirkung nicht haben.

²⁾ Vgl. Carey, Principles of Social Science, I, 152 und Roscher, System der Volkswirtschaft, Grundlagen, Buch III, Kap. 3, § 107.

muß, um den letzten Teil des Bedarfs einer kaufkräftigen Nachfrage zu decken. Hier zeigt sich ein großer Unterschied zwischen Gütern, deren Produktionskosten hauptsächlich von dem jeweiligen Stande der Produktionstechnik abhängen (Industrieerzeugnissen), und Gütern, deren Erzeugung mehr oder weniger von natürlichen Verhältnissen (Raum, Zeit, Klima, Bodenbeschaffenheit, Witterung usw.) beeinflusst ist (Naturerzeugnissen). Die Preise von Gütern der ersten Art werden im Verlaufe der Kultur mit den Fortschritten der Technik eine um so größere Abwärtsbewegung zeigen, je leichter und schneller die jeweilig billigste Erzeugungsart ausgedehnt werden kann und je mehr zugleich die Nachfrage beweglich ist, d. h. sich nach dem Angebot richtet. Auf die Preise von Gütern der zweiten Klasse bleibt zwar die Veränderung der Herstellungskosten durch technische Hilfsmittel auch nicht einflußlos, wirkt aber doch nicht so entscheidend, daß alle Produktionshindernisse, die aus natürlichen Verhältnissen stammen, wirkungslos gemacht werden. Kommt nun noch hinzu, daß die Nachfrage bei solchen Gütern häufig groß und wenig beweglich ist, so müssen in ihrem Preise diejenigen höhern Erzeugungskosten Vergütung finden, deren Aufwendung zur Deckung des letzten Teils der Nachfrage noch notwendig ist.

Die Wirkung dieser Regel ist, daß das unter 1. angeführte Preisgesetz insofern eine Abänderung erleidet, als namentlich bei Gütern der zweiten Art für gewisse Erzeuger, die unter günstigen Umständen produzieren, mehr oder weniger dauernd sich ein Unternehmergeinn ergibt, der den landesüblichen übersteigt. Dieser aus dem Unterschiede der Erzeugungskosten sich ergebende Übergewinn wird in der landwirtschaftlichen Produktion Grundrente genannt. (Vgl. IV. Teil, § 5.)

Vorübergehend können auch bei der Erzeugung von Gütern der ersten Art Renten entstehen, wenn nämlich Unternehmer unter günstigen Verhältnissen produzieren, die aber noch nicht so allgemein verbreitet sind, daß sie den Preis des Erzeugnisses herabdrücken. Renten dieser Klasse bleiben aber nicht so stetig wie die Grundrente. Durch die Erfindungspatente (s. S. 67) können sie zum Teil künstlich festgehalten werden.

4. Je größer das Marktgebiet ist, desto mehr findet eine Ausgleichung der Güterpreise statt und desto weniger werden

sie von zufälligen und örtlichen Einflüssen berührt (Welt- handelspreise).

Die Vergrößerung des Marktgebiets auf hohen Wirtschafts- stufen ist vorzugsweise zwei Umständen zuzuschreiben: 1. der Ver- besserung und Erweiterung der Transport- und Kommunikations- mittel; 2. der Entwicklung und Regelung des Welthandels haupt- sächlich durch Handelsverträge (s. S. 82) der Völker. Große Markt- gebiete haben einerseits, wie schon früher gesagt wurde, den Vorteil, daß sie eine möglichst zweckmäßige Teilung der Arbeit ermöglichen, andererseits aber vergrößern und verstärken sie die Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage in einer Weise, daß die Preisbildung immer mehr von örtlichen und zeitlichen Einflüssen zufälliger Art unabhängig und ein dem Grundsatz der Billigkeit entsprechender Preis dauernd hergestellt wird. Stetigkeit und Rechtmäßigkeit der Preise sind aber Grundbedingung für die wirtschaftliche Wohlfahrt eines Volkes; sie machen die dem Spiele verwandte Spekulation zunichte und geben der nationalen Gütererzeugung eine sichere Grund- lage, sie bewirken die Regelmäßigkeit des Güterumlaufs und bilden die wesentlichste Voraussetzung für eine gerechte Güterverteilung.

Ausnahmen von den Preisregeln können durch natür- liche, künstliche und soziale Hindernisse des freien Wettbewerbs bewirkt werden. Natürlich sind sie, wenn sie aus der Natur der Menschen oder der Güter, beziehentlich aus der natür- lichen Entwicklung der Volkswirtschaft hervorgehen; künstlich werden sie genannt, wenn sie durch den Staat ins Leben gerufen werden; soziale Hindernisse gehen aus der gesell- schaftlichen Einrichtung der Volkswirtschaft hervor.

Natürliche Hindernisse des Wettbewerbs sind oft sehr schwer, zuweilen gar nicht zu beseitigen. So bildet z. B. in der Roh- produktion gemäßigter Zonen der natürliche Umstand ein großes Hindernis, daß die meisten Roherzeugnisse nur eine Ernte im Jahre haben, ferner, daß ihr Gedeihen von der Witterung abhängt usw. Doch erlangt der Mensch im Verlaufe der Kultur auch über natür- liche Hindernisse namhafte Gewalt. Die verhältnismäßig hohen Preise von Gütern, die ursprünglich schwer versendbar oder wenig haltbar sind, sinken in dem Maße, als die Güter durch die Fort- schritte der Kultur Transportfähigkeit bezw. Haltbarkeit erlangen. — Hierher kann man auch die Fälle rechnen, in denen eine wünschens- werte Preisausgleichung durch die natürlichen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Berufswechsels, einer Ortsveränderung oder einer raschen Kapitalübertragung von einer Unternehmung in die andere gehemmt wird.

Von ungleich größerer Wichtigkeit sind für den Volkswirt die künstlich=staatlichen Hindernisse der Preisbildung, weil sie entweder absichtlich eingeführt werden, um eine Ausgleichung fehlerhafter Konkurrenz zu bewirken, oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung bedürfen, oder endlich eine wünschenswerte Preisausgleichung hemmen und ganz abgeschafft werden müssen. Zu diesen staatlichen Einrichtungen sind Staatsmonopole, Privilegien von juristischen und physischen Personen, Patente, Schutzzölle, Ausfuhrprämien und obrigkeitliche Taten zu rechnen.

Soziale Hindernisse endlich kann man solche nennen, die aus der gesellschaftlichen Gestaltung der Volkswirtschaft im Verlaufe der Kultur sich ergeben. Hierher gehört zunächst der schon früher genannte, dem Wettbewerb oft entgegengesetzte Einfluß der Sitte auf die Preisbildung, sodann die Störung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage durch den raschen Wechsel gewisser Bedürfnisse (Mode). Wenn Güter ihren Gebrauchswert verlieren, werden sie, oft vergeblich, unter dem Kostenpreis angeboten. Ferner ist hier zu nennen die Ungleichheit des Wettbewerbs infolge der wirtschaftlichen Überlegenheit der einzelnen Konkurrenten oder ganzer Wirtschaftsgruppen. Zweifellos kann im Preiskampfe die wirtschaftliche Überlegenheit des einen Teils die Benachteiligung des andern, wirtschaftlich schwächen zur Folge haben. Man behauptet dies namentlich von der Lohnbildung im freien Wettbewerb und leitet daraus die ungünstige Lage des Lohnarbeiterstandes ab. (S. § 3 des nächsten Teils.) Endlich können auch Verabredungen und Übereinkünfte der Anbietenden oder Nachfragenden bedeutenden Einfluß auf den Stand der Preise üben. Hierher gehören die früher (S. 69) erwähnten Preisringe, Kartelle und Trusts, sowie die Tarifverbände der Unternehmer und Arbeiter (IV. Teil, § 3).¹⁾

§ 5. Die Lehre vom Gelde.

Unter **Geld** verstehen wir die Ware, die als allgemeines Tauschmittel und zur Messung der Tauschwerte (als Preismaß) unter staatlicher Anerkennung benützt wird.

¹⁾ Die ungeheure Preissteigerung im Inlande während des jüngsten Weltkrieges, die geradezu eine Preisrevolution genannt werden kann, hat natürlich verschiedene Ursachen, wie Ausschaltung des freien Wettbewerbs, fast vollständige Abschließung vom Verkehr mit dem Auslande und dadurch Mangel an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, bedeutende Geldentwertung durch Goldausfuhr und Ersatz durch Unmassen von papiernen Zahlungsmitteln, unlautere Machenschaften wie Preiswucher, Schleich- und Kettenhandel usw.

Aus der Entwicklung der Arbeitsteilung und des mit ihr verbundenen Güterumsatzes folgt die Notwendigkeit des Geldes, d. i. einer Ware, die allgemein für alle andern Waren gegeben und genommen wird, die überall gilt. Die Nachteile des reinen Tauschhandels, wobei man Ware gegen Ware unmittelbar austauscht, werden mit der Zunahme des Verkehrs immer fühlbarer. Die Hauptschwierigkeit des Tauschgeschäfts besteht darin, Leute zu finden, die nicht nur die zur Veräußerung bestimmte Ware zu besitzen wünschen, sondern auch gerade die Ware veräußern können, die von der andern Seite als Gegenwert gewünscht wird. Sodann kommt in Betracht, daß im Tauschhandel für die Wertschätzung der Güter noch ein allgemeiner Maßstab fehlt, diese also nur sehr ungenau sein kann und lediglich von subjektiven und zufälligen Umständen abhängig ist, daß ferner die Tauschwerte der zum Tausch bestimmten Waren oft sehr ungleich sind und daß viele Güter nicht geteilt werden können, ohne dadurch an Wert zu verlieren oder ganz wertlos zu werden. Vermitteltst einer Ware, die allgemein beliebt ist, große Dauerhaftigkeit besitzt, bequem teilbar ist und sich leicht versenden läßt, die zugleich auch in so großer Menge vorhanden ist, daß jedermann von ihr einen gewissen Vorrat halten kann, lassen sich alle jene Schwierigkeiten des reinen Tauschgeschäfts beseitigen. Man braucht sie nur immer als Gegenwert für die zu vertauschende Ware vorläufig anzunehmen und hinzugeben und so den Tausch in zwei voneinander unabhängige Verkehrsgeschäfte, den Verkauf und den Einkauf, zu zerlegen. Zwar kann dann die Absicht des Verkäufers immer noch sein, eine bestimmte andere Ware für die seinige zu erlangen, aber er tauscht sie in der Regel nicht unmittelbar von dem Abnehmer seiner Ware ein, sondern läßt sich von diesem eine bestimmte Menge des allgemeinen Tauschmittels geben (Verkauf), mit dem er die von ihm gewünschte Ware bei einer andern Person zu erlangen sucht (Einkauf). Diese beiden Geschäfte können aber nun zeitlich und örtlich weit auseinander liegen. — Da nun ferner alle Waren gegen Geld umgetauscht werden können und eine Vergleichung ihres Tauschwertes mit dem Tauschwert des Geldes zur Regel wird, so ist nun zugleich in dem Gelde selbst der bequemste Maßstab für den Tauschwert aller andern Güter gegeben. Aus diesem Grunde stellt man an den Geldstoff die Anforderung, daß bei ihm die Angebot- und Nachfrageverhältnisse möglichst im Gleichgewicht bleiben, damit der natürliche Geldpreis (s. S. 99 f.) keinen großen Schwankungen ausgesetzt ist und auf die Änderungen des Tauschwertes der in Geld zu schätzenden Güter und Leistungen nur geringen Einfluß hat. Außerlich wird der Wert des Geldes dadurch festgehalten, daß ihm der Staat künstlich festen Wert (Nenn- oder Nominalwert) beilegt und

die Staatsangehörigen zur Annahme des Geldes nach diesem Werte verpflichtet¹⁾.

Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft verbinden sich folgende volkswirtschaftliche Vorteile:

1. Die Schnelligkeit des Güterumlaufs wächst und hat eine Verbesserung der Arbeitsorganisation, namentlich weitgehende, zweckmäßige Teilung der Arbeit zur Folge.

2. Der Begriff des wirtschaftlichen Wertes erhält durch Einführung des Geldes erst anschauliche Gestalt; an Stelle der Zufälligkeiten und Schwankungen des reinen Tauschverkehrs tritt Stetigkeit und Möglichkeit sorgfältiger Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

3. Die Kapitalwirtschaft geht eigentlich erst mit der Entwicklung der Geldwirtschaft so recht vor sich, weil sehr viele Güter sich nicht zur Aufbewahrung eignen und weil, selbst wenn dies bei einzelnen der Fall ist, es doch sehr ungewiß bleibt, ob sie später zur wirtschaftlichen Nugbarmachung noch dienlich sein werden. — Das Geld als die umlauffähigste, dauerhafteste und im Werte festeste Ware eignet sich vorzüglich zur Anhäufung von Wertvorräten für die Zukunft. (Wertaufbewahrungsmittel.)

4. Mit der Entwicklung des Geldverkehrs wächst die persönliche Freiheit und wirtschaftliche Selbständigkeit der Menschen. Namentlich schwindet die auf niedrigen Wirtschaftsstufen herrschende Überlegenheit des Grundbesitzes. Der

¹⁾ Diese staatliche Anerkennung des Geldes und Fixierung seines Wertes stellt G. F. Knapp, „Die staatliche Theorie des Geldes“ (Leipzig 1905, 2. Aufl. 1918), in den Vordergrund. Ihm ist das Geld, unabhängig von seinem Geldstoff, ein ideales (chartales) Zahlungsmittel. Ebenso Fr. Bendixen, „Das Wesen des Geldes, zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbank-Gesetzgebung“ (Leipzig 1908). Diese Lehre des Nominalismus im Gegensatz zum Metallismus hat in den Geldverhältnissen der letzten Zeit, in der an Stelle des Goldes Papiergeldumlauf getreten ist, neue Nahrung gefunden und eine reiche Literatur hervorgerufen. Außer den Genannten sind besonders R. Liefmann (Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes, Stuttgart u. Berlin 1916) und Otto Heyn (Unser Geldwesen nach dem Kriege, Stuttgart 1916) dafür eingetreten.

Grundaristokratie tritt die Geldmacht zur Seite. Arbeitsteilung und Kapitalbildung befördern eine bessere Gliederung und Kräftigung der einzelnen Berufsstände.

Als **Nachteile** der Geldwirtschaft lassen sich die Schattenseiten des Reichtums, wie Verschwendung, Habucht, Geiz, Entstehung einer Geldaristokratie anführen. „Über welches Messer wird dem Chirurgen gute Dienste leisten, mit dem sich ein Kind nicht allenfalls schaden könnte?“ (Roscher.) — Jedenfalls sind diese Nachteile gegenüber den Vorteilen, die der Gebrauch des Geldes der Volkskultur und besonders der Wirtschaft gebracht hat, nur von untergeordneter Bedeutung.

Doch darf man nicht glauben, als ob mit der Einführung des Geldes auch die Naturalwirtschaft regelmäßig sofort verschwände. Oft bildet der Naturaltausch noch lange Zeit einen hervorragenden Teil des wirtschaftlichen Verkehrs; ebenso werden wiederkehrende Leistungen, wie Grundlasten und sonstige Abgaben, noch im späten Mittelalter eines Volkes häufig nicht in Geld, sondern in Naturalien geleistet. Im ganzen kann man wohl sagen, daß die Geldwirtschaft im modernen Sinn erst mit dem 16. Jahrhundert in Europa Eingang fand.

Als **Geldarten** haben die Völker, je nach ihrer Kulturstufe, sehr verschiedene Waren benutzt. Mit dem Wesen des Geldes hängt es zusammen, daß man ursprünglich als Geld nur Waren benutzt hat, die man nicht selbst erzeugte, sondern von andern auf dem Wege des Tausches erhielt. Naturvölker wenden als Geld Güter an, die ein gewöhnliches, dringendes Bedürfnis befriedigen (Wied, Felle, Getreide, Salz, Tabak usw.); bei fortschreitender Kultur gelangt man zu kostbaren Tauschwerkzeugen¹⁾. Die Metalle, und namentlich die Edelmetalle vereinigen in sich so viele Eigenschaften, die sie zum Geldzweck geeignet machen, daß ihre Verwendung nach dieser Seite hin bei einigermassen gesitteten Völkern fast natürlich

¹⁾ Wm. Ridgeway (The Origin of Metallic Currency and Weight Standards, Cambridge 1892) weist auf Grund geschichtlicher Forschung nach, daß die Durchgangsstufe zu einem einheitlichen Geld und Wertmaß die Kombination von mehreren Waren bildete, die in ein festes Austauschverhältnis zueinander gesetzt waren (also eine Art Doppelwährung). Siehe auch Bücher, a. a. O., S. 68.

erscheint. Gold und Silber¹⁾ besitzen trotz natürlicher Seltenheit ein sehr ausgedehntes Erzeugungsggebiet in der alten und neuen Welt. Als Schmuckgegenstände befriedigen sie schon seit alter Zeit das tiefempfundene Bedürfnis der Eitelkeit und sind deshalb von jeher sehr beliebt gewesen. Da sie der Naturzerstörung nur sehr wenig ausgesetzt sind, so übertreffen sie an Dauerhaftigkeit fast alle andern Güter; das Liegenbleiben schadet ihnen nicht, ihre Abnutzung durch den Umlauf ist sehr unbedeutend. Ihre Teilbarkeit äußert sich dadurch, daß die Teilung der Stücke keine Wertverminderung herbeiführt, daß also die Teilstücke zusammen den Wert des ungeteilten Stückes behalten. Ihre Formbarkeit läßt eine genaue Stückelung zu und gestattet die Herstellung von schönen, bequemen Geldstücken bei geringen Prägungskosten. Dazu kommt noch namentlich für das Gold der Vorzug, daß es gegenüber den meisten andern Waren sehr kostbar, mithin sehr transportfähig ist und dessen Angebots- und Nachfrageverhältnisse große Stetigkeit besitzen, was für seinen Gebrauch als Wertmaß von hoher Wichtigkeit ist²⁾.

1) Das Platin kommt hier nicht in Betracht, obgleich es sehr wertvolle Eigenschaften für den Geldzweck besitzt. Es ist das dehnbare Metall, natürlich selten, von großer spezifischer Schwere, sehr dauerhaft und namentlich an der Luft unveränderlich. Platin besitzt indessen nur einen geringen Grad von Schönheit und schmilzt erst bei sehr hoher Temperatur, wodurch sehr große Prägungskosten verursacht werden. Die Münzen müßten also entweder bedeutend minderwertig ausgegeben werden, oder der Staat würde durch die Prägung große Verluste erleiden. Zu bedenken bleibt ferner, daß das Platin fast ausschließlich nur zu chemischen Instrumenten Verwendung findet, daß also sein Gebrauch zu Luxuszwecken bei weitem nicht so ausgedehnt ist wie der von Gold oder gar von Silber. Die russische Regierung hatte 1828 angefangen, Platinmünzen (3-, 6- und 12-Rubelstücke) herzustellen; allein diese Münzen erfreuten sich in der Handelswelt keiner großen Beliebtheit, und der ganze Versuch wurde durch Gesetz vom 22. Juni 1845 wieder aufgehoben.

2) Die Goldausbeute von 1493—1850 wurde auf 4752000 kg geschätzt. In den nächsten 25 Jahren war sie verdoppelt, und seit 1891 ist sie so gestiegen, daß in den Jahren 1906 bis 1912 allein 4675000 kg ausgebracht wurden. — Die Silberausbeute betrug im Durchschnitt der

Die zu Geldzwecken nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen und in bestimmten Formen hergestellten Metallstücke nennt man **Münzen**.

Ihre Herstellung oder Prägung erfolgt in den sogenannten Münzstätten oder Münzen, die entweder Staats- oder Privatanstalten sind und in diesem Falle regelmäßig unter staatlicher Aufsicht stehen.

Die Münzen werden entweder für Rechnung des Staates oder im Auftrag und für Rechnung von Privatpersonen (sogenannte freie Prägung) hergestellt.

Die Ausmünzungsverhältnisse, wie Rohgewicht, Feingewicht, Feingehalt und äußere Form der Münzen, ferner Münzfuß, Normal- und Passiergewicht sowie Remedium oder Toleranz sind Gegenstand gesetzlicher Regelung¹⁾.

Ursprünglich hat man Gold- und Silberstücke von bestimmtem Gewicht zu Geldzwecken benutzt. So war es in Palästina, Assyrien und Babylonien. Als Metallgewichte dienten hauptsächlich Fruchtkörner, wie die Grundlage des heute noch in England geltenden Münzgewichts, das Trovgrän (0,064 g), vom Gewicht eines Gerstenkorns stammt. Ridgeway (a. a. O.) meint, daß die Geldeinheit in den arischen und semitischen Gebieten überall dem Werte eines Ochsen (*pecus*, *pecunia*) entsprochen habe. Die Gold- und Silberscheffel bildeten lange Zeit im orientalischen Verkehr des Altertums die Werteinheit. Die eigentliche Prägung von Münzen, auf denen neben dem Gewicht und dem Wert auch ein Staats- oder Stadtwappen zum Zeichen der Wichtigkeit angegeben war, soll zuerst von den Phokäern in Jonien um das 7. Jahrhundert v. Chr. eingeführt worden sein. Von Phokäa verbreitete sich die Münzprägung bald über ganz Griechenland, Kleinasien und Italien. Der bekannte Altertumsforscher Max Müller in Oxford nahm an, daß das heutige Pfund Sterling in England das Gewicht eines babylonischen Scheffels habe, und daß auch die Teilung des Pfundes in 20 Schillinge in dem babylonischen Geldwesen, wo 20 Silberscheffel auf ein Goldscheffel gingen, ihr Vorbild habe. Bekannt ist, daß heute noch in China Silberbarren von bestimmtem Gewicht und Feingehalt (die verschiedenen Taëls) die Stelle des Münzgeldes vertreten.

Jahre 1871—1890 2650 000 kg jährlich. Sie stieg im Durchschnitt der Jahre 1891—1910 auf 5340 000 kg und in den folgenden Jahren auf etwa 7000 000 kg jährlich.

¹⁾ Siehe Adler, Zeitsaden der Handelswissenschaft, 7. Aufl., S. 76 ff.

Die in einem Lande umlaufenden Münzen sind entweder a) unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel oder sogenanntes Kurantgeld, d. h. Münzen, die zu dem ihnen aufgeprägten Werte von jedem Staatsangehörigen in jedem Betrag angenommen werden müssen; b) Scheidemünzen, die nur zur Ausgleichung im Kleinverkehr dienen und bei größeren Zahlungen nur bis zu einem bestimmten Betrag angenommen zu werden brauchen, auch zum Teil aus unedlen Metallen (Kupfer, Bronze, Nickel, neuerdings auch Eisen, Zink, Aluminium) hergestellt werden; c) Handels- oder Fabrikationsmünzen, die nicht dem gesetzlichen Münzfuß angehören und nur für die Bedürfnisse des Handels und meistens für Privatrechnung geprägt werden¹⁾; dazu kommen noch die in einem Lande etwa umlaufenden ausländischen Münzsorten.

Je nachdem in einem Lande die als gesetzliche Zahlungsmittel geltenden Münzen aus Gold oder aus Silber oder aus beiden Metallen zugleich hergestellt werden, unterscheidet man Goldwährung, Silberwährung und Misch- oder Doppelwährung.

Unter den einfachen Währungen hat in neuester Zeit die Goldwährung gegenüber der Silberwährung in den Hauptkulturstaaten eine überwiegende Verbreitung erlangt.

Ein Vorzug der Goldwährung gegenüber der Silberwährung liegt darin, daß im ganzen das Gold auf längere Zeit hinaus seinen Preis besser behauptet als das Silber, sowie, daß es mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur im Vergleich zu Silber teurer wird. Überhaupt werden mit dem Wachstum des Volksreichthums große Zahlungen im Verkehr immer häufiger, ein Umstand, der das Gold zum Zahlungsmittel geeigneter macht als das Silber.

Die Doppelwährung hat die Annahme eines festen Verhältnisses zwischen dem Tauschwert des Goldes und Silbers zur Grundlage (gesetzliches Wertverhältnis im Gegensatz zum Handelswertverhältnis)²⁾.

¹⁾ So prägte man z. B. in Oesterreich bis auf die neueste Zeit noch in Gold Dukaten, in Silber Mariatheresientaler (Levantiner Taler). *Handwritten note: Dann Kupfer*

²⁾ Die gleichzeitige Benutzung von Gold und Silber zum Zahlungsmittel hat schon im orientalischen Verkehr des Alterthums, insbesondere bei

Die Frage, ob die Doppelwährung der Goldwährung vorzuziehen sei, ist wissenschaftlich noch immer nicht entschieden. In neuerer Zeit haben die große Entwertung des Silbers und die dadurch in vielen Ländern entstandenen Wertverluste und Preisschwankungen der Doppelwährung viele Freunde zugeführt. (Bimetallismus im Gegensatz zu Monometallismus.) Die Bimetallisten behaupten, daß eine möglichst allgemeine Durchführung der Mischwährung das Preisverhältnis zwischen Gold und Silber festige und den Edelmetallmarkt vor bedeutenden Preisschwankungen bewahre. Die Monometallisten aber machen geltend, daß ein zwischen der Prägung von Gold und Silber festgesetztes Verhältnis auf die Dauer deshalb nicht haltbar sei, weil dessen bleibende Übereinstimmung mit dem wirklichen Handelswertverhältnis nicht gewährleistet werden könne, jede Abweichung von diesem aber eine Verdrängung des teureren Metalls zur Folge haben und tatsächlich immer die schlechtere Währung in den Vordergrund schieben würde¹⁾.

Eine möglichst große Ausdehnung der Doppelwährung auf die zivilisierten Staaten der Erde unter Annahme eines festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber würde freilich wahrscheinlich imstande sein, den Marktpreis des Silbers zu verteuern und der gesetzlichen Schätzung näher zu bringen; solange aber eine solche Verbreitung der Mischwährung durch internationalen Münzvertrag nicht zu ermöglichen ist — und diesem stehen infolge der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsinteressen der einzelnen Länder große Schwierigkeiten entgegen —, verdient die reine Goldwährung vor der Dop-

den Babyloniern, stattgefunden. Auf Grund von Wägungen alter Gold- und Silbermünzen hat man für das alte Ägypten das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auf 1:12 $\frac{1}{2}$, für Babylonien usw. auf 1:13 $\frac{1}{2}$ geschätzt. Noch im Mittelalter bestand ungefähr das gleiche Wertverhältnis, und erst im 17. Jahrhundert stieg es allmählich auf 1:15. Nach den Bestimmungen der lateinischen Münzunion von 1865 prägt man aus einem Kilogramm Münzgold ($\frac{9}{10}$ fein) 3100 Fr., aus einem Kilogramm Münzsilber (ebenfalls $\frac{9}{10}$ fein) 200 Fr. (allerdings nur 5-Fr.-Stücke), was einem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von 1:15 $\frac{1}{2}$ entspricht.

Über das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart siehe den Artikel „Edelmetalle“ von W. Legis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., Bd. III, S. 578 ff. (Jena 1909).

¹⁾ Dies ist der Inhalt des sogenannten Gresham-Gesetzes. Sir Thomas Gresham (1519—79) hat in einer Schrift dargelegt, daß von zwei Münzsorten, deren innerer Wert verschieden sei, die aber gleichen Nennwert haben sollen, die bessere Münzsorte aus dem Verkehr verschwinde und nur die schlechtere im Lande bleibe und den Wert des Geldes regele.

pelwährung entschieden den Vorzug. Praktisch ist übrigens die Frage zugunsten der Goldwährung insofern entschieden, als alle neuern Währungsreformen (Österreich-Ungarn, Japan, Rußland) auf Grundlage der Goldwährung erfolgt sind.

Die Doppelwährung wird zu einer Alternativwährung, insofern tatsächlich je nach den Erzeugungs- und Preisverhältnissen der Metalle nur das eine oder andere derselben im Zahlungsverkehr das Übergewicht erlangt. Von einer Parallel- oder Simultanwährung spricht man, wenn grundsätzlich beide Metalle als gesetzliches Geld verwendet werden können, die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie die Wahl des Zahlungsmittels im einzelnen Falle aber dem freien Verkehr anheimgestellt wird. Dieser Währungsstand war in einzelnen Teilen Deutschlands bis 1857 vorhanden. Sinkende Währung (*étalon boiteux*) wird der Währungsstand genannt, in welchem zwar gesetzlich die Gold- oder Doppelwährung besteht, aber infolge gewisser Umstände nicht rein aufrecht erhalten werden kann.

So z. B. haben die Staaten der Lateinischen Münzunion zurzeit sinkende Währung, weil sie trotz der gesetzlichen Doppelwährung die freie Silberprägung einstellen mußten. — Auch in Holland besteht sinkende Währung, weil zwar nach dem Gesetz vom 28. Mai 1901 die silbernen 2 $\frac{1}{2}$ -, 1- und $\frac{1}{2}$ -fl.-Stücke gesetzliches Zahlungsmittel sind, Silberkurantmünzen aber seit 1874 nicht mehr geprägt werden.

Von Papierwährung ist die Rede, wenn der Staat an Stelle des Metallgeldes unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldscheine (Papiergeld) ausgibt, die mit Zwangskurs ausgestattet sind, d. h. von den Staatsangehörigen genommen werden müssen, aber nicht jederzeit in Münzgeld eingelöst werden. Hierher gehören auch mit Zwangskurs ausgestattete Banknoten (vergl. S. 116 ff.).

Sobald diese Papiere einlösungspflichtig sind, bilden sie keine selbständige Währung, sondern sind nur Stellvertreter (Surrogate) des Metallgeldes und folgen in ihrem Werte dem allgemeinen Geldwerte. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie für den Privatverkehr zum gesetzlichen Zahlungsmittel (*Legal tender, cours légal* im Gegensatz zu *cours forcé*) erklärt sind, wie die Banknoten der meisten Zentralbanken in den verschiedenen Ländern, auch die Noten der Deutschen Reichsbank durch die Banknovelle vom 1. Juni 1909 und die Reichskassenscheine durch Gesetz vom 4. Aug. 1914, oder ob ihnen diese Eigenschaft mangelt, wie den deutschen Darlehns-

kassenscheinen¹⁾. Anders ist es aber mit dem mit Zwangskurs belegten Papiergelde, dessen Einlösung in Metallgeld aufgehoben ist. Dieses kann entweder infolge der Kreditlosigkeit des Ausstellers oder eines Übermaßes der Ausgabe — meistens aus beiden Gründen zugleich — einer bedeutenden Entwertung gegenüber der Metallwährung unterliegen und eine Verdrängung des Metallgeldes aus dem inländischen Verkehr bewirken. Steigerung der Warenpreise, Unsicherheit und Empfindlichkeit der Wertverhältnisse (Schwankung der Wechselkurse), Störung der internationalen Verkehrsverhältnisse, falsche Richtung der kaufmännischen Spekulation und Verschärfung von Handelskrisen sind weitere unheilvolle Folgen einer entwerteten Papierwährung.

Selbstredend kann auch eine Entwertung der Silberwährung ähnliche Nachteile zur Folge haben, wie Ausfuhr des Goldes, Steigen der Wechselkurse auf die Goldwährungsländer, Verminderung der Wareneinfuhr, Unsicherheit des Handelsverkehrs usw. Mit der Annahme eines internationalen Münzvertrags im Sinne der Bimetallisten würden aber die Störungen des Weltverkehrs, insofern sie von der Papierwährung gewisser Länder herrühren, nicht beseitigt werden.

Neuerdings spricht man auch von einer Goldwechselwährung (étalon du change en or, Gold Exchange Standard), wenn ein Staat, der eigentlich Silber- oder Papierwährung hat, im Inlande oder im Auslande einen Goldschatz unterhält, der zum Umwechseln der Silbermünzen oder des Papiergeldes in Gold dient und den Wert des Silber- oder Papiergeldes auf einen bestimmten Goldwert festhalten soll. Beispiele: Die indische Rupee auf 16 d, den mexikani-

¹⁾ Die deutschen Reichskassenscheine (ursprünglich im Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark) lauteten nach dem Gesetz vom 30. April 1874 auf 50, 20 und 5 *M.* Im Zusammenhang mit der Novelle zum Bankgesetz vom 20. Febr. 1906 (s. Fußnote 1, S. 116) sind durch Gesetz vom 5. Juni 1906 die Beträge auf 10 und 5 *M.* festgesetzt worden. Durch das Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (§ 7) wurde zur Beschaffung eines außerordentlichen Goldbestandes ihr Betrag um 120 Millionen und durch Gesetz vom 22. März 1915 um weitere 120 Millionen vermehrt, so daß jetzt 320 Millionen in Abschnitten zu 10 *M.* und 40 Millionen in Abschnitten zu 5 *M.* ausgegeben sind. Außerdem sind in Verbindung mit den während des Weltkrieges errichteten Darlehnskassen Darlehnskassenscheine in Abschnitten von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 *M.* ausgegeben worden, wofür in erster Linie die bei den Darlehnskassen bestellten Pfänder, weiterhin die Darlehnsnehmer persönlich und außerdem das Reich zu haften haben. Sie werden, wie die Reichskassenscheine, als Bardeckung für den Notenumlauf der Reichsbank mit verwendet. Die Reichsbank besaß davon Ende 1917 1,3 Milliarden, im Umlauf waren 6¹/₄ Milliarden Mark.

sehen Piaster auf 75 cg Feingold usw. Dieser Goldschatz kann von der Regierung oder von Banken verwaltet werden.

Früher gab es auch noch eine Rechnungswährung, wenn nämlich nach einer Geldeinheit gerechnet wurde, die gar nicht geprägt war, z. B. in Hamburg nach Bankomark. (Siehe Girogeschäft S. 112f.)

Der **Tauschwert** des Geldes oder der natürliche Geldpreis kommt durch die Menge und Güte der Waren zum Ausdruck, die zu einer gegebenen Zeit für Geld zu erlangen sind. Daher hängt er einerseits von den Angebot- und Nachfrageverhältnissen des Geldes selbst, andererseits von denjenigen aller andern Waren ab, die gegen Geld ausgetauscht werden. Würden die Angebot- und Nachfrageverhältnisse des Geldes für alle Länder und Zeiten unverändert im Gleichgewicht bleiben, so wäre das Geld insofern ein vollkommenes Preismaß, als man stets müßte, daß die Änderung der Warenpreise lediglich von dem Wechsel der Angebot- und Nachfrageverhältnisse der Waren — und nicht des Geldes — herührt. Es ist leicht einzusehen, daß die künstliche Festsetzung des Geldtauschwertes durch den Staat nur äußerlich ein Stehenbleiben des Geldpreises bewirkt. Tatsächlich wird sich z. B. der Preis des Geldes in einem Lande ändern, wenn unter sonst gleichen Umständen der Geldvorrat vergrößert oder vermindert wird. Die Änderung zeigt sich freilich nicht im Preise des Geldes selbst, wohl aber im Preise der übrigen Waren. Eine Verteuerung des Geldes wird ein Sinken, eine Wertverminderung desselben ein Steigen der Warenpreise zur Folge haben¹⁾. Eine richtige Beurteilung des Einflusses des Geldpreises auf die Warenpreise wird aber in der Praxis oft auf die größten Schwierigkeiten stoßen, weil eine Änderung

¹⁾ Die sogenannte Quantitätstheorie, daß an jedem Ort und in jeder Zeit zwischen dem Wert des Geldes und dem Wert aller andern Waren Gleichheit bestehen müsse, so daß jede Vermehrung oder Verminderung des Geldvorrats ein entsprechendes Sinken oder Steigen der Warenpreise, jede Vermehrung oder Verminderung der Warenvorräte ein entsprechendes Sinken oder Steigen des Geldwertes zur Folge haben müsse, findet sich zuerst bei B. Davanzati, *Lezione delle Monete* 1588 (spätere Ausgabe Florenz 1638).

der Warenpreise entweder ausschließlich in den veränderten Angebot- und Nachfrageverhältnissen des Geldes oder allein in denjenigen der andern Waren zu suchen ist, oder endlich in einer gleichzeitigen Veränderung beider zusammen ihren Grund hat. Der Hauptnachteil einer plötzlichen Geldentwertung kann z. B. darin liegen, daß infolge der anscheinenden Steigerung der Warenpreise eine Überproduktion eintritt und daß diese sodann in Verbindung mit dem Wiedereintritt geregelter Verhältnisse auf dem Geldmarke ein mehr oder weniger rasches Sinken der Warenpreise selbst tief unter ihren frühern Stand bewirkt. (S. Wirtschaftskrisen im V. Teil, § 2.)

Von plötzlichen bzw. künstlichen Geldzuflüssen und Geldausfuhrten abgesehen, wie sie in einem Lande durch politische Ereignisse (Kriegsentschädigungen, Unterhaltung fremder Heere usw.) oder durch vorübergehende wirtschaftliche Zustände und dauernde Maßregeln (Aufsindung von Minen, Überproduktion, Mißernten, Verbote der Ausfuhr von Gold und Silber, Prohibitivzölle usw.) herbeigeführt werden können, wird der Geldbedarf eines Landes hauptsächlich durch den Weltverkehr geregelt. Vollzieht sich nun bei Edelmetallen schon infolge ihrer früher genannten Eigenschaften das Gesetz der Preisausgleichung vollkommener und rascher als bei irgendeiner andern Ware, so muß auch der Geldpreis an Stetigkeit immer mehr zunehmen, je geordneter und regelmäßiger die Produktions- und Verkehrsverhältnisse der Völker werden, je mehr der Weltverkehr durch die Fortschritte der Kultur erweitert, gesichert und vor gewaltsamen Störungen geschützt wird.

Die Höhe des Geldbedarfs für ein Land kann theoretisch nicht genau festgestellt werden. Sie ist zunächst abhängig von dem Werte der in einem bestimmten Zeitraum umgesetzten Waren und Leistungen. Die Schnelligkeit des Geldumlaufs, die Zahl der reinen Tauschgeschäfte, die Menge und Umlaufgeschwindigkeit der an Stelle des Geldes gebrauchten Kreditpapiere (Banknoten, Wechsel, Schecks) und die Krediteinrichtungen, welche die gegenseitige Abrechnung von Schuld und Forderung ohne Geld bewirken (Abrechnungsstellen, Giroein-

richtungen, laufende Rechnungen), wirken vermindern auf den Geldbedarf ein¹⁾.

Im Deutschen Reich sucht man jetzt durch Erweiterung des Scheck- und Giroverkehrs der Reichsbank und der übrigen Großbanken sowie durch Ausdehnung des Postscheckverkehrs den Metallgeldgebrauch zu vermindern und den bargeldlosen Zahlungsverkehr auszubreiten²⁾.

Weiteres siehe in den folgenden Abschnitten über Kredit und Bankwesen.

§ 6. Vom Kredit im allgemeinen.

Unter **Kredit** (vom lat. *credere*, *creditum*, *creditor*) im weitern Sinne versteht man das einer physischen oder juristischen Person vertragsmäßig zugestandene Recht, über fremde Güter und Leistungen gegen das bloße Versprechen der spätern Zurückgabe oder einer andern Gegenleistung zu verfügen.

Im engern und sprachgebräuchlichen Sinne dagegen bedeutet Kredit nur die Übertragung des Eigentums an vertretbaren Sachen (*res fungibiles*), hauptsächlich an Geldkapitalien, gegen das Versprechen der Wiedererstattung des Wertes.

Die Entwicklung des Begriffs „Kredit“ ist juristisch im römischen Recht zu suchen, wo man ursprünglich unter den *res creditae* alle Verträge verstand, die auf Rückgabe lauten, ohne Unterschied, ob die gegebene Sache unvertretbar ist und also selbst wieder zurückgegeben werden muß (also auch die Miete, die Pacht usw.), oder ob sie vertretbar ist und daher die Wiedererstattung in einer andern gleichwertigen Sache erfolgen darf. Im ersten Falle wird die Sache nur physisch dem Schuldner zur zeitweiligen Benutzung anvertraut, der Gläubiger behält aber das Eigentumsrecht an ihr (*commodatum*), im zweiten Falle aber geht sie in das Eigentum des Schuldners über, dem Gläubiger bleibt nur ein Anspruch auf Wiedererstattung des Wertes (*mutuum*). In diese letzte Art der Kreditgewährung fällt ihre wichtigste und modernste Form, das Gelddarlehn, das entweder einen selbständigen Vertrag bildet

¹⁾ Mit Rücksicht auf diese Umstände hat der amerikanische Nationalökonom Irving Fisher (*The Purchasing Power of Money*) der alten Quantitätstheorie eine neuere entgegengestellt.

²⁾ Vergl. F. Schmidt, *Der bargeldlose Zahlungsverkehr* (Leipzig und Berlin 1917).

oder in Verbindung mit einem andern Geschäft vorkommt, z. B. Bewilligung von Zahlungsfristen bei Warenverkäufen.

Durch die **Ausbildung** des Kredits gelangt der wirtschaftliche Verkehr erst zur höchsten Stufe der Entwicklung. Der Kredit bildet für die Wirtschaft einen ähnlichen Fortschritt wie die Einführung des Geldes in der Tauschwirtschaft. Mit Hilfe eines allgemeinen Tauschmittels hat man zwar — wie bereits früher nachgewiesen wurde — die Schwerfälligkeit des reinen Tauschgeschäfts beseitigt, aber von einer gewissen Stufe der Verkehrsentwicklung an müßten die Mängel der reinen Geldwirtschaft, in der alle Leistungen sofort in Geld zu bezahlen wären, hervortreten. Zunächst wäre die Entwicklung des Verkehrs und damit der Produktion von der jeweilig im Lande vorhandenen Geldmenge abhängig und müßte von einem gewissen Punkte an wegen Geldmangels überhaupt aufhören. Sodann müßte jedermann stets einen gewissen Geldvorrat verfügbar halten, um die durch den Verkehr entstehenden Verbindlichkeiten ohne Aufschub erfüllen zu können, was ein müßiges Aufspeichern des Geldes und damit die Unfruchtbarkeit eines bedeutenden Theils des Volkskapitals zur Folge hätte. Auch die Kosten und Gefahren der Geldsendung und der Verlust, der durch die Abnutzung des Geldes entsteht, kommt hier in Betracht. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich beseitigen oder bedeutend vermindern, wenn die Gegenleistung von der Leistung getrennt und auf einen spätern Zeitpunkt verschoben wird. Die Notwendigkeit, Geld verfügbar zu halten, wird dann auf gewisse Termine (Ziele) beschränkt, oder die Geldzahlung wird durch gegenseitige Abrechnung von Schuld und Forderung (Kompensation, Kontraktion, siehe S. 114 f.) überhaupt erspart. (Kreditwirtschaft¹).

¹) Daß die von Bruno Hildebrand zuerst angenommenen Entwicklungsstufen der Verkehrswirtschaft: „Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft“ nicht als Stufen der Aufeinanderfolge angenommen werden dürfen, weil die Kreditwirtschaft erst recht eine Ausbildung des geldwirtschaftlichen Verkehrs bedeutet, ist schon von Karl Knies (Der Kredit, 2. Hälfte 1879, S. 205 ff.) ausführlich nachgewiesen worden.

Nimmt man mit Bücher (Die Entstehung der Volkswirtschaft) für die wirtschaftliche Entwicklung die drei Stufen der geschlossenen Hauswirtschaft, der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und der modernen Volkswirtschaft an, so wird auf der ersten Stufe von Kredit kaum die Rede sein können, der höchstens in der Form der Aushilfe, des Borgens von Gebrauchsgegenständen und dergl. vorkommt. Auf der zweiten Stufe kleidet sich der Kredit in die Form des Kaufes (bäuerliche Erbleihe, Saugung, Renten- oder Gültkauf, Rückkaufsgeschäfte). Erst der dritten Stufe ist der eigentliche Geschäftskredit in der Form des selbständigen Gelddarlehns eigen.

Die wichtigsten **Grundlagen** des Kredits sind: 1. Die gegenseitige Treue und der gute Glaube der Menschen zu einander, ohne die ein Kreditverhältnis überhaupt nicht möglich wäre; 2. große Rechtsicherheit und Festigkeit der politischen Ordnung; 3. gute Kreditgesetze, die den böswilligen oder leichtsinnigen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen (s. S. 106 f.) und 4. dauernd gute Verkehrsbeziehungen der Völker untereinander.

Da die meisten dieser Voraussetzungen erst gegeben sind, wenn sich die Entwicklung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in eine moderne Volkswirtschaft bereits vollzogen hat, so folgt auch hieraus, daß sich die eigentliche Kreditwirtschaft erst etwa vom Beginn des 16. Jahrhunderts ab entwickeln konnte.

3. März 1732. Al.

Der **Nutzen** des Kredits für die Volkswirtschaft besteht nun — außer den bereits genannten Vorteilen — hauptsächlich in folgendem:

1. Durch ihn werden in der Zukunft erst entstehende Werte schon für die Gegenwart nutzbar gemacht. Wie auf der einen Seite die Kapitalersparnis jetzt verfügbare Werte im Interesse der Zukunft aufspeichert, so werden auf der andern Seite durch den Kredit die erst künftig entstehenden Kapitalien schon für die Jetztzeit benutzbar. Die volkswirtschaftlichen Vorgänge des Sparens und Leihens bedeuten daher die wechselseitige Verbindung und Gemeinsamkeit der Gegenwart mit der Zukunft.

2. Der Kredit erleichtert die Übertragung der Kapitalien aus einer Hand in die andere, und zwar erfolgt die Übertragung regelmäßig in der Weise, daß müßig liegende Kapitalien durch den Kredit fruchtbar gemacht werden,

indem z. B. Kapitalisten ihre Kapitalien den Unternehmern zur Benutzung vorschießen. Die Ergiebigkeit der Volkswirtschaft wird demnach durch den Kredit wesentlich gesteigert.

3. Durch den Kredit werden kleine Kapitalien zum Zwecke großer Unternehmungen vereinigt und auf solche Weise fruchtbar gemacht. Viele Kapitalien würden ohne die Möglichkeit ihrer Vereinigung in der Volkswirtschaft deshalb müßig liegen bleiben, weil sie getrennt für eine nutzbare Verwertung zu winzig sind. Der Nutzen der Aktiengesellschaften liegt zum großen Teil in diesem Umfande, zum Teil aber auch darin, daß durch die Beteiligung vieler Kapitalien die wirtschaftliche Gefahr für den einzelnen sich vermindert¹⁾. Viele der wichtigsten volkswirtschaftlichen Anstalten, wie Eisenbahnen, Versicherungen, Banken usw., sind häufig für die Einzelunternehmung nicht nur deshalb ungeeignet, weil sie ein sehr bedeutendes Kapital erfordern, sondern auch weil die Gefahr des Verlustes für den Einzelunternehmer zu groß ist. Die durch den Kredit geschaffene Möglichkeit, selbst die kleinsten Ersparnisse nutzbar anlegen zu können, fördert überhaupt den Sparsinn des Volkes. (Bedeutung der Sparkassen²⁾).

4. Der Kredit übt sowohl auf den einzelnen Menschen als auch auf ein ganzes Volk einen nicht zu unterschätzenden sittlichen Einfluß aus. Je wichtiger der Kredit im Verlaufe der Kultur für die Verkehrswirtschaft wird, um so mehr muß der einzelne darauf bedacht sein, durch wirtschaftliche Tugenden, wie Redlichkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Vorsicht, Pünktlichkeit usw., seine Kreditwürdigkeit zu stärken und zu erhalten.

¹⁾ Nach amtlicher Statistik gab es im Deutschen Reiche am 31. Dez. 1912 5421 Aktiengesellschaften mit 17 Milliarden Mark Kapital. Seit 1886 hat sich deren Zahl um 153 Proz., deren Kapital um 248 Proz. vermehrt.

²⁾ Die Einlagen bei den öffentlichen Sparkassen sind im Deutschen Reiche nach amtlicher Erhebung von 12 Milliarden im Jahre 1904 auf 20 $\frac{1}{2}$ Milliarden Mark im Jahre 1914 gestiegen. Während des Weltkrieges haben sie sich noch bedeutend vermehrt und dürften Ende 1917 auf 30 Milliarden gestiegen sein. Dazu kommen noch die Spareinlagen bei Banken, genossenschaftlichen Sparkassen und Darlehnskassen, die sicherlich auch sehr beträchtlich sind.

Ebenso müssen die äußern Rechtsorgane durch eine möglichst gute Verwaltung der ihnen anvertrauten Interessen, besonders aber durch strenge Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, den Kredit der Gemeinschaft und der Einzelwirtschaften zu erhalten und zu fördern suchen.

Die **Schattenseiten** des Kredits bestehen zunächst in den Nachteilen, die der volkswirtschaftliche Reichtum überhaupt mit sich bringt und die bereits als Nachteile der Geldwirtschaft im vorigen Kapitel genannt wurden, also namentlich Erhöhung der Ungleichheit unter den Menschen. Die Armut der niedern Klassen hängt als Ursache und Wirkung mit ihrem Kreditmangel aufs engste zusammen (Koscher). Auch wird durch den Kredit die Möglichkeit geschaffen oder verstärkt, Besitzinkommen ohne Selbstbewirtschaftung (siehe den folgenden Teil) zu erlangen, wodurch das Kapital von der Arbeit den Personen nach getrennt und der soziale Gegensatz zwischen den besitzenden und den besitzlosen Klassen sehr verschärft wird. Diesen Übelständen sucht man am besten durch Einrichtungen zu begegnen, vermöge deren die Wohlthaten des Kredits auf alle, auch die ärmern erwerbstätigen Schichten der Bevölkerung übertragen werden. In dieser Beziehung sind die genossenschaftlichen Verbände und Darlehnskassen, wie sie in Deutschland durch Schulze-Delevisch und Raiffeisen geschaffen wurden, von großem Segen. — Ein wesentlicher Schaden kann der Volkswirtschaft auch durch eine übermäßige Ausdehnung des Kredits zugefügt werden. Der Kredit sollte stets nur auf möglichst sichern Werten der Zukunft beruhen, also in der Grenze der Zahlungsfähigkeit seine Beschränkung finden. Überschreitet er diese Grenze, so entsteht eine unnatürliche Steigerung der Güterpreise, Überproduktion und unsittliche Spekulation mit eingebildeten Werten (Agiotage), ein Zustand, der früher oder später mit einer mehr oder weniger empfindlichen Wirtschaftskrisis endigen muß. (Vergl. Wirtschaftskrisen im V. Teil, § 2.)

Eine **Einteilung** des Kredits kann von verschiedenen Standpunkten aus erfolgen. Nach seinem Zwecke kann man zunächst den Unterschied zwischen produktivem und unpro-

duktivem Kredit machen, je nachdem er zu wirtschaftlichen Unternehmungen oder zum Genußverbrauch des Schuldners genommen wird. Auf niedrigen Kulturstufen herrscht der letztgenannte Zweck vor, womit es zusammenhängt, daß die ältern Religionsgesetze und selbst noch das kirchliche Recht des Mittelalters das Zinsnehmen verboten bzw. einzuschränken suchten¹⁾. Auf hohen Kulturstufen aber nimmt der produktive Kredit weitaus die erste Stelle ein und gibt dem ganzen Kreditwesen seinen wirtschaftlichen Charakter²⁾.

Nach der Sicherung des Kredits unterscheidet man ferner den persönlichen oder Personalkredit und den Sach- oder Realkredit, je nachdem der Kredit lediglich auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Versprechens des Schuldners gewährt oder außerdem noch durch die Verpfändung eines Wertgegenstandes gesichert wird. Je nach der Natur des Pfandes unterscheidet man beim Sachkredit den Immobiliar- oder Hypothekarkredit vom Mobiliar-, Faustpfand- oder Lombardkredit.

Die Natur der landwirtschaftlichen Produktion bringt es mit sich, daß bei ihr vorzugsweise der Sachkredit Anwendung findet, während der Handel infolge der Beweglichkeit der Handelskapitalien und der Schnelligkeit des Güterumsatzes sich hauptsächlich des Personalkredits bedient. (Bedeutung der Auskunftsstellen.) Doch kommt auch im Handel eine Verpfändung von beweglichen Sachgütern öfters vor, z. B. beim Kontokorrent- und Lombardgeschäft der Banken, beim Kommissions-, Expeditiions-, Lager- und Frachtfuhrgeschäft usw.

Der Kredit findet eine kräftige Stütze in der Strenge der **Kreditgesetzgebung**. Namentlich kann der Handelskredit, der so wesentlich auf dem gegenseitigen Vertrauen und auf gutem Glauben beruht, einer solchen Strenge nicht entbehren. Ihre Anwendung wird freilich in dem Grade seltener werden, als das Rechtsgefühl, die Sittlichkeit und der wirtschaftliche

¹⁾ Siehe Zinspolitik im folgenden Teile, § 4.

²⁾ v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (III, Bd. V) teilte den Produktivkredit in Renten- und Betriebskredit ein, je nachdem er zur Vermehrung des stehenden oder des umlaufenden Kapitals dient. Ersterer ist langfristiger, letzterer aber kurzfristiger Kredit.

Sinn (Mäßigkeit, Sparsamkeit, Vorsicht) im Volke zunehmen. Gute Kreditgesetze sollen sowohl den böswilligen Schuldner zur Einlösung seines Versprechens zwingen (Zwangsvollstreckung), als auch das leichtsinnige Schuldenmachen durch Vorbeugungsmaßregeln zu hindern suchen. In dieser Beziehung sind namentlich kurze Verjährungsfristen, wie sie beispielsweise das Wechselrecht enthält, von guter Wirkung. Auch können einzelwirtschaftliche Einrichtungen in dieser Hinsicht wohlthätigen Einfluß ausüben, z. B. Kreditinstitute, die gegen mäßigen Zins Gelder ausleihen oder auf die Eintreibung fälliger Forderungen streng halten; ferner Vereine, welche Listen böswilliger Schuldner unter ihren Mitgliedern in Umlauf setzen usw. Allzu große Milde gegen den säumigen Schuldner, wie sie z. B. im kirchlichen Recht des Mittelalters vorkommt, ist deshalb volkswirtschaftlich zu verwerfen, weil sie einerseits für den Gläubiger die Gefahr des Verlustes seiner Forderung vergrößert, andererseits aber dem Schuldner das Kreditnehmen erschwert und ihn zwingt, dem Gläubiger eine Prämie für die Gefahr des Verlustes zu bezahlen. Aus diesem Grunde sind auch Moratorien, d. i. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Schuldgesetze, nur in Zeiten allgemeiner Bedrängnis (z. B. im Belagerungszustand, bei Handelskrisen) und auch hier nur im äußersten Notfalle gerechtfertigt. Doch sollen die Schuldgesetze nicht Rache an dem Schuldner üben, sondern nur dem Gläubiger zur Erlangung seiner Forderung verhelfen. Die Schuldhaft, ein Überbleibsel der alten Schuldknechtschaft, sowie die Beschlagnahme notwendiger Arbeitsmittel sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus deshalb nicht empfehlenswert, weil sie den Schuldner an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit geradezu hindern. Die Schuldhaft hat außerdem noch den Nachteil, daß sie ebensogut den ohne Verschulden zahlungsunfähig gewordenen, als den leichtsinnigen, böswilligen und betrügerischen Schuldner trifft¹⁾. Eine ge-

¹⁾ Im Norddeutschen Bund wurde die Schuldhaft durch Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, in Frankreich (*contrainte par corps en matière commerciale*) durch Gesetz vom 22. Juli 1867 aufgehoben.

wisse Milde bei der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Befreiung der notwendigsten Gebrauchs- und Genußmittel von der Beschlagnahme, wie sie schon in alten Gesetzen vorkommt¹⁾ und auch in der geltenden Gesetzgebung Anwendung findet, läßt sich vom Standpunkte der Menschlichkeit aus rechtfertigen. „Sobald solche Gesetze freilich, einem falschen Humanitätsprinzipie folgend, über das Unentbehrlichste hinausgehen, schaden sie dem Kredite.“ (Roscher.)

Die Notwendigkeit eines äußern Beweismittels über die Anerkennung der Schuld von seiten des Schuldners hat zur Entstehung der **Kredit-** oder **Wertpapiere** Veranlassung gegeben. In erster Reihe liegt also deren Bedeutung auf rechtlichem Gebiete und ist zugleich nur insofern wirtschaftlich, als jede Stärkung des Kreditrechts zugleich eine Förderung des Kredits überhaupt bedeutet. Vorzugsweise wirtschaftlichen Wert haben aber die Kreditpapiere durch die verschiedenartigen Verwendungszwecke erlangt, die man ihnen im Laufe der Zeit gegeben hat. In dieser Hinsicht kann ihre Bedeutung hauptsächlich liegen: a) in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter des Metallgeldes, z. B. beim Staatspapiergeld, bei den Banknoten, Wechseln, Schecks usw., b) in ihrer Verwendung als Mittel zu dauernden und vorübergehenden Kapitalanlagen, z. B. bei verzinslichen öffentlichen und privaten Schuldpapieren, bei Wechseln (Diskontierung) und bei Aktien²⁾.

In letzter Beziehung ist freilich nicht zu übersehen, daß die Kreditpapiere nur die äußern Träger eines Vorteils sind, der im Kredit selbst zu suchen ist, nämlich unproduktive (namentlich kleine) Kapitalien fruchtbar zu

¹⁾ Z. B. II. Buch Mose, Kap. 22, Vers 25 ff. — Vergl. Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 20. Mai 1898, §§ 811, 813, 850). So ist z. B. bei Arbeits- und Dienstlohn jetzt die Pfändungsgrenze auf 2500, bzw. 3000 Mark festgesetzt. (Bekanntmachung des Reichszanlers vom 13. Dez. 1917.) In Frankreich ist nach einem Gesetz vom 12. Januar 1895 der Arbeitslohn nur bis zu einem Zehntel pfändbar.

²⁾ Obgleich bekanntlich Aktien keine Schuldpapiere, sondern Anteilscheine von Unternehmungen sind, kann man doch mit Rücksicht darauf, daß sie in Form und Wirkung viele Ähnlichkeit mit Schuldpapieren haben, sie diesen in volkswirtschaftlicher Beziehung beizählen. — Näheres über die Wertpapiere findet sich in Adler, Leitf. der Handelsw., 7. Aufl., IV. Teil, § 3.

machen. Allerdings erleichtern sie wesentlich die Übertragung des Kreditverhältnisses und können dadurch die Nützlichkeit des Kredits selbst steigern, daher ihre Umlaufsfähigkeit von so großer Bedeutung ist. (Unterschied zwischen Rektas-, Order- und Inhaberpapieren.) — Hierher gehört auch die Frage, ob Kreditforderungen, gleichviel ob sie durch Wertpapiere äußerlich verkörpert sind oder nicht, wirtschaftliche Güter seien, was früher von John Law und später von H. D. Macleod behauptet wurde. Auch Ad. Wagner spricht nebenbei von einem Eigentum an Forderungen. Nach juristischer Ausdrucksweise und vom Standpunkte der Einzelwirtschaft ist diese Auffassung richtig, nicht aber unbedingt von dem der Volkswirtschaft. Hier muß man zwischen Forderungen der Inländer an Inländer und Forderungen der Inländer an Ausländer unterscheiden. Im erstern Falle findet durch den Kredit keine Wertbildung, sondern nur eine Wertübertragung statt, die aber zunächst das Volksvermögen nicht vergrößert. Forderungen an Ausländer dagegen müssen auf Seiten der Gläubiger deshalb als Güter angesehen werden, weil sie sonst im Volksvermögen gar nicht zur Berechnung kämen¹⁾.

3. 3. Klein

§ 7. Das Bankwesen.

Die für die Volkswirtschaft wichtigste Einrichtung zur Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs ist die der sogenannten **Bankinstitute** oder **Banken**²⁾.

Die wichtigsten Entstehungsurfachen der Banken sind folgende: 1. Die mittelalterlichen Mißstände des Münzwesens, also die Verschiedenartigkeit der Münzen, die Notwendigkeit und Schwierigkeit, sie richtig zu schätzen und gegeneinander auszuwechseln, die häufigen Münzverschlechterungen, die Münzabnutzungen und die Schwierigkeiten der Geldversendung (Entstehung des Wechselbriefs und des Giroverkehrs); 2. das Bedürfnis, kostbare Güter (Edelmetalle, Schmucksachen) sicher aufbewahren zu lassen, also das Depositenwesen. Mehrere mittelalterliche Banken waren fast nur Depositen- und Girobanken, so die Banken von Venedig, Barcelona, Hamburg und Amsterdam; 3. Gründung von Banken zur Unterstützung des Staatskredits für Kriegszwecke oder öffentliche Arbeiten (die Bank von England 1694, die Bank von Frankreich 1800); 4. zur Erleichterung des Geldumlaufs und zur Erhöhung der Ergiebigkeit der Kapitalien in der Gütererzeugung und im Handel. Der letztgenannte Zweck tritt auf hohen Kulturstufen immer mehr hervor.

¹⁾ Vergl. hierüber Karl Knies, Der Kredit, II. Hälfte, II., 2 und Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 1883. S. 218 f.

²⁾ Vom italienischen *il banco*, d. i. der Zählstich der Geldwechsler.

Eine **Einteilung** der Banken kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen. Mit Rücksicht auf deren Eigentümer unterscheidet man zunächst:

a) Keine Staatsbanken, die nur mit Kapital des Staates gegründet sind, unter dessen Leitung stehen und für dessen Rechnung Geschäfte treiben. Solche Banken gibt es nur sehr wenige, z. B. die Russische Staatsbank, die Bulgarische Nationalbank, einzelne Schweizer Kantonalbanken, die Schwedische Reichsbank, die Bayerische Staatsbank (früher Königl. Bank) in Nürnberg. Auch die frühere Preussische Seehandlung (gegr. 1772) hat jetzt den Charakter einer Staatsbank¹⁾.

b) Gemischte Banken, bei denen der Staat oder die Provinz als Aktionär mitbeteiligt ist, z. B. die frühere Preussische Bank, die Bayerische Notenbank, bei welcher der Staat ein Sechstel des Aktienkapitals übernommen hat, verschiedene Schweizer Kantonalbanken und jetzt auch die Schweizerische Nationalbank.

c) Zentralisierte oder privilegierte Banken, die zwar aus Privatmitteln gegründet sind, aber dem Staate besondere Dienste leisten und als Zentralinstitute des Geld- und Kreditverkehrs den Privatbanken gegenüber sich besonderer Vorrechte zu erfreuen haben, z. B. die deutsche Reichsbank, die Osterreichisch-ungarische Bank, die englische Nationalbank (Bank of England), die Bank von Frankreich (Banque de France) usw.

d) Privatbanken, die, wie ihr Name sagt, durch Privatkapitalien (meist auf Aktien) gegründet sind und deren Einrichtung und geschäftliche Tätigkeit nicht über den Rahmen eines Sonderunternehmens hinausgeht.

Nach den Grundlagen ihrer Organisation sind die Banken, insoweit sie nicht Staatsbanken sind, entweder:

a) Aktienbanken, also Bankanstalten, deren Grundkapital ganz oder teilweise (letzteres bei Kommanditaktiengesellschaften) durch Ausgabe von Anteilscheinen (Aktien) auf-

¹⁾ Gegenwärtige Firma: Preussische Staatsbank (Egl. Seehandlung).

gebracht wird, wie dies bei den meisten Banken der Fall ist, oder

b) Genossenschaftsinstitute, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind und bei denen entweder Gesamthaftpflicht besteht (die ältern Hypothekenverbände, ferner früher die unter das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 fallenden Vereine) oder diese Haftpflicht eingeschränkt bzw. durch andere Sicherheiten, z. B. durch einen starken Reservefonds ersetzt wird (Hypothekenverbände und Genossenschaften neuerer Organisation¹).

Je nach dem Zweck, für welchen die Banken errichtet werden, lassen sich unterscheiden:

a) Landwirtschaftliche Kreditanstalten, die das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft befriedigen sollen (Hypothekenbanken, Bodenkreditanstalten, landwirtschaftliche Kreditvereine);

b) Handels- und Industriebanken, die für die Zwecke des Handels und der Großindustrie geschaffen sind (Zettel- oder Notenbanken, Kommerzbanken, Diskontbanken, Kreditbanken usw.);

c) Volksbanken, welche die Vorteile des kaufmännischen Kredits auch auf das Kleingewerbe und den Kleinhandel ausdehnen (Kreditvereine, Darlehnskassen, Vorschußvereine usw.), um deren Zustandekommen sich in Deutschland Schulze-Deleßsch hervorragend verdient gemacht hat;

d) Gemischte Banken, die gleichzeitig mehreren Zwecken dienen, z. B. der Förderung des Handels und der Landwirtschaft (Hypothekenabteilung der Handelsbanken, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank usw.).

In vielen Lehrbüchern findet sich auch die Einteilung der Banken nach den Geschäftszweigen in Noten-, Giro-, Depositen-, Diskontbanken usw. Wir sehen von dieser Einteilung ab und ziehen es vor, die wichtigsten Geschäfte

¹) Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 teilt die Genossenschaften in drei Klassen: 1. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 2. E. G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 3. E. G. mit beschränkter Haftpflicht. (Vergl. auch S. 164 und 191.)

der Banken einzeln zu besprechen, weil heutzutage ein einzelner Geschäftszweig durchaus nicht mehr für den Charakter einer Bank maßgebend ist, diese vielmehr oft die verschiedensten Geschäftsarten nebeneinander betreibt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Banken kommt hauptsächlich durch folgende **Geschäftszweige** zum Ausdruck:

1. Geschäfte, welche die Regelung und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs bezwecken.

a) In dieser Beziehung sind zunächst die Dienste zu erwähnen, welche die großen Zentralbanken dem Staate bei der Münzprägung und Ordnung des Geldumlaufs leisten, z. B. An- und Verkauf von Edelmetallen, Ausgabe neuer und Einziehung alter Münzen, Vermittlung des Austausches von gemünztem gegen ungemünztes Metall, Ergänzung des Metallumlaufs durch die Ausgabe von Papiergeld u. dergl. Ferner gehören hierher:

b) Das Girogeschäft (vom ital. giro, d. i. Umlauf, Kreisbewegung), das sich aus dem Depositengeschäft entwickelt hat und ursprünglich darin bestand, daß die Kaufleute eines und desselben Platzes ungemünzte Edelmetalle bei einer Bank (Girobank) niederlegten, sich darüber eine Rechnung eröffnen und ihre Zahlungen am Place durch Ab- und Zuschreiben auf den Bankkonten bewerkstelligen ließen. Die Bankwährung konnte daher ein bloßes Rechnungsgeld und von der bestehenden Münzwährung verschieden sein (z. B. Mark Banco in Hamburg). Dadurch konnte sich der Großverkehr von den genannten Mängeln der frühern Münzzustände einigermaßen frei machen. Die Besserung der Münzverhältnisse, insbesondere die Einheitlichkeit der Währung, die allgemeine Verbreitung von Zweiganstalten (Filialen, Kommanditen, Sukkursalen)¹⁾ der großen Banken in Verbindung mit der Entwicklung des Scheckwesens hat in neuester Zeit immer mehr dazu geführt,

¹⁾ Übrigens ist das System der Zweiganstalten schon im Mittelalter sehr verbreitet gewesen. Die Lombarden dehnten ihre Filialen nicht nur über ganz Europa, sondern auch in Asien bis nach der Tatarei und China aus. Die Peruzzi in Florenz hatten bis zu 16 Sukkursalen (darunter je eine in London, Tunis und Rhodus); die Alberti besaßen 9 Zweiganstalten, davon je eine in Paris, Brüssel und Konstantinopel.

den Giroverkehr zu einer vollständigen Kassenverwaltung zu erweitern und das Gebiet seiner Wirksamkeit auf die ganze Volkswirtschaft auszudehnen. (Giroabteilung der deutschen Reichsbank¹⁾).

Scheck nennt man eine bei Vorzeigung zahlbare Anweisung auf einen Bankier, eine Bank oder eine andere Kassenstelle, bei denen man Gelder hinterlegt oder in anderer Weise gut hat. Diese Anweisung kann entweder auf den Inhaber oder auf den Namen einer bestimmten Person gestellt sein. Der Namensscheck kann in der Regel durch Indossament übertragen werden. (Die weißen Schecks der deutschen Reichsbank lauten auf Namen mit dem Zusatz „oder Überbringer“.) Die Banken oder Bankiers geben Scheckbücher aus, die aus einer bestimmten, mit fortlaufenden Nummern versehenen Anzahl von Druckvorlagen bestehen, die nach Bedarf ausgefüllt und herausgenommen werden. Der zurückbleibende Teil, Talon genannt, wird zur Kontrolle mit der fortlaufenden Nummer des Schecks, dem Namen des Empfängers, dem Betrag und dem Datum der Ausstellung versehen. Von großer Bedeutung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die Verrechnungsschecks, deren Betrag nicht ausgezahlt, sondern verrechnet oder gutgeschrieben wird. Für die Kassenverwaltung und die mit dem Giroverkehr verbundenen Geschäfte, also namentlich für die Auszahlung von Schecks, beanspruchen die Banken in der Regel keine Provision, sondern finden ihre Belohnung lediglich in dem Nutzen, der ihnen aus der zinsfreien Verwendung des Überschusses erwächst, den die Girokunden vorschriftsmäßig stets bei den Banken halten müssen. — Manche Banken verzinsen sogar noch diesen Betrag nach einem mäßigen Zinsfuße oder gewähren den Girokunden einen Anteil am Reingewinn des Girogeschäfts²⁾.

e) Das Geldwechselgeschäft, auch Sorten-, Valuten- oder Handwechselgeschäft, das in der Umwechslung von in- und ausländischen Münzsorten und Geldersajmitteln besteht, hat an volkswirtschaftlicher Bedeutung in der neuern

¹⁾ Der Gesamtumsatz im Giroverkehr der Privaten bei der deutschen Reichsbank ist seit ihrer Gründung von 16,71 Milliarden Mark im Jahre 1876 allmählich auf 797,68 Milliarden im Jahre 1917 angewachsen. Von dem Gesamtumsatz der Reichsbank in diesem Jahre von 2030 Milliarden Mark macht sonach der Giroverkehr mit Privaten nahezu 40% aus.

²⁾ Über den Postscheckverkehr siehe S. 145. Weiteres über Scheck- und Girowesen findet sich in meinem Leitfaden der Handelswissenschaft, 7. Aufl., S. 110f. und S. 120f.

Zeit hauptsächlich dadurch verloren, daß sich die nationalen Währungsverhältnisse gebessert haben.

d) Ausstellung und Indossierung von Wechseln und andern Anweisungen (Assignationen, Bankanweisungen), um die Barsendung nach andern Orten zu ersparen; ferner Abgabe von Kreditbriefen zum Zwecke der persönlichen Erhebung von Geldern an fremden Plätzen.

e) Insoweit die Ausgabe von Banknoten oder Bankzetteln den Zweck hat, Stellvertreter des Metallgeldes zu schaffen und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, fällt sie auch in diese Klasse. Ebenso kann das Kontokorrentgeschäft, d. i. die fortlaufende Geschäftsverbindung der Kaufleute mit Bankfirmen, insoweit es sich dabei um Ausführung von Zahlungen durch Wechsel, Schecks usw. und um Zahlungsverrechnung handelt, hierher gezählt werden.

f) Ausgleichung von Schuld und Forderung durch gegenseitige Abrechnung (Kompensation, Saldierung oder Kontration) der Banken untereinander durch Abrechnungsstellen oder Clearinghäuser.

Die älteste bekannte Abrechnungsstelle war die der Bankiers und Kaufleute von Lyon, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts (vielleicht noch früher) in Tätigkeit war und von Savary in seinem Buche *Le parfait négociant* 1675 ausführlich beschrieben wurde. In England gilt das Clearinghouse von Edinburgh als das älteste, das 1760 begründet wurde. Die bedeutendste Abrechnungsstelle ist aber das 1775 in London gegründete Clearinghouse, bei welchem die ersten Bankfirmen, seit 1864 auch die Bank of England, beteiligt sind. Seit 1867/68 gibt es eine genaue Statistik der Umsätze dieses Instituts, aus der sich ergibt, daß dort 1916 15275 und 1917 19121 Millionen Pfund Sterling umgesetzt wurden. Solange die Bank of England sich dem Clearing-System nicht angeschlossen hatte, wurden die Reste (Saldi) in Gold und Banknoten ausgezahlt. Seit dem Beitritt dieser Bank aber, bei der fast alle größeren Bankiers ihre laufenden Rechnungen haben, können die täglichen Reste wiederum durch Buchung beglichen werden. Die größern Städte Englands, wie Liverpool, Birmingham, Manchester usw., sowie Schottlands und Irlands haben ebenfalls ihre Clearinghäuser.

Das nächst dem Londoner bedeutendste Bank-Clearinghouse besitzt New York seit 1854. Die Summen seiner jährlichen Umsätze haben zeitweilig sogar die des Londoner Clearinghauses überholt.

1917 betrug der Umsatz 177,4 (1916: 159,6) Milliarden Dollars. Außerdem bestehen noch in etwa 150 Städten der Vereinigten Staaten von Amerika Clearinghäuser, deren Umsatz 1917 129,5 Milliarden Dollars betrug.

In Paris besteht ebenfalls seit 1872 eine Bankabrechnungsstelle, *Chambre de Compensation des Banquiers de Paris*, zu welcher die Banque de France und andere größere Bankfirmen gehören; der Umsatz, der anfänglich recht bescheiden war, hat sich allmählich sehr gehoben und betrug im Jahre 1912 ca. 37 Milliarden Francs. — Desgleichen besteht in Wien seit 1864 der Wiener Saldierungsverein, dem 1917 18 Mitglieder angehörten und dessen Umsatz 1917 16,05 Milliarden Kronen betrug, woran die Österreichisch-ungarische Bank mit 9,83 Proz., der Wiener Giro- und Kassenverein mit 7,67 Proz. beteiligt waren. Ferner bestehen Saldierungsvereine in Budapest, Brünn und Prag, an denen die Österreichisch-ungarische Bank ebenfalls teilnimmt. — In der Schweiz bestehen Bankabrechnungsstellen in Zürich, Basel, Bern, St. Gallen, Genf und Lausanne (Umsatz 1917: 5,8 Milliarden Francs). — In Italien wurden unter der Leitung der Banca d'Italia seit 1881 mehrere Abrechnungsstellen (Stanze di Compensazione) geschaffen. — In Rußland sind Clearinghäuser unter Führung der Reichsbank seit 1898 eingerichtet worden.

Durch die Einrichtung und Ausdehnung der Giroabteilung bei der deutschen Reichsbank, bei der bisher geringen Zusammenziehung des Bankverkehrs und langsamen Entwicklung des Scheckwesens hat sich im Deutschen Reiche das Bedürfnis nach Bankabrechnungsstellen weniger fühlbar gemacht als in andern Ländern. Indessen ist die Reichsbank selbst seit 1883 mit der Einrichtung von Abrechnungsstellen in Berlin und andern wichtigen Industrie- oder Handelsplätzen vorgegangen. Der Gesamtumsatz der zurzeit bestehenden 26 Abrechnungsstellen (Augsburg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Köln, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Posen und Stuttgart) ist stetig gewachsen und erreichte 1917 die Höchstsumme mit 93 185 775 900 *M.* Während aber in London und New York die Ausgleichung bis auf ca. 5 Proz. der Umsatzsumme erfolgt, bleiben beim Wiener Saldierungsverein etwa $\frac{2}{3}$, bei den deutschen Abrechnungsstellen im Durchschnitt noch etwa $\frac{1}{3}$ der eingelieferten Werte nach der Abrechnung durch Buchung auf Girokonto zu begleichen.

2. Geschäfte, die den Zweck haben, die in der Volkswirtschaft unbenutzt liegenden Kapitalien der Bank zuzuführen (Passivkreditgeschäfte).

Die wichtigsten dieser Geschäftszweige sind:

a) Die Ausgabe (Emission) von Banknoten (Bankzetteln) an Stelle von barem Gelde. Da die Banknoten unverzinslich sind und selbst auf kleine Beträge lauten können¹⁾, mithin nicht immer auf den kaufmännischen Verkehr beschränkt bleiben, ist die Kreditausnutzung in dieser Form für die Bankanstalt am billigsten und zugleich gründlichsten. Für die Volkswirtschaft entsteht durch den Umlauf von Banknoten ein doppelter Vorteil: der Verkehr erhält ein bequemes Geldersatzmittel, während es gleichzeitig der Bank möglich gemacht wird, mit den durch die Notenausgabe erlangten Mitteln Produktion und Handel wirksam zu unterstützen. Selbstverständlich muß aber der Bank in der Regel die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Noten jederzeit auf Verlangen des Inhabers gegen Metallgeld einzulösen. Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, die Menge der in der Volkswirtschaft umlaufenden Tauschmittel auf ein vernünftiges Maß zu beschränken, hat zur gesetzlichen Regelung des Zettelbankwesens Veranlassung gegeben (Bankpolitik).

In dieser Beziehung hat man zunächst zu unterscheiden, ob die Befugnis zur Notenausgabe ausschließlich einer bevorrechteten Bankanstalt übertragen ist (z. B. in Frankreich der Banque de France, in Osterreich-Ungarn der Osterreichisch-ungarischen Bank), oder ob sie unter gewissen Bedingungen (staatliche Genehmigung, Erfüllung gewisser Normativbestimmungen) auch andern Bankanstalten gestattet ist²⁾. — Sodann kommt die Frage der Notendeckung oder das Notenfundierungssystem in Betracht. Die Gewähr, daß die Bank jederzeit die ihr eingelieferten

¹⁾ Nach dem deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 durften die Banknoten nicht unter 100 *M* lauten. Durch Gesetz vom 20. Februar 1906 wurde die Reichsbank ermächtigt, Noten von 50 und 20 *M* auszugeben, durch Gesetz vom 22. März 1915 zur Ausgabe von 10 *M*-Noten ermächtigt. Von der letztgenannten Erlaubnis hat sie aber bisher keinen Gebrauch gemacht.

²⁾ Nach § 1 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlass des Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. — Volle Bankfreiheit in dem Sinne, daß sich der Staat um die Notenausgabe gar nicht kümmert, ist zwar theoretisch öfters empfohlen worden, besteht aber tatsächlich in keinem Lande.

Noten gegen Metallgeld umzutauschen in der Lage ist, wird unmittelbar dadurch geboten, daß sie für einen gewissen Teil des Betrags der umlaufenden Noten Barvorrat hält (Bardeckung), mittelbar durch Anlegung des übrigen Teils in andern leicht flüssig zu machenden Werten, wie in diskontierten Wechseln, bald fälligen Zinscheinen usw. (sogenannte Bankdeckung). Man nimmt erfahrungsgemäß an, daß die Drittelsdeckung, d. i. die Haltung eines Metallvorrats, welcher dem dritten Teile des ausgegebenen Notenbetrags gleichkommt, gewöhnlich zur Einlösung der zurückkommenden Noten völlig ausreicht¹⁾. — Die Sicherung der Noteneinlösung kann auch dadurch erfolgen, daß sichere Wertpapiere, die als Pfand für unbefriedigte Notengläubiger dienen, von den Banken bei einer Staatsbehörde niedergelegt werden (früheres amerikanisches System), oder daß der Höchstbetrag des nicht in Metall gedeckten Notenumlaufs gesetzlich im voraus festgestellt wird, sog. feste Kontingentierung (englisches System)²⁾. Um der Bank die Fähigkeit zu lassen, im Bedürfnisfall ihren Notenbetrag auch über diese Grenze hinaus zu vermehren, kann eine uneigentliche oder bewegliche Kontingentierung in der Weise erfolgen, daß die einen bestimmten Betrag übersteigende, nicht in Metall gedeckte Notensumme der Besteuerung unterliegt (deutsch-österreichisches System), welche Bestimmung aber während des jüngsten Weltkrieges nicht aufrechterhalten werden konnte³⁾. — Von Entscheidung für die Fähigkeit einer Bank, jederzeit ihre Noten einlösen zu können, ist die gute Geschäftsverwaltung, insbesondere Vorsicht bei der Unterbringung ihrer verfügbaren Kapitalien. Aus diesem Grunde ist es sehr wohl ge-

¹⁾ Aussage der Direktoren der Englischen Bank vor dem Bank Charter Committee von 1882. — Das deutsche Bankgesetz bestimmt in § 17, daß die Reichsbank verpflichtet ist, jederzeit mindestens ein Drittel ihrer umlaufenden Noten in kurzfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen (und Darlehnskassenscheinen) oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 *M* gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und auf welchen sich mindestens zwei gute Unterschriften finden, oder Schecks mit mindestens zwei guten Unterschriften, als Deckung bereit zu halten. Durch Gesetz vom 4. Aug. 1914 sind auch Schatzanweisungen des Reiches und Wechsel, die das Reich verpflichten, wenn sie nicht länger als 3 Monate laufen, als bankmäßige Deckung anerkannt worden.

²⁾ Siehe unter Notenbanken S. 127 f.

³⁾ Von dieser Art der Kontingentierung zu unterscheiden ist die Festlegung der Höchstgrenze des Notenumlaufs überhaupt, ohne Rücksicht auf die Deckung, wie es z. B. bei der Banque de France und auch bei einigen deutschen Privatnotenbanken geschehen ist.

rechtfertigt, wenn den Notenbanken der Betrieb von Geschäften, die sich mit der Natur ihrer Verpflichtung der Noteneinlösung nicht gut vereinigen lassen, gesetzlich verboten wird¹⁾. Ebenso liegt es im allgemeinen Interesse, daß den Notenbanken die Verpflichtung auferlegt wird, von Zeit zu Zeit möglichst eingehende Geschäftsausweise zu veröffentlichen, damit ihre Kreditwürdigkeit richtig beurteilt werden kann²⁾.

Wenn die Banknoten mit Zwangskurs belegt werden (siehe S. 97), so geht ihnen der Vorteil verloren, den sie als Geldstellvertreter gegenüber einem mit Zwangskurs belegten Staatspapiergeld haben, daß nämlich der Umlauf sich den Bedürfnissen des Verkehrs vollständig anpaßt und in der Rückströmung der Noten an die Bank eine gute Gewähr gegen Überschreitung des Bedürfnismaaßes liegt.

b) Pfandbriefausgabe. Pfandbriefe, Hypothekenspfandbriefe, Hypothekenobligationen, Hypothekenzertifikate nennt man die von genossenschaftlichen Hypothekenverbänden (Landschaften) und Hypothekenaktienbanken ausgegebenen verzinslichen, meist auf den Inhaber lautenden Schuldscheine, durch die sich diese Anstalten die Mittel zur Beleihung von unbeweglichem Vermögen verschaffen.

Die Landschaften und das Pfandbriefsystem wurden in Deutschland zuerst durch Friedrich den Großen (Order vom 29. Aug. 1769) in den östlichen Provinzen Preußens eingeführt, hauptsächlich zu dem Zwecke, dem Adel seine Rittergüter zu erhalten. Ursprünglich waren die Pfandbriefe auf die einzelnen beliebigen Güter eingetragen, so daß dem Pfandbriefgläubiger zunächst das bestimmte, zur Hypothek bestellte Gut haftete. Später wurde dieser Weg verlassen und der Gesamtpfandbriefschuld der Genossenschaft der Gesamtwert der bei ihr bestellten Hypotheken als Haftung gegenübergestellt. Seitdem sich ein Teil der preussischen Landschaften zu einer

¹⁾ Das deutsche Bankgesetz (§ 7) verbietet der Reichsbank und den Privatnotenbanken, Wechsel zu akzeptieren und kursorhabende Waren oder Wertpapiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Geschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

²⁾ Das englische Bankgesetz verlangt wöchentliche Ausweise, ebenso das deutsche, das niederländische, das österreichisch-ungarische Bankgesetz. Seit 1914 ist aber diese Vorschrift für die Österreichisch-ungarische Bank aufgehoben. Außerdem schreiben manche Bankgesetze die jährliche Veröffentlichung der Bilanz und des Verlust- und Gewinnkontos vor (§ 7 und 8 des deutschen Bankgesetzes und Art. 104 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank).

Zentrallandschaft vereinigt haben (1873), werden auch von diesen Landschaften auf Wunsch der Darlehnsnehmer an Stelle der eigenen Pfandbriefe zentrallandschaftliche Pfandbriefe ausgegeben. Der Umstand, daß die Landschaften in Folge gewisser Beschränkungen (Gesamthaft, räumliche Einschränkung, Ausschluß gewisser Güter, namentlich des städtischen Grundbesitzes von der Beleihung usw.) das Kreditbedürfnis der Grundbesitzer nicht voll befriedigen konnten, gab Veranlassung, daß sich in neuerer Zeit auch Aktienbanken dem Geschäftszweige der Beleihung von Grundstücken zuwandten und für ihn das Recht der Pfandbriefausgabe vom Staate erwarben. (Siehe auch Hypothekengeschäft, S. 122 f.¹⁾.

Für die Einlösung der Pfandbriefe haften sowohl bei den Hypothekenverbänden als auch bei den Aktienbanken zunächst die beliehenen Grundstücke. Bei den Aktienbanken haften außerdem das gesamte Vermögen der Gesellschaft (Reservefonds und Grundkapital), bei den Verbänden die zu diesem Zweck etwa angesammelten Kapitalien (Amortisationsfonds, Spezial- oder Serienreservefonds) und der allgemeine Reservefonds. Für die Verbände kann endlich noch eine mehr oder weniger unbeschränkte persönliche Haftpflicht der Genossen in Betracht kommen. Die Pfandbriefe sind gewöhnlich seitens der Gläubiger unkündbar und werden von der Bank oder Landschaft in der Regel allmählich durch Auslösung oder Annahme an Zahlungs Statt in dem Maße getilgt, als ihr die Darlehen von den Schuldnern zurückgezahlt werden.

c) Annahme von Depositen zur Benutzung²⁾. Eine

¹⁾ Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (§ 795) dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, in den Verkehr gebracht werden. Für die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und Kleinbahnobligationen der Hypothekenbanken ist in Deutschland das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 maßgebend.

²⁾ Die Annahme von Depositen lediglich zum Zwecke der Aufbewahrung oder der Verwaltung, wenn das Depositum in Effekten besteht und die Bank mit der Einziehung fälliger Kupons, der Besorgung neuer Zinsbogen usw. betraut wird, gehört nicht hierher, weil die Bank über solche Depositen nicht das Verfügungsrecht erhält, sondern für die Mühe der Aufbewahrung beziehentlich der Verwaltung durch eine Gebühr entschädigt wird.

Bank kann einen Teil der ihr zum Geschäftsbetrieb nötigen Mittel auch dadurch erlangen, daß sie Darlehen auf kürzere oder längere Kündigungsfrist oder gegen sofortige Rückzahlung auf Verlangen des Einlegers (on call) übernimmt. Im letztern Falle gewährt sie keine oder nur eine sehr geringe Verzinsung; im erstern verzinst sie das Darlehen nach einem Zinsfuße, dessen Höhe von der Kündigungsfrist und dem jeweiligen Diskont abhängt. Für den Gläubiger hat diese Einrichtung den Vorteil, daß er zeitweilig unbenutzte Gelder nicht selbst aufzubewahren braucht und zugleich einen kleinen Nutzen aus ihnen zieht, aber dennoch leicht wieder in deren Besitz gelangen kann. Über Depositen, die auf Verlangen des Einlegers sofort rückzahlbar sind oder infolge des Girogeschäfts der Bank zur Verfügung gestellt werden, verfügt der erstere meistens vermittelst Schecks.

Das Depositenwesen in Verbindung mit dem Schecksystem hat sich am frühesten und großartigsten in Großbritannien entwickelt. Hier beruht schon seit einem Jahrhundert die Macht der großen Banken viel mehr auf der Benutzung der bei ihnen eingelegten Gelder als auf der Notenausgabe, die allmählich immer mehr in den Hintergrund getreten ist. England am nächsten kommen dann die Vereinigten Staaten von Amerika, wo sich das Depositen- und Scheckwesen sehr rasch eingebürgert hat. Auf dem Festlande dagegen hat es erst in der neuesten Zeit mit der größern Zusammenziehung des Bankwesens an Bedeutung gewonnen¹⁾. *5. III 32. Altman*

3. Geschäfte, wodurch die flüssigen Bankkapitalien der Volkswirtschaft zugeführt werden (Aktivkreditgeschäfte). Hierher gehören:

Der wirtschaftliche Wert dieser Bankzweige liegt darin, daß die guten Einrichtungen der Bank eine Gewähr für die Sicherheit des Depositums bieten, bzw. der Eigentümer der Mühe überhoben wird, es selbst zu verwalten. — Die Pflichten der Banken bei Aufbewahrung fremder, unverschlossener Wertpapiere sind für Deutschland in dem sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 niedergelegt.

¹⁾ Für die deutsche Reichsbank kommen hier die Einlagen für den Giroverkehr in erster Reihe in Betracht, da die sonstigen unverzinslichen Depositen nur geringfügig sind. Sie sind im Zusammenhang mit der kriegswirtschaftlichen Finanzierung 1916 und 1917 ganz außerordentlich gewachsen. Die durchschnittlichen Giro Guthaben der 31 824 Girogläubiger betragen 1917 M 2 098 131 000.—

a) Das Diskontgeschäft, bestehend in dem Ankauf von inländischen Wechseln vor ihrem Verfalltage unter Abzug der Zinsen — hier meistens Diskont genannt — für die noch bleibende Laufzeit. Infolge der einheitlichen Gestaltung des Münzwesens und der Ausdehnung der Bankzweiganstalten ist das Diskontgeschäft nicht auf die am Siege der Bank zahlbaren Wechsel (Platzwechsel) beschränkt geblieben, sondern auf alle in inländischer Währung lautenden, an dem Siege einer Zweigniederlassung der Bank zahlbaren Wechsel ausgedehnt worden (Versandwechsel). Die Bedingungen, unter denen eine Bank diskontiert, also namentlich Vorschriften über die Zahl guter Unterschriften und die Dauer der Laufzeit der zu diskontierenden Wechsel, sind in den Bankordnungen enthalten. Das Diskontgeschäft entspricht am besten dem Wesen der Notenbanken. Sie legen dadurch ihre flüssigen Geldkapitalien nutzbringend an und erhalten immer wieder einen Teil davon durch die Einziehung der fälligen Wechselbeträge zurück, können auch im Notfalle die Wechsel bei einer andern Bankanstalt wieder diskontieren. Andererseits ist es für Handel und Industrie von großem Vorteil, über erst später fällige Wechselbeträge jederzeit durch Diskontierung der betreffenden Papiere verfügen zu können. — Der Diskontsatz ist der eigentliche Handelszinsfuß und wird nicht mit Unrecht als das Barometer des Geldmarktes bezeichnet. Er hängt zunächst wie die Warenpreise von dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage ab. Er steigt, wenn das Geldangebot im Verhältnis zur Geldnachfrage gering ist, und sinkt im umgekehrten Falle. Doch ist sein Stand durch viele manchmal sehr verwickelte Umstände bedingt, die einen richtigen Schluß auf die allgemeine wirtschaftliche Lage sehr erschweren¹⁾.

Man unterscheidet übrigens den offiziellen Diskontsatz der privilegierten Notenbanken (Bankdiskont, Bankzinsfuß, engl. Bank rate) von dem Diskontsatz auf offenem Markte (Privatdiskont, engl. Market rate), der häufig niedriger als der erstere und größern Schwankungen unterworfen ist. Unter Umständen wird

¹⁾ Vgl. hierüber S. 135f. und den Abschnitt „Kapitalzins“, S. 184 ff.

es den Notenbanken gestattet, auch Wechsel auf offenem Markte zum Privatdiskontsatz anzukaufen¹⁾.

b) Das Lombardgeschäft, so genannt von den Lombardischen Wechslern, die es im Mittelalter an allen größern Handelsplätzen Europas betrieben haben²⁾, besteht in der Beleihung von beweglichen Gütern, wie Edelmetallen, öffentlichen Schuldpapieren, Aktien, Wechseln, Waren. Die Statuten oder Geschäftsordnungen der Banken enthalten die nähern Vorschriften und Bedingungen über dieses Pfandgeschäft³⁾. Der Lombardzinsfuß ist gewöhnlich ($\frac{1}{2}$ bis 1 Proz.) höher als der Diskontsatz.

Der Lombardverkehr der Deutschen Reichsbank ist seit 1914 fast ganz auf die neu errichteten Darlehnskassen infolge ihres niedrigeren Zinsfußes und der weiter gezogenen Beleihungsgrenzen abgewandert. Bei der Österreichisch-ungarischen Bank dagegen haben sich die Lombarddarlehen seit jener Zeit fast verdoppelt.

c) Das Hypothekengeschäft oder die Beleihung von unbeweglichen Gütern (Gebäuden und Grundstücken). Dieses Geschäft bildet entweder die Hauptaufgabe eines Kreditinstituts (Hypothekenbank), oder es wird neben andern Bankzweigen betrieben (Hypothekenabteilung). Wie sich eine landwirtschaftliche Kreditanstalt auf der einen Seite durch die Ausgabe von Pfandbriefen (s. S. 118 f.) fremde Kapitalien verschafft, so gewährt sie auf der andern Seite durch das Hypothekengeschäft

¹⁾ Nach dem deutschen Bankgesetz vom 7. Juni 1899 darf die Reichsbank nicht unter ihrem offiziellen Bankfusse diskontieren, wenn dieser 4 Proz. erreicht oder überschreitet. Den niedrigeren Satz hat sie im Reichsanzeiger bekanntzumachen. Privatnotenbanken dürfen nicht unter dem Satze der Reichsbank diskontieren, wenn dieser 4 Proz. oder mehr beträgt; im übrigen nicht um mehr als $\frac{1}{4}$ Proz. unter dem Prozentsatze der Reichsbank, und wenn diese selbst zu einem niedrigeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ Proz. unter diesem Satze.

²⁾ Man unterschied im spätern Mittelalter Wechsler und Darleiher (Wucherer), unter letztern namentlich Italiener (Lombarden) und Franzosen (Cahorsiner), die öffentlich an Leihstischen oder auch in Häusern ihre Geschäfte betrieben. Sie berechneten bis zu 40 Proz. Lombardzins. Vgl. Wilh. Stie da, Spanisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (S. 82 ff.).

³⁾ Für die Reichsbank kommt hier insbes. § 13, Ziffer 3, für die Privatnotenbanken § 44, Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Betracht.

verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung von unbeweglichen Gütern. In der Regel werden Pfandbriefe nur in dem Verhältnis ausgegeben, in welchem hypothekarische Darlehen gewährt werden. Die Darlehen werden entweder bar, oder ganz oder teilweise in Pfandbriefen gegeben. Die Zurückzahlung der Schuld findet häufig in der Weise statt, daß ein Bruchteil des jährlichen Zinses (Amortisationsquote) zu ihrer allmählichen Tilgung verwendet wird (Amortisationshypotheken¹⁾).

Seit 1. Februar 1908 hat die deutsche Reichsbank in ihren Geschäftsbetrieb auch den Hypotheken-Zahlungsverkehr aufgenommen. Er besteht darin, daß sie die ihr übergebenen Hypothekendokumente aufbewahrt und am Fälligkeitstage gegen Zahlung an den Schuldner ausliefert. Voraussetzung dabei ist aber, daß zur Zahlung mindestens auf einer Seite das Girokonto bei der Reichsbank benutzt wird. Die Gebühr ist auf 10 S pro Tausend des Betrags — mindestens auf 2, höchstens auf 20 M — festgesetzt und vom Einlieferer der Dokumente zu entrichten.

d) Gewährung von Buchkrediten in laufender Rechnung. Die meisten Banken betreiben das sogenannte Kontokorrentgeschäft, indem sie nämlich ihren Kunden laufende Rechnungen eröffnen und für sie kommissionsweise Bankgeschäfte aller Art übernehmen, z. B. Einkauf und Verkauf von Wertpapieren, Ausführung von Zahlungen, Einziehung von Forderungen durch Tratten usw. Je nach der Würdigkeit ihrer Geschäftsfreunde gewähren sie diesen hierbei einen größern oder kleinern ungedeckten Kredit (Blankokredit). Die Abrechnung der gegenseitigen Verbindlichkeiten erfolgt in bestimmten Zeiträumen (gewöhnlich halbjährlich). Zinsen werden entweder für Schuld und Forderung der Kunden nach gleichem Satz berechnet, oder die Banken vergüten für Guthaben ihrer Kunden einen geringern Zinsfuß, als sie für deren Schuld in Anspruch nehmen, wenn sie nicht gar von vornherein die Verzinsung solcher Guthaben überhaupt ablehnen. Außer ihren

¹⁾ Für den Geschäftsbetrieb der Hypothekenaktienbanken gilt jetzt im Deutschen Reiche das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, im wesentlichen wiedergegeben in Adler, Leitfaden der Handelswissenschaft, 7. Aufl., S. 125 f.

sonstigen Auslagen berechnen sie für ihre Mühe eine Gebühr (Provision)¹⁾.

In neuerer Zeit kommt es nicht selten vor, daß auch Buchforderungen aus dem Warengeschäft bei Banken, insbesondere Genossenschaftsinstituten, diskontiert werden. Die Forderungen werden an die Bank abgetreten (zediert) und diese gewährt darauf je nach der Qualität des Gläubigers und des Schuldners einen Kredit in der Höhe von 60—80 Proz. Der Gläubiger wird hiervon benachrichtigt, hat die Abtretung der Bank zu bestätigen und bei Verfall Zahlung an diese zu leisten.

e) Gründung von Gewerbs- und Handelsunternehmungen oder Beteiligung an ihnen, ferner Übernahme und Begebung von Anleihen und Aktien (Konfortialgeschäfte). Diese Geschäftszweige fallen in das Gebiet der sog. Mobiliarkreditanstalten (Crédit Mobilier)²⁾, die aber jetzt häufiger als Kredit-, Effekten- oder Spekulationsbanken bezeichnet werden.

Wenn diese Anstalten nur gute Unternehmungen in Industrie Handel und Verkehr durch ihre Beteiligung und Kreditvermittlung unterstützen, bzw. nur die Unterbringung sicherer Anleihen übernehmen, können sie zur Hebung der Wirtschaft viel beitragen. Sowohl die große Zunahme der Staats- und Kommunalschulden in neuerer Zeit, als auch die moderne Entwicklung zum Großbetrieb, der großes Kapital nötig hat, haben dazu geführt, daß die Banken immer mehr zur Beschaffung dieser Mittel in Anspruch genommen werden, sich also zu Kreditbanken auswachsen. Damit hängt auch das Bestreben der Großbanken zusammen, ihr eigenes Kapital immer mehr zu vergrößern und die kleinen und mittleren Bankbetriebe aufzusaugen. Wir haben also in der Bankentwicklung dieselbe Tendenz, der wir in der Industrie in der Form der Ring- und Trustbildung begegnen. Die Kon-

¹⁾ Vgl. F. Fr. Schar, Die Bank im Dienste des Kaufmanns (Leipzig 1909).

²⁾ Dies ist der Name der von den Gebr. Pereire 1852 in Paris gegründeten Kreditanstalt, die den später anderwärts ins Leben gerufenen zum Muster gedient hat, aber bereits 1857 liquidieren mußte. Vgl. F. Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier (Tübingen 1903).

zentration der Bankbetriebe zu Anstalten, welche über Riesenkapitalien verfügen, hat natürlich sowohl ihre guten als auch schlechten Seiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann¹⁾.

In nachstehendem geben wir noch die Grundzüge der Verfassung der wichtigsten **Notenbanken**:

Die Deutsche Reichsbank ist aus der frühern preussischen Bank hervorgegangen und durch Bankgesetz vom 14. März 1875 ins Leben gerufen. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und eine Reihe von Zweiganstalten (Ende 1917: 20 Reichsbankhauptstellen, 78 Reichsbankstellen, 380 Reichsbanknebenstellen, davon 7 ohne Kasseneinrichtung und 3 Reichsbankwarendepots) im ganzen Reiche. Ihr Grundkapital bestand ursprünglich aus 120 Millionen Mark, in 40 000 Anteilscheine von je 3000 *M* geteilt. Nach dem Gesetz vom 7. Juni 1899 wurde es auf 180 Millionen erhöht durch Ausgabe von weitem 60 000 Anteilen zu je 1000 *M*, von denen die Hälfte bis Ende 1900 zu begeben war, der Rest Ende 1904 begeben wurde. Die Reichsbank steht unter Leitung und Beaufsichtigung des Reiches. Die Anteilseigner üben ihre Rechte aus durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß in Berlin und die Bezirksausschüsse an den Sigen der Reichsbankhauptstellen. Von dem Reingewinn über 3 $\frac{1}{2}$ Proz. erhalten jetzt die Anteilseigner ein Viertel, das Reich drei Viertel. Der Reservefonds hatte infolge des Mehrerlöses für die neuen Reichsbankanteile die gesetzliche Höhe von 60 Millionen Mark bereits überschritten, so daß ihm vom Reingewinn seit 1904 nichts mehr zugeschrieben wurde. Die Banknovelle von 1909 bestimmt aber, daß vom 1. Januar 1911 ab zur Verstärkung der Betriebsmittel der Bank von dem Reingewinn nach Abzug von 3 $\frac{1}{2}$ Proz. für die Aktionäre wieder 10 Proz. dem Reservefonds zugeführt werden sollen, die die Anteilseigner und das Reich zu gleichen Teilen zu tragen haben. Die Reichsbank hatte ursprünglich das Recht, 250 Millionen Mark ungedeckte (d. h. nicht bar gedeckte) Noten auszugeben, die der Notensteuer (5 Proz.) nicht unterlagen. Den Privatnotenbanken, damals 32 an der Zahl, wurde ebenfalls ein unversteuerbarer Notenbetrag zugemessen, der aber der Reichsbank voll zugute kommen sollte, wenn die Befugnis dieser Banken zur Notenausgabe aufhört. Nach und nach war die Zahl dieser Banken durch freiwilligen Verzicht oder durch Ablauf des Notenprivilegs auf 7 zusammengeschmolzen und das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank allmählich auf

¹⁾ Näheres hauptsächlich in dem ausführlichen Werke von F. Kießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland (4. Aufl., Jena 1912).

293 400 000 *M* angewachsen. Vom 1. Januar 1901 an wurde der steuerfreie Notenbetrag der Reichsbank aber auf 450 Millionen Mark erhöht. Da seit dieser Zeit aber wieder drei Banken (die Frankfurter Bank, die Süddeutsche Bank in Darmstadt und die Braunschweigische Bank) die Notenausgabe eingestellt haben, so betrug seit 14. April 1906 das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank 472 829 000 *M*¹⁾. Durch die Banknovelle von 1909 wurde es aber vom 1. Januar 1911 ab auf 550 Millionen, für die letzte Woche eines jeden Quartals sogar auf 750 Millionen festgesetzt. Durch das Gesetz betr. die Änderung des Bankgesetzes vom 4. Aug. 1914 wurde die Steuerpflicht des ungedeckten Notenumlaufs bis auf weiteres aufgehoben; dagegen sind der Bank durch spätere Gesetze besondere Kriegsabgaben und Reservestellungen auferlegt worden. Die Noten lauten auf 1000, 100, 50 und 20 *M* (s. auch Fußnote¹⁾ auf S. 116) und sind durch die Banknovelle von 1909 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden. Sie waren ursprünglich in Gold, seit 1909 in kursfähigem deutschen Geld einzulösen. Diese Verpflichtung ist durch das Gesetz vom 4. Aug. 1914 bis auf weiteres aufgehoben worden. Die Geschäfte der Reichshauptkasse muß die Bank unentgeltlich besorgen. Das Reich hat sich (nach § 41 des Bankgesetzes) das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Jan. 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorheriger einjähriger Kündigung die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke zum jeweiligen Buchwerte zu erwerben oder die sämtlichen Anteile der Bank zum Nennwerte zu übernehmen.

Die Österreichisch-ungarische Bank, durch Gesetz vom 27. Juni 1878 an Stelle der Privilegierten Österreichischen Nationalbank begründet, ist eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital jetzt 210 Millionen Kronen, in 150 000 Aktien à 1400 K geteilt, beträgt. Sie hat ihren Sitz in Wien, je eine Hauptanstalt in Wien und Budapest und (Ende 1917) 103 Filialen und 179 Nebenstellen im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Verwaltung der Bank liegt in der Hand des Generalrates, der aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und zwölf Generalräten besteht und den Direktionen in Wien und Budapest, die je aus einem Vizegouverneur, dessen Stellvertreter und aus sechs Generalräten der betreffenden Staatsangehörigkeit zusammengesetzt ist. Letztere versehen ihre Ämter unentgeltlich. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt ein Generalsekretär unter Aufsicht des General-

¹⁾ Die 4 noch bestehenden Privatnotenbanken und ihre Notenkontingente sind: die Bayerische Notenbank (32 000 000 *M*), die Badische Bank (10 000 000 *M*), die Württembergische Notenbank (10 000 000 *M*), die Sächsische Bank (16 771 000 *M*).

rates; dieser hat auch über die Anstellung, Pensionierung und Entlassung der Bankbeamten zu entscheiden. Die Bank hat in Österreich-Ungarn das ausschließliche Recht, Noten auszugeben, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt ist¹⁾. Die Bank hat auch eine Hypothekarkredits-Abteilung, für die sie die Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen besitzt. Bei Erneuerung des Privilegs der Bank bis 31. Dez. 1910 durch k. k. Verordnung vom 21. Sept. 1899 ist die unverzinsliche Staatsschuld von 80 Millionen Gulden, die nach dem Übereinkommen vom 10. Jan. 1863 bei der damaligen Privilegierten Österreichischen Nationalbank aufgenommen wurde, durch Rückzahlung von 30 Millionen Gulden und durch Abschreibung auf 60 Millionen Kronen erniedrigt worden. Der nicht in Metall gedeckte Notenbetrag über 400 000 000 K mußte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1887 mit 5⁰/₁₀ versteuert werden. Durch Gesetz vom 8. Aug. 1911 ist die Verlängerung des Privilegs bis 31. Dez. 1917 ausgedehnt worden. Bei dieser Gelegenheit wurde der nicht steuerpflichtige ungedeckte Banknotenbetrag auf 600 000 000 K erhöht. Jetzt ist die provisorische Verlängerung des Privilegs bis Ende 1919 erfolgt. Die Notensteuer ist insoweit aufgehoben, als der Notenumlauf durch die an die beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen (Ende 1917: 13,7 Milliarden) verursacht ist. Die Beteiligung der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinn der Bank ist in ganz ähnlicher Weise wie bei der deutschen Reichsbank geordnet worden²⁾.

Die Bank of England, 1694 durch den Schotten William Patterson gegründet, führt ihre derzeitige Organisation auf die sogenannte Peelsche Bankakte vom 19. Juli 1844 zurück, wonach der nicht in Metall gedeckte Notenumlauf der Bank auf 14 Millionen Pfund eingeschränkt und ihr das ausschließliche Recht zur Notenausgabe innerhalb 65 miles — ungefähr 15 geographische Meilen — im Umkreise Londons erteilt wurde. Der Notenumlauf der damals vorhandenen 207 Privatbanken wurde auf etwas über 5 Millionen, derjenige der 72 Aktienbanken (Joint Stock-Banks) auf nicht ganz 3¹/₂ Millionen Pfund eingeschränkt. Neue Noten-

¹⁾ Nach § 82 des abgeänderten Statuts vom 8. Aug. 1911 dürfen Banknoten unter 50 K nur in Stücken zu 20 und 10 K und nur bis zu einem mit den Finanzministerien in Wien und Budapest vereinbarten Höchstbetrage ausgegeben werden. Während des Weltkrieges ist bestimmt worden, daß die Bank diesen Betrag überschreiten und auch Noten zu 2 und 1 K ausgeben darf.

²⁾ Durch Gesetz vom 30. Dez. 1917 und den ung. Gesetzesartikel II von 1918 sind der Bank auch außerordentliche Kriegsabgaben und Reservestellungen für die Kriegsjahre auferlegt worden.

Banken sollen nicht mehr errichtet werden und, wenn eine der Provinzialbanken ihre Notenausgabe einstellte, deren Kontingent an ungedeckten Noten zu zwei Dritteln der Englischen Bank zugute kommen. Infolgedessen ist das Notenkongingent der Englischen Bank zurzeit auf die Höhe von 18 450 000 £ angewachsen. Das Grundkapital der Englischen Bank beträgt 14 553 000 £, ihr Reservefonds 3 000 000 £. Ihr Verhältnis zur Regierung ist das eines Privatbankiers. Die Notenabteilung (Issue Department) ist von der Bankabteilung (Banking Department) vollständig getrennt¹⁾. Die kleinste Note lautet auf 5 £. Die Bank hat nur elf Zweiganstalten, zwei davon in London selbst. — Der Umstand, daß die Bank an ein festes Notenkongingent gebunden ist und deshalb ihre Fähigkeit, den Notenumlauf zu vergrößern, mit der Abnahme ihrer Varmittel geringer wird, hat schon mehrmals zur Außerkräftsetzung des Bankgesetzes geführt; doch hat sie von der Erlaubnis, den ungedeckten Notenumlauf über das Kongingent hinaus zu erweitern, nur einmal (1857) und nur auf 2 Wochen Gebrauch gemacht. Auch in dem jüngsten Weltkriege hat sich der Staat durch Ausgabe eigener Noten (sog. currency notes) geholfen. Bei Beurteilung der englischen Bankverfassung darf man nicht übersehen, daß in England das Scheck- und Clearingwesen sehr entwickelt ist und die Banknote in den Hintergrund gedrängt hat.

In Schottland und Irland fand die Notenausgabe ebenfalls durch das Peelsche Gesetz von 1844 und das Gesetz vom 21. Juli 1845 ihre Regelung. Der Umlauf in ungedeckten Noten wurde bei den irischen Banken auf nicht ganz $6\frac{1}{2}$, bei der schottischen Banken auf etwas über 3 Millionen eingeschränkt. Die bedeutendste Notenbank in Schottland ist die Bank of Scotland, gegr. 1695. Ihr Grundkapital beträgt 1 987 500 £, davon eingezahlt 1 325 000 £, der Reservefonds 1 350 000 £. In Irland nimmt die Bank of Ireland eine der Englischen Bank ähnliche Stellung ein. Sie ist gegründet 1783 und hat ein Kapital von 2 769 231 £ und eine Reserve von 885 000 £. Sowohl in Schottland als in Irland sind die kleinsten Notenabschnitte 1 £²⁾.

¹⁾ Von R. Torrens, einem Anhänger der Currency-Schule (siehe den Anhang: Geschichtlicher Überblick, S. 248), zuerst empfohlen.

²⁾ In den letzten Jahren ist die Zahl der Aktienbanken und der Privatbanken infolge der immer mehr zunehmenden Bankkonzentration (amalgamation) sehr stark zurückgegangen. Für England und Wales kommt als Noteninstitut fast nur noch die Englische Bank in Betracht. Schottland hat noch 8 Aktiennotenbanken mit einem Notenumlauf von etwa 20 Millionen £; Irland besitzt 6 Notenbanken, deren Notenumlauf etwa 24 Millionen £ beträgt.

Die Banque de France, 1800 gegründet, ist ebenfalls eine privilegierte Aktiengesellschaft, deren Grundkapital ursprünglich 45 Millionen Francs betrug, 1806 verdoppelt wurde, seit 1857 aber sich auf 182 $\frac{1}{2}$ Millionen beläuft. Die Aktien sind Namensaktien und lauten auf 1000 Francs. Die Bank besitzt seit 1848 das ausschließliche Notenmonopol; ihren Noten ist die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt. Nach dem Gesetz vom 24. Januar 1884 durfte der Notenumlauf die Höhe von 3 $\frac{1}{2}$ Milliarden Francs nicht überschreiten; durch spätere Gesetze ist er allmählich bis 1912 auf die Höhe von 6,8 Milliarden gebracht worden. Während des Weltkriegs ist er nach und nach bis auf nahezu 30 Milliarden Francs gewachsen. Die Bank mußte auch allmählich die Zahl ihrer Zweiganstalten bedeutend vermehren. Ende 1913 besaß sie außer der Zentralbank in Paris 143 Sukkursalen, 74 Hilfsstellen (bureaux auxiliaires) und 365 andere, den Bankstellen angeschlossene Plätze (sogenannte villes rattachées). Ihr Privilegium ist mehrmals erneuert worden und läuft jetzt bis Ende 1945. Der Gouverneur und zwei Untergouverneure werden vom Staate ernannt, die übrigen Beamten von der Gesellschaft. Die Bank erhält die Depositen der Regierung zinsfrei, gewährt ihr aber Vorschüsse auf den Staatsschatz und die Münzscheine. Die Bank muß sachungsgemäß 100 Millionen ihres Kapitals und einen großen Teil ihrer Reserven in französischen Staatsrenten anlegen. Die Vorschüsse an den Staat betragen vor dem Weltkriege 200 Millionen Francs, sind aber seitdem auf nahezu 20 Milliarden angewachsen. Sie werden jetzt nur mit $\frac{1}{2}$ Proz. (früher $\frac{7}{8}$ Proz.) verzinst. Von dem eingebrachten Zins auf diskontierte Schatzwechsel muß die Bank 85 Proz. an den Staat zurückvergüten. Auch ist ihr eine besondere Kriegsgewinnsteuer auferlegt. Nach neuerer Bestimmung hat die Bank, sobald die Dividende den Satz der beiden letzten Jahre (240 Francs) übersteigt, den Überschuß mit dem Staate zu teilen¹⁾.

In Belgien besaß vor dem Weltkriege die Banque nationale de Belgique in Brüssel das ausschließliche Notenmonopol. Sie wurde 1850 für die Zeitdauer von 25 Jahren bevorrechtet und ihr Privilegium 1873 auf weitere 30 Jahre erneuert. Durch Gesetz vom 28. März 1900 ist es bis Ende 1928 verlängert worden. Ihr Grundkapital beträgt 50 Millionen Francs. Der Gouverneur und der Vizegouverneur werden vom König, sechs Direktoren von den Aktionären ernannt. In der Regel muß die Bank $\frac{1}{3}$ ihrer

¹⁾ Der Reingewinn der Bank betrug 1917 270,6 Millionen Francs, die Dividende wie im Vorjahre 240 Francs. Die vor Feststellung des verteilbaren Reingewinns an den Staat fallenden Steuern und Rückvergütungen betragen 58,3 Millionen Francs.

im Umlauf befindlichen Noten bar gedeckt haben, doch kann sie die Regierung davon entbinden. Die kleinsten Notenabschnitte lauten auf 20 Francs. Nach Ausbruch des Weltkrieges 1914 wurden das Eigentum der Bank und die ihr anvertrauten Werte auf Ersuchen der belgischen Regierung an die Bank von England übergeführt. An ihre Stelle trat nun die 1822 gegründete Société Générale de Belgique. Sie erhielt das Recht der Notenausgabe an Stelle der Nationalbank, die die Verpflichtung übernahm, 3 Monate nach Friedensschluß die Noten gegen ihre eigenen zum Nennwert umzutauschen, wogegen sie die Zusicherung erhielt, daß der Gewinn der Société Générale aus dem Notengeschäft ihr ganz zuschießen soll. Als Notendeckung galten außer Metall auch Auslandsguthaben, Auslandswechsel und kurzfristige ausländische Schatzscheine.

Die Niederländische Bank (De Nederlandsche Bank) in Amsterdam, 1814 gegründet, beruht in ihrer jetzigen Verfassung auf den Gesetzen vom 22. Dezember 1863, 7. August 1888 und 31. Dezember 1903. Sie ist ebenfalls Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 20 Millionen Gulden, hat das ausschließliche Notenmonopol (Oktrooi) und darf nur Diskont- und Lombardgeschäfte, daneben Metallhandel und gedeckte Kontokorrentgeschäfte betreiben, Depositen übernehmen und in beschränktem Maße auch Wechsel auf das Ausland kaufen. Sie besorgt die Kassengeschäfte des Staates an ihrem Hauptsitze und bei ihren Filialen spesenfrei und ist gehalten, dem Staate zinsfreie Vorschüsse bis zu 15 Millionen Gulden vorübergehend zu gewähren. Von dem Reingewinn erhält der Staat nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Proz. ord. Dividende und 3 Proz. für die Verwaltungsorgane zwei Drittel. Der Gewinnanteil des Staates soll aber jetzt auf $\frac{3}{4}$, und wenn die Dividende über 7 Proz. beträgt, auf $\frac{7}{8}$ erhöht werden. Der Reservefonds hat die gesetzliche Höhe von 25 Proz. des Grundkapitals erreicht. Die Metalldeckung der Noten und der übrigen fälligen Verbindlichkeiten ist durch k. Dekret (vom 16. April 1864) auf 40 Proz. festgesetzt. Die Noten der Bank haben durch Gesetz vom 18. Juli 1904 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels erlangt. Die kleinste Note lautet nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1903 auf 10 fl. Durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage wurde die Einziehung der Staatsnoten (Muntbiljetten) von 50 und 10 fl angeordnet. Das Privileg der Bank läuft bis zum 31. März 1919 und soll jetzt um 15 Jahre verlängert werden. Der Präsident, der Sekretär und ein Kommissär werden vom König ernannt.

In Italien ist durch Gesetz vom 30. April 1874 das Recht der Notenausgabe einem Konsortium von sechs Banken (Banca Nazionale, B. di Napoli, B. di Sicilia, B. di Toscana, B. Romana und B. Toscana di Credito) übertragen worden, an dessen

Spitze die Banca Nazionale in Rom stand. Die Höhe des Notenumlaufs war auf den dreifachen Betrag des Aktienkapitals jeder einzelnen Bank festgesetzt worden. Dieses betrug 251750000 £, die Notengrenze daher 755250000 £. Das Gesetz vom 28. Juni 1885 gestattete eine Überschreitung dieses Betrages, wenn für die Mehrausgabe Bardeckung in Gold ($\frac{2}{3}$) und in Silber ($\frac{1}{3}$) gehalten wurde. Der Zusammenbruch der Banca Romana und die Bankkrisis von 1892/93 führten zu einer Neuordnung des Zettelbankwesens durch Gesetz vom 10. August 1893, bei der die Toskanischen Banken mit der Banca Nazionale zu einer Banca d'Italia verschmolzen wurden. Das Grundkapital dieser Bank beträgt 300 Millionen Lire, geteilt in 300000 Aktien à 1000 £, wovon 700 £ per Aktie, im ganzen also 210 Millionen Lire eingezahlt sind. Das Kapital ist 1895 um 30 Millionen Lire erniedrigt worden, so daß also auf 1 Aktie 600 £ als eingezahlt gelten. Für die ersten vier Jahre war die Notenhöhe festgesetzt: für die Banca d'Italia auf 800, für den Banco di Napoli auf 242 und für den Banco di Sicilia auf 55 Millionen Lire; später wurde die normale Notenhöhe festgestellt auf 660, 200 und 48 Millionen. Die Metalldeckung, wovon $\frac{3}{4}$ in Gold, sollte 40 Proz. (früher $33\frac{1}{3}$ Proz.) des Notenumlaufs betragen. Gegen Zahlung einer besonderen Umlaufsteuer, die sich nach der Höhe des Diskontsatzes richtet, konnte die Notengrenze überschritten werden; bei voller Bardeckung war die Notenausgabe unbegrenzt. Auf den Gesamtbetrag der nicht metallisch gedeckten Noten wurde ursprünglich eine Steuer von 1 Proz., dann $\frac{1}{4}$ Proz. erhoben. Die Novelle zum Bankgesetz vom 21. Dezember 1907 verminderte sie auf $1\frac{0}{100}$, dagegen beanspruchte der Staat von dem über 5 Proz. hinausgehenden Gewinn ein Drittel, und wenn die Dividende über 6 Proz. hinausging, die Hälfte. Die Noten haben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Das Notenprivileg läuft bis Ende 1923. Der Notenumlauf ist infolge der Beteiligung Italiens am Weltkriege von 2 Milliarden im Jahre 1914 auf $7\frac{1}{2}$ Milliarden Lire Ende 1917, die Vorschüsse an den Staat sind von 115 Millionen auf $4\frac{1}{2}$ Milliarden Lire gewachsen.

In Dänemark besitzt die Nationalbank, 1818 gegründet, das ausschließliche Notenmonopol (nach Gesetz vom 12. Juli 1907) bis zum 31. Juli 1938. Sie darf mit Genehmigung des Königs ihr Kapital von 27 Millionen auf 50 Millionen Kr. erhöhen. Die Notenausgabe erfolgt nach Bedarf; die Noten müssen zur Hälfte bar, der Rest muß durch börsengängige Papiere gedeckt sein, wobei ein Kurzwert von 125 gleich einem Notenwert von 100 gerechnet wird. Der Staat ist am Reingewinn beteiligt. Die Bank hat z. B. 6 Filialen. Kleinste Note 5 Kr. — In Norwegen darf

ebenfalls nur die Norwegische Bank, 1814 gegründet, Noten ausgeben, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt ist. Die Notenhöhe darf den Goldvorrat um 45 Millionen Kronen übersteigen. Kleinste Note 5 Kr. Die Bank hat z. B. 20 Zweiganstalten. — In Schweden durften früher außer der staatlichen Reichsbank, 1656 gegründet, deren Noten gesetzliches Zahlungsmittel sind, noch die sogenannten Enskilda-Banker Noten in Umlauf setzen. Die Mitglieder dieser Aktienbanken, deren Kapital mindestens 1 Million Kronen betragen mußte, waren persönlich und als Gesamtschuldner haftbar. Mit dem 1. Januar 1899 ist aber ein neues Bankgesetz in Kraft getreten, nach dem von 1904 ab nur die Reichsbank allein Noten ausgeben darf. Der Notenumlauf der Reichsbank darf ihren Barvorrat und den Betrag der ausländischen Goldwechsel um höchstens 100 Millionen Kronen übersteigen. Die Golddeckung muß mindestens 25 Millionen Kronen betragen. Übersteigt aber der nicht bar gedeckte Notenbetrag die Summe von 60 Millionen, so muß der Überschuß außerdem mit 30 Proz. in Metall gedeckt werden. Die Reichsbank hat z. B. etwa 25 Filialen. Kleinste Note 5 Kr.

In der Schweiz wurde durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 die Schweizerische Nationalbank begründet, die am 16. Januar 1906 ins Leben trat¹⁾. Ihr Grundkapital beträgt 50 Millionen Francs, geteilt in 100 000 Aktien à 500 Francs, wovon $\frac{2}{5}$ den Kantonen nach ihrer Wohnbevölkerung, $\frac{1}{5}$ den früheren Emissionsbanken und der Rest der öffentlichen Zeichnung vorbehalten blieb. Vom Grundkapital ist nur die Hälfte eingezahlt. Die Bank erhielt das ausschließliche Recht zur Notenausgabe zunächst auf 20 Jahre. Sie hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, der Sitz des Direktoriums aber ist Zürich. Sie kann an den bedeutenderen Verkehrsplätzen mit Zustimmung der Kantone Zweiganstalten und für die übrigen Plätze Agenturen errichten. Zweiganstalten wurden bisher geschaffen außer in Zürich und Bern in Basel, Genf, St. Gallen, Lausanne, Luzern und Neuenburg; dazu noch 13 Agenturen. Die Zahl der Bankplätze war Ende 1917 226, die der Nebenplätze 151. Die Noten der Nationalbank lauten z. B. auf 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Francs. Der Metallbestand muß mindestens 40 Proz. der umlaufenden Noten betragen²⁾, der Rest muß in inländischen oder ausländischen Wechseln, Orderchecks, Schuldverschreibungen auf die Schweiz oder Schatzanweisungen auf Staaten, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht,

¹⁾ Das Gesetz ist in einigen Punkten durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1911 abgeändert worden.

²⁾ Er betrug im Durchschnitt der Jahre 1916 und 1917 75 Proz.

gedeckt sein. Die Verfallzeit darf 3 Monate nicht überschreiten. Notenkontingent und Notensteuer gibt es nicht. Die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben die Noten im Privatverkehr nicht. Nur die Bank selbst und die öffentlichen Kassen müssen sie in Zahlung nehmen. Sofortige Einlösung auf Präsentation ist nur für die Zentralkasse in Bern vorgeschrieben. Von dem Reingewinn der Bank erhalten nach Abzug von 10 Proz. für den Reservefonds (bis dieser 30 Proz. des Kapitals erreicht hat) die Aktionäre 4 Proz., von dem Rest erhalten zunächst die Kantone die ihnen nach § 28 des Gesetzes zugebilligte Entschädigung; was übrig bleibt, erhalten der Bund zu einem Drittel, die Kantone zu zwei Dritteln. Organe der Bank sind: die Generalversammlung, der Bankrat, aus 40 Mitgliedern bestehend, wovon der Bundesrat 25 und die Generalversammlung 15 zu wählen hat, der Bankausschuß von 7 Mitgliedern, dem die nähere Aufsicht über die Geschäftsleitung zusteht, die Lokalkomitees, die Revisionskommission, das Direktorium und die Lokaldirektionen.

In Rußland ist die durch Gesetz vom 31. Mai 1860 organisierte Reichsbank (jetzt Staatsbank) in Petersburg ein privilegiertes Staatsinstitut, allein zur Ausgabe von Papiergeld (Reichskreditbillets) befugt. Sie hatte 1894 ein Kapital von 25 Millionen Rubel und einen Reservefonds von 3 Millionen. Gemäß den Statuten vom 6./18. Juni 1894 ist das Kapital allmählich auf 50, der Reservefonds auf 5 Millionen Rubel durch Zuschreibung von 10, bzw. 5 Proz. des Gewinns gebracht worden. Die Noten (kleinstes Stück 1 *R.*) sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im Zusammenhang mit der Währungsform war seit 1897 eine Wiederaufnahme der Barzahlung in Gold erfolgt und die kleinen Noten meistens durch Silber ersetzt worden. Die Noten müssen nach dem Gesetz bis zu 600 Millionen Rubel zur Hälfte, darüber hinaus voll in Gold gedeckt sein. Der Goldvorrat der Bank, der zum Teil auch im Ausland gehalten wurde, war vor dem Weltkrieg sehr groß und überstieg zu Zeiten den Betrag des Notenumlaufs. Diese günstigen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren ganz gewaltig verschlechtert. Der Notenumlauf war 1917 bis auf 19 Milliarden Rubel gewachsen, denen eine Golddeckung von kaum 8 Proz. gegenüberstand. Die Vorschüsse an den Staat sollen um diese Zeit über 15 Milliarden Rubel betragen haben. Die Bank hatte 1914 an 9 bedeutenderen Handelsplätzen größere Abteilungen (Kontore) und 124 Filialen im ganzen Reiche.

In den Vereinigten Staaten von Amerika setzten früher die sogenannten National Banks, deren es am 1. Juli 1917 7635 gab, Noten in Umlauf, wofür sie zur Sicherung der Notengläubiger Staatsschuldsscheine (United States Bonds) in den Staatschatz legen

mußten. Der Betrag der ausgegebenen Noten durfte aber keinesfalls das eingezahlte Aktienkapital übersteigen. Infolge der Verminderung der Bundesschuld und des hohen Kurses der Staatspapiere ist es den Banken allmählich immer schwerer geworden, die zur Deckung der Noten nötigen Wertpapiere anzuschaffen, was die Verminderung des Notenumlaufs zur unausbleiblichen Folge hatte. Die Bundesregierung mußte daher Deckungs erleichterungen schaffen. Durch das Währungs-gesetz vom 14. März 1900 wurden neue 2proz. Bonds geschaffen, die zum vollen Nennwert (früher nur zu 90 Proz.) in Banknoten umgesetzt werden konnten und wofür die Notensteuer von 1 Proz. auf $\frac{1}{2}$ Proz. ermäßigt wurde. Eine Novelle vom 30. Mai 1908 (Notbankgesetz) ermächtigte den Schatzsekretär, den zu National Currency Associations vereinigten Nationalbanken die Ausgabe von Notstandsnoten bis zu 500 Millionen Dollars zu gestatten, für die die gewöhnlichen Deckungsvorschriften nicht gelten sollten, aber eine erhöhte Notensteuer zu zahlen war. Dieses Gesetz blieb bis 30. Juni 1914 in Kraft. Ein neues Bank- und Währungs-gesetz, das die Notenemission auf eine vollständig neue Grundlage stellte, teilte das Land in 12 Reservebankdistrikte. In jedem Distrikt wurde eine Federal Reserve-Bank errichtet, die die Notenausgabe zu übernehmen hatte. Das Grundkapital dieser Banken, das nicht unter 4 000 000 \$ betragen soll, wurde in erster Linie von den Nationalbanken aufgebracht. Nur insoweit diese das Kapital nicht übernahmen, sollte es Privaten überlassen werden. Der Aufsichtsrat der Reservebanken wird zu einem Drittel von der Regierung, zu zwei Dritteln von den Aktionären bestellt. Diese Institute sollen im Inlande auch nur Geschäfte mit Banken machen, hauptsächlich zur Rediskontierung von Wechseln dienen und außerdem die Finanzgeschäfte der Regierung vermitteln. Sie können aber im Auslande Zweiganstalten errichten, die Wertpapiere an- und verkaufen und mit Privatkundschaft arbeiten dürfen. Der Goldvorrat einschließlich der Guthaben beim Bundesschatzamt soll mindestens 40 Proz. des Notenumlaufs betragen. Über den Reservebanken steht zur Vereinheitlichung und Überwachung des Banksystems ein Federal Reserve Board, aus 7 Mitgliedern bestehend, dem der Schatzsekretär als Vorsitzender und der Comptroller of the Currency angehört. — Außer den Nationalbanken gibt es noch eine große Anzahl von sogenannten State-Banks und Trust-Companies, deren Verfassung von dem Staate abhängt, in dem sie sich befinden.

§ 8. Börsen, insbesondere Effektenbörsen.

Börsen nennt man Orte, an denen sich Bankiers, Produktenhändler, Versicherer, Reeder, Makler, Agenten usw.

regelmäßig versammeln, um Geschäfte abzuschließen und sich über Handelsangelegenheiten zu besprechen. Sie können daher als das örtlich eingeschränkte Marktgebiet für gewisse Güter gelten.

Vergleicht man sie mit den ältern Messen und Märkten, für die sie teilweise einen zeitgemäßen Ersatz bilden, so findet man, daß sie eine weit größere Spezialisierung der Handelstätigkeit darstellen, daß sie ausschließlich dem Großverkehr dienen und daß sie lediglich den Handel mit Gattungswaren oder vertretbaren Sachen betreffen, also mit Waren, die nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden, deren Beschaffenheit also ohne weiteres bekannt ist (Wertpapiere) oder von denen nur Proben an der Börse vorhanden sein müssen.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann es Börsen für Waren im engern Sinne geben, z. B. Getreide-, Petroleumbörsen usw., wie auch — und dies vorzugsweise — Börsen für Geld- und Kreditgeschäfte. Diejenigen Börsen, an denen hauptsächlich Geschäfte in Wertpapieren abgeschlossen werden, nennt man Fonds- oder Effektenbörsen (Stock Exchange in England).

Indessen lassen sich Geld- und Effektingeschäfte nicht gut voneinander trennen. Der Effektenmarkt ist zugleich Geldmarkt in dem Sinne, daß, wenn z. B. eine große Nachfrage nach Wertpapieren besteht, dies hauptsächlich aus dem Grunde der Fall ist, weil für Geld als werbendes Kapital eine dauernde oder vorübergehende Anlage gesucht wird, wie umgekehrt die bereits vollzogene Anlegung der Geldkapitalien in Staatsanleihen, wirtschaftlichen Unternehmungen usw. die Nachfrage nach Wertpapieren beeinträchtigt. Das Geld kommt daher zur Börse, wenn es aus bisherigen Kapitalanlagen aus irgend einem Grunde herausgezogen wurde und nun in andern gewinnbringende Verwertung finden soll. Weil nun die meisten Volkskapitalien in dieser Übergangszeit in Geld umgesetzt werden und in dieser Form an der Börse neue Verwendung suchen, so bezeichnet man nicht mit Unrecht die Effektenbörse als den Kapitalmarkt¹⁾. Der Diskont (s. S. 121 f.) ist

¹⁾ W. Prion, Der internationale Geld- und Kapitalmarkt nach dem Kriege (München u. Leipzig 1918), nennt Geldmarkt den Markt für kurzfristige, Kapitalmarkt den Markt für langfristige Leihkapitalien.

daher nicht bloß als der Preis für die Benutzung des Geldkapitals im engern Sinne, sondern vielmehr als der Maßstab der Ergiebigkeit der in einem gegebenen Augenblicke an der Börse werbenden beweglichen Kapitalien überhaupt zu betrachten. Unter sonst unveränderten Umständen müssen daher die Preise (Kurse) der Wertpapiere mit dem Steigen des Diskonts fallen, mit dessen Sinken aber steigen.

Eine Erhöhung des Diskonts kann aus sehr verschiedenen Ursachen eintreten. Sie kann verursacht werden ebensowohl durch eine tatsächliche Steigerung der Ergiebigkeit der Unternehmungen, als auch durch eine auf eingebildeten oder trügerischen Voraussetzungen beruhende Überproduktion und Spekulation. Sie kann ferner ihren Grund haben in der Zunahme der allgemeinen Rechtsunsicherheit, wodurch der Bestand und die Fruchtbarkeit der Unternehmungen gefährdet wird, sowie in der Abnahme der werbenden Kapitalien infolge von Kriegen, Verschwendung, ungünstiger Handelsbilanz, Anlegung von Kapitalien im Auslande usw.

Der Kurs der Wertpapiere unterliegt den allgemeinen Gesetzen des Angebots und der Nachfrage.

Das Angebot wird auch hier von den Produktionskosten bestimmt, d. i. hauptsächlich von der Sicherheit der Anlage und von der größern oder geringern Schwierigkeit der Unterbringung derselben. Wenn z. B. ein Staat eine 4 proz. Anleihe zum Kurse von 70 anbietet, während ein anderer sie zum Kurse von 103 unterbringt, so kann man sagen, daß die Produktionskosten des erstern höher sind als die des letztern, wahrscheinlich infolge der weniger großen Sicherheit seiner politischen oder finanziellen Verhältnisse.

Die Nachfrage ist abhängig von dem Gebrauchswert der Papiere und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, also von dem jeweiligen Stande des Kapitalmarktes im Vergleiche zu der Nutzung der in Wertpapieren angelegten Kapitalien. Vorausgesetzt, daß der durchschnittliche Zinssatz 4 Proz. beträgt und eine bestimmte Aktie mit Sicherheit 6 Proz. Dividende einbringt, so kann ihr Kurs bis auf 150 steigen. Freilich wird hierbei die Unveränderlichkeit des Zinsfußes sowie die Sicherheit der genannten Dividende auf längere Zeit angenommen werden müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Börsengeschäfte in erster Linie von Ursachen beeinflusst werden, die zum Teil

in den einzelnen Börsenwerten selbst zu suchen sind, zum Teil aber von dem allgemeinen Stande des Kapitalmarktes bestimmt werden. Da aber letzterer von den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes überhaupt abhängig ist und diese wiederum mit seiner politischen Lage nach innen und nach außen zusammenhängen, so ist es begreiflich, daß die den Effektenmarkt beherrschenden Umstände sehr mannigfaltig und oft sehr verwickelter Natur sind und die richtige Beurteilung der Börsenlage erschweren.

Tatsächlich stellt die Börse in ihren Ergebnissen ein gedrängtes Bild dar:

a) von der finanziellen Lage des Staates und der Gesellschaften, die Wertpapiere auf die Börse bringen;

b) von dem Stande des Kapitalmarktes im allgemeinen und des Geldmarktes im besondern;

c) von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Volkes;

d) von den politischen Verhältnissen, sowohl was innere Rechtssicherheit und Ordnung der Verwaltung, als was die internationalen Beziehungen anbetrifft.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Fondsbörse liegt hauptsächlich in ihrer Vermittlerrolle bei der Unterbringung des in Wertpapieren dargestellten beweglichen Kapitals, das nach vielen Milliarden zählt. Allein an den deutschen Börsen wurden vor 1914 jährlich nahezu 3 Milliarden Mark neue Werte zugelassen (in England 1912: 210,85 Millionen Pfd. St.). Die Anleihen der Staaten, Provinzen, Gemeinden usw. können nur mit Hilfe der Börsen begeben werden; ebenso müssen die großen Erwerbsgesellschaften zur Unterbringung ihrer Aktien und Obligationen die Vermittlung der Börse in Anspruch nehmen.

Die **Geschäfte** sowohl an den Fonds- als auch an den Warenbörsen lassen sich in zwei Klassen teilen; Tagesgeschäfte (öfters auch Kassengeschäfte, Geschäfte per Kassa und bei Waren im engern Sinne Lotogeschäfte genannt) und Zeit- oder Lieferungs geschäfte, auch Termingeschäfte im weiteren Sinne.

Tagesgeschäfte sind solche, bei denen die Zeit der Lieferung der Ware (der Lieferungstermin) mit dem Tage des Geschäftsabschlusses (Abschlußtermin) zusammenfällt. Bei Zeit-

geschäften dagegen wird die Ware erst an einem vertrags- oder gebrauchsmäßig festgestellten spätern Zeitpunkte geliefert.

Eine besondere Art der Zeitgeschäfte sind die Termin- geschäfte im engeren Sinne, bei denen nur eine durch Börsen- gebrauch bestimmte Gattung der Ware und nur in einer börsen- mäßig festgesetzten Menge oder in einem Vielfachen derselben geliefert werden kann. (Terminhandel, Terminbörsen.)

Wird die Ware lediglich aus dem Grunde eingekauft bzw. verkauft, weil der Käufer bzw. Verkäufer den Unterschied zwi- schen dem vereinbarten Preise und dem Tagespreise am Lie- ferungstermin gewinnen will, so wird das Zeitgeschäft zum sogenannten Differenzgeschäft, im Gegensatz zum Effek- tivgeschäft, bei dem die Lieferung der Ware wirklich be- absichtigt ist. Der Nachteil des Differenzgeschäfts besteht darin, daß es zur bloßen Wertpekulation und zum gewerbs- mäßigen Börsenspiel (Agiotage) führt, und daß es zu unge- funden, künstlichen Preisschwankungen Veranlassung gibt. Die deutsche Rechtsprechung steht jetzt auf dem Standpunkte, daß Verträge, bei denen es lediglich auf die Bezahlung der Preis- differenz abgesehen ist, wie Spiel und Wette zu behandeln, d. h. nicht klagbar sind¹⁾.

¹⁾ Vergl. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich § 762—764. Nach dem deutschen Börsengesetz vom 8. Mai 1908 (§ 52 ff.) ist ein Börsen- termingeschäft, das nicht gegen ein durch dieses Gesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertrag- schließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, oder deren Eintragung nach § 36 des Handels-Gesetzbuches nicht erforderlich ist, oder Eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Kleingewerbetreibende gehören aber nicht zu den Kaufleuten in diesem Sinne, selbst wenn sie in das Han- delsregister eingetragen sind. Dagegen sind auch ohne Eintragung hierher zu rechnen Personen, die berufsmäßig Börsentermin- oder Bankiergeschäfte be- treiben oder zum dauernden Besuche der Börse mit der Befugnis zur Teil- nahme am Börsenhandel zugelassen sind und Personen, die im Inlande zur Zeit des Vertragsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Nie- derlassung haben. Die in bestimmter Art und Form bestellte Sicherheit für die Erfüllung eines Börsentermingeschäfts in Wertpapieren ist haftbar, auch wenn der bestellende Teil Nichtkaufmann ist. Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann deshalb nicht zurückgefordert werden, weil auf den Leistenden obenstehende Bestimmungen nicht zutreffen. Ein nicht verbotenes Börsentermin-

Das effektive Zeitgeschäft ist eine notwendige Folge der kapitalistischen Großproduktion und des Großhandels. Je länger die Produktionsumwege sind, auf denen die Güter zur Entstehung gelangen¹⁾, und je größere Massen von fertigen Genußgütern mit einem Male in den Verkehr treten, um so früher muß der Produzent einerseits sich die zur Produktion nötigen Rohstoffe und andern Hilfsmittel im voraus sichern und andererseits, um sich vor künftigen ungünstigen Preisverhältnissen zu schützen, noch nicht fertige Erzeugnisse zu verkaufen suchen. Ohne das Zeitgeschäft ließe sich in vielen Fällen eine auf nur kurze Zeit hinaus zuverlässige Preiskalkulation gar nicht herstellen. Auch übt es jedenfalls auf die gleichmäßige Verteilung der Warenvorräte und damit auf die Preisausgleichung häufig wohlthätigen Einfluß aus, wie ja auch das spekulative Bestreben, bei niedrigen Preisen zu kaufen, bei hohen zu verkaufen, preisausgleichende Wirkung hat²⁾.

Was den Terminhandel im engeren Sinne betrifft, so wird für ihn der Nutzen geltend gemacht, den er durch Risikoversicherung biete, indem der Fabrikant, der Rohstoffe in großen Massen kauft, der Großhändler, der sich auf längere Zeit hinaus mit Waren versorgen, der Kommissionär, der auf überseeische Konsignationen große Vorschüsse geben müsse, durch einen seinem Effektivgeschäft auf Zeit entgegengesetzten Abschluß an der Terminbörse

geschäft gilt von Anfang an als verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem andern Teil gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. In allen diesen Fällen ist der Differenzeinwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen. Das nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 eingeführte Börsenregister, das in den beteiligten Kreisen viel Widerstand gefunden und nach keiner Seite hin befriedigt hat, ist durch das Gesetz von 1908 wieder beseitigt.

¹⁾ Siehe Fußnote 1 auf S. 36.

²⁾ „La spéculation offre le grand avantage de retirer une marchandise de la circulation lorsqu'elle est trop abondante, pour l'y reverser lorsqu'elle devient rare.“ (J. B. Say.)

„Soweit die Spekulation in Berechnung künftiger Ereignisse vorsorgt, das Risiko der Preisschwankungen übernimmt und in kürzeren oder längeren Perioden zu einer Preisausgleichung führt, ist sie die festeste Stütze für die Regelmäßigkeit des Umsatzes.“ (M. v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft, Tübingen 1907.)

auf die gleiche Zeit sich vor Verlust schützen könne; ferner der damit zusammenhängende Umstand, daß sich das Effektivgeschäft in gewissen Waren nach den Plätzen hinziehe, wo Terminbörsen für sie beständen. Gegen den Terminhandel aber werden hauptsächlich die Nachteile des Differenzgeschäfts (siehe S. 138) angeführt.

Das deutsche Börsengesetz vom 8. Mai 1908 (§ 65) verbietet den Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten; in Anteilen von Bergwerks- und Finanzunternehmungen ist er nur mit Genehmigung des Bundesrates zulässig (§ 63). Der Bundesrat kann außerdem den Terminhandel von besonderen Bedingungen abhängig machen oder in gewissen Waren oder Wertpapieren ganz untersagen. Seit dem Weltkriege 1914 hat der Börseterminhandel ganz aufgehört. Siehe Gesetz vom 4. Aug. und Bekanntmachung vom 24. Aug. 1914.

§ 9. Die wichtigsten Verkehrsanstalten.

Unter Verkehrsanstalten oder Verkehrsmitteln im engeren Sinne versteht man wirtschaftliche Einrichtungen, wodurch Personen, Güter und Nachrichten von einem Orte zum andern befördert werden.

Je nachdem sie zur Beförderung von Personen und Gütern oder zur Beförderung von Nachrichten dienen, hat man sie in Transportmittel und Kommunikationsmittel eingeteilt; doch hat eine solche Scheidung praktisch deshalb wenig Nutzen, weil beide Zwecke häufig in einer Verkehrsanstalt vereinigt sind, z. B. durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe auch Nachrichten befördert werden.

Die Hauptbestandteile der Verkehrsanstalten sind die Wege, Fahrzeuge und Motoren des Transports.

Die Transportwege sind entweder Wasserwege, wie das Meer, die Seen, Flüsse und Kanäle, sowie die unterseeischen Kabel, oder Landwege, wie kunstlose Pfade, Chausséen, gepflasterte Wege, Draht- und Schienenwege, oder endlich Luftwege für drahtlose Telegraphie und Luftschiffe.

Die Transportfahrzeuge umfassen den Trägerdienst durch Personen und Tiere (wobei freilich Fahrzeug und Motor zusammenfallen), Karren, Zweiräder und Wagen (Mietwagen, Postwagen, Omnibus, Eisenbahnwagen) und Schiffe (Rähne, Segel- und Dampfschiffe), sowie Luftschiffe (Motorballons und Flugmaschinen).

Zu Motoren des Transports finden Verwendung:

Personen als Boten und Lastträger, sowie zur Fortbewegung des Zweirads, Tiere als Lastträger und als Zugvieh (Pferde, Kamele, Esel, Maulesel) und Naturkräfte, wie die Wasserkraft (freilich in sehr beschränktem Maße), der Wind, der Dampf, der Luftdruck (Rohrpost und pneumatische Bahnen), die Elektrizität (Telegraph, Telephon, elektrische Straßen- und Fernbahnen und Elektrokräftwagen [Automobile]), endlich Explosionsmotoren (Benzin, Petroleum usw.) für Kraftwagen, Boote und Luftschiffe.

In bezug auf die Entwicklungsgeschichte des Verkehrs wesens läßt sich eine streng geschichtliche Gliederung nicht nachweisen. So haben z. B. schon in frühesten Zeiten Menschen-, Tier- und Naturkräfte dem Transport gleichzeitig Dienste geleistet, ebenso wie heute noch sehr alte einfache Verkehrsmittel neben den neuesten Transporteinrichtungen Platz finden und ihre Bedeutung behaupten (z. B. Flußwege neben Schienenwegen, Segelschiffe neben Dampfschiffen). Namentlich hat das Verkehrs wesens im 19. Jahrhundert eine so durchgreifende Umgestaltung erfahren, daß von einer allmählichen Entwicklung desselben wohl kaum die Rede sein kann. Diese Umwälzung beruht auf folgenden Tatsachen:

1. Verwendung der Dampfkraft in der Schifffahrt;
2. ihre Verwendung als Transportmotor zu Lande (Eisenbahnen);
3. Entwicklung und gesteigerte Leistung des Postwesens;
4. Erfindung der elektrischen Telegraphie und des Telephons.

Was zunächst die Binnenschifffahrt betrifft, so sind die Flüsse sicher die einfachsten, bequemsten und für wenig entwickelte Kulturstufen wirtschaftlichsten Transportwege. Nichtsdestoweniger hat die Flußschifffahrt oft mit vielen Hindernissen zu kämpfen (Anschwellen und Austreten der Flüsse zu gewissen Jahreszeiten, Versandung, Wasserfälle, Einfrieren usw.). Vor Erfindung der Dampfmaschinen und der Kettenwege war die Bergfahrt nur durch Anlegung künstlicher Wege (Leinpfade) und mit Hilfe tierischer Zugkraft möglich (Treidelsei). Durch Strombauten und Stromregulierungen sucht man in neuester Zeit die Hindernisse der Flußschifffahrt zu beseitigen. — Die Kanäle sind gegenüber den Flüssen ein kostspieligerer Transportweg, weil deren Her-

stellung und Unterhaltung großen Kapitalaufwand erfordert; sie haben aber vor den Flüssen die größere Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Beförderung, die Ebenheit des Bettes, die Geringfügigkeit der Strömung voraus. Auch kann ihnen ihr Lauf ganz den Bedürfnissen des Verkehrs gemäß vorgezeichnet werden. Gegenüber dem Eisenbahntransport haben sie regelmäßig billigere Frachtfäße und eignen sich deshalb zur Beförderung von Gütern, die im Verhältnis zu ihrem Wert ein großes Volumen oder Gewicht haben. — Von besonderer Bedeutung für den Welthandel sind diejenigen Kanäle, die, wie der Suezkanal, der Kaiser-Wilhelm-Kanal (Nord-Dtsee-Kanal) und der Panamakanal, dazu bestimmt sind, die Routen im internationalen Frachtverkehr abzukürzen¹⁾.

Der überseeische Verkehr wird teils durch Segelschiffe teils durch Dampfschiffe vermittelt. 1807 fuhr bereits das von Rob. Fulton erbaute erste Dampfschiff „Clermont“ auf dem Hudson zwischen New York und Albany als Personenbeförderungsmittel. In Europa fuhr zuerst Henry Bell 1812 mit seinem „Comet“ zwischen Glasgow und Greenwich. Er fand bei dem Bau dieses ersten Dampfschiffes die Unterstützung des Glasgower Maschinenbauers John Robertson. Die erste regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen England und Amerika wurde durch die Cunard-Line eingerichtet. Die erste Fahrt von Liverpool nach Boston wurde am 14. Juli 1840 angetreten und dauerte 14 Tage 8 Stunden. Die großen regelmäßigen Dampferlinien des Weltverkehrs sind meistens erst in der neuesten Zeit geschaffen worden. Die Dampfschiffahrt eignet sich für die Beförderung von Personen und solchen Gütern, deren Gebrauchswert wesentlich von der Raschheit und Regelmäßigkeit des Versands abhängig, oder deren Raumgröße und Gewicht im Verhältnis zu ihrem Werte klein ist. Daneben bildet die Segelfahrt immer noch einen nicht unbeträchtlichen Teil der Handelsmarine.

Wie groß die Bedeutung gut gepflegter und wohlorganisierter Landwege nicht bloß für die Wirtschaftskultur, sondern auch für die politische Macht eines Staatswesens ist, ersehen wir schon aus der Sorgfalt, die das alte Römerreich auf die Anlegung eines gut gegliederten Straßennetzes verwandte. Wohin es seine siegreichen Waffen trug, beeilte es sich Musterstraßen anzulegen. In Europa gewann der Chausseebau erst gegen 1820 an Bedeutung, nachdem Mac Adam die nach ihm benannte Methode des Straßenbaues in China kennen gelernt und nach Europa verpflanzt hatte. Die bedeutendste Entwicklung des Landverkehrs begann mit der Erfindung der Eisenbahnen durch George Stephenson. Die erste Lokomotive baute er bereits im Jahre 1812. Doch fand er für seine großartige Erfindung erst 1821 bei Edward Pease, einem Großindustriellen in Darlington, Ver-

¹⁾ So beträgt z. B. der Weg zwischen Hamburg und San Franzisko über das Kap Horn 15600, durch den Panamakanal nur etwa 8000 Seemeilen; von Newyork nach San Franzisko auf dem erstern Weg 14800, auf dem zweiten 5300 Seemeilen.

ständnis, der die erste Dampfbahn von den Kohlenminen zu West-Australien nach Stockton anlegte und in England als „Vater des Eisenbahnwesens“ angesehen wird. 1825 wurde die Linie Stockton-Darlington in Betrieb genommen, die wichtige Eisenbahnlinie zwischen Manchester und Liverpool 1830 eröffnet. In Deutschland wurde die erste, 7 km lange Strecke zwischen Nürnberg und Fürth 1835 vollendet, die Linie Berlin-Potsdam 1838 und die Linie Leipzig-Dresden 1839 eröffnet. Doch gab es noch 1845 auf der ganzen Erde nicht mehr als gegen 17000 km Eisenbahnen, wovon allein gegen 8000 auf Amerika kamen. Erst von da ab hat der Eisenbahnbau des Staates und der Aktienunternehmungen raschere Fortschritte gemacht, so daß die Länge der Schienenwege auf der ganzen Erde Ende 1865 gegen 150000, 1875 gegen 300000, 1885 gegen 490000, Ende 1890 617285, Ende 1895 700613, Ende 1900 790125, Ende 1905 905886, Ende 1910 1030146 und Ende 1913 1104217 km betragen hat¹⁾.

Neuerdings kommt die Verwendung der Elektrizität als Motor für Eisenbahnen immer mehr in Frage. Insbesondere erhofft man von ihr eine weit größere Verkehrsgeschwindigkeit (bis 200 km in der Stunde). Sie wird also für Personenbeförderung von größter Wichtigkeit werden. Zahlreiche Projekte im In- und Auslande sind vorhanden oder in Bearbeitung. Zurzeit sind bereits fast in allen größeren Städten für den Lokalverkehr die Pferdebahnen durch elektrischen Betrieb ersetzt und in der Schweiz will man jetzt den elektrischen Betrieb auf dem gesamten Netz der Bundesbahnen einrichten.

Die Ausbildung des Postwesens ist wesentlich abhängig von der Entwicklung der Rechtsicherheit, der Verkehrswege und Transportmotoren. Namentlich hat der Postverkehr erst seit Verbesserung der Fahrstraßen an Ausdehnung und Regelmäßigkeit bedeutend zugenommen. Ein vollständiger Umschwung in der Entwicklung der Posten trat natürlich mit der Anwendung der Dampfkraft im Transportwesen ein und machte sich zunächst in den vierziger Jahren mit der Einführung der überseeischen Postdampferlinien geltend (Cunard-Line). Die entsprechenden Fortschritte im Landpostverkehr folgten sehr bald. Am 10. August 1840 wurde in England auf den Vorschlag von Rowland Hill die einstufige Brieftaxe von 1 Penny für einfache Briefe ($\frac{1}{2}$ oz. schwer) eingeführt. (1839 beförderte die englische Post 79, 1840 schon 186, 1865 720, 1887 1523, 1897 1893, 1907 2914,

¹⁾ Auf Europa entfallen von letzterer Summe 346235 km, auf das Deutsche Reich allein 63730 km; auf Amerika kommen 570108 km, auf Asien 108147, auf Afrika 44309 und auf Australien 35418 km. Berechnet man die durchschnittlichen Kosten für 1 km in Europa mit 320000 *M* und für die übrigen Erdteile mit 182000 *M*, so ergibt sich, daß Ende 1913 rund 249 Milliarden *M* in Eisenbahnen angelegt waren. (Nach dem Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1915, S. 509 ff.)

1913 3298 Millionen Briefe (ohne Postkarten)¹⁾. In Deutschland bestanden damals noch zahlreiche Postverwaltungen und sehr verschiedene Portotagen. Österreich führte 1842 eine zweistufige Portotaxe ein und schloß Postverträge mit Bayern, Sachsen und Taxis ab. Am 6. April 1850 kam zwischen Preußen und Österreich ein Postverein auf Grund eines dreistufigen Portosatzes zustande, dem sich auch die Taxische Postverwaltung anschloß. Das Porto für einfache Briefe betrug bis zu 10 Meilen einen, bis zu 20 zwei und darüber drei Silbergroschen. Eine vollständige Neugestaltung erfuhr das deutsche Postwesen erst in den sechziger Jahren. Durch Vertrag vom 28. Januar 1867 ging die ganze Thurn und Taxische Post, die 350 Jahre im Besitz der Familie war, gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Talern an Preußen über. Auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes übernahm vom 1. Januar 1868 ab das Bundespräsidium die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens im gesamten Bundesgebiet und führte sofort einen einheitlichen Tarif für die Postsendungen und insbesondere den einstufigen Portosatz von 1 Silbergroschen (10 Pfennig) für einfache Briefe von 15 g²⁾ ein. Schon im Jahre 1870 hatten die Posteinnahmen die des Voranschlags von 1868 fast um eine Million Taler überholt und sind in den folgenden Jahren stetig in erheblichem Maße gewachsen. Mit der Begründung des Deutschen Reiches und auf Grund der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 ist das Post- und Telegraphenwesen des Reiches (mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) in Reichsverwaltung übergegangen. In Frankreich trat die Einheitstaxe von 15 cs. für den einfachen Brief an Stelle der bisherigen von 25 cs. erst am 1. Mai 1878 in Kraft, in Folge seines Beitritts zum Weltpostverein, der am 1. Juli 1875 ins Leben trat und durch den die Einheitstaxe von 25 cs. oder 20 Pfg. für den einfachen Brief von 15 g oder $\frac{1}{2}$ oz.³⁾ nach allen Vereinständern eingeführt wurde. Ursprünglich umfaßte er ein Gebiet von 37 Millionen qkm mit 350 Millionen Menschen. Jetzt gehören ihm sämtliche Staaten und Ko-

¹⁾ Ähnliche Wirkung hatte die Herabsetzung der Tage für Einschreibebriefe. Hill konnte nur durchsetzen, daß sie von 1 s auf die Hälfte ermäßigt wurde. Später setzte man sie auf 4 d und vom 1. Januar 1878 an auf 2 d zurück. Schon im ersten Jahre nach der letzten Herabsetzung stieg die Zahl der eingeschriebenen Briefe von 7 auf mehr als 13 Millionen.

²⁾ Seit 1. April 1900 für den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches mit den deutschen Schutzgebieten und mit Österreich-Ungarn auf 20 g erhöht. — Die Post- und Telegraphengebühren sind durch Gesetz vom 21. Juni 1916 und vom 26. Juli 1918 durch eine mit ihnen zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe wesentlich erhöht worden. Auch Frankreich und England haben die Gebührensätze erhöht.

³⁾ Seit 1. Oktober 1907 gilt diese Tage für die ersten 20 g, für jede weitere 20 g beträgt das Porto 15 cs.; jetzt soll das Porto für einfache Briefe auf 40 cs. erhöht werden.

lonien mit geordnetem Postwesen an, etwa 137,5 Millionen qkm mit 1656 Millionen Bewohnern. Das Internationale Bureau des Weltpostvereins hat seinen Sitz zu Bern. Die Bedeutung dieser Einrichtung wird am besten klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß vorher im internationalen Verkehr ca. 1500, im Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande allein 55 verschiedene Portosätze zur Anwendung kamen, und daß die Verbilligung der Portosätze durch den Weltpostverein z. T. das Zwanzigfache betragen hat. Während man im Jahre 1873 die Zahl der gewechselten Briefe auf der ganzen Erde auf 3300 Millionen angab, hatte sie im Jahre 1887 schon die Höhe von 5800 Millionen überschritten. Die Zahl der gesamten Brieffendungen betrug 1910 nach der Allg. Poststatistik des Internationalen Bureaus 30 Milliarden Stück. Der gesamte Briefverkehr der deutschen Reichspost einschließlich Postkarten, Drucksachen usw. betrug 1913 nach amtlicher Statistik 9513 Millionen Stück, davon Briefe allein 3423 Millionen. Für ganz Deutschland (einschl. Bayern und Württemberg) sind die Zahlen 10868 bzw. 3872 Millionen. — In neuerer Zeit sucht die Post immer mehr die ihrer Einrichtung nicht angemessenen Arbeitsleistungen, wie den Personentransport auf Hauptstraßen und in großen Städten, an andere Verkehrsinstitute abzuwälzen, dagegen das Gebiet der ihren Einrichtungen mehr entsprechenden Dienste zu erweitern. Neben ihrer Hauptaufgabe, Beförderung von Briefen und Postkarten¹⁾, übernimmt sie z. B. den Versand von Zeitungen und andern Drucksachen, von Geldbriefen, Paketen, Warenproben und Mustern, besorgt einige bankmäßige Geschäfte (Postanweisungen, Postnachnahmen, Postaufträge, Postscheck- und Giroverkehr²⁾, Erhebung von Wechselprotesten, in Deutschland auch Einholung von Wechselakzepten, Vertrieb von Stempelmarken und Auszahlung der Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten) und leistet selbst mit Erfolg die Dienste einer Sparkasse³⁾.

• ¹⁾ Auf Vorschlag des frühern Leiters des deutschen Postwesens Stephan eingeführt zuerst in Osterreich vom 1. Oktober 1869 ab, in Deutschland am 25. Juni 1870, im Weltpostverein am 1. Juni 1878.

²⁾ Postscheck- und Giroverkehr besteht in Osterreich seit 1883, in Ungarn seit 1890, in der Schweiz seit 1906, im Deutschen Reich seit 1909. Mit dem 1. Februar 1910 wurde unter diesen Staaten ein internationaler Postgiroverkehr eingerichtet, dem seit 1. Januar 1912 auch Luxemburg angeschlossen ist. Die Zahl der Postscheckkonten im Reichspostgebiet betrug bei den 10 Postscheckämtern Ende 1916 148918, der Gesamtumsatz 63482 Millionen, das Guthaben der Kontoinhaber 465,1 Millionen Mk. Bargeldlos wurden hiervon 42367 Millionen = 66 $\frac{3}{4}$ % beglichen. Bei den 3 Postscheckämtern Bayerns (Ludwigshafen, München, Nürnberg) betrug um die gleiche Zeit die Zahl der Konten 16326, in Stuttgart 7331.

³⁾ Postsparkassen gibt es zwar im Deutschen Reiche nicht, sonst aber in vielen Ländern; in England schon seit 1861, Kanada (1868), Belgien (1870), Japan (1875), Italien (1876), in den Niederlanden und in Rumänien (1880), in Osterreich, Frankreich und Britisch-Indien (1882),

Der elektrische Telegraph (Fernschreiber), 1833 durch die Professoren Gauß und Weber in Göttingen erfunden und durch Steinheils Entdeckung (1837), die Schließung des Stromes vermittelst der Erde (nicht eines zweiten Drahtes) zu bewirken, wesentlich verbessert, ist das vierte große Verkehrsmittel der neuern Wirtschaft und steht mit der Post, seinem Wesen, Zweck und Wirken nach, in engem Zusammenhang, weshalb fast in allen Kulturstaaten die Post- und Telegraphenverwaltung entweder sofort (Österreich) oder später (im Deutschen Reiche seit 1. Januar 1876) miteinander vereinigt wurden. Anfänglich wurde die Telegraphie nur im Bahnbetrieb und für Staatszwecke benutzt. Ihre allgemeine Verwendung war überhaupt erst möglich, nachdem der Amerikaner Morse den elektromagnetischen Schreiblegraphen erfunden hatte, womit die Versuche 1837 begannen. In England kam der Telegraph seit Anfang der 40er Jahre auf den Bahnen vereinzelt in Anwendung; die Vereinigten Staaten von Amerika hatten 1845 bereits Telegraphen in einer Länge von 1455 km; in Deutschland wurde er erst 1847 dem Privatverkehr zugänglich gemacht. Von da ab hat er sich rasch über die ganze Erdoberfläche verbreitet, so daß heute kaum einem wichtigen Punkte derselben dieses bewundernswürdige Verkehrsmittel fehlt¹⁾. Die Möglichkeit, auf Hunderte von Meilen mit Plätzen des Kontinents und überseeischer Gebiete in weniger als einer Stunde verkehren zu können, ist eine der Hauptstützen der internationalen Verbindung. Mehr als bei irgendeiner andern Verkehrsanstalt hat sich beim Telegraphen die Nützlichkeit einer raschen Verbreitung und einer möglichst einheitlichen Verwaltung ergeben, was halb die Errichtung internationaler Linien, eine systematische Ordnung der Tarife und viele andere gleichmäßige internationale Einrichtungen des Telegraphenverkehrs, die in dem Allgemeinen Telegraphenverein (ge-

Schweden (1884), Ungarn (1885), Rußland (1891), Bulgarien (1896), in den Vereinigten Staaten von Amerika (1911), Argentinien (1915) usw. In England ist seit 1864 an die Postsparkasse eine Lebens- und Rentenversicherung angeschlossen.

¹⁾ Die Länge der oberirdischen Telegraphenleitungen war für 1910 auf etwa 7,5 Millionen km angegeben, wovon auf Deutschland rund 700 000 km (1913 765 000) kamen. (Unterirdische Leitungen bestehen ebenfalls, aber nur spärlich, weil ihre Anlage zu teuer ist.) Unterseeische Kabel waren nach den Mitteilungen des Reichspostamts (Ende Juni 1913) in einer Länge von 515 578 km vorhanden, wovon 421 813 km Eigentum von Aktiengesellschaften sind. Deutschland war hieran mit rund 42 000 km beteiligt. Die oberirdischen Telegraphen sind meistens Staatseigentum; in den Vereinigten Staaten von Amerika sind sie aber ebenfalls in den Händen von Privatgesellschaften, unter denen die Western Union Company obenan steht. Die Zahl der beförderten Depeschen wurde für 1913 auf 520 Millionen angegeben, wovon auf Deutschland 64,33 Millionen (im Binnenverkehr 39,74 Millionen) entfielen.

gründet 1865) und seinem ständigen Bureau (Bureau international des administrations télégraphiques) zu Bern ihren Mittelpunkt haben, zur Folge hatte. Der Telegraphenverein umfaßte Ende 1912 ein Gebiet von 67,5 Millionen qkm mit 959,5 Millionen Einwohnern. Die Zahl der in diesem Bereiche aufgegebenen Telegramme wurde für 1913 mit über 520 Millionen angegeben. — Die Telegraphie ist ein kostspieligeres Kommunikationsmittel als die Post, weil sie für den Massenverkehr ungeeignet ist und sich daher der Preis der Einzelleistung wesentlich höher stellt als bei jener Anstalt. Aus diesem Grunde wird sie hauptsächlich nur zur Beförderung von kurzen Nachrichten benutzt, deren schnelle Übermittlung von großer Wichtigkeit ist. Die neueste wichtige Erfindung auf diesem Gebiet ist die der drahtlosen oder Funkentelegraphie. Sie nimmt ihren Ausgang von den Spiegelversuchen des Prof. Herz, durch einen elektrischen Funken-erzeuger (Oszillator) in der Brennlinie eines parabolisch gebogenen Blech-zylinders elektrische Wellen zu erzeugen. 1896 begann Marconi in Eng-land seine Versuche mit den Herz'schen Wellen zur Herstellung einer draht-losen Telegraphie. In Deutschland haben sich die Professoren Braun und Slaby um die Weiterentwicklung sehr verdient gemacht. Man hat jetzt in Europa hauptsächlich drei Systeme: Marconi, Slaby-Arco und Braun-Siemens. Letztere beiden sind dann unter dem Namen „Telefunken“ zu einem System vereinigt worden. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist hauptsächlich das System de Forest in Anwendung. Die Funkentele-graphie bildet schon jetzt eine höchwichtige Ergänzung der Drahttelegraphie, indem sie dort Anwendung findet, wo die Herstellung von Drahtleitungen unmöglich oder zu kostspielig ist, also zwischen Schiffen auf See, zwischen der Küste und solchen Schiffen, Küste und Inseln, zwischen Landstationen mit dünner Bevölkerung usw.

• Das Telephon (Fernsprecher), erfunden 1860 von Philipp Reis in Frankfurt a. M., in verbesserter Form zuerst 1876 von dem Amerikaner Graham Bell zur praktischen Anwendung gebracht, schließt sich dem Tele-graphen in wirtschaftlicher Bedeutung ebenbürtig an und bildet eine höchst wichtige Ergänzung desselben. Seine Bedeutung, zunächst für den örtlichen Verkehr der großen Städte, ist auch rasch erkannt worden, und es hat in kurzer Zeit eine ungeahnte Verbreitung in der neuen und alten Welt ge-funden, die sich fast täglich noch vermehrt¹⁾. Erfolgreiche Versuche im draht-

¹⁾ Das Fernsprechnetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika um-faßte Ende 1914 gegen 31000000 km Leitungen, zum größten Teil im Besitze der American Telephone Company oder mit ihr verbundener Ge-sellschaften. Die Zahl der Sprechstellen betrug rund 11³/₄ Millionen. In Europa steht das Deutsche Reich, wo das Telephon sofort in Staats-verwaltung genommen wurde, obenan. Im Reichstelegraphengebiet be-standen Ende 1913 32897 Orte mit Fernsprechanstalten; die Länge der Fernsprechklinien betrug über 115000 km, die Leitungslänge 5,46 Milli-10*

losen Fernsprechen sind in der allerneusten Zeit in Dänemark gemacht worden.

Nach langen, mühevollen und kostspieligen Versuchen ist die Luftschiffahrt durch die Erfindung von lenkbaren Luftschiffen, die besonders den Namen des Grafen Zeppelin unsterblich gemacht haben, und von Flugmaschinen verschiedener Systeme zu einer großen Bedeutung gelangt, die aber zunächst mehr auf militärischem als auf verkehrswirtschaftlichem Gebiete liegt.

Die großen Verkehrsanstalten der heutigen Wirtschaft haben aber keineswegs die früher benutzten Transportmittel verdrängt. Im Gegenteil bilden letztere gerade ein notwendiges Ergänzungsmittel der erstern und erlangen mit der gesteigerten Bedeutung des Weltverkehrs höhern wirtschaftlichen Wert¹⁾. Die Kanäle und Flüsse, die Seitenbahnen, Landstraßen und Kommunalwege usw. müssen mit den großen Verkehrsadern der Volkswirtschaft in Verbindung stehen, wenn diese den rechten Nutzen gewähren sollen. Man darf nicht vergessen, daß sich die Volkswirtschaft in viele einzelne Produktionsgruppen gliedert, deren Standorte oft sehr zerstreut und weit auseinander liegen. Alle Gebietssteile, die nicht an der großen Verkehrsstraße liegen, würden von dieser nur sehr geringen Nutzen haben, wenn sie nicht durch gute Seitenwege mit ihr verbunden würden. Der in sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung oft schäd-

onen km, die Zahl der Sprechstellen nahezu $1\frac{1}{4}$ Million, die Gesamtzahl der Gespräche 1867,5 Millionen. Im ganzen Reiche gab es über 41 000 Orte mit Fernsprechanstalten; die Zahl der Gespräche betrug 2074 Millionen. Nächst Deutschland ist der Fernsprecher in Europa in England und in Schweden am verbreitetsten. In England war früher der Telephonbetrieb hauptsächlich in der Hand der National Telephone Company Limited. Seit 1899 wurden auch andere Gesellschaften und die Kommunen von der Postverwaltung zur Anlegung von Telephonleitungen ermächtigt. Mit dem Ablauf der Konzession der Nat. Tel. Co. (Ende 1911) hat die Postverwaltung den ganzen Betrieb ihres Netzes übernommen.

¹⁾ So hatte die deutsche Reichspost im Jahre 1910, trotz des dichten Eisenbahnnetzes in Deutschland, immer noch 8495 Postkurse auf Landstraßen in einer Gesamtlänge von 59 238 km. — Die Gesamtlänge dieser Kurse auf der ganzen Erde betrug am Ende des 19. Jahrhunderts 1 524 730 km gegen 631 029 km zur Postbenutzung vorhandener Eisenbahnen und 564 287 km Länge der Postdampferlinien. — Natürlich nimmt mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Posttreifeverkehr immer mehr ab. Während 1885 die Deutsche Reichspost noch über $2\frac{1}{2}$ Millionen Personen beförderte, betrug 1895 die Zahl $1\frac{3}{4}$ Millionen und 1905 nur noch wenig über 1 Million, (1910: 1,04 Mill.). Die Eröffnung mehrerer Automobil-Postkurse wird diesen Rückgang kaum aufhalten können.

lichen Neigung zur Zentralisation, die ohne Zweifel durch die neuern Verkehrsmittel theils hervorgerufen, theils verstärkt wurde, kann kaum besser entgegengewirkt werden, als durch den Ausbau eines den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Verkehrsnetzes.

Um nun den Nutzen guter Verkehrsmittel in seiner Allgemeinheit zu würdigen, muß man bedenken, daß nicht bloß die leibliche, sondern auch die geistige Wohlfahrt der Menschen, also die gesamte Kulturgestaltung von der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens abhängig ist, daß aber durch ein nach allen Seiten hin entwickeltes Verkehrsnetz die beste Verbindung unter den Menschen hergestellt wird. Wie einseitig es oft ist, an und für sich wirtschaftliche Einrichtungen ausschließlich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus beurteilen zu wollen, zeigt sich gerade an dem Einflusse guter Verkehrsmittel auf die gesamte Gesittung. Die Erschließung fremder Gebiete für die Kultur, die Erweiterung des menschlichen Wissens, die Umgestaltung der Sitten und Lebensgewohnheiten ganzer Völkerschaften sind ebenso gut Folgen vorzüglicher Transport- und Kommunikationsmittel wie die Erweiterung des Absatzmarktes und die Hebung der nationalen Gütererzeugung. — Wie sehr wird nicht ein politisch abgegrenztes Gebiet durch ein gutes Verkehrsnetz, das die einzelnen Landesteile miteinander verbindet, nach außen und nach innen gekräftigt. Nach außen, weil die durch die Verkehrsadern hergestellte Einheit und Zentralisation größere politische Macht verleiht; nach innen, weil durch sie die Organisation und einheitliche Verwaltung eines großen Gebietes erleichtert, ja oft erst ermöglicht wird. M. Chevalier rechnete die Verkehrsmittel in erster Reihe zu den wirtschaftlichen Einrichtungen, die mit der Entwicklung der persönlichen Freiheit verwachsen sind¹⁾.

¹⁾ Die national-politische Bedeutung des Eisenbahnwesens für Deutschland ist in wahrhaft prophetischer Weise von Friedrich List vorausgesehen worden. In ähnlicher Weise hatte in Italien Cavour den Bau von Eisenbahnen als ein vorzügliches Mittel zur Erlangung der politischen Einheit und zur Abwerfung der Fremdherrschaft empfohlen.

Bei der großen Bedeutung, welche die neuern Verkehrsanstalten auf den gesamten wirtschaftlichen Verkehr üben, und bei der innigen Wechselwirkung, die zwischen diesem und der gesamten nationalen Gütererzeugung und dem Güterverbrauch besteht, ist es kaum möglich, die wirtschaftlichen Vorteile der Verkehrsanstalten bis ins einzelne zu verfolgen und zu beschreiben. Ihre Hauptbedeutung für die Volkswirtschaft besteht aber in folgendem: Einmal in der Ermöglichung einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung und wirtschaftlich fruchtbringenden Organisation der Volkswirtschaft; sodann in der Ausgleichung, die durch sie auf dem Markte in den Angebot- und Nachfrageverhältnissen bewirkt wird, also in der größern Beständigkeit und Richtigkeit der Preise. Die Massenproduktion, das Sinken der Preise vieler Erzeugnisse (namentlich der gewerblichen) und damit die Verbreitung eines absolut und relativ größern Wohlstandes der Bevölkerung, die Möglichkeit, den Kreis des nationalen Güterverbrauchs auf Erzeugnisse weit entfernter Gebiete auszudehnen, die Leichtigkeit der Kapitalunterbringung, die hohe Ausbildung des Kreditwesens, die Verhütung von örtlichen Handelskrisen und Hungersnöten usw., diese Folgen der Verkehrsentwicklung bilden eigentlich alle nur Bestandteile oder Unterabteilungen jener zwei großen Wirkungen.

Der Umstand, daß die großen Verkehrsanstalten der Jetztzeit zunächst für die wirtschaftliche, sodann für die allgemeine Wohlfahrt einer Volksgemeinschaft und für die Festigkeit des Staatswesens von hoher Bedeutung sind, erklärt zur Genüge, weshalb die Staatsregierungen ihnen mehr als irgendeiner andern wirtschaftlichen Einrichtung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Alle staatlichen Einrichtungen und Vorschriften, die sich auf die Verkehrsmittel eines Landes beziehen, faßt man in den Begriff zusammen: **Verkehrspolitik** im engeren Sinne¹⁾.

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit „Verkehrspolitik im weitern Sinne“, unter der man eine erweiterte Handelspolitik überhaupt zu verstehen hat, wovon obiger Begriff nur einen Teil bildet.

Die Verkehrspolitik äußert sich zum Teil dadurch, daß der Staat gewisse Verkehrsmittel vollständig dem freien Wettbewerb entzieht und zum Staatsmonopol macht, wie die Telegraphen, Posten, Fernsprecher, Eisenbahnen, oder daß er wenigstens auf die der Privatunternehmung überlassenen Verkehrsmittel seinen das allgemeine Wohl fördernden Einfluß zur Geltung bringt.

Unter den zurzeit noch nicht in allen Ländern monopolisierten Verkehrsanstalten nehmen die Eisenbahnen sowohl in wirtschaftlicher als in politischer und finanzieller Beziehung die Hauptstelle ein. Von der Ausbildung eines den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden Eisenbahnnetzes, von der guten Einrichtung und Verwaltung der Eisenbahnen, von der Sicherheit ihrer Transportleistung, von der möglichst großen Stetigkeit und Billigkeit ihrer Frachtsätze usw. hängt zum wesentlichen Teil das Gedeihen und die Blüte der Volkswirtschaft, die politische Machtstellung des ganzen Staatswesens, insbesondere auch die Wirksamkeit handelspolitischer Maßregeln ab. Wenn daher die Eisenbahnen auf die Dauer teilweise der Privatunternehmung überlassen bleiben sollen, so muß doch mit dem Wachstum der Wirtschaftskultur und der Zunahme der Bedeutung jener Verkehrsanstalten der Einfluß des Staates auf die Anlegung, Einrichtung und Betriebsverwaltung derselben größer werden. Insbesondere hat der Staat ein Interesse daran, daß das Eisenbahnnetz gleichmäßig ausgebaut werde, sowie, daß die Frachtsätze (Tariffsätze) — allerdings unter Zugrundelegung der Selbstkostenverhältnisse — von den die Einzelunternehmung beeinflussenden Schwankungen des Wettbewerbs möglichst verschont bleiben.

In ersterer Beziehung muß einerseits die Anlegung der Eisenbahnen von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht, andererseits aber der Ausbau des Eisenbahnnetzes durch öffentliche Unterstützung der privaten Eisenbahnunternehmungen nicht selten gefördert werden. Die Formen derartiger Unterstützungen sind: Übernahme eines Teils der Aktien durch den Staat unter Verzichtleistung auf die Dividende bis zur

Erreichung eines bestimmten Reinertrags, einmalige Unterstützung, Herstellung des Unterbaus, kostenfreie Einräumung des Grund und Bodens, Zollbefreiungen usw., vor allem aber Zinsgarantie. Unter dieser versteht man die staatliche Gewährleistung eines bestimmten Reinertrags vom Gesellschaftskapital, so daß, wenn dieser Reinertrag nicht erreicht wird, der Ausfall durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt wird, die aber später aus den Erträgen wieder zurückgezahlt werden sollen¹⁾.

Der Charakter der Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsanstalten, die unter den verschiedenartigsten wirtschaftlichen Verhältnissen einen gleichmäßigen, fortlaufenden Dienst zu leisten haben, macht eine regelmäßigeren und festere Preisbestimmung nötig, als sie durch die Angebot- und Nachfrageverhältnisse des freien Wettbewerbs sich ergibt. Außerdem kommt noch der Umstand in Betracht, daß selbst in den Ländern, in denen der Eisenbahnbetrieb der Sonderunternehmung überlassen ist, bei dem Vorzug, den die Eisenbahnen als Transportanstalten gegenüber andern Verkehrseinrichtungen besitzen, und bei der Seltenheit eines Mitbewerbs der Eisenbahnen untereinander, die Preise der Transportleistung dieser Anstalten mitunter sehr willkürlich festgesetzt werden können. Deshalb verlangt und erhält die Transportleistung der Eisenbahnen eine gleichmäßigere und festere Preisbestimmung durch die **Tarife**.

Man unterscheidet zunächst Personen-, Gepäc- und Gütertarife, wozu meistens noch ein besonderer Tarif für den Transport lebender Tiere kommt. Die Grundsätze für die Aufstellung der Tarife bilden das Tariffsystem, die Bedingungen für die Anwendung des Tarifs die Tarifvorschriften, und die Zusammenstellung der Tarife einer Eisenbahn das Tariffschema. Tariffatz wird der Einheitspreis für die Beförderung genannt, ausschließlich der Nebengebühren, die in gewissen Fällen noch besonders berechnet werden (Nebengebührentarif). Doch schließt der Tariffatz für Güter gewöhnlich eine feste Abfertigungsgebühr (in Öster-

¹⁾ Diese Art der Staatsunterstützung ist namentlich in Frankreich angewandt worden, wo bekanntlich der größte Teil des Eisenbahnnetzes in den Händen von großen Aktiengesellschaften ist.

reich Manipulationsgebühr) für die Abnahme, das Wiegen, Verladen usw. mit ein. Der Tariffatz für Güter wird aus der Grundtaxe oder Tarifeinheit, d. i. dem Frachtsätze für 100 oder 1000 kg auf einen Kilometer gebildet (Zentner- bzw. Tonnenkilometer). Der Tarif ist entweder ein einheitlicher Kilometertarif, wenn die Grundtaxe ohne Rücksicht auf die Transportlänge stets die gleiche bleibt, oder ein Zonen- oder Staffeltarif, wenn sie mit den Entfernungen abnimmt¹⁾. Bezüglich der Tarifierung hat man ferner zu unterscheiden, ob alle Güter, ohne Rücksicht auf ihren Wert, den gleichen Frachtsatz haben (natürliches Gewichts- oder Raumsystem) oder ob eine Abstufung nach dem Werte der Güter erfolgt, so daß z. B. für Rohstoffe ein geringerer Frachtsatz bezahlt wird als für Halbfabrikate, für diese ein kleinerer als für Ganzfabrikate (Klassifikationsystem). Im Deutschen Reiche hat man seit 1877 ein gemischtes Tariffsystem, indem zwar durch Spezialtarife eine Abstufung der Frachtsätze stattfindet, wenn die in diese Tarife aufgenommenen Güter in halben (5000 kg) oder ganzen (10000 kg) Wagenladungen verschickt werden, aber auch alle andern nicht in die Spezialtarife aufgenommenen Güter billigere Frachtsätze als die gewöhnliche Stückgutklasse genießen, wenn sie in halben und ganzen Wagenladungen versendet werden. Für bestimmte Stückgüter gibt es außerdem einen ermäßigten Spezialtarif. — Ein Unterschied der Frachtsätze wird natürlich auch dadurch begründet, ob die Waren als Frachtgut oder als Eilgut bzw. beschleunigtes Eilgut (Schnellzugsgut) aufgegeben werden. Für sperrige Güter, das sind Güter, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen unverhältnismäßig großen Raum einnehmen, besteht entweder ein besonderer höherer Tarif (Österreich-Ungarn), oder es wird für sie ein höheres als das wirkliche Gewicht angenommen. (Zuschlag von 50 Proz. in Deutschland.)

Die wichtigsten Tarifarten sind: der Maximaltarif, d. i. der Inbegriff aller Maximalfrachtsätze, die eine Privatbahn konzessionsmäßig oder nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung ansetzen darf; der Normal- oder Generaltarif, d. i. der Tarif, nach dem die Transportleistung auf Grund des allgemeinen Tariffchemas wirklich ausgeführt wird; der Partikulartarif und Abonnementstarif, d. i. ein unter gewissen Voraussetzungen zugelassener, für die Fracht-

¹⁾ Im Deutschen Reiche bilden die konstanten Einheitsätze die Regel; doch wurde am 1. Oktober 1898 für Stückgüter ein Staffeltarif mit sechs Abstufungen nach der Entfernung (1—50, 51—200, 201—300, 301—400, 401—500, über 500 km) eingeführt. In Österreich-Ungarn, in der Schweiz, in Frankreich, Italien und Rußland wendet man vorzugsweise Staffeltarife an.

aufgeber günstigerer Tarif, z. B. wenn sie die Bahnlinie ausschließlich benutzen; der Ausnahmetarif, wenn für gewisse Bezirke aus wirtschaftspolitischen Gründen billigere Frachtsätze gewährt werden, z. B. zur Hebung des Seeverkehrs, der Landwirtschaft, zur Beseitigung eines Notstandes, Begünstigung einer Ausstellung usw.; der Verband- oder Konventionaltarif, wenn sich mehrere Eisenbahnverwaltungen zu einem gemeinsamen Tarif für ihren gegenseitigen Güterverkehr verständigen, im Gegensatz zum Lokal- oder Binnentarif, der nur für das Gebiet einer Eisenbahnverwaltung gilt; der Gruppentarif, wenn mehrere Eisenbahnbezirke zu einer Gruppe vereinigt werden, um die Lokaltarife zu vermindern¹⁾; endlich der Differentiartarif für Massenverfrachtungen und durchlaufende Sendungen. Vergünstigungen (Rabatte) an einzelne Frachtaufgeber, gewöhnlich in der Form von Rückvergütungen auf die bezahlten Normalfrachtsätze, heißen Refaktien; sie sind nach der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung (§ 7, Abs. 3) ausdrücklich verboten²⁾.

In bezug auf ihre innere Einrichtung sind die Tarife entweder Stationstarife oder Entfernungstarife. In erstern findet man den Tariffatz von einer bestimmten Station nach allen in den Tarif aufgenommenen Stationen direkt angegeben. Der Stationstarif ist ein Schnittarif, wenn er aus zwei Teilen besteht: dem Tarif von der Abgangstation nach einem bestimmten Schnittpunkt und dem Tarif vom Schnittpunkt nach der Bestimmungsstation, was namentlich für internationale Verbandtarife wichtig ist. Die Entfernungstarife bestehen aus einem Kilometeranzeiger, der lediglich die Entfernungen von der Abgangstation angibt, und einer Gebühren- oder Tariftablette, welche die Frachtsätze enthält, so daß jeder Frachtbetrag erst durch Rechnung gefunden wird³⁾.

Die Höhe der Tariffsätze ist einerseits abhängig von den Selbstkosten der Transportleistungen (Verzinsung des Anlagekapitals, allgemeine Verwaltungskosten und Betriebsaufwand), andererseits von dem Grade der Benutzung (Frequenz) der Verkehrsanstalt. Mit der Zunahme der Benutzung können die

¹⁾ Über solche Gruppen sind in Preußen seit 1. Mai 1904 Tarifhefte ausgegeben (II B—II L).

²⁾ In den Vereinigten Staaten von Amerika sind solche Frachtvergünstigungen (discriminations) durch die Interstate Commerce Act von 1887 und spätere bundesstaatliche Gesetze ebenfalls verboten.

³⁾ Vgl. H. Knoke, Praxis des Eisenbahngüterverkehrs (Hannover-Berlin 1905). Dieser kleine Leitfaden mit Beispielen ist auch für Schulen recht empfehlenswert. Ferner W. Loß, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900 (fortgeführt bis zur Gegenwart), 3. Aufl., Leipzig 1910.

Tariffäge erniedrigt werden. Eine wirksame, wirtschaftliche Tarifpolitik hat daher sowohl für Staats- als auch für Privatbahnen nicht nur die eingehendsten Untersuchungen über die Selbstkostenverhältnisse der Transportleistung zur Voraussetzung, sondern sie muß auch von vornherein durch möglichst niedrige Tariffäge den Massenverkehr herbeizuführen suchen. Aus diesem Grunde werden nicht selten für gewisse Bahnstrecken und unter ungünstigen Verkehrsverhältnissen zeitweilige Ausfälle der Staatsbahnen unmittelbar auf die Staatskasse übernommen, Ausfälle der Privatbahnen aber in der Form von staatlichen Zuschüssen ausgeglichen. Der Umstand, daß der Staat viel mehr als eine Privatunternehmung befähigt ist, die möglichst niedrigen Tariffäge durchzuführen, und daß er in der Lage ist, Ausfälle wenig nutzbringender Strecken durch die Überschüsse der lohnenderen Linien zu decken, spricht sehr zugunsten des Staatsbahnsystems. Damit steht im Zusammenhang, daß der Staat den gleichmäßigen Ausbau des Eisenbahnnetzes ohne Rücksicht auf die Erträgnisse einzelner Strecken vollführen und — als die festeste gesellschaftliche Organisation — das Eisenbahnwesen auch als eine Einheit in der Zeit auffassen kann, seine Tarifpolitik also nicht zu sehr an den Erfolg des Augenblicks zu binden braucht: Überdies können die Vorteile des Wettbewerbs beim Privateisenbahnsystem leichter als bei vielen andern Unternehmungen durch Verabredung oder gar Verschmelzung der Eisenbahngesellschaften (die amerikanischen Pools!) aufgehoben werden.

Tatsächlich hat auch in neuester Zeit die Verstaatlichung der Privatbahnen große Fortschritte gemacht. In den deutschen Bundesstaaten, in Österreich-Ungarn, Belgien, Italien, Rußland und in der Schweiz ist jetzt der größte Teil der Bahnen Staatseigentum. In Frankreich wurde die Regierung durch Gesetz vom 13. Juli 1908 ermächtigt, die Compagnie de l'Ouest (5900 km), deren Konzessionsdauer bis Ende 1956 laufen würde, für den Staat zu erwerben. Selbst in England machen sich in neuester Zeit Stimmen für die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens geltend¹⁾.

1) Nach dem Archiv für Eisenbahnwesen waren 1913 in Deutschland von 63 730 km Bahnen 58 933 km Staatsbahnen; in ganz Europa (von 346 235 km) 185 778 km; vom gesamten Eisenbahnnetz der Erde (1 104 217 km)

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts suchte Fürst Bismarck die deutschen Eisenbahnen für das Reich zu erwerben. Sein Vorhaben scheiterte aber an dem Widerstand der Bundesstaaten. Seit 1879 fing dann Preußen an, seine Bahnen zu verstaatlichen, wobei die Bahnen einzelner kleinerer Gebiete (Lippe, Thüringen, Hamburg usw.) dem preußischen Staatsbahnez angeschlossen wurden. 1896 wurde dann mit Hessen-Darmstadt die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft geschlossen. Dieses Netz umfaßt jetzt rund 30 000 km. Die übrigen größeren Bundesstaaten, wie Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden haben ihre eigenen Staatsseisenbahnen.

Daß sich in normalen Zeiten der Staatsbahnbetrieb auch in finanzieller Beziehung bewährt hat, zeigten vor dem Weltkrieg die fast stetig gewachsenen Überschüsse der Staatsbahnen im Deutschen Reiche. Sie betragen nach amtlicher Statistik in den Betriebsjahren 1907—11 durchschnittlich gegen 900 Millionen Mark, so daß sich das Anlagekapital von rund 17 Milliarden Mark mit über 5% verzinst. In Preußen wurden die Staatsbahnen allmählich zum Rückgrat des preußischen Staatshaushalts und brachten ungefähr die Hälfte der sämtlichen ordentlichen Staatseinnahmen. Noch 1916 betrug die Überschüsse der preußisch-hessischen Eisenbahnen bei einem Anlagekapital von rund 14 Milliarden 855 Mill. Mark = 6,24%¹⁾. Sie sind dann freilich infolge der unmäßig gestiegenen Betriebskosten (Arbeitslöhne, Kohlenpreise usw.) rasch gesunken und haben sich 1918 in ein Defizit verwandelt²⁾.

361 143 km. Während die Vermehrung dieses Netzes gegen das Vorjahr im ganzen 22 729 km betrug, ist die Kilometerzahl der Staatsbahnen allein um 15 430 km gestiegen.

¹⁾ Die sächsischen Staatseisenbahnen brachten 1915 bei einem Anlagekapital von rund 1247 Millionen Mark allerdings nur einen Überschuf von etwa 32 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark = 2,6%.

²⁾ Vgl. R. van der Borcht, Das Verkehrswesen (Leipzig 1894, 2. Aufl. 1912); R. Passow, Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen (Stuttg. 1916).

IV. Teil.

Von der Verteilung des Volkseinkommens.

§ 1. Einleitende Bemerkungen.

Unter **Einkommen** im Sinne einer Einzelwirtschaft (Sonder- oder Privateinkommen) versteht man alle regelmäßigen Einnahmen einer Person aus wirtschaftlichen Erwerbquellen (Erwerbseinkünfte).

Zu dem Einkommen sind daher diejenigen Bezüge nicht zu rechnen, die durch Geschenk, Erbschaft, Lotteriegewinn usw. einer Person zufallen.

Ertrag wird das Einkommen genannt mit Rücksicht auf die bewirtschafteten Güter.

Man spricht daher von dem Ertrag eines Grundstücks, einer Mietwohnung, eines Handelsgeschäfts; dagegen von dem Einkommen eines Grundbesizers, Vermieters, Kaufmanns. Ein Einkommen kann sich aus mehreren Erträgen zusammensetzen und ein Ertrag in mehrere Einkommen sich auflösen. Bei persönlichen Dienstleistungen kann man nicht von einem Ertrage reden.

Das **Sondereinkommen** zerfällt in das **Roheinkommen**, **Reineinkommen** und **freie Einkommen**.

Roheinkommen nennt man die Gesamteinnahmen einer Person aus wirtschaftlichen Erwerbquellen mit Einschluß der durch den Erwerb veranlaßten Kosten.

Reineinkommen aber bedeutet das Einkommen nach Abzug dieser Kosten, also den Teil der regelmäßigen Einnahmen, der für die wirtschaftende Person tatsächlich verfügbar bleibt.

Freies Einkommen wird der nach Abzug des durchschnittlichen Lebensunterhalts vom Reineinkommen etwa noch übrig bleibende Teil genannt, der also zum Luxusgebrauch, zur Kapitalbildung, zu Wohltätigkeitszwecken u. dgl. verwendet werden kann.

Es ist leicht einzusehen, daß unter diesen Arten das reine Einkommen für die wirtschaftenden Personen die größte Wichtigkeit hat, weil sie nicht von ihrem Roh-, sondern nur von ihrem Reineinkommen leben können und weil das freie Einkommen erst vom Reineinkommen abgefordert wird. — Der Einkommensbesteuerung wird ebenfalls das reine Einkommen zugrunde gelegt.

Der Ertrag einer Wirtschaft kann ebenfalls in den Rohertrag und in den Reinertrag geschieden werden.

Rohertrag ist das Gesamtergebnis der Bewirtschaftung, Reinertrag das Ergebnis nach Abzug der Bewirtschaftungskosten.

Die Scheidung des Einkommens bzw. Ertrags in genannte Klassen erfolgt in der Einzelwirtschaft durch die Buchhaltung, die um so notwendiger wird und eine um so größere Klarheit erfordert, je zusammengesetzter und verwickelter die Einkommens- bzw. Ertragsverhältnisse mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur sich gestalten¹⁾.

Für die Volkswirtschaft als Ganzes muß der Begriff des Sondereinkommens und des sonderwirtschaftlichen Ertrags zu dem Begriffe des Volkseinkommens und des volkswirtschaftlichen Ertrags erweitert werden. Hier bedeutet das rohe Volkseinkommen den Wert aller innerhalb einer gewissen Zeit in der Volkswirtschaft durch Bewirtschaftung neu entstandenen Güter, das reine Einkommen den Güterzuwachs nach Abzug der Wirtschaftskosten, das freie Einkommen endlich den Güterzuwachs auch nach Abzug des mittlern Betrags der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse des Volkes, zu einem durchschnittlichen Geldpreise ausgerechnet.

Rohertrag der Volkswirtschaft bedeutet das Gesamtergebnis aller Einzelwirtschaften eines Landes in einer be-

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz über „Buchführung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. III, S. 244 ff. (Jena 1909).

stimmten Zeit, Reinertrag dieses Ergebnis nach Abzug der Wirtschaftskosten.

Für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Einkommens sind folgende Punkte beachtenswert:

1. Infolge der nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung organisierten Volkswirtschaft bezieht der einzelne Mensch sein Einkommen regelmäßig nicht unmittelbar aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern nur mittelbar, indem er die Ergebnisse dieser Erwerbstätigkeit gegen andere, für ihn unmittelbar gebrauchsfähige vertauscht. Der Vorgang der Verteilung des Volkseinkommens ist daher erst die Folge der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung in Verbindung mit dem Güterumlauf und vollzieht sich gemäß den Gesetzen, welche die Erzeugung und den Umlauf der Güter beherrschen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus kann man verstehen, warum ein richtiger Wertbegriff und eine möglichst gleichmäßige Wirksamkeit der Preisgesetze (III. Teil, § 4) die Unterlage für eine richtige Verteilung des Volkseinkommens bilden¹⁾.

2. Viele wirtschaftliche Vorgänge, durch die das Einkommen einer Person unzweifelhaft vermehrt wird, bewirken nicht unbedingt und sofort auch eine Vergrößerung des Volkseinkommens, sondern nur zunächst eine Veränderung in der Einkommensverteilung der Einzelwirtschaften. Ob sie auch ein Wachstum des Volkseinkommens zur Folge haben, hängt davon ab, ob durch diese Veränderung die allgemeine Erzeugbarkeit der Volkswirtschaft gefördert wird oder nicht. Wenn z. B. ein Produzent von einem Kapitalisten ein Geldkapital leiht, so vermehrt er seine Erzeugungskosten genau um den Betrag, den er dem Kapitalisten in der Form von Zinsen zahlt. Es findet also vorläufig nur eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse statt. Ob und in welchem Grade das Volkseinkommen durch diesen Wechsel gesteigert wird, hängt

¹⁾ R. Liefmann (Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Jena 1907) hebt hervor, daß für die Verteilung des Einkommens nicht der technische Prozeß der Produktion, sondern der ökonomische der Wertbildung, also schließlich die Schätzung des Verbrauchers von ausschlaggebender Bedeutung ist.

von der Fruchtbarkeit des Leihkapitals in der Hand des Erzeugers ab.

3. Der Begriff der Wirtschaftskosten ist daher im volkswirtschaftlichen Sinne mit diesem Begriff im Sinne einer Einzelwirtschaft nicht immer gleichbedeutend. Die verausgabten Arbeitslöhne, Kapitalzinsen und Grundrenten, die für den Einzelunternehmer Wirtschaftskosten sind, weil sie sein Reineinkommen vermindern, bedeuten für die Volkswirtschaft meistens nur eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse, nicht aber eine Verminderung des Volkseinkommens. Als Kosten der Volkswirtschaft können nur solche Abflüsse gelten, die tatsächlich aus ihr verschwinden, also der Wert der umlaufenden Kapitalien, die in der Gütererzeugung aufgebraucht werden, ohne daß sie einer andern Person zugute kommen, wie die verbrauchten Rohstoffe, ferner der Wert der Abnutzung des stehenden Kapitals, endlich die Arbeitslöhne, Zinsen und Renten, die an das Ausland bezahlt werden. Hiernach sind auch die Begriffe Roheinkommen und Reineinkommen des Volkes zu beurteilen und die Frage zu beantworten, ob die Vermehrung des Roheinkommens oder die des Reineinkommens für die Volkswirtschaft vorteilhafter sei. Nur von dem Reineinkommen stammen die Teile, die den Sonderwirtschaften in der Form der einzelnen Einkommenszweige zufließen. Die Vermehrung des Reineinkommens liefert für ein Volk die Möglichkeit zur Befriedigung einer größern Zahl von Bedürfnissen und gestattet ihre Verfeinerung. Die bloße Vermehrung des Roheinkommens ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ganz gleichgültig.

Die Überschätzung des Roheinkommens der Volkswirtschaft von seiten mancher Schriftsteller¹⁾ beruht auf dem Irrtum, daß sie das reine Volkseinkommen wie das Reineinkommen einer Einzelperson behandelt und bei

¹⁾ J. B. Adam Smith, II, Ch. 1, 5; J. B. Say, *Traité d'Économie politique*, II, Ch. 8, § 3 (1802); Sismondi, *Nouveaux Principes*, I, 12 (1819) und *Études sur l'Économie politique*, I, S. 95 (1836/38); Rau, *Lehrbuch*, § 217, 8. Aufl. Dagegen Ad. Wagner, I, 3. Aufl., § 177 (früher § 87); Schmoller, *Tübinger Zeitschrift*, 19. Bd., 1. Heft (1863) und besonders scharf Robbertus, *Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände* (Neustrelitz 1842).

seiner Berechnung Teile in Abzug gebracht haben, die selbst Reineinkommen im volkswirtschaftlichen Sinne sind, z. B. „den Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien“ (Kau).

4. Die Berechnung des Volkseinkommens gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Statistik. Man kann hierbei entweder von den Gütern ausgehen, die den Roh- und Reinertrag der Volkswirtschaft bilden (reale oder objektive Methode) oder aus dem Einkommen der einzelnen Personen das Volkseinkommen berechnen (personale oder subjektive Methode). Der letztere Weg ist namentlich für Staaten, in denen die direkte Einkommensbesteuerung besteht, gegenüber dem erstgenannten der einfachere und dürfte überhaupt zu genauern Ergebnissen führen.

Im ersten Falle wird der Rohertrag der Volkswirtschaft aus folgenden Bestandteilen gebildet:

a) Aus der Summe der in einer bestimmten Zeit im Inlande neu erzeugten Sachgüter;

b) aus den innerhalb dieser Zeit erfolgten Einfuhren vom Auslande, sowohl aus den durch den Handel als den auf andere Weise, z. B. durch Kriegsauslagen, bewirkten;

c) aus dem Werte der Dienstleistung im engeren Sinne;

d) aus dem Werte der Nutzung des Gebrauchsvermögens.

Von diesen Werten muß man, um den Reinertrag der Volkswirtschaft zu erhalten, abziehen:

a) Die sämtlichen zum Zwecke der Produktion aufgewandten Erzeugungskosten in der oben angegebenen Beschränkung, also sowohl den Wert des in der Erzeugung ausgegangenen umlaufenden, als den Wert der Abnutzung des stehenden Kapitals;

b) die Ausfuhren nach der Fremde, womit die Einfuhren bezahlt werden, einschließlich Schuldzinsen, Auflagen usw.;

c) den Wert der Abnutzung des stehenden Gebrauchsvermögens.

Im zweiten Falle setzt sich das Reineinkommen eines Volkes zusammen:

a) Aus der Summe des Reineinkommens aller inländischen Einzelwirtschaften aus in- und ausländischem Erwerb;

b) aus dem Gesamtbetrag des Reineinkommens des Staates, der Provinzen, Gemeinden, andern Körperschaften und Stiftungen.

Arbeitslöhne, Schuldzinsen, Grundrenten und Steuern müssen vom Einkommen der sie entrichtenden Personen in Abzug gebracht werden, da sie auf seiten der Empfänger als reines Einkommen erscheinen. Ebenso sind die an das Ausland in Form von Zinsen, Dividenden usw. abzuführenden Beträge abzuziehen.

Was nun die einzelnen **Arten** (Zweige) des Volkseinkommens und seine Verteilung unter die verschiedenen Sonderwirtschaften betrifft, so hat man sich zu vergegenwärtigen, daß infolge der tatsächlichen Entwicklung der Arbeitsteilung, der Eigentumsverhältnisse und der äußern Organisation der Volksgemeinschaft, die Volkswirtschaft in eine Reihe von Einzelunternehmungen zerfällt, an deren Spitze der sogenannte Unternehmer (siehe den folg. §) steht, der die Unternehmung für eigene Rechnung und Gefahr ins Leben ruft und leitet. Für die Eigenart einer wirtschaftlichen Unternehmung macht es hierbei zunächst keinen Unterschied, ob sie für Rechnung einer oder mehrerer natürlichen Personen, oder ob sie für Rechnung einer juristischen Person, wie für den Staat oder eine Gemeinde, geführt wird. Das Wesen der Unternehmung besteht in allen Fällen darin, daß der Unternehmer zunächst das Eigentumsrecht an den Erzeugnissen seiner Unternehmung erwirbt und daß er die Teile des Reinertrags, die andere Personen für ihre Mitwirkung an dem Unternehmen für sich vertragsmäßig beanspruchen, an sie in der versprochenen Wertform (gewöhnlich in Geld) abzuführen hat. Würde der Unternehmer nur eigene Grundstücke und Kapitalien in seiner Unternehmung verwenden und auch selbst die gesamte Arbeit ohne Zuziehung fremder Arbeitskräfte verrichten, so könnte er den ganzen Ertrag seiner Wirtschaft für sich behalten und hätte höchstens einen bestimmten Teil davon an die gesellschaftlichen Zwangsgewalten (Staat usw.) in Form von Steuern zu entrichten. Es ist leicht einzusehen, daß diese Voraussetzungen nicht zutreffen können und daß die Unternehmer infolge der Arbeitsteilung fremde Arbeitskräfte und infolge der geschichtlichen Entwicklung der Eigentumsverhältnisse auch häufig fremde Grundstücke und andere Kapitalien in ihren Unternehmungen verwenden. Sie haben daher den Reinertrag ihrer Wirtschaft mit den in ihr beschäftigten Arbeitern und den Rentnern, die ihnen bewegliches Kapital oder Grundstücke leih- bzw. pachtweise überlassen, zu teilen. Auf solche Weise scheidet sich das reine Volkseinkommen in vier Klassen: Unternehmergewinn, Arbeitslohn, Kapital-

zins und Grundrente, die in den folgenden Abschnitten eingehendere Behandlung finden.

Für die gesellschaftlichen Machtorgane (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde) kommt außerdem noch der von den Einkommensarten in der Form von Steuern abge sonderte Teil in Betracht, für den — im Gegensatz zu Gebühren — nicht bestimmte Gegenleistungen erfolgen, dessen Erhebung sich vielmehr einerseits nach dem Bedürfnis dieser Gewalten, andererseits nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen im allgemeinen richtet. Auch hier spielt die Unterscheidung von Einkommen und Ertrag eine wichtige Rolle, indem man bei der unmittelbaren Besteuerung den Unterschied zwischen Einkommenssteuern und Ertragssteuern macht, je nachdem die Steuern entweder allgemein vom Einkommen der Personen oder im einzelnen von den Erträgen ihrer Wirtschaft erhoben werden. Die Lehre von den Steuern gehört aber in das Gebiet der Finanzwissenschaft.

Die Frage der Einkommensverteilung bildet den Kernpunkt der sozialistischen Lehre, nach der das Einkommen in zwei Hauptklassen, Arbeitseinkommen und Besitz- oder Renteneinkommen, zerfällt. Letzteres sei lediglich die Folge des Sondereigentums an den Produktionsmitteln und würde aufhören, sobald diese in das Gemeineigentum der Gesellschaft übergängen — bekanntlich eine sozialistische Forderung. Die Teilung des Arbeitseinkommens in Unternehmergewinn und Arbeitslohn sei ebenfalls nur die Folge einer bestimmten Wirtschaftsentwicklung und würde verschwinden, wenn an Stelle der Einzelunternehmung die staatliche oder genossenschaftliche Unternehmung treten würde, in der alle Menschen nur Arbeitseinkommen bezögen. Diesen Wirtschaftszustand herbeizuführen ist das Ziel der sozialistischen Bestrebungen. (Siehe Geschichtlicher Überblick, § 7.)

§ 2. Unternehmergewinn.

Unternehmung im Sinne der Volkswirtschaft nennt man jede selbständige Vereinigung produktiver Kräfte (Natur, Arbeit und Kapital) zum Zwecke der Erzeugung und Verteilung wirtschaftlicher Güter.

Unternehmer wird jede natürliche oder juristische Person

genannt, die eine wirtschaftliche Unternehmung auf eigene Rechnung und Gefahr leitet.

Wie schon früher (S. 84) bemerkt wurde, können die Gefahren der Unternehmung natürlicher, technischer und wirtschaftlicher Art sein. Während aber der Unternehmer die natürlichen Gefahren durch Versicherung, die technischen durch Vertrag mit seinen Arbeitern, Lieferanten usw. wenigstens teilweise von sich abwälzen kann, hat er die Gefahren wirtschaftlicher Art, z. B. des Preisrückgangs, des Mitbewerbs, des Außermodekommens usw. selbst zu tragen.

Die Unternehmung tritt in verschiedenen Formen auf:

1. Als Einzel- oder Sonderunternehmung im engeren Sinne, wenn deren Eigentümer eine natürliche (physische) Person ist.

2. Als gesellschaftliche und genossenschaftliche Unternehmung, wenn sie von einer geschlossenen oder nicht geschlossenen Zahl von Mitgliedern gebildet wird. Dahin gehören die Erwerbsgesellschaften, unter denen die Handelsgesellschaften¹⁾ die wichtigsten sind, und die sogenannten Erwerbss- und Wirtschaftsgenossenschaften, wie Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine usw., ferner Bergwerksgenossenschaften, Landschaften und landwirtschaftliche Kreditvereine, Versicherungsvereine (auf Gegenseitigkeit), Handwerker-genossenschaften (Znnungen). Da diese Gesellschaften und Vereine den Vorteil der einzelnen Mitglieder durch Vermögenserwerb wie eine Einzelunternehmung bezwecken, so rechnet man sie im weiteren Sinne ebenfalls zu den Sonderunternehmungen.

3. Als öffentliche Unternehmung, wenn der Staat selbst oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Zwangsverband (Provinz, Gemeinde usw.) Eigentümer der Unternehmung ist.

Mit dem Fortschreiten der kapitalistischen Wirtschaft erlangen natürlich diejenigen Formen der Unternehmung, die den Großbetrieb begünstigen, eine zunehmende Bedeutung. Dahin gehören in erster Linie die Aktiengesellschaften, sodann die Gesell-

¹⁾ Über Handelsgesellschaften vergl. Adler, Zeitschriften der Handelswissenschaft, 7. Aufl., S. 59 ff.

schaften mit beschränkter Haftung und endlich bis zu einem gewissen Grade auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften¹⁾.

Der Hauptvorteil der Aktiengesellschaft liegt in ihrer großen Kapitalmacht und den daraus folgenden wirtschaftlichen Vorteilen, wie große Arbeitsteilung, relativ geringe Produktionskosten usw. Da ferner die Verpflichtung des Aktionärs in der Regel auf den Ausgabepreis der Aktie beschränkt ist, so wird bei dieser Unternehmensform die Gefahr (das Risiko) am besten verteilt. Endlich kommt die große Beweglichkeit der Kapitalanteile in Betracht, die das Aufbringen und die Vereinigung des Kapitals sehr erleichtert, freilich auch wieder der Wertespekulation und Agiotage Vorschub leistet. — Im Gegensatz hierzu legt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Persönlichkeit der Teilnehmer und auf ihr dauerndes Interesse an der Unternehmung größeren Wert, erschwert also die Verkäuflichkeit der Stammanteile, die in der Höhe ganz verschieden bemessen sein dürfen. Der etwa eintretenden Notwendigkeit einer späteren Kapitalvermehrung trägt sie durch die Einführung einer bedingten Nachschußpflicht der Gesellschafter (§ 26 des deutschen Gesetzes) Rechnung. Sie schließt sich in dieser Beziehung der weit ältern Gesellschaftsform, der Bergwerksgenossenschaft oder Gewerkschaft (Zubußen) an. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern wollen. Bei vielen von ihnen tritt der Erwerbzzweck der Handelsgesellschaften ganz in den Hintergrund, so bei Konsumvereinen, Kredit- und Vorschußvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Bauvereinen usw. Wohl aber gehören ihrem Wesen nach die Produktivgenossenschaften (siehe S. 168 f.) in unser Kapitel.

Der Unternehmer ist immer Arbeiter, insofern er das Unternehmen ins Leben ruft, organisiert, leitet, überwacht oder ihm in anderer Weise seine Arbeitskraft leiht; er kann zugleich Kapitalist und Grundbesitzer sein, insofern er eigene Kapitalien bzw. eigene Grundstücke in der Unternehmung verwendet. Sein Einkommen kann daher mit Arbeitslöhnen, Kapitalzinsen und Grundrenten vermischt sein. — Benutzt aber der Unternehmer nur fremde Kapitalien und Grundstücke, so muß er regelmäßig den landesüblichen Zins an die Kapitalisten, die Grundrente an die Grundeigentümer abgeben,

¹⁾ E. R. Liefmann, Die Unternehmungsformen mit bes. Berücksichtigung des Genossenschaftswesens (Stuttgart 1912).

wie er immer einen großen Teil des Ertrags in Form von Arbeitslöhnen an die in der Unternehmung mitwirkenden Arbeiter abzuliefern hat. Das ihm sodann bleibende Einkommen bildet den Unternehmergeinn oder Unternehmerlohn und wird am besten als Lohn für seine Unternehmerarbeit, verbunden mit einer größern oder geringern Prämie für die wirtschaftlichen Gefahren, aufgefaßt¹⁾. — Über den Begriff des landesüblichen Unternehmergeinns s. § 4 des vorigen Teils.

Von den übrigen Einkommensarten unterscheidet sich der Unternehmergeinn hauptsächlich dadurch, daß seine Höhe nicht ausbedungen werden kann. Er ergibt sich, wenn man von dem jeweilig erzielten Verkaufspreise der Erzeugnisse die Selbstkosten einschließlich der gezahlten oder berechneten Grundrenten, Kapitalzinsen und Arbeitslöhne abzieht

Daher muß unter sonst gleichen Umständen der Gewinn des Unternehmers, der mit fremden Boden-, Arbeits- und Kapitalkräften arbeitet, fallen, wenn die aus diesen Produktionsquellen abgeleiteten und vom Unternehmer auszahlenden Einkommenszweige im Wachsen begriffen sind. Es ist z. B. der Fall denkbar, daß die Pächter von Grundstücken infolge von übermäßigem Wettbewerb, oder weil die Grundherrn ihre Grundstücke selbst bewirtschaften wollen, gezwungen sind, im Pachtpreise nicht nur die üblichen Grundrenten und Kapitalzinsen zu vergüten, sondern auch einen Teil des Unternehmergeinns zu opfern. Namentlich muß der Stand des Arbeitslohns (im engern Sinne), weil dieser in jeder Unternehmung einen sehr wesentlichen Teil der Wirtschaftskosten bildet, die Höhe des Unternehmergeinns stark beeinflussen. Auch in dieser Hinsicht könnte der Unternehmer unter Umständen genötigt sein, sich mit einem verhältnismäßig sehr niedrigen Gewinn zu begnügen. Doch kann auch der Unternehmergeinn nicht auf den Nullpunkt sinken,

¹⁾ Smith und Ricardo haben den Unternehmergeinn als Kapitalgewinn (profit of capital) angesehen, während J. B. Say ihn als eine Art von Arbeitslohn gelten lassen wollte. Rau (Lehrbuch I, § 237 ff.) betrachtete ihn als eine Mischung von Lohn und Zins; Schäffle (Das ges. System II, § 297 ff.) behandelte ihn wieder als Kapitalgewinn, Roscher (Grundlagen, Buch IV, Kap. 5, § 195) dagegen hauptsächlich als Lohn und gab ihm deshalb den Namen „Unternehmerlohn“. Die sozialistische Lehre nach Karl Marx endlich sieht in dem Unternehmergeinn nur das Ergebnis der Ausbeutung der in der Unternehmung beschäftigten Lohnarbeiter.

weil sonst überhaupt keine Unternehmung mehr möglich wäre. — Umgekehrt wird bei sonst unveränderten Verhältnissen der Gewinn des Unternehmers wachsen, wenn die von ihm auszahlenden Grundrenten, Arbeitslöhne und Kapitalzinsen geringer werden. Insbesondere müßte sonach ein tiefer Stand des Arbeitslohns diesen Gewinn bedeutend erhöhen und der höchste Gewinn dann erreicht werden, wenn der Lohn auf seine niedrigste Grenze gesunken wäre. Diese Folgerung ist aber tatsächlich deshalb unrichtig, weil ein Sinken des Arbeitslohns auf diesen niedrigen Stand einerseits die Leistungen der Arbeiter herabdrückt und dadurch den Erfolg der Unternehmung beeinträchtigt, andererseits aber eine Verschlechterung ihrer Lebensweise herbeiführt und mithin die Konsumtionskraft des Volkes herabmindert.

Die Tatsache, daß mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur der Unternehmergeinn zu sinken strebt, erklärt sich aus folgenden Gründen:

1. Die Gefahr wird geringer infolge der größeren Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Regelmäßigkeit der Unternehmungen (Versicherungsanstalten).

2. Der Wettbewerb der Unternehmer wird größer, und zwar wächst einerseits ihre Konkurrenzkraft durch größere Tüchtigkeit, Geschäftserfahrung und Solidität, andererseits vermehrt sich ihre Zahl durch den Drang der Grundbesitzer und Kapitalisten bei niedrigem Stande des Zinsfußes ihre Kapitalien selbst zu bewirtschaften, sowie durch das Streben der gebildeten Lohnarbeiter, selbständig in die Zahl der Unternehmer einzutreten.

3. Mit dem Wachstum der Volkskapitalien nimmt die Zahl der großen Unternehmungen zu, die einen niedrigeren Gewinnsatz gestatten; auch die größere Schnelligkeit des Kapitalumlaufs verringert den relativen Stand des Unternehmergewinns.

Der Rückgang des Unternehmergewinns drängt die Unternehmer einerseits dazu, ihre Unternehmungen immer mehr auszudehnen und durch Verminderung der Wirtschaftskosten und vermehrten Umsatz den Ausfall zu ersetzen, andererseits den Wettbewerb durch Gründung von Unternehmerverbänden (s. S. 69) und Beanspruchung staatlichen Schutzes (Schutzzölle, S. 79 f.) einzuschränken.

Der Unternehmergeinn zeigt bei freiem Wettbewerb

infolge der Angebot- und Nachfrageverhältnisse innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebiets das Bestreben, sich auszugleichen (siehe Preisgesetz 2 in § 4 des vorigen Teils).

Auf die Dauer kann in verschiedenen Unternehmungen, die ein gleiches Maß von persönlichen Eigenschaften und ein gleiches Opfer an persönlicher Entfagung und Unannehmlichkeit auf seiten der Unternehmer erfordern sowie den gleichen Gefahren des Mißlingens ausgesetzt sind, der Gewinn nicht sehr verschieden sein, weil sonst ein Teil der Unternehmer seine bisherigen Beschäftigungsgebiete verlassen und seine Kräfte den besser lohnenden Unternehmungen zuwenden würde. Merkliche Verschiedenheiten in der Höhe des Unternehmergewinns sind daher in einem und demselben Wirtschaftsgebiet meist nur scheinbar und wie die Verschiedenheit der Lohnhöhe (siehe § 3 dieses Teils) aus dem Erfordernis besonderer sittlicher oder technischer Eigenschaften der Person, größerer Opfer an Mühe und Entfagung oder aus dem Vorhandensein größerer Gefahren zu erklären.

Die volkswirtschaftliche **Bedeutung** der Einzelunternehmungen liegt hauptsächlich in der zweckmäßigen Einrichtung, welche die gesamte Volksarbeit durch sie erlangt, in den durch zweckmäßige Teilung und Vereinigung der Arbeit hervorgerufenen Erfolgen. Ohne den wachsenden Wettbewerb der Unternehmer würde ein großer Teil der Arbeits- und Kapitalkräfte eines Volkes unbenuzt bleiben oder doch nicht die fruchtbare Verwertung finden, die ihm durch die Unternehmung gesichert ist. Selbst eine Zunahme der gemeinwirtschaftlichen (kooperativen) Produktion kann die Bedeutung der Einzelunternehmung für die Volkswirtschaft nicht schmälern und wird dieser nicht den Vorzug eines einheitlichen Planes und der Möglichkeit raschen Handelns rauben, welche Umstände sehr häufig für das Gelingen der Unternehmung entscheidend sind. Unter allen Wirtschaftsvereinigungen der neuern Zeit konnten sich deshalb die sogen. Produktivgenossenschaften der Arbeiter am wenigsten entwickeln.

Selbst in Frankreich, wo man unter dem zweiten Kaiserreich große Anstrengungen machte, sie einzubürgern, hat man damit wenig Erfolg gehabt. Die Meinung Louis Blancs, daß die Produktivgenossenschaften imstande seien, allmählich auf dem Wege des Mitbewerbs die Einzelunternehmungen zu beseitigen, wird von sozialistischer Seite nur noch vereinzelt geteilt. Ebenso ist anzunehmen, daß der seinerzeit von Lassalle vom preußischen Staat ge-

forderte Kredit von 100 Millionen Talern zur Gründung von Produktivgenossenschaften diesen nicht zu einer bleibenden Dauer verholfen hätte. Der Mangel an Kapital ist nur eine, nicht die bedeutendste Schwäche der Produktivgenossenschaft. Auch Ed. Bernstein (Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899) schreibt das Scheitern der Produktivgenossenschaften weniger dem Mangel an Kapital, Kredit oder Absatz zu, als vielmehr und in erster Linie „dem Mangel an Disziplin“. Man hat ferner namentlich in England und Frankreich beobachtet, daß erfolgreiche Produktivgenossenschaften häufig in eine andere Unternehmerform, besonders in die der Aktiengesellschaft, übergehen. — Selbstverständlich kann aber unter bestimmten Verhältnissen in einzelnen Fällen auch diese Form der Unternehmung guten Erfolg haben. Die beste Erfahrung hat man mit landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften gemacht, z. B. in Dänemark, in Frankreich, im Deutschen Reiche. Dabei handelt es sich freilich öfters nur um Hilfsgenossenschaften zur besseren Verwertung der Produkte, die aber in Einzelbetrieben hergestellt werden. Nach dem Jahrbuch des Allg. Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gab es Ende 1916 526 gewerbliche und 4036 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften.

Zwar mag das System der Einzelbewirtschaftung auf eigene Gefahr zuweilen Unternehmungen hervorrufen und begünstigen, für die kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt; auf die Dauer richten sich solche Wagnisse von selbst und verschwinden wieder weit rascher, als sie entstanden sind (sog. Gründerperioden, siehe Wirtschaftskrisen, S. 203 ff.).

• Der Umstand, daß der Unternehmergewinn häufig freie Überschüsse enthält, die entweder zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen oder zu neuer Kapitalbildung verwendet werden, der Klassenunterschied also durch ihn äußerlich und innerlich gesteigert wird, erklärt zur Genüge, weshalb er ebenso wie die Grundrente vielfachen Angriffen von sozialistischer Seite ausgesetzt ist. Aber auch die Eigentümlichkeit, daß die Bildung des Unternehmergewinns nicht so ganz regelmäßigen Gesetzen folgt wie die Entstehung der übrigen Einkommensarten, und daß hier anscheinend dem Zufall, der Gunst des Augenblicks, ein größerer Spielraum gegeben ist, trägt dazu bei, ihn verhasst zu machen. Man sollte aber bedenken, daß auf der Möglichkeit der über den landesüblichen Gewinn hinausgehenden Renten und auf dem Streben der Unternehmer, sie zu erlangen, in der Hauptsache aller wirtschaftliche Fortschritt be-

ruht, und daß gerade dieses Streben zugleich das wirksamste Mittel ist, übermäßige Gewinne herabzumindern¹⁾.

§ 3. Arbeitslohn.

Arbeitslohn im weitern Sinne nennt man den Preis, der für die Benutzung fremder Arbeit aller Art bezahlt wird; im engern Sinne versteht man darunter nur den Preis für körperliche Arbeitsleistungen.

Im weitern Sinne rechnet man also zum Arbeitslohn auch den Preis der geistigen Arbeit, z. B. die Beamtengehalte, im engern Sinne nur den Lohn, der von den Unternehmern an ihre Arbeiter für vorwiegend körperliche Arbeit gezahlt wird. Wir haben es hier hauptsächlich mit dem Begriff im letztern Sinne zu tun.

Für das Verständnis des Arbeitslohns und seiner geschichtlichen Entwicklung wird es am besten sein, wenn man die Arbeit theoretisch wie eine Ware behandelt, deren Lohn den Preisgesetzen unterworfen ist und hierbei die Punkte genügend berücksichtigt, welche die Arbeit allerdings oft wesentlich von andern Waren unterscheiden.

Demnach muß sich der Preis der Arbeit zunächst nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage richten.

Das **Angebot** hängt auch hier von den Erzeugungskosten der Arbeit ab. Dabei kommen in Betracht: die Kosten der Erziehung des Arbeiters, das erforderliche Maß an persönlicher Begabung und Geschicklichkeit zur Ausführung der Arbeit, das mit ihr verbundene größere oder geringere Maß von Gefahren und Unannehmlichkeitsopfern, ganz besonders aber der mittlere Lebensstand, die Lebenshaltung (standard of life) des Arbeiters und seiner Familie.

Der durchschnittliche Lebensunterhalt steht aber keineswegs fest, sondern ist je nach den klimatischen Verhältnissen der Länder, nach

¹⁾ Die Kriegswirtschaft seit 1914 mußte freilich in Folge der wirtschaftlichen Abschließung des Reiches vom Auslande und der dadurch hervorgerufenen Knappheit der Lebensmittel und Rohstoffe an Stelle der privaten Unternehmung vielfach die Zwangsorganisation (Festsetzung von Höchstpreisen, Beschlagnahme, obrigkeitliche Verteilung, Bildung von Kriegswirtschaftsgesellschaften usw.) setzen.

der Kultur der Völker im allgemeinen, nach ihrer wirtschaftlichen Entwicklung usw. innerhalb gewisser Grenzen sehr veränderlich. Ebenso ist die durchschnittliche Zahl der Familienmitglieder von diesen äußern Einflüssen abhängig. Nimmt man aber den durchschnittlichen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie als einen feststehenden Begriff an, so wird der Arbeitslohn dauernd nicht unter diesen Wertbetrag sinken können, weil ein tieferer Stand der Löhne vermehrte Sterblichkeit, Auswanderung, Verringerung der Eheschließungen und der Geburtenzahl zur Folge haben müßte, wodurch bei unveränderter Nachfrage der Lohn wieder steigen würde. Umgekehrt verursacht ein sehr hoher Stand der Arbeitslöhne über jenem Betrag eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung durch frühes Heiraten, Vergrößerung der Geburtenzahl, Einwanderung, wodurch die Löhne wieder gedrückt werden. — Der Umstand, daß in den Ausgaben einer Arbeiterfamilie diejenigen für notwendige Lebensmittel die erste Stelle einnehmen, erklärt die Tatsache, daß der jeweilige Stand der Lebensmittelpreise den Arbeitslohn sehr wesentlich beeinflusst und daß bei sonst unveränderten Verhältnissen ein dauerndes Steigen oder Fallen der Lebensmittelpreise auf die Höhe des Arbeitslohns in gleicher Richtung wirkt. Vorübergehende Schwankungen jener Preise, die aber mit dem Fortschreiten der Kultur immer seltener werden, üben diesen Einfluß nicht aus¹⁾.

Die Nachfrage nach Arbeit hängt, wie bei jeder andern Ware, von ihrem Gebrauchswert in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit der Käufer ab.

Auch hier wird die obere Lohngrenze von dem Nachfrageverhältnis bestimmt. „Mehr, als ihm selber die Arbeit wert ist, kann offenbar kein Unternehmer seinen Arbeitern als Lohn geben“ (Roscher). Die Ergiebigkeit der Erwerbszweige, die hier ziemlich gleichbedeutend mit „Zahlungsfähigkeit der Käufer“ ist, muß daher auf die Dauer die Lohnhöhe bestimmen. Daher wird nicht nur eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeit, sondern jeder Kulturfortschritt, wodurch der Erfolg der Arbeit dauernd vergrößert wird, die Obergrenze des Lohnes höher hinausrücken. Abgesehen von der Geldentwertung, welche die Lohnhöhe nur äußerlich steigert, muß aber auch tatsächlich der Arbeitslohn in wirtschaftlich sehr entwickelten Ländern höher stehen können als in weniger fortgeschrittenen, weil in jenen die Arbeit infolge zweckmäßiger Teilung und genügender Kapitalverwendung wirklich ergiebiger ist als in diesen.

¹⁾ Die Einwirkung der Getreidepreise auf den Arbeitslohn hat schon Ricardo (On the Principles of Political Economy etc.) sehr gut dargestellt.

Die „Lohnfondstheorie“ der sog. klassischen Schule (Smith, Malthus, Ricardo) nahm an, daß der Lohn einerseits von der Größe des vorhandenen Kapitals (Lohnfonds), andererseits von der vorhandenen Zahl der Arbeiter abhängig sei und daß er von diesen beiden Faktoren fast ausschließlich bestimmt werde. (S. auch Geschichtlicher Überblick, S. 245.)

Auf die **Lohnbildung** im freien Wettbewerb und das Verhältnis der Lohnhöhe in den einzelnen Arbeitsarten finden mit gewissen Beschränkungen, die sich aus der Eigentümlichkeit der Ware „Arbeit“ erklären lassen, die Preisgesetze (siehe S. 85 ff.) Anwendung. Insbesondere werden Arbeiten, die ein gleiches Maß von Erzeugungskosten (standard of life, Erziehungskosten, persönliche Erfordernisse, wirtschaftliche Gefahren und Unannehmlichkeitsopfer) verursachen, auf die Dauer auch gleichen Lohn haben müssen, weil andernfalls allmählich eine Änderung der Angebot- und Nachfrageverhältnisse eintritt, die eine Ausgleichung bewirkt. Indes unterscheidet sich gerade wieder hierin die Arbeit von andern Waren, weil sie nicht von der Person getrennt werden kann. Selbst bei sehr niedrigem Stande der Löhne entschließt sich der Arbeiter aus Rücksicht auf seine Familie, aus Liebe zur alten Heimat oder aus sonstigen Gründen oft sehr schwer zu einem Ortswechsel. Bei der Wahl des Berufs ist nicht immer der wirtschaftliche Standpunkt ausschließlich maßgebend, sondern hat die Macht der Gewohnheit mehr oder weniger bedeutenden Einfluß. Auch ist praktisch ein Wechsel des Berufs mit vielen, zuweilen schwer zu überwindenden Hindernissen verbunden. Aus diesen Gründen vollzieht sich eine Lohnausgleichung in verschiedenen Arbeitszweigen selbst bei ganz freiem Wettbewerb viel langsamer als die Ausgleichung der Warenpreise.

Mit dem Steigen der Kultur pflegen die Arbeitslöhne hauptsächlich aus folgenden Gründen höher zu werden:

1. Die Ergiebigkeit der Arbeit wird größer infolge der Verbesserung der Arbeiten, ihrer zweckmäßigeren Einrichtung und der Verwendung von ausreichenden Kapitalmitteln.

2. Das Wachstum der Kapitalien hat eine Steigerung der Nachfrage nach Arbeit zur Folge, die den Arbeitslohn um so mehr hebt, je weniger rasch das Arbeitsangebot vermehrt

wird, weil dann der höhere Stand des Lohnes durch eine Verbesserung des Lebensstandes der Arbeiter dauernd festgehalten werden kann.

3. Ein höheres Maß von geistiger und sittlicher Bildung der Arbeiterbevölkerung schließt auf ihrer Seite eine größere Vorsicht und Sorgsamkeit, Mäßigung und Selbstbeherrschung im Interesse ihrer Zukunft in sich und bietet die beste Gewähr, daß zeitweilig günstige Lohnverhältnisse dauernd eine Besserung der Lage dieser Klasse herbeiführen.

Ein dauernd hoher Arbeitslohn, der dem Lohnarbeiter nicht nur gestattet, mit seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein zu führen, sondern auch die Möglichkeit gewährt, bei weiser Vorsicht Ersparnisse für die Zukunft zu machen, ist für die ganze Volkswirtschaft von größtem Nutzen. Für einen sehr zahlreichen Teil der Bevölkerung ist die Lohnarbeit die einzige Quelle seines Einkommens; ein tiefer Stand der Löhne bewirkt nicht nur eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage, sondern drückt ihn gleichzeitig geistig und sittlich auf eine niedrigere Stufe herab. Denn „der besitzlose Arbeiter erfährt an sich nur die sittlich veredelnde Kraft der Arbeit“ (W. S. Niehl). Unter einem solchen beklagenswerten Zustande müssen aber auch alle übrigen Volksklassen leiden. Die Arbeit wird schlechter, der Güterverbrauch nimmt ab, es entsteht Unzufriedenheit und Neid in den betroffenen Schichten des Volkes, kurz gesagt ein Zustand, der große Gefahren für das politische, wirtschaftliche und sittliche Volksleben in sich birgt und in dem sich die übrigen, besser gestellten Volksklassen unmöglich wohl fühlen können.

Wir haben bisher die Lohnbildung vom Standpunkte des völlig freien Wettbewerbs aus behandelt, indem wir davon ausgingen, daß der Arbeitslohn, ähnlich wie die Warenpreise, durch das Gesamtangebot und die Gesamtnachfrage, vertreten durch eine größere oder geringere Zahl von Einzelpersonen, bestimmt werde. Nach den im freien Wettbewerb sich ergebenden Preisregeln werden die Preise am richtigsten gebildet, wenn eine Ausglei chung zwischen Angebot und Nachfrage stattfindet, d. h. wenn die Konkurrenzkräfte auf beiden Seiten in den Preiskampf mit gleicher wirtschaftlicher Stärke eintreten. Aus dem Umstande, daß die Unternehmer, welche die Nachfrage nach Arbeit vertreten, regelmäßig eine größere oder geringere Masse von Kapital und Gebrauchsvermögen besitzen,

während die Lohnarbeiter, die Vertreter des Arbeitsangebots, in der Regel besitzlos sind und aus dem Arbeitslohn ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, ferner aus dem Umstande, daß im Lohnkampfe die Zahl der Anbietenden in der Regel weit größer ist als die der Nachfragenden und dieses Mißverhältnis sich mit dem Wachstum der Bevölkerung noch immer mehr vergrößert, hat man gefolgert, daß die größere Konkurrenzmacht stets auf seiten der Unternehmer sei, und daß der Lohn regelmäßig auf die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhalts herabgedrückt werde. Hieran sollen selbst zeitweilige, günstige Lohnverhältnisse nichts ändern können, weil sie eine raschere Vermehrung des Arbeitsangebots zur Folge hätten, bis der tiefste Lohnstand wieder eingetreten sei¹⁾. Diese Folgerung ist, als allgemeine Regel behauptet, deshalb falsch, weil sie einerseits die Macht verkennet, welche die Lohnarbeiter durch Vereinigung (Koalition) und gemeinsame Vertretung ihrer Interessen im Lohnkampf erlangen, weil sie andererseits den Wettbewerb der Unternehmer, der eine Steigerung des Lohnes bewirkt, zu wenig berücksichtigt. Sie ist auch deshalb einseitig, weil die größere oder geringere Stärke der Nachfrage nicht bloß in der Zahl der Nachfragenden liegt — in welcher Hinsicht allerdings das Arbeitsangebot ungünstig gestellt wäre —, sondern ganz besonders in dem größern oder geringern Wunsche, Arbeit zu geben (Intensität der Nachfrage). Nun wachsen tatsächlich mit dem Steigen der Bevölkerungszahl und der Kultur einerseits die Bedürfnisse der Menschen, andererseits das Angebot von Kapitalnutzungen, wodurch der Wunsch, arbeiten zu lassen, auf seiten der Unternehmer immer dringender wird. Die Annahme endlich, daß jede Lohnerhöhung eine Vermehrung des Arbeitsangebots zur Folge habe, bis der

¹⁾ Sogenanntes ehernes Lohngesetz, „welches unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage den durchschnittlichen Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert“. (Cassalle in seinem Offenen Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, Zürich 1863.) Gegen dieses „Gesetz“ hat übrigens schon Karl Marx im Jahre 1875 Einwand erhoben; es ist aber erst 1891 aus dem sozialdemokratischen Programm verschwunden.

tieffte Lohnstand wiederhergestellt sei, hat eine aller bessern Einsicht unzugängliche Arbeiterbevölkerung zur Voraussetzung. Eine vermehrte Arbeitsnachfrage muß nicht unbedingt ein Wachstum der Arbeiterzahl zur Folge haben. Die Lohnüberschüsse können vielmehr zu einer Verbesserung des Lebensstandes der Arbeiter verwendet und damit kann die untere Lohngrenze weiter nach oben gerückt werden. Auf der andern Seite ist zuzugeben, daß unter wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen, z. B. durch übermäßigen Wettbewerb der Lohnarbeiter oder Stockung des Absatzes infolge von Kriegen, Handelskrisen usw. — Umstände, die ohnehin schon ein Herabgehen des Arbeitslohns zur Folge haben — die drückende Vermögenslage der Arbeitssuchenden bis zu einem gewissen Grade noch ein weiteres Sinken des Lohnes bewirken kann. Solche Verhältnisse sind um so mehr zu bedauern, als auch nur ein vorübergehendes Sinken des Arbeitslohns die Gefahr in sich birgt, daß dadurch der mittlere Lebensstand des Arbeiters und damit die Untergrenze des Lohnes herabgedrückt werde. Es muß daher auf die Dauer für die Lage des Lohnarbeiterstandes viel günstiger sein, wenn die Löhne, anstatt den vollen Schwankungen des Arbeitsmarktes ausgesetzt zu sein, durch Übereinkommen der Unternehmer und Lohnarbeiter (Tarifverträge) innerhalb gewisser Grenzen einen festern, weniger verschiebbaren Stand erhalten (Tariflöhne)¹⁾. In dieser Hinsicht hat die Regelung des Arbeitsangebots durch Vereinigung der Arbeiter nach den einzelnen Arbeitszweigen zur Gesamtvertretung ihrer Interessen der Arbeitsnachfrage gegenüber, wie sie z. B. in England durch die Gewerksvereine, die sog. Trade-Unions (in Frankreich Syndikate genannt), hergestellt ist, für die Beständigkeit des Lohnes und damit für die größere Sicherheit des Arbeitseinkommens guten Erfolg. Eine der-

¹⁾ Wie sehr diese Art der Lohnfestsetzung im Wachsen begriffen ist und welche wirtschaftliche Bedeutung ihr zukommt, geht daraus hervor, daß Ende 1914 im Deutschen Reiche nahezu 12700 Tarifverträge für über 200000 Betriebe mit 2 Millionen Arbeitern bestanden. (S. das 12. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1916 u. 1917.) Infolge des Weltkrieges ist die Zahl der Tarifverträge 1915 um etwa 1000 zurückgegangen.

artige Einrichtung wird um so dauernder die Grundlage für die Regelung des Arbeitslohns werden können, je weniger die durch sie erlangte wirtschaftliche Macht auf seiten der Arbeiter zu unbilligen Lohnforderungen mißbraucht wird, weil sonst Vereinigungen der Unternehmer ihre Erfolge aufzuheben suchen würden.

Den Ursprung der Gewerkvereine führt L. Brentano (Die Arbeiter-gilden der Gegenwart, 2 Bände, Leipzig 1871/72) auf die Bruderschaften des Mittelalters zurück, was aber von Sidney und Beatrice Webb (History of Trade-Unionism, London 1894) bestritten wurde. Neuere Forschungen scheinen jedoch die Meinung Brentano's zu bestätigen. Die Gewerkschaftsbewegung hat in neuester Zeit fast in allen Ländern mit großer Arbeiterzahl, besonders aber in Deutschland, große Fortschritte gemacht. 1913 zählte man in Frankreich rund 1 Million, in Großbritannien fast 4 Millionen und im Deutschen Reich 3,8 Millionen syndizierte Arbeiter. Während in England die Bewegung im wesentlichen einheitlich ist, zerfällt sie in Deutschland in verschiedene, durch politische und religiöse Gegensätze getrennte Gruppen. Das Stärkeverhältnis war 1913: Freie Gewerkschaften in 49 Zentralverbänden etwas über 2 $\frac{1}{2}$ Millionen, christliche Gewerkschaften 343 000, Deutsche Gewerkschaften (Hirsch-Duncker) 107 000, Unabhängige Vereine, die aber nur zum Teil Gewerkschaftscharakter haben, 300 000 Mitglieder. Während des Weltkrieges ist die Gewerkschaftsbewegung stark zurückgegangen.

Arbeitseinstellungen, Ausstände oder sogen. Streiks, in neuerer Zeit ein beliebtes Mittel, um Lohnerhöhungen und sonstige günstigere Arbeitsbedingungen, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Änderungen in der Fabrikordnung usw. zu erreichen, sind eine Folge der Koalitionsfreiheit und vom rechtlichen Standpunkte aus nur zu verurteilen, insoweit mit ihnen ein Kontraktbruch verbunden ist oder sie zu einem widerrechtlichen Zwang auf die einzelnen Arbeiter Anlaß geben. Ihre tatsächliche Berechtigung hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Über den volkswirtschaftlichen Wert oder Unwert der Streiks sind die Urteile sehr verschieden. Daß sie einerseits auf die Lohnhöhe und die wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes in vielen Fällen günstig einwirken, wird sich kaum bestreiten lassen, wenn auch diese Wirkung nicht ziffermäßig nachzuweisen ist. Andererseits bleibt zu bedenken, daß nur ein Bruchteil der Streiks für die Arbeiter vollen oder

teilweisen Erfolg bringt und daß häufig der Schaden, den die Arbeiter durch die Unterbrechung der Arbeit erleiden, den Nutzen aufwiegt, den sie aus dem günstigen Erfolg eines Streiks ziehen¹⁾. Unbillige Ansprüche werden sich auch durch Gewaltmaßregeln auf die Dauer nicht erzwingen lassen. Auf jeden Fall wird eine häufige, namentlich längere Zeit andauernde Unterbrechung der Arbeit die Produktion und den Güterumlauf stören und unsicher machen, das Volkskapital teilweise vernichten und damit den Lohnarbeiterstand selbst benachteiligen. In sittlicher Beziehung sind Arbeitseinstellungen schädlich, weil sie an die Stelle beiderseitigen Entgegenkommens Kampf, Erbitterung und Haß setzen und also das gute Einvernehmen, das doch zwischen Unternehmern und Arbeitern die Regel sein sollte, empfindlich stören. Auch führen länger anhaltende Streiks nicht selten zu Gewalttätigkeiten, Sittenverrohung und Vernachlässigung der Familie²⁾.

Die in England nach zwei nicht sehr voneinander abweichenden Systemen (Mundella in Nottingham 1860 und Pettle in Wolverhampton

¹⁾ Von 2127 Streiks hatten im Deutschen Reich 1913 nur 356 vollen, 899 teilweisen und 872 gar keinen Erfolg. Vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 haben im Deutschen Reich nur 407 Arbeitskämpfe stattgefunden, von denen 58 vollen Erfolg, 173 teilweisen und 176 keinen Erfolg hatten. Nach offizieller Streikstatistik Frankreichs verloren die Arbeiter durch 3135 Streiks in den Jahren 1898—1907 über 50 Millionen Francs, d. i. auf den Kopf eines Streikenden rund 80 Francs. — In den Vereinigten Staaten schätzte man den direkten Kapitalverlust durch Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1880—1900 auf 450 Millionen Dollars. — Der englische Grubenarbeiterstreik von 1912 brachte den Arbeitern einen Arbeitslohnverlust von 9,7 Millionen Pfund; der Schaden am Nationalvermögen wurde auf 30 Millionen Pfund Sterling geschätzt.

²⁾ Die meisten Staaten veröffentlichen jetzt periodische Erhebungen über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Lock outs), wobei man der Unterscheidung der Streiks in Einzel- und Gruppenstreiks, Angriff- und Abwehrstreiks begegnet. Für das Deutsche Reich war man früher hauptsächlich auf die Statistik der Gewerkschaftskommission in Hamburg angewiesen. Seit 1899 finden aber regelmäßige amtliche Aufnahmen und Veröffentlichungen von Reichs wegen statt. — Die Häufigkeit der Ausstände vor dem Weltkriege hat übrigens dazu geführt, daß die Arbeitgeberverbände Kassen zur Entschädigung der Mitglieder für Streikverluste gründeten. (Siehe Soziale Praxis 1912, S. 459/63.)

1865) begründeten Arbeits-, Schieds- oder Einigungskammern (Boards of Conciliation and Arbitration) — aus Delegierten der Unternehmer und der Lohnarbeiter gebildet — sind dort rasch zu einer ständigen, weitverbreiteten, die Arbeitsbedingungen regelnden Einrichtung geworden. Seit 1872 sind die Einigungskammern gesetzlich anerkannt und haben zur Verminderung von Arbeitseinstellungen sehr segensreich gewirkt. Ein die Einigungsämter betreffendes Gesetz (Conciliation Act) ist 1896 erlassen worden, nach welchem sie beim Handelsamt (Board of Trade) registriert werden und Berichte über ihre Tätigkeit auf Wunsch abgeben sollen. Das Amt selbst vermittelt die Schlichtung der Streitigkeiten, indem es die Conciliators oder Boards of Conciliation ernennt. Wenn nun auch in England die ausgedehnte gewerkschaftliche Organisation der Lohnarbeiter die Einrichtung der Schiedskammern sehr erleichtert hat, so lassen sich doch auch in andern Ländern zur friedlichen Ausgleichung von Lohnstreitigkeiten ähnliche ständige Einrichtungen treffen. In Deutschland hat das Gesetz vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte diesen auch die Tätigkeit als Einigungsämter zugewiesen, falls sie dazu von den Unternehmern und Arbeitern aufgefordert werden. Das Gesetz ist durch Novelle vom 30. Juni 1901 weiter ausgebaut worden. Künftig soll diese Aufgabe den in Aussicht genommenen Arbeitskammern (s. Entwurf des Gesetzes vom 19. April 1918 §§ 42—48) zufallen. In Frankreich hat das Gesetz vom 27. Dezember 1892 (Loi sur la conciliation et l'arbitrage en matière de différends collectifs entre patrons et ouvriers) die Grundlage zur Bildung von Einigungs- und Schiedsämtern geschaffen.

Die sozialistische Forderung des **Rechtes auf Arbeit** in dem Sinne, daß der Staat in der bestehenden Wirtschaftsverfassung unter allen Umständen für Arbeitsgelegenheit zu sorgen habe, weist in dieser Ausdehnung dem Staate eine unter gewissen Umständen ganz unerfüllbare Aufgabe zu. Die grundsätzliche Anerkennung dieser Forderung würde als Prämie für die Volksvermehrung überhaupt und für die schlechte Arbeit im besondern wirken, da in der Regel bei Veränderung der Arbeitsnachfrage zunächst die schlechtesten Arbeiter brotlos werden. Auf das Verhältnis zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern müßte die allgemeine Anerkennung des Satzes den bedenklichsten Einfluß üben. Dagegen haben die gesellschaftlichen Machtorgane für bestimmte Fälle, bei mehr oder weniger allgemeiner, vorübergehender Arbeitslosigkeit (durch Naturereignisse, Handelskrisen, Kriegsnachwirkungen usw.), im eigenen Interesse sowohl als in dem der gesamten Volkskultur die sittliche Pflicht, in den Grenzen ihrer Macht Ar-

beitsgelegenheit zu schaffen und zu vermehren. Auch in normalen Zeiten soll der Staat darauf bedacht sein, der Lohnarbeit nicht selbst einen ihren Preis herabdrückenden Wettbewerb zu bereiten (Beschränkung der Gefängnisarbeit¹⁾).

Gegen die allgemeine Gewährleistung eines **Mindestlohns** (Lohnminimums) durch den Staat in der bestehenden Wirtschaftsordnung sprechen zum Teil die gleichen Gründe wie gegen die Gewähr des Rechtes auf Arbeit. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten einer solchen Festsetzung und weitem Regelung in den einzelnen Gewerben würde die Einrichtung auch wieder zunächst der schlechtesten Arbeit zugute kommen. Sowohl Unternehmer als Arbeiter hätten in gewissen Fällen ein Interesse daran, das Gesetz zu umgehen, und die Unternehmer insbesondere würden, wenn sie zur Bezahlung eines den natürlichen Stand übersteigenden Lohnes gezwungen wären, den Verlust durch Verminderung der Arbeiterzahl in ihren Unternehmungen auszugleichen suchen. Ohne die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit würde daher die obrigkeitliche Festsetzung von Mindestlöhnen die Lage des Arbeiterstandes nicht viel bessern können.

Dagegen lassen sich in einzelnen Fällen durch Übereinkunft, insbesondere durch die erwähnten Lohnverträge, sehr wohl Mindestlöhne feststellen, was auch tatsächlich jetzt häufig vorkommt. Ebenso macht man jetzt im Submissionsverfahren öfters Mindestlöhne zur Bedingung, damit nicht Unterbietungen auf Kosten des Arbeitslohnes erfolgen. Wo offenbare Mißstände sich eingebürgert haben, wie in gewissen Industrien und in der Heimarbeit, ist es gerechtfertigt, daß die öffentlichen Organe Mindestlöhne festsetzen. So hat man in England 1912 ein Mindestlohngesetz für Kohlengruben (The Coal Mines Minimum Wages Act) eingeführt, wonach der Mindestlohn distriktweise durch besondere Joint District Boards,

¹⁾ Übrigens sind nicht alle Sozialisten mit der grundsätzlichen Forderung des Rechtes auf Arbeit, die auch im sog. Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie Aufnahme gefunden hat, einverstanden. Bernstein schrieb schon 1891 in der „Neuen Zeit“: „Schlechtweg Unterhalt aller Erwerbslosen aus Staatsmitteln verlangen, heißt nicht nur jeden, der nicht Arbeit finden kann, sondern auch jeden, der nicht Arbeit finden will, auf den Staatsstrog verweisen.“ Diese Ansicht hat er auch später vertreten. (S. Die Voraussetzungen des Sozialismus, S. 142.)

die zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern gebildet werden, festgesetzt wird.

Man sollte aber immer bedenken, daß künstliche Feststellung des Lohnes auf die Dauer nur haltbar ist, wenn sie einem natürlich richtigen Verhältnis entspricht, und daß schließlich dieses Verhältnis doch nur durch den Wettbewerb gefunden wird¹⁾. Was von dem Wettbewerb im allgemeinen gilt, findet auch hier bei der Lohnbildung Anwendung, daß nämlich mangelhafte Ergebnisse meist nur von der Ungleichheit der Konkurrenzkräfte herrühren. Das Heilmittel liegt also nicht in der Abschaffung des Wettbewerbs, sondern in der Stärkung der schwächeren Kraft. In dieser Richtung erkennt der Staat die Pflicht an, durch die sogenannten **Arbeiter-schutzgesetze** (sanitäre Vorschriften über die Fabrikräume, Anordnung von Schutzvorrichtungen, Verbot der Kinderarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Frauen, Verbot oder Einschränkung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Einschränkung der Nachtarbeit, in manchen Ländern Festsetzung einer Höchstarbeitszeit auch für Männer [Achtstundentag] usw.) die Gesundheit und den Lebensstand der Arbeiter zu fördern, und läßt die Ausführung der betreffenden Vorschriften durch Gewerbeaufsichtsbeamte (Fabrik-inspektoren) überwachen.

Für Deutschland sind diese Schutzgesetze teils in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthalten, teils sind sie auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung in besondern Verordnungen erlassen. In Frankreich hat man sie neuerdings in einem besonderen Code du travail zusammengefaßt.

Einen noch weit bedeutsamern Schritt auf dem Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung hat das Deutsche Reich mit der Einführung der obligatorischen **Arbeiterversicherung** gemacht.

Diese nimmt ihren Ausgangspunkt von der denkwürdigen kaiserlichen Botschaft vom 17. Novbr. 1881 und setzt sich zum Ziel, die meisten der gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen

¹⁾ „Nur der Druck und Gegendruck der Konkurrenz auf dem Markt, nicht irgendein Beamter kann entscheiden, was der ‚natürliche Lohn‘ ist.“ (Schäffle, Das gesellschaftliche System, II, § 296.)

gegen die Gefahren der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter durch Versicherung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind erlassen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; außerdem verschiedene Nachtragsgesetze zur Erweiterung der Versicherungspflicht oder zur Revision der ersten Gesetze. Diese Gesetze und ihre Nachträge sind durch die zusammenfassende Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 ersetzt worden. Neu ist in diesem Gesetz die Hinterbliebenenversicherung (Witwen und Waisen). Bei dieser Gelegenheit ist der Kreis der Versicherten in den schon vorhandenen Versicherungszweigen wesentlich erweitert worden. Die bisherigen Träger der Versicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten) sind geblieben. Die Hinterbliebenenversicherung ist der Invalidenversicherung angegliedert. Auch wurden durch das Gesetz neue besondere Versicherungsamter geschaffen, denen im wesentlichen die Aufgaben zufallen, die bisher den niedern und höhern Verwaltungsbehörden zugewiesen waren. Das Reichsversicherungsamt bleibt nach wie vor die oberste Aufsichts-, Spruch- und Verwaltungsbehörde in allen Arbeiterversicherungsangelegenheiten¹⁾. Gewisse Schwächen des bestehenden Lohnsystems,

¹⁾ Auf den Inhalt und den Geist dieser gewaltigen und höchst wohlthätigen Einrichtung kann hier nicht näher eingegangen werden. Den Umfang und die Bedeutung der sozialen Versicherung mögen aber einige Zahlen veranschaulichen. 1913 betrug die Zahl der Versicherten in der Krankenversicherung 13,5 Millionen, in der Unfallversicherung 25,8 Millionen, in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 16,3 Millionen. Die Entschädigungsleistungen betragen 1913 in der Krankenversicherung 460, in der Unfallversicherung 176,6 und in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 218,3 Millionen Mark; von 1885—1913 in der Krankenversicherung 5637, in der Unfallversicherung 2486 und in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 2696 Millionen Mark. Beigetragen haben von 1885 bis 1913 die Arbeitgeber 6670 Millionen, die Versicherten 5950 Millionen, das Reich von 1891—1913 (zur Invalidenversicherung) 807 Millionen Mark. Über 25 Millionen Arbeiter finden gegen Betriebsgefahren den Schutz der Gesetzgebung. Die Aufgaben der Arbeiterversicherung sind während des Weltkrieges noch erheblich gewachsen. So beliefen sich die Gesamtleistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu Anfang des Jahres 1916 bereits auf 3182 Millionen Mark. — In Oesterreich wurde bisher nur die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach Art der deutschen Versicherung, aber zum Teil doch auf anderer (territorialer) Grundlage, eingeführt. (Gesetze vom 28. Dez. 1887 und 30. März 1888.) Auch in Un-

wie die Gefahr einer Lohnverminderung oder gänzlichen Arbeitslosigkeit infolge von ungünstigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes, werden durch die Arbeiterversicherung in der gegenwärtigen Ausdehnung freilich nicht unmittelbar beseitigt. Die Frage, ob und inwieweit die Grundsätze der staatlichen Arbeiterversicherung sich auch für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit anwenden lassen, ist noch nicht gelöst. Jedenfalls müßte dabei auf den Unterschied von unverschuldeter und verschuldeter Arbeitslosigkeit gesehen und ein gewisser Zwang zur Arbeit ausgeübt werden, der sich mit der freien Regelung des Arbeitsvertrags nicht gut vereinigen läßt. Bisher haben nur einzelne Arbeiterorganisationen und Vereinigungen zum Teil mit Unterstützung der Kommunen (Köln, Freiburg i. B., Mannheim, Straßburg usw.) eine Arbeitslosenversicherung in bescheidenem Umfange eingerichtet. (Über England s. S. 183.) Dagegen kann in mittelbarer Weise, nämlich durch eine gute, zweckmäßige Verteilung der für Rechnung des Staates, der Provinzen, Kreise und Gemeinden auszuführenden Lohnarbeiten und durch öffentliche Organisation des Arbeitsnachweises, wie sie neuerdings immer mehr von Gemeinde wegen durchgeführt wird, die Arbeitslosigkeit vermindert werden. — Eine wesentliche Ergänzung hat die Reichsversicherungsordnung durch das Angestellten-Versicherungsgesetz vom 20. Dez. 1911 erfahren, wonach Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten solchen Angestellten gesichert werden, die der Invalidenversicherung der Reichsversicherungsordnung nicht oder nur in beschränktem Maße unterliegen (jetzt bis zu 7000 *M* Jahresarbeitsverdienst gegen 2000 *M* der R.-V.-D.). — Nicht unerwähnt bleibe, daß seit 4. Okt. 1918 die sozialpolitischen Angelegenheiten des Reiches von einem besonderen Reichsarbeitsamt, das vom Reichswirtschaftsamt abgetrennt wurde, bearbeitet werden.

Die Grenze, inwieweit der Staat und die übrigen Gesellschaftsorgane berufen sind, die wirtschaftliche Kräftigung des Lohnarbeiterstandes durch Zwangseinrichtungen zu fördern, läßt sich überhaupt theoretisch schwer bestimmen. Hierbei kommt es hauptsächlich an auf die Kultur der Länder im allgemeinen, auf die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf den Stand der Löhne, auf die Ausdehnung der privaten Wohlfahrtseinrichtungen, auf den Sparsinn der Lohnarbeiter usw. In England z. B., wo die Löhne schon seit

garn ist seit 1. Juli 1907 die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für gewerbliche Arbeiter auf einheitlicher Grundlage durch eine nationale Versicherungsasse eingeführt.

langer Zeit hoch sind, das private Hilfskassenwesen (Friendly Societies) sehr entwickelt ist und außerdem eine alte, ausgebehnte Gewerkvereinsorganisation besteht, die sich ebenfalls von jeher der Entwicklung des Hilfskassenwesens gewidmet hat, wurde der Versicherungszwang bis in die neueste Zeit für entbehrlich gehalten, und der Staat beschränkte sich in der Hauptsache auf die Arbeiterschutzesetzgebung und die Regelung der Haftpflicht der Unternehmer¹⁾. In industriell wenig ent-

¹⁾ Am 1. Juli 1898 ist in England ein Haftpflichtgesetz (The Workmen's Compensation Act 1897) in Kraft getreten, das den Unternehmer für haftpflichtig erklärt, wenn nicht der Unfall durch eigenes Verschulden der Arbeiter (serious and wilful misconduct) herbeigeführt wurde. Dieses Gesetz ist durch ein neues von 1906 ersetzt worden. Ein Altersversorgungsgesetz vom 1. Aug. 1908 (Old Age Pensions Act) sicherte Arbeitern vom 70. Lebensjahre ab eine Altersrente von 1—5 s per Woche. Ihm folgte 1911 ein Arbeiterversicherungsgesetz (National Insurance Act) mit zahlreichen Ausführungsverordnungen (Regulations), das sich auf Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosigkeitsversicherung erstreckt und in vieler Beziehung der deutschen Arbeiterversicherung nachgebildet ist. Auch in Frankreich ist ein Haftpflichtgesetz am 9. April 1898 erlassen worden, das seit 1. Juli 1899 in Geltung ist. Ursprünglich nur für die Industrie und Transportgewerbe geschaffen, ist es dann auch auf den Motorbetrieb in der Landwirtschaft und später auch auf andere Betriebe ausgedehnt worden. Ein Invalidenunterstützungsgesetz (Loi sur l'assistance aux vieillards infirmes et incurables) vom 14. Juli 1905 ist am 1. Januar 1907 in Kraft getreten. Die Kosten werden vom Staat, von den Departements und Gemeinden anteilig aufgebracht. Durch Gesetz vom 5. April 1910 endlich ist die Altersversicherung (Loi sur les retraites ouvrières et paysannes) vom 65. Lebensjahre der Versicherten ab (durch Finanzgesetz von 1912 auf 60 Jahre reduziert) eingeführt worden. Die Beiträge werden vom Staate, den Unternehmern und den Arbeitern aufgebracht. Am 1. Januar 1913 waren nach diesem Gesetz bereits 7 Millionen Arbeiter versichert. In Belgien unterstützt der Staat die freiwillige Altersversicherung durch Zuschüsse. (Gesetz vom 10. Mai 1900.) In der Schweiz wurde ein Bundesgesetzentwurf von 1899, der die Kranken- und Unfallversicherung obligatorisch machen wollte, durch Referendum abgelehnt; ein neuerer Gesetzentwurf vom 13. Juni 1911 über Kranken- und Unfallversicherung ist aber am 4. Febr. 1912 mit geringer Mehrheit vom Volke angenommen worden. Die Krankenversicherung kann von den Kantonen obligatorisch gemacht werden. Die freien Hilfskassen bleiben bestehen. Für die Unfallversicherung ist eine besondere Bundeskasse vorgesehen.

wickelten Ländern und in Staaten mit verhältnismäßig junger Kultur wird der Versicherungszwang vorläufig ebenfalls unnötig sein. Aber auch da, wo er einzutreten hat, und in welchem Umfang es auch geschähe, wird für die Einzelsfürsorge der Unternehmer und der besitzenden Klassen überhaupt nach wie vor noch genug zu tun übrig bleiben; wir erinnern nur an das Bedürfnis gesunder Arbeiterwohnungen¹⁾, an die nicht selten für beide Seiten vorteilhafte Beteiligung der Arbeiter am Gewinn der Unternehmungen (partnership²⁾) und an die bereits erwähnte, oft unverschuldete Arbeitslosigkeit. Es kann ferner nicht genug betont werden, daß zu einer bleibenden Kräftigung der Lohnarbeiter im Lohnkampfe ihre eigene Mitwirkung unentbehrlich ist. Wie die Koalitionsfreiheit ihr Ständesbewußtsein gehoben und ihre Konkurrenzmacht verstärkt hat, so ist ein Wachstum der sittlichen Bildung, des Sparsamkeitssinnes, der Arbeits- und Charaktertüchtigkeit auf ihrer Seite die beste Grundlage für Besserung ihrer Lage und damit für einen dauernd hohen Stand des Arbeitslohns.

§ 4. Kapitalzins.

Zins im weitern Sinne nennt man den Preis der Kapitalnutzung, ohne Rücksicht auf die Natur des Kapitals.

¹⁾ In bezug hierauf ist besonders bemerkenswert, daß die deutschen Invaliditätsversicherungsanstalten einen Teil ihrer Kapitalien an gemeinnützige Baugesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen zu mäßigem Zinsfuß ausleihen. Ende 1914 waren hierfür 465 Millionen Mark ausgeliehen. Auch die Kapitalanlagen der Sparkassen kommen hier in Betracht. Für den Bau von Arbeiterwohnungen sind ferner gemeinnützige Vereine, Baugenossenschaften und Aktienbaugesellschaften von Bedeutung. Frankreich hat ein Gesetz über billige Wohnungen am 12. April 1906 erlassen, das durch ein neues vom 25. Dez. 1912 ersetzt wurde. In Preußen ist ein Wohnungsgesetz unterm 28. März 1918 erlassen worden. Die Deutsche Nationalversammlung bewilligte jetzt (1919) einen Kredit von 300 Millionen Mark für Bau- und Wohnungszwecke.

²⁾ Man unterscheidet in England in dieser Hinsicht Profit Sharing und Co-partnership. Im ersten Falle erhalten die Arbeiter vom jährlichen Reinertrage einen bestimmten Anteil als Lohnzusatz, im zweiten, aber seltenen Falle wird dieser Anteil ganz oder teilweise zu einer Kapitalbeteiligung der Arbeiter am Unternehmen verwendet.

Im engern und landläufigen Sinne versteht man indes unter Zins den Preis der Nutzung von Geldkapitalien.

Kapitalien können in verschiedenen Formen ausgeliehen werden, z. B. Gebäude durch Vermietung, Grundstücke durch Verpachtung usw.; da indessen die meisten verbenden Volkskapitalien in Geldform auf den Markt gebracht werden, so nimmt man auch den Begriff des Zinses gewöhnlich im engern Sinne.

Zinsfuß nennt man den Stand des Zinses, in Prozenten vom Kapitalwert für ein Jahr ausgedrückt.

Unter landesüblichem Zinsfuß versteht man den durchschnittlichen Zinsfuß aller im Lande sicher und mühelos verliehenen Kapitalien.

Der Kapitalzins ist ein Besitzeinkommen und verdankt seine Entstehung der geschichtlichen Entwicklung der Eigentumsverhältnisse, also namentlich der Ausbildung eines Kapitalistenstandes, der sich für die Überlassung seiner Kapitalgüter an andere und die für ihn dadurch bedingte Entfagung von der eigenen Bewirtschaftung oder vom Genuß derselben im Zins entschädigen läßt. Weil nun ferner weitaus der größte Teil der Kapitalverleihungen zu produktiven Zwecken stattfindet und die Ergiebigkeit der Wirtschaft durch Kapitalzufüge mehr oder weniger erhöht wird, so sind die Kapitalsuchenden auch in der Regel gern bereit, für die Benutzung fremden Kapitals eine Entschädigung (ein Entgelt) zu bezahlen¹⁾.

Wenn der Unternehmer eigene Kapitalien bewirtschaftet, so scheidet er den Zins als Besitzeinkommen vom Unternehmergeinn in der Weise aus, daß er sich vom Reinertrage der Unternehmung

¹⁾ Nach E. v. Böhm-Bawerk (Kapital und Kapitalzins) ist der Zins die Folge des natürlichen Umstandes, daß Gegenwartsgüter einen höhern Wert besitzen als Zukunftsgüter, und besteht in dem Wertunterschied zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern. Ebenso erklärte er den Kapitalgewinn des Unternehmers daraus, daß dieser auf dem Arbeitsmarkte künftige Erzeugnisse gegen fertige Genußgüter erwerbe, die aber selbst allmählich in den Gegenwartswert hineinwachsen. — Die gleiche Theorie vertritt der amerik. Nationalökonom Irving Fisher: „The rate of interest in any community is an index of the preference in that community for a dollar of present over a dollar of future income.“ (The Rate of Interest, Newyork 1908.)

zunächst den landesüblichen Zins für den verwendeten Kapitalwert zugute rechnet.

Die **Bildung** des Kapitalzinses folgt bei freiem Wettbewerb ebenfalls den Preisregeln; Angebot und Nachfrage sind in ihrer Gesamtwirkung für die Höhe des Zinses entscheidend.

Das Angebot bestimmt die untere Preisgrenze in den Kapitalerzeugungskosten.

Als Erzeugungskosten hat man sich hier die Schwierigkeiten zu denken, die der Kapitalbildung entgegenstehen, bzw. die Anstrengung, diese Hindernisse zu beseitigen. Je geringer daher im Volke der Kapitalisierungstrieb, je größer also die Neigung ist, die Überschüsse der Produktion aufzuzehren, je schwieriger es ferner infolge der geringen Ergiebigkeit der Volkswirtschaft oder der allgemeinen Unsicherheit der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände ist, Kapital zu bilden, um so höher muß unter sonst gleichen Nachfrageverhältnissen der Zinsfuß stehen. Aus dem Zusammentreffen dieser Umstände erklärt sich der verhältnismäßig hohe Zinsfuß auf niedrigen Kulturstufen.

Die Nachfrage ist von dem Gebrauchswert der Kapitalien und der Menge und Zahlungsfähigkeit der Kapitalsuchenden abhängig.

Der Gebrauchswert bezeichnet den Grad der Notwendigkeit, wirtschaftliche Unternehmungen mit Kapital befruchten zu müssen, um die für die Volkswirtschaft nötigen Erträgnisse zu erlangen. Ein starkes Wachstum der Bevölkerung, verbunden mit einer Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse, müßte daher den Gebrauchswert der Kapitalien an sich bedeutend erhöhen. Da aber von den Nachfragenden der Wert einer neuen Kapitalverwendung regelmäßig nach der Zunahme des Erträgnisses beurteilt wird, die durch sie erzielt werden kann, und erfahrungsgemäß die Ergiebigkeit neuer Kapitalzusätze von einem gewissen Punkte an im Abnehmen begriffen ist, so spricht man in dieser Hinsicht häufig von einer Verminderung des Gebrauchswertes der Kapitalien auf hohen Kulturstufen. — Die Zahlungsfähigkeit der Kapitalsuchenden entspricht auf die Dauer dem Grade der Ergiebigkeit ihrer Unternehmungen.

Das **Sinken** des Zinsfußes mit dem Steigen der Kultur ist hauptsächlich auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Verminderung der Ergiebigkeit neuer Kapitalverwendungen von einem gewissen Punkte an. Wie schon

oben angedeutet wurde, liefern spätere Kapitalzusätze gegenüber frühern von einer gewissen Grenze an ein abnehmendes Ertragnis. Dies zeigt sich namentlich bei den Kapitalverwendungen auf Grund und Boden. Wo die betreffende Scheidengrenze liegt, läßt sich theoretisch im voraus nicht bestimmen, wird aber in der praktischen Wirtschaft sehr bald herausgefunden.

2. Wachstum des Kapitalangebots. Selbst zeitweilige große Ergiebigkeit der Kapitalverwendung, die an und für sich den Zinsfuß heben müßte, bewirkt nachhaltig eine raschere Ansammlung des Volkskapitals, vermehrt also früher oder später das Kapitalangebot und drückt somit den Zinsfuß. Freilich kann das Sinken des letztern nur bis zu einem gewissen Grade stattfinden, weil sonst die Kapitalisten ihre Kapitalien aufzehren und damit das Kapitalangebot vermindern würden, was den Zinsfuß wieder heben müßte.

3. Vermehrung der Rechtsicherheit. Auf jeder niedrigen Kulturstufe bildet infolge der allgemeinen Rechtsunsicherheit die Prämie für die Gefahr des Verlustes einen bedeutenden Teil des Kapitalzinses. Mit der Zunahme der Rechtsicherheit und der Festigung der gesellschaftlichen Gesamtordnung muß diese Prämie abnehmen, weil die Kapitalisten nun weniger Gefahr laufen, ihr Kapital oder Zinseinkommen zu verlieren. Ebenso muß eine Hebung des sittlichen Zustandes der Bevölkerung diese Verlustgefahr vermindern und den Zinsfuß zu erniedrigen streben. In ähnlicher Richtung wirkt auch eine gute Kreditgesetzgebung, weil sie die schlechten Schulden vermindert und die Sicherheit der Kreditforderungen gewährleistet.

4. Verbesserung der Verkehrseinrichtungen. Alle Anstalten, durch welche die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Kapitalumlaufs befördert werden, also gute Transportmittel, Krediteinrichtungen usw., vermehren und erleichtern das Kapitalangebot und bewirken dadurch ein Herabgehen des Zinsfußes.

Eine Vermehrung des Geldvorrats in einem Lande erniedrigt nicht unbedingt den Zinsfuß. Sie kann eine entsprechende Geldentwertung herbei-

führen, den Stand des Kapitalmarktes aber unbeeinflusst lassen. Das Kapitalangebot wird durch sie aber dann vergrößert und der Zinsfuß gedrückt, wenn die Geldvermehrung rascher vor sich geht als die Geldwertverminderung.

Doch wird im Verlaufe der Kultur das Sinken des Zinsfußes durch folgende Umstände aufgehalten oder eingeschränkt:

1. Vergrößerung der Kapitalnachfrage. Das Wachstum der Bevölkerung sowie die absolute Erhöhung des Bedürfnisgrades machen die Auswendung großer Kapitalien in der Produktion zur Befriedigung des gesamten Volksbedarfs an wirtschaftlichen Gütern immer nötiger. Auch wird die Kapitalnachfrage durch die Bedürfnisse der Zwangsgemeinschaften (Staat, Provinz, Gemeinde) vergrößert, was sich namentlich in dem Anwachsen der Staats- und Gemeindefschulden ausdrückt.

2. Übersiedelung der Kapitalien in fremde Anlagegebiete, wozu in hochkultivierten Zeiten durch die allgemeine Rechtsicherheit, freiheitliche Richtung der Wirtschaftspolitik, Verbesserung der Transportmittel und namentlich durch die Fortschritte des Kreditwesens oft und leicht genug Gelegenheit geboten ist. Endlich

3. Verminderung des Kapitalangebots infolge von Kapitalzerstörung durch Kriege, Wirtschaftskrisen, Verschwendung, Unglücksfälle.

Das Gesetz der **Preisausgleichung** findet in normalen Zeiten auch beim Kapitalzins, namentlich innerhalb eines bestimmten, politisch begrenzten Gebiets, Anwendung. Die Kapitalien streben in den verschiedenen mit Kapital befruchteten Erwerbsgebieten nach einem und demselben Zinsfuße.

Würde ein Erwerbszweig etwa infolge eines vermehrten Kapitalangebots nur einen verhältnismäßig niedrigen Zins gewähren, so würden die Kapitalisten allmählich ihre Kapitalien herausziehen und andern lohnenderen Anlagen so lange zuführen, bis endlich wieder eine Ausgleichung des Zinsfußes stattgefunden hätte. Eine dauernde Verschiedenheit des Zinsfußes in verschiedenen Anlageplätzen desselben Wirtschaftsgebiets ist mehr scheinbar als wirklich und hat ihren Grund hauptsächlich in der größern oder geringern Gefahr, der sich der Kapitalist durch die Unsicherheit des Unternehmers oder der Unternehmung aussetzen hat. Auch der Grad der Leichtigkeit

kommt hier in Betracht, womit der Kapitalist sein Kapital aus einer Anlage herausziehen und in eine andere übersiedeln kann. Aus diesem Grunde folgt der Stand des hypothekarischen Zinsfußes, d. i. des Zinses der unbeweglichen Kapitalien, nicht ganz den Gesetzen, die für die Zinssätze des beweglichen Kapitals (Anleihe-, Wechsel-, Lombard-, Depositen-, Kontokorrent-, Spartassenzinsfuß) maßgebend sind. Während der Zinsfuß in Handel- und Industrie, je nach der Geschäftslage, vorübergehend großen Schwankungen ausgesetzt sein kann, bewegt sich der hypothekarische Zinsfuß infolge der gleichmäßigeren Sicherheit der stehenden Kapitalanlagen und der größern Schwierigkeit des Kapitalumlaufs in der Landwirtschaft in viel engeren Grenzen. — Wie mit der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Ausdehnung der Arbeitsteilung und des Welthandels die Preisausgleichung überhaupt sich immer mehr zu einer internationalen erweitert, so strebt auch der Kapitalmarkt nach einer Ausdehnung seiner Grenzen über das einzelne Landesgebiet hinaus, insolgedessen der landesübliche Zinsfuß immer mehr von den internationalen Angebot- und Nachfrageverhältnissen abhängig wird.

Unter **Zinspolitik** versteht man den Inbegriff aller staatlichen Maßregeln, wodurch der natürliche Stand des Zinsfußes beeinflusst wird. Auf niedrigen Kulturstufen herrscht in der Regel überhaupt eine gewisse Abneigung gegen das Zinsnehmen, die in den Zinsverböten ihren gesetzlichen Ausdruck findet. Diese Auffassung erklärt sich aus dem Umstande, daß in solchen Zeiten Kapitalverleihungen zum Zwecke produktiver Verwertung verhältnismäßig selten sind, daß dagegen weitaus der größte Teil der Leihverträge in der Armut des Schuldners, d. i. in einem Mangel an Genußgütern, seinen Grund hat (Verbrauchs-, Notkredit). Man betrachtet dann das Kreditgeben um so mehr als eine Art von Mildtätigkeit, für die der Ausleiher keine Vergütung in Anspruch nehmen soll, als es dem Armen ohnehin schon schwer genug ist, das Kapital selbst wieder zurückzuerstatten. Mit dem Wachstum der Wirtschaftskultur und namentlich mit der Ausbildung des Kreditwesens wird eine solche Anschauung vom Wesen des Leihvertrags unhaltbar. Nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Kapitalverleihungen findet auf hohen Kulturstufen zum Zwecke der Anschaffung von Genußgütern statt; vielmehr wird der weitaus größte Prozentsatz der Leih-

Kapitalien in wirtschaftlichen Unternehmungen behufs fruchtbringender Verwertung untergebracht. Die Rechtmäßigkeit und Billigkeit der Zinsgewährung unterliegt daher keinem Zweifel. Sie gründet sich auf die wirtschaftliche Tatsache, daß der Unternehmer mit Hilfe der Kapitalien seinen Gewinn vermehrt, sowie auf das Opfer, das der Kapitalist durch die Entsagung vom Genuß seiner Kapitalien der Volkswirtschaft bringt (daher bei Senior¹⁾ Entbehrungslohn). Gleichwohl haben sich selbst noch in der Neuzeit die Staaten veranlaßt gesehen, das Zinsnehmen durch die sogenannten Wuchergesetze zu beschränken. Man hat nämlich Zinstagen²⁾ festgesetzt, deren Überschreitung als Wucher bestraft werden sollte. Auch diese Tagen sind ein Ausfluß der Auffassung, daß die wirtschaftliche Macht der Kapitalisten regelmäßig größer sei als die der Kapitalbegehrenden und daß diese von jenen in folgedessen übervorteilt werden können. Bei einigermaßen entwickeltem Wettbewerb wird aber eine derartige Taxe, wenn sie dem Zinsfuß unter den natürlichen Stand herabdrücken soll, um so weniger diesen Zweck erreichen, als man durch Scheinverträge usw. das gesetzliche Verbot ohne große Schwierigkeit umgehen kann und sowohl Gläubiger als auch Schuldner an einer solchen Übertretung des Gesetzes fast gleichmäßig interessiert sind. Ja, es ist Gefahr vorhanden, daß durch Zinstagen der Zinsfuß überhaupt erhöht wird, weil die Kreditgeber, wenn sie doch einmal das Gesetz übertreten, sich auch noch eine Prämie für die Gefahr, der sie sich durch Überschreitung der Zinstaxe aussetzen, bezahlen lassen, während bei freiem Wettbewerb ein über den landesüblichen Stand hinausgehender Zinsfuß doch nur ausnahmsweise in Notfällen und

¹⁾ S. Geschichtlicher Überblick, S. 244.

²⁾ Von Zinstagen zu unterscheiden ist der gesetzliche Zinsfuß, der mangels vertragsmäßiger Übereinkunft anzuwenden ist. Er beträgt jetzt im Deutschen Reiche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 246) 4 Proz., nach dem Handelsgesetzbuch (§ 352) 5 Proz. und nach dem deutschen Wechselrecht beim Regreß 6 Proz. Auch in Frankreich ist durch Sondergesetz vom 7. April 1900 der Zinsfuß für bürgerliche Rechtsgeschäfte ebenfalls auf 4 und für Handelsjachen auf 5 Proz. herabgesetzt worden.

hauptsächlich nur dann bedungen wird, wenn das Leihkapital durch die Unsicherheit des Schuldners oder seiner Unternehmung gefährdet erscheint. — Zur Vermeidung dieser Schwächen der Zinstaxen hat man sie entweder möglichst hoch angesetzt oder von einer Feststellung des gesetzlichen Zinsfußes ganz abgesehen und das Hauptgewicht auf die Art der Ausbeutung und die besonderen Umstände des einzelnen Falles gelegt¹⁾. Die Dehnbarkeit des Wucherbegriffs in einem derartigen Gesetz kann freilich seiner gleichmäßigen, gerechten Anwendung Schwierigkeiten bereiten. — Der Ausbeutung von Notlagen durch gewissenlose Kapitalverleiher kann auch dadurch entgegen gewirkt werden, daß entweder durch den Staat oder andere gesellschaftliche Organe (Provinzen, Gemeinden) oder durch Einzelsürsorge Kreditinstitute geschaffen werden, die sich zur Aufgabe stellen, redlichen, ohne Verschulden in Not geratenen Personen unter mäßigen Bedingungen Vorschüsse zu gewähren. In dieser Beziehung können die in neuerer Zeit hauptsächlich auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe entstandenen Darlehnskassen, Kredit- und Vorschußvereine sehr viel Gutes wirken. Der Volkswirt muß derartigen Schöpfungen das wärmste Interesse entgegenbringen und ihnen möglichst weite Verbreitung wünschen²⁾.

¹⁾ Das deutsche Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 mit Ergänzung vom 19. Juni 1893 stellt denjenigen unter Strafe (Gefängnis- und Geldstrafe), der unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes gegenseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen stehen. An Stelle des § 3 des Wuchergesetzes, der solche Verträge für nichtig erklärt, ist seit 1900 der § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches von gleichem Inhalt getreten.

²⁾ Seit 1. Oktober 1895 besteht in Preußen eine staatliche Zentralgenossenschaftskasse zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits. Sie hat ihren Sitz in Berlin und (seit 1. Jan. 1910) ein Kapital von 75 Mill. Mark. Sie gewährt nur Kredite an Genossenschaftsverbände, und zwar vorzugsweise an landwirtschaftliche.

§ 5. Grundrente.

Grundrente (Bodenrente) nennt man das Besiz=
einkommen der Grundeigentümer, insoweit es den auf das
ursprüngliche Anlagekapital berechneten landesüblichen Zinsfuß
übersteigt.

Die Grundrente wird daher gefunden, wenn man von dem
Pacht- bzw. Mietpreis der Grundstücke den landesüblichen Zins
abzieht. Bei selbstbewirtschafteten Grundstücken muß auch noch der
landesübliche Unternehmergewinn vom Gesamtreineinkommen in Abzug
gebracht werden.

Die Entstehung der Grundrente erklärt sich aus dem
Umstande, daß mit dem Wachstum der Kultur, insbesondere
mit der Vermehrung der Bevölkerung der Wert des Grund
und Bodens als bloßer Fläche sich vergrößert, was sich für
die Eigentümer des Bodens in einem allmählich wachsenden
Einkommen ausspricht. Ebenso kommt im Verlaufe der Kultur
die Gunst der Lage der Grundstücke und für den Ackerbau
die größere natürliche Bodenfruchtbarkeit mancher Grund=
stücke durch eine steigende Rente zum Ausdruck. Dieses ist
namentlich dann der Fall, wenn die günstigsten Erzeugungs=
gebiete der Landwirtschaft nicht mehr zur Deckung des Markt=
bedarfs ausreichen, und also entweder unfruchtbarere Strecken
angebaut oder auf demselben Boden weniger ergiebige Ar=
beits- und Kapitalzusätze gemacht werden müssen, oder endlich
wenn man Bodenerzeugnisse aus weiter Ferne beziehen und
die Frachtkosten tragen muß. In allen diesen Fällen er=
langen Bodenarten, deren Bewirtschaftung geringere Kosten
erfordert, als im Marktpreise der Erzeugnisse vergütet
werden müssen, in dem Unterschied dieser Kosten ein
außerordentliches Erträgnis, das man als Grundrente be=
zeichnet.

Von der eigentlichen Grundrente zu unterscheiden sind die=
jenigen außerordentlichen Gewinne, welche die Unternehmer
infolge geschickter Verwendung von Arbeits- und Kapitalkräften auf
dem Boden, z. B. durch Bodenverbesserungen (Bodenmeliorationen),
Verwertung technischer Fortschritte usw., zuweilen erlangen und die
man auch als Renten, im Sinne von Gewinnüberschüssen, bezeichnet

hat¹⁾. Gewinne dieser Art gleichen aber im Gegenteil die natürlichen Produktionsunterschiede teilweise aus, vermindern also die Grundrente. Auch bleiben sie nicht so feststehend wie diese, weil namentlich technische Fortschritte, sobald sie allgemein werden, den Preis der Bodenerzeugnisse herabdrücken, bis der Übergewinn wieder beseitigt ist. Auch kommen solche uneigentliche Renten, wenn der Eigentümer seine Grundstücke nicht selbst bewirtschaftet, in der Regel den Unternehmern (Pächtern) zugute, während die Grundrente regelmäßig dem Grundeigentümer zufällt, weil er sich dieselbe im Pachtprice sichern kann.

In bezug auf die Geschichte der Grundrentenlehre sei bemerkt, daß man ursprünglich geglaubt hat, die Grundrente sei ein Ertragsüberschuß, der sich daraus erkläre, daß Arbeit und Kapital in der Landwirtschaft infolge der Freigiebigkeit der Natur fruchtbarer seien als in andern Erwerbsarten. In diesem Irrtum waren nicht nur die Physiokraten, sondern teilweise selbst noch Adam Smith (5. Hauptst. des II. Buches) befangen. Die neuere Grundrentenlehre, welche die Rente nicht als Folge einer vermehrten, sondern im Gegenteil einer verminderten Ergiebigkeit des Bodens erklärt, ist am vollständigsten zuerst von Ricardo — allerdings auf Grund bedeutender Vorarbeiten — klargelegt worden²⁾. Ricardo teilte zu diesem Zwecke den Boden in verschiedene Bonitätsklassen und meinte, daß solange Boden erster Klasse, der beispielsweise 100 Quarter Getreide ergibt, zur Ernährung der Bevölkerung ausreicht, keine Rente vorhanden sein könne, daß aber, sobald infolge der Volksvermehrung sich der Anbau einer zweiten Bodenklasse, die nur ein Erträgnis von 90 Quartern liefert, notwendig mache,

¹⁾ S. Schäffle, Das gesellschaftliche System usw., II. Bd. § 224 ff., Schmoller (Grundriß II. Teil, S. 439 ff.) macht daher den Unterschied zwischen der Ersazrente und der Monopolrente; nur die letztere ist die eigentliche Grundrente.

²⁾ In seinem 1817 erschienenen Werke: *On the Principles of Political Economy and Taxation*. Als unmittelbare Vorläufer Ricardos gelten: J. Anderson (*An Inquiry into the Nature of the Corn Laws*, 1777), Edward West (*Essay on the Application of Capital to Land*, 1815), R. Torrens (*An Essay on the External Corn Trade*, 1815) ganz besonders aber Robert Malthus (*Inquiry into the Nature and Progress of Rent*, 1815; *Addition to the Essay on the Principle of Population*, 1817) usw. Mac Culloch, ein Schüler Ricardos, hält Anderson für den eigentlichen Entdecker der Grundrentenlehre, ebenso neuerdings Jevons. Auch Brentano neigt dieser Ansicht zu („James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente“, Leipzig 1893). Ricardo selbst hat die Schriften von West und Malthus als die Quellen seiner Rentenlehre genannt. Vergl. auch den Anhang: Geschichtlicher Überblick S. 244 f.

der Getreidepreis demgemäß steigen und dem ersten Produzenten eine Rente von 10 Quartern zufallen müsse usw. Seine Erklärung der Grundrente als besjenigen Theils des Erzeugnisses, der dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt werde, entspricht ganz dieser Auffassung. Daß er aber nicht hierbei stehen blieb, sondern die Rente auch als ein Unterschiedserträgnis verschiedener Kapital- und Arbeitszusätze erklärte, beweist eine andere Stelle seiner Lehre, in der es heißt, daß die Rente stets der Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleicher Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden sei und ohne Ausnahme aus der Anwendung eines Arbeitszusatzes von einem verhältnismäßig geringern Erträgnisse hervorgehe. — Eine wesentliche Ergänzung hat die Grundrentenlehre Ricardos später durch v. Thünen (Der isolierte Staat, 1842 u. 1850) gefunden, der die Einwirkung der Lage der Grundstücke auf die Rente in Verbindung mit den verschiedenen Ackerbausystemen sehr gut dargestellt hat. Übrigens fehlt in der englischen Grundrentenlehre noch die jetzt weitauß wichtigste und auffälligste Art der Grundrente, nämlich die Rente der Grundstücke in den großen Städten als Folge der großen Bevölkerungsdichtigkeit. Gerade diese Rente ist in der neuern Zeit der Hauptangriffspunkt der sog. Bodenreformer und ihres geistigen Hauptes, des Amerikaners Henry George geworden, der die Grundrente durch Besteuerung der Grundeigentümer der Gesamtheit zuführen wollte. (Siehe auch den Anhang: Geschichtlicher Überblick, S. 275 f.)

Mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur pflegt die Rente aus folgenden Gründen zu **wachsen**:

1. Das Wachstum der Bevölkerung vermehrt das Wohnungsbedürfnis und gibt namentlich dort, wo eine Zusammenziehung der Bevölkerung auf verhältnismäßig kleinem Raume stattfindet, also in den großen Städten, zu einer Erhöhung des Wertes der Bauplätze und der Häuser, zu einer Steigerung der Mietpreise Veranlassung.

2. Auch zwingt die Vermehrung der Bevölkerung zur Ausdehnung des Landbaus auf weniger ergiebige und schlechter gelegene Grundstücke, sowie zur Verwendung von minder fruchtbaren Kapital- und Arbeitszusätzen auf den Boden, wodurch der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gesteigert wird.

3. Mit dem Wachstum des Volksreichtums verfeinern sich die Bedürfnisse, weshalb die Bevölkerung ihre Ansprüche an die Rohstoffherzeugung auch absolut steigert.

4. Infolge der Dichtigkeit der Bevölkerung, namentlich in großen Städten, kann der Marktbedarf sehr häufig nur

durch Getreidezufuhren aus entfernten Erzeugungsgebieten gedeckt werden, was eine Erhöhung der Getreidepreise um die Frachtkosten zur Folge haben muß.

Dem Wachstum der Rente wirken aber auf hohen Kulturstufen hauptsächlich folgende Umstände entgegen:

1. Die Ergiebigkeit der natürlich minder fruchtbaren Grundstücke wird durch die Fortschritte der Wissenschaft und der landwirtschaftlichen Technik ungemein gehoben und der Unterschied der Erzeugungskosten, also die Ursache der Rente, durch die Erhöhung der Fruchtbarkeit von Kapital und Arbeit bedeutend vermindert.

2. Die Vervollkommnung der Verkehrseinrichtungen bewirkt einerseits die Ausdehnung der Stadtgebiete und damit eine bessere Ausgleichung der Häuser- und Mietpreise, andererseits für Getreidezufuhren eine Herabminderung der Frachtkosten.

3. Mit dem Wachstum der allgemeinen Verkehrssicherheit und Verkehrsfreiheit erweitert sich das Marktgebiet der Bodenerzeugnisse; deren Preis wird daher immer weniger von örtlichen Zufälligkeiten abhängig, Angebot und Nachfrage infolgedessen stetiger, der Unterschied der Erzeugungskosten im ganzen geringer.

Es ist deshalb auch unmöglich, den Entwicklungsgang der Rente bzw. ihr Größenverhältnis zu den andern Einkommenszweigen schematisch genau zu bestimmen. Denn wenn auch nach den erstgenannten Sätzen die Rente mit dem Steigen der Kultur das Bestreben zur absoluten und relativen Vermehrung zeigt, so wirken diesem Bestreben andererseits, wie s oben gezeigt wurde, sehr mächtige Umstände entgegen, die das Wachstum der Rente aufhalten oder sie sogar relativ gegen frühere Zeitabschnitte herabdrücken können. Freilich kann sie dann immer noch infolge des größern Volkswohlstandes im Vergleich zu dem Rentenbetrag eines frühern Zeitraums absolut gewachsen sein.

Die abstrakt-mathematische Darstellung der Rentenentwicklung in der Ricardoschen Theorie hat hauptsächlich zu den Einwänden Veranlassung gegeben, die man gegen das ganze Rentengesetz geltend gemacht hat. Obgleich Ricardo selbst unzweifelhaft durch sein Zahlenbeispiel nur die Entstehung der Rente klarlegen wollte und sicher nicht daran gedacht hat, daß man diese Zahlen als das wirkliche Größenverhältnis der Rente zu den

übrigen Einkommenszweigen betrachten könne, hat man gerade diesen Teil seiner Lehre, in Verbindung mit der ziemlich gleichzeitig entstandenen und ebenso abstrakt gedachten Bevölkerungstheorie seines Freundes Malthus, zum Ausgangspunkt der Angriffe gegen die Rentenlehre gemacht¹⁾. Man sollte aber niemals vergessen, daß eine mathematische Darstellung wirtschaftlicher Lehrsätze nur den Zweck haben kann, eine Regel zu veranschaulichen, daß sie aber die zahlreichen Gegenwirkungen ganz außer acht läßt, weshalb man, sobald man ihren Inhalt für bare Münze nimmt, an Richtigkeit verliert, was man an Klarheit gewonnen hat²⁾.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Grundrente in der Landwirtschaft nicht die Ursache, sondern die Folge hoher Getreidepreise ist³⁾ und daß folglich, selbst wenn die Grundeigentümer auf sie verzichten wollten, der Getreidepreis nicht sinken, sondern die Rente den Pächtern, Kornhändlern usw. zufallen würde. Ein verhältnismäßig geringer Wettbewerb der Pächter z. B. könnte eine Erniedrigung des Pachtpreises herbeiführen und die Grundeigentümer zwingen, einen Teil der Rente an die Pächter abzugeben, auf den Stand der Getreidepreise würde aber dieser Vorgang keinen Einfluß ausüben. Auch ist die Meinung falsch, daß die Grundrente auf Kosten der übrigen Einkommenszweige, insbesondere des Arbeitslohns, bezahlt werde. Der letztern Auffassung ist bereits Ricardo entgegengetreten. Die Grundrente könnte den Arbeitslohn nur schmälern, wenn infolge außergewöhnlicher Um-

¹⁾ In diesen Fehler ist auch der bedeutendste Gegner der Rentenlehre, der amerikanische Nationalökonom H. C. Carey (*The Past, the Present and the Future*, Philadelphia 1848; *Principles of Social Science*, ebenda 1858—59) verfallen. — Ein großer Gegner der Rententheorie war auch Bastiat (*Harmonies économiques*, Paris 1850), der die Grundrente schlechtweg als den Zins der auf den Boden verwandten Kapitalien betrachtete.

²⁾ „We must never forget that the truths of political economy are truths in the rough. They have the certainty but not the precision of exact science.“ J. St. Mill, *Principles*, Bd. II, Ch. XVI, § 4.

³⁾ Schon von Ad. Smith I, Kap. 11 hervorgehoben. „Hoher oder niedriger Arbeitslohn und Gewinn sind die Ursachen des hohen oder niedrigen Preises der Waren. Hohe oder niedrige Rente hingegen ist die Wirkung desselben.“ Ricardo drückte diesen Gedanken in dem Satze aus, daß die Rente nicht im mindesten ein Bestandteil des Getreidepreises sei. (Baumstarfsche Übersetzung, S. 54.)

stände, etwa übermäßiger Konkurrenz der Pächter, diese sich entschließen müßten, einen Teil ihres Arbeitslohns zu opfern. In diesem Falle würde aber zunächst der Unternehmergewinn betroffen werden. Regelmäßig aber bleibt der Stand des Arbeitslohns von der Rente unberührt, weil diese erst abge-sondert wird, nachdem bereits die übrigen Einkommensquellen (Arbeit und Kapital) ihren Anteil empfangen haben. Selbst ein vollständiger Verzicht auf die Rente würde den Arbeits-lohn nicht heben, da dieser von andern, von der Rente un-abhängigen Preisbestimmungsgründen gebildet wird. Wollte man nach dem sozialistischen Grundsatz, daß nur erarbeitetes Einkommen Eigentum werden könne, die Rente dem Grund-eigentümer abprechen und dem Staat oder andern Verbänden, etwa durch Besteuerung, zuführen, so würden einer genauen Ermittlung der Rente, namentlich insoweit es sich um Grund-stücke handelt, die der Eigentümer selbst bewirtschaftet, un-überwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, weil eine Schei-dung der Rente, die aus natürlichen Bodenvorzügen abzuleiten ist, von derjenigen, die aus einer geschickten Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden herrührt, praktisch un-möglich ist. Man müßte denn über letztern Punkt dadurch hin-wegzukommen suchen, daß man alle Renten im weitern Sinne als über den landesüblichen Stand hinausgehende Gewinne zum Gemeingut erklärt. Also ein gutes Stück Kommunismus! Welcher Polizeiapparat wäre aber zur Ermittlung dieses Ren-teneinkommens nötig, und wie müßten die einzelnen Erwerbs-zweige unter einer solch lästigen Überwachung leiden. Zu be-denken wäre auch, daß man mit der Durchführung des Grund-satzes, daß alle über den landesüblichen Stand der Einkom-menszweige hinausgehenden Gewinne (Renteneinkommen) der Gesamtheit zufallen sollen, der Volkswirtschaft den wirksam-sten Sporn zum Fortschritt nehmen würde. Wollte man aber nur die eigentliche Grundrente, also die lediglich durch na-türliche Bodenfruchtbarkeit oder Gunst der Lage entstandene Rente, zum Gemeingut machen, so bliebe zu beachten, daß die Käufer der Grundstücke regelmäßig im Kaufpreis die Rente mitbezahlen und daß man, wenn letztere künftig als unver-

dientes Einkommen vom Staate eingezogen werden soll, die jetzigen Grundbesitzer bis zu einem gewissen Zeitpunkte rückwärts entschädigen müßte. Wie weit sollte man da zurückgehen? — Andererseits läßt es sich aber nicht leugnen, daß das Anwachsen der Grundrente an den Punkten, wo die Bevölkerung sich sammelt, also namentlich in den aufblühenden Städten und ihrer nächsten Umgebung, zugunsten verhältnismäßig weniger Bodeneigentümer und die sich darauf gründende wilde Bodenspekulation vom sozialpolitischen Standpunkte aus recht bedenkliche Seiten haben¹⁾. Der Kampf der sogenannten Bodenreformer richtet sich daher in erster Linie gegen die Zuwachsrente (unearned increment) des städtischen Grund und Bodens. Es wird in Zukunft namentlich Aufgabe der Kommunalverwaltungen sein, durch eine planmäßige, vorsichtige Bodenpolitik dafür zu sorgen, daß möglichst viel Grund und Boden in ihren Händen bleibt und daß die Auswüchse der Bodenspekulation, insbesondere das künstliche Hinauftreiben der Bodenpreise beseitigt werden. Ohne eine solche auf das Gemeinwohl gerichtete Bodenpolitik wird sich auch die Wohnungsfrage für die mittlern und ärmern Klassen der Bevölkerung nicht befriedigend lösen lassen.

§ 6. Schlußbetrachtung.

Mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur wächst regelmäßig der Gesamtreinertrag der Volkswirtschaft. Seine Verteilung unter die einzelnen Volksklassen vollzieht sich in der Hauptsache nach den Gesetzen des Wettbewerbs. Dieser aber ist von so vielen verwickelten Bedingungen abhängig, daß es geradezu unmöglich erscheint, den Vorgang der Güterverteilung theoretisch genau zu zergliedern.

¹⁾ Schmoller a. a. O., S. 450, führte an, daß in den Berliner Vororten von 1887—1897 eine Milliarde Mark an gestiegenem Bodenwert erzielt wurde, wovon sicher die Hälfte oder drei Viertel Monopolverrente und Spekulationsergebnis war. — Über die Grundrentenbildung in den Städten vgl. namentlich noch W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II, 12. Kap. (Leipzig 1902, 2. Aufl. 1916).

Wenn die Gesetze des freien Wettbewerbs zu allen Zeiten und an allen Orten in einer Weise zur Geltung kämen, daß keine Konkurrenzkräft benachteiligt würde — und dies hätte nicht bloß gleiche Konkurrenzkräfte, sondern auch eine unter allen Umständen richtige und einheitliche Beurteilung der Güter- und Leistungswerte zur Voraussetzung —, dann könnte man gewiß sein, daß auch die Verteilung des Einkommens sich richtig vollzöge, d. h. daß jedermann den Teil am Gesamt-reineinkommen des Volkes erhalten würde, der ihm nach seiner wirtschaftlichen Leistung zukommt. Es ist ebensowenig richtig, daß der freie Wettbewerb in der heutigen Volkswirtschaft diesen idealen Zustand regelmäßig herbeiführt, wie es zweifelhaft ist, ob er durch irgendeine andere Wirtschaftsordnung geschaffen werden kann. Die Erreichung jenes Wirtschafts-ideals hat ein so hohes Maß von gleichmäßiger sittlicher und beruflicher Bildung aller Gesellschaftskreise, einen so hohen Grad von Strebbarkeit, Opferbereitschaft und Selbstbeherrschung auf seiten jeder Einzelperson, eine solch enge Verbindung von Eigennutz und Gemeinwohl, kurz eine so hohe Stufe menschlicher Vollkommenheit zur Voraussetzung, daß man wohl kaum jemals ganz dazu gelangen wird. Eine Versöhnung widerstrebender Interessen wird daher auf die Dauer nur in der Richtung möglich sein, daß die im wirtschaftlichen Wettkampfe zu schwachen und zurückbleibenden Kräfte teils und hauptsächlich durch eigenes Streben der einzelnen und der Berufsstände, teils durch Unterstützung der gesellschaftlichen Machtorgane gestärkt werden. Es ist in dieser Beziehung auf das zu verweisen, was in § 3 dieses Teils über die Möglichkeit einer Hebung des Arbeitslohns gesagt worden ist.

Was nun das Verhältnis der Einkommensarten zu einander betrifft, so ist zunächst zwischen ihrem absoluten und relativen Wachstum zu unterscheiden. Offenbar kann mit Zunahme des Reinertrags der ganzen Volkswirtschaft der Betrag jedes einzelnen Einkommenszweigs absolut steigen, während die relative Größe des einen oder andern, d. h. dessen Prozentsatz vom gesamten Volkseinkommen, abgenommen haben kann. Eine absolute Zunahme des volkswirtschaftlichen Ertrags

allein bedeutet noch nicht den Wohlstand der ganzen Bevölkerung, weil das vermehrte Einkommen ganz oder zum großen Teil nur dem einen oder andern Einkommenszweige zuwachsen sein kann. Ein übermäßiges Wachstum der Grundrente z. B. könnte zwar den Genußverbrauch der Grundeigentümer vermehren und dadurch auf die Steigerung des Arbeitslohns einigen Einfluß üben, im ganzen könnte aber doch ein großer Teil der Bevölkerung unverhältnismäßig wenig zu leben haben. Da aber das sittliche Endziel aller volkswirtschaftlichen Bestrebung die möglichst hohe Befriedigung der Bedürfnisse aller Gesellschaftskreise ist, so kommt es, wenn es sich um die Frage des wirtschaftlichen Wohlbefindens eines Volkes handelt, wesentlich auf die relative Verteilung des Gesamteinkommens an, und zwar relativ nicht bloß im Sinne der Prozentgröße, sondern auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, die aus einem Einkommenszweig ihren Lebensunterhalt zieht, sowie zu dem durchschnittlichen Grade ihrer Bedürfnisse.

Wie im Verlaufe der Kultur die einzelnen Einkommensarten sich relativ zueinander verhalten, wird von den für ihre Höhe maßgebenden Preisursachen bestimmt. Ob z. B. der verhältnismäßige Anteil des Arbeitslohns gegenüber dem Anteil des Kapitalzinses am volkswirtschaftlichen Ertrage wächst oder sinkt, wird auf die Dauer davon abhängen, ob das Kapitalangebot rascher wächst als das Arbeitsangebot, oder umgekehrt. Da es unmöglich ist, das Wachstum oder den Niedergang eines einzelnen Einkommenszweigs ziffernmäßig auch nur annähernd richtig voraus zu bestimmen, so kann die Aufstellung einer Staffel, wodurch die absolute und relative Größe der Einkommensarten mathematisch gezeigt werden soll, nur von geringem Nutzen sein¹⁾.

¹⁾ So hat schon Bastiat in seinen *Harmonies économiques* ein Schema aufgestellt, wonach in der ersten Produktionsperiode bei einem Gesamtertrage von 1000 der Anteil des Kapitals und der Arbeit je 500, in der vierten Periode aber bei einem Ertrage von 4000, der Anteil des Kapitals nur 1200, der der Arbeit aber 2800 betrage. Ähnlich hat Carey (Lehrbuch, Kap. 35) eine Staffel aufgestellt, wonach in dem ersten Grade bei einem Ertrage von 100 der Anteil des Kapitals 75, der der Arbeit 25, im

Es ist bereits in der Einleitung dieses Teils hervorgehoben worden, daß die Einkommensverteilung den Schwerpunkt der sog. sozialen Frage bildet. Es hieße eine gegen die bestehenden wirtschaftlichen Zustände weitverbreitete Klage bemänteln wollen, wenn man schlechterdings annehmen würde, daß sie nicht verbesserungsbedürftig wären. Die Tatsache, daß gerade auf den höchsten Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft eine bedenkliche Ansammlung von verhältnismäßig wenigen großen Einzelvermögen gegenüber einer oft erschrecklichen Verarmung der Massen Platz greift, ist doch sicher kein Zeichen einer guten Einkommensverteilung. Insoweit der Staat zur Besserung dieser Verhältnisse in Betracht kommt, kann man von einer Politik der Einkommensverteilung reden. Daß der Inhalt der Staatsstätigkeit in dieser Beziehung nicht durch eine einzige bestimmte Formel ausgedrückt werden, sowie nicht in einer einzigen, gesonderten Einrichtung liegen kann, geht aus der verwickelten Natur der Aufgabe hervor. Nur von einer planvollen Gesamtpolitik in Verbindung mit der vielfach betonten, ebenso planmäßigen Selbsthilfe, ist allmählich eine Versöhnung der zwei bestehenden Gegensätze der heutigen Wirtschaft, zwischen Kapitalmacht und Besitzlosigkeit, zu erwarten. Diese Versöhnung herbeizuführen, sollte nicht bloß die Aufgabe des Staatsmannes, des Wirtschaftspolitikers oder nur desjenigen sein, der von ihr einen wirtschaftlichen Vorteil zu erwarten hat, sondern sie sollte ein erstrebenswertes Ziel für jeden echten und wahren Menschenfreund bilden. In dem Maße, als die Menschen durchdrungen werden von dem Bewußtsein ihrer sozialen Zusammengehörigkeit, als sich daraufhin ihre gegenseitige Unterstützung und Opferbereitschaft gründet, wird auch die große soziale Aufgabe, „die Harmonie der Einkommenszweige“, ihrer Lösung entgegengeführt werden.

sechsten Grade bei einem Ertrage von 1000 der Anteil des Kapitals nur 333, der Anteil der Arbeit aber 667 beträgt. Beide Aufstellungen leiden zunächst an dem Fehler, daß Kapitalzins und Grundrente nicht auseinander gehalten sind, die doch ganz verschiedene Entwicklung nehmen, und daß sie nichts als eine Tendenz zeigen, in der alle Gegenwirkungen außer acht gelassen sind.

Die Lehre vom Güterverbrauch.

§ 1. Güterverbrauch im allgemeinen.

Unter **Güterverbrauch**, Güterverzehrung oder Konsumtion im engeren und sprachgebräuchlichen Sinne versteht man den allmählichen (Gebrauch) oder raschen Verbrauch von Gütern zum Zwecke der Befriedigung äußerer Bedürfnisse der Menschen (Genußverbrauch).

Im weitern, uneigentlichen Sinne rechnet man zum Güterverbrauch auch das Aufgehen der Güter in einer neuen Produktion, wobei also nur ihre Form zerstört wird, ihr Wert aber in der Regel im neuen Erzeugnisse enthalten ist (Erwerbsverbrauch).

Im letztern Falle findet also keine Wertzerstörung statt, weshalb man auch hier von einem Güterverbrauch im eigentlichen Sinne nicht reden kann. Rechnet man die Unterhaltungsmittel für die Produzenten (siehe S. 34) zum Erzeugungskapital der Volkswirtschaft, so muß man folgerichtig diesen Genußverbrauch gleichzeitig als Erwerbsverbrauch oder als produktive Konsumtion betrachten.

Das Endziel aller volkswirtschaftlichen Tätigkeit besteht in der Befriedigung der äußern Volksbedürfnisse. Die Erzeugung der Güter erfolgt nur deshalb, weil diese vom Volke gebraucht oder verbraucht werden sollen; der Umlauf der Güter bezweckt deren Verteilung an die Verzehrter (Konsumenten). Der Güterverbrauch bildet daher mit Recht das Schlußglied in der Kette der volkswirtschaftlichen Betrachtungen. Aber auch noch aus einem andern Grunde verdient die Güterverzehrung die Aufmerksamkeit des Volkswirts. Offenbar kann der Volks-

reichtum ebensowohl gefördert werden durch einen planmäßigen, vernünftigen Güterverbrauch als auch durch eine wohleingerichtete Gütererzeugung. Der Volkswohlstand kann vermindert werden einerseits durch einen Rückgang der Ergiebigkeit der Wirtschaft, andererseits durch einen übermäßigen, verschwenderischen Genußverbrauch. Man kann daher sehr wohl von einem wirtschaftlichen und von einem unwirtschaftlichen Güterverbrauch reden. Planmäßige Herstellung und vernunftmäßiger Verbrauch der Güter in ihrer Vereinigung machen daher zusammen erst die wahre Wirtschaftlichkeit eines Volkes aus¹⁾.

§ 2. Wirtschaftskrisen.

Erzeugung, Umlauf und Verzehrung der Güter stehen miteinander in Wechselwirkung. Das Bedürfnis bildet den Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Produktion wächst mit der Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse; die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit des Güterumlaufs nimmt gleichfalls zu. Umgekehrt veranlaßt die Möglichkeit, mit Hilfe technischer Fortschritte die Gütererzeugung erweitern und den Umlauf beschleunigen zu können, das Wachstum und die Verfeinerung der Bedürfnisse.

Indessen beruht gerade auf dem Gleichgewicht zwischen Gütererzeugung und Güterbedarf das Gedeihen der ganzen Volkswirtschaft; d. h. es soll nicht mehr produziert werden, als das tatsächliche Bedürfnis verlangt.

Wird dieses Gleichgewicht zwischen Gütererzeugung und Güterbedarf aus irgendeinem Grunde wesentlich gestört, so entstehen **Wirtschaftskrisen** (Produktions-, Handels-, Absatzkrisen), die sich zunächst darin äußern, daß der Absatz

¹⁾ Wie oft gerade verschwenderische Verzehrung den Rückgang ganzer Völkerschaften nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch und sittlich herbeiführte und ihren Untergang beschleunigte, lehrt uns die Geschichte an vielen Beispielen. — Die Bedeutung der Frau auf dem Gebiete zweckmäßiger Verbrauchsleitung hat Lorenz v. Stein in seiner Schrift: „Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie“ (Stuttgart 1874) schwungvoll beschrieben. — Ein sehr inhaltreicher Aufsatz über den Güterverbrauch findet sich jetzt bei Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, II, S. 233 ff.

der Waren stockt und die Preise fallen; weiterhin haben sie eine Erniedrigung der Arbeitslöhne und des Unternehmergewinns, Fallimente, kurz eine Zerstörung von Volkskapitalien zur Folge, bis das Gleichgewicht zwischen Gütererzeugung und Verbrauch wiederhergestellt ist.

Wirtschaftskrisen können sowohl dadurch herbeigeführt werden, daß in einem gewissen Zeitraume mehr Güter erzeugt werden, als verbraucht werden können (Überproduktion), als auch dadurch, daß die Produktion sich zwar gleich geblieben, der Absatz der Güter aber zurückgegangen ist (Minderkonsumtion). Dieses kann wiederum entweder durch eine Stockung des Güterumsaßes infolge von Naturereignissen, künstlichen Hindernissen, falscher Richtung des Handelsbetriebs usw. verursacht sein, oder in einem tatsächlichen Rückgang des Verbrauchs durch Mißernten, Kriege, Auswanderung usw. seinen Grund haben.

Je nach den hauptsächlichsten Ursachen solcher Störungen oder nach den Kreisen, die in erster Linie von ihnen betroffen werden, spricht man auch von Geld-, Kredit-, Bank-, Agrarkrisen usw.

Ein gefährlicher Reiz zur Überproduktion liegt hauptsächlich in folgenden Umständen:

1. Mit dem Steigen der Kultur erniedrigt sich regelmäßig der Geldwert, infolgedessen die Preise der andern Waren — abgesehen von den Preisbestimmungsgründen der Waren selbst — in die Höhe gehen, was zu einer Überproduktion führen muß, wenn die Produzenten die Preissteigerung irrtümlich einer vermehrten Nachfrage zuschreiben. In gewöhnlichen Zeiten geht die Geldentwertung so langsam vor sich, daß eine Überproduktion aus diesem Grunde kaum zu befürchten ist. Dagegen kann sie leicht eintreten, wenn eine plötzliche, bedeutende Vermehrung des Geldumsaßes oder eine Störung des letztern, z. B. in Kriegszuständen stattfindet. — Ähnliche Wirkung kann auch die Entwertung der Baluta (Silber- oder Papierwährung) hervorbringen, zumal auch die Schwankung der Währung zur gewerbsmäßigen Wertspekulation anreizt. (Siehe unter 3.)

2. Die Niedrigkeit des Zinsfußes auf hohen Wirtschaftsstufen erleichtert die Entstehung neuer Unternehmungen

oder die Erweiterung der bereits bestehenden über das Bedürfnismaß hinaus. Hierzu kommt noch infolge der Vervollkommnung der Krediteinrichtungen die Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung des Kredits. Es ist schon früher¹⁾ angedeutet worden, daß die Kreditfähigkeit ebenso wie die Zahlungsfähigkeit die Güterpreise zu steigern imstande ist. Übermäßige Ausdehnung des Kredits bedeutet aber ein Kreditieren weit über den Stand der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit hinaus; die Güterpreise steigen daher ohne triftigen Grund. Dieser Zustand kann eine Zeitlang dadurch verdeckt und verlängert werden, daß immer wieder neue Schulden zur Deckung fälliger Verbindlichkeiten dienen müssen. Sobald aber das Vertrauen, die Grundlage des Kredits, ins Wanken gerät, dringen die Gläubiger auf Erfüllung der Verbindlichkeit, die teils gar nicht, teils nicht sofort erfolgen kann; die Preise der Güter sinken plötzlich, alle auf die Preissteigerung gegründeten Spekulationen schlagen fehl, es entstehen zahlreiche Bankrotte, allgemeine Verwirrung und eine um so anhaltendere und empfindlichere Schädigung der Volkswirtschaft, je größer der Überkredit gewesen ist und je mehr er sich unter alle, auch die untern Schichten des Volkes, verbreitet hat.

3. Mit der vorigen Ursache steht im engen Zusammenhang der in Zeiten rascher volkswirtschaftlicher Entwicklung oft sehr bedenklich hervortretende Zug der Menschen, ihren Reichtum nicht durch Arbeit, sondern durch Wertspekulation (Agiotage) zu vermehren. Die Versuchung hierzu liegt besonders nahe im Verkehr der Börsen, die nicht selten die Tummelplätze des Spielerverbs sind. Der hohe Grad von Leichtgläubigkeit der großen Masse gerade in den Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs ermöglicht die Entstehung von Unternehmungen, insbesondere in der Form von Aktiengesellschaften, denen häufig jede sichere Grundlage fehlt, deren Anteilscheine aber nichtsdestoweniger zu hohen Kursen verkauft werden. Da infolge der Ausdehnung der Unternehmungen und der zeitweiligen Fruchtbarkeit der Kapitalien auch die

¹⁾ Im III. Teil, § 4, S. 84.

Arbeitslöhne und Kapitalzinsen in die Höhe gehen, und durch die Leichtigkeit, mit der vermittelt der sogenannten Differenzgeschäfte (s. S. 138 f.) Vermögen erworben werden, eine vermehrte und verfeinerte Konsumtion herbeigeführt wird, wodurch auch die Grundrente (namentlich von Bauplätzen) gesteigert wird¹⁾, so befindet sich die Volkswirtschaft anscheinend eine Zeitlang im besten Zustande. Die früher oder später eintretende Ernüchterung der öffentlichen Meinung bringt aber einen Rückschlag, der mit der Zerstörung der überflüssigen Unternehmungen, leider auch mit einer Schwächung des Volksvermögens und dem wirtschaftlichen Untergang vieler Menschen endigt²⁾.

Wie bereits erwähnt wurde, kann das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion auch durch eine Stockung des Güterumlaufs oder durch einen tatsächlichen Rückgang des Güterverbrauchs, dem entsprechende Einschränkung der Produktion nicht sogleich folgen kann, gestört werden. Ursachen solcher Verkehrs- und Absatzstockungen sind entweder Naturereignisse, wie Mißernten, Überschwemmungen, Epidemien usw., oder Störungen des politisch-sozialen Gleichgewichts durch Kriege, Revolutionen, Rechtsunsicherheit usw. Eine unvernünftige Verkehrspolitik, die den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht Rechnung trägt, kann in ähnlicher Richtung wirken. Es muß aber im allgemeinen angenommen werden, daß mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur Umlaufs- und Absatzstockungen dieser Art immer seltener werden. Je mehr die Menschen mit fortschreitender Bildung die Natur beherrschen lernen, je fester sich die staatlich-soziale Rechtsordnung gestaltet, je regelmäßiger die wirtschaftliche Entwicklung vor sich geht und je besser ein Ausgleich der Verluste durch Verbollkommnung

¹⁾ Übermäßig betont bei Henry George (*Progress and Poverty*, New York 1880), der sogar jede Krisis auf die spekulative Steigerung der Bodenrente zurückführte (s. S. 275 f.).

²⁾ Wie das Sinken des Geldpreises und die Ausdehnung des Kredits fast regelmäßig zu Wirtschaftskrisen führt, ist gut beschrieben von Walter Bagehot, *Lombard Street*, Ch. VI 12. Aufl. von Johnstone, London). — Die Handelskrisen des 19. Jahrhunderts traten in ziemlich regelmäßigen Zwischenpausen von 9–10 Jahren auf: 1815, 1825, 1836, 1847, 1857, 1864, 1873, 1882, 1891, 1900.

der Verkehrsmittel, durch die Erweiterung des Marktgebiets und die Anwendung der Versicherung (siehe § 3 dieses Theils) stattfinden kann, um so weniger werden unberechenbare Ereignisse imstande sein, das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung der Güter empfindlich zu stören.

So könnte die Mißernte eines vorzugsweise Getreide erzeugenden Landes zwar eine auf dieses Land beschränkte Krisis herbeiführen, weil die Kaufkraft des Volkes geschwächt ist; sie würde auch vielleicht mehr oder weniger von den Völkern bemerkt werden, die in jenem Lande ein Absatzgebiet ihrer Erzeugnisse besitzen; aber eine allgemeine, auf viele Staaten ausgedehnte Wirtschaftskrisis würde sie allein heutzutage doch wohl kaum zur Folge haben können¹⁾.

Auch ist vorauszusetzen, daß mit dem Wachstum der Kultur die Staatsweisheit in wirtschaftlichen Dingen nicht abnimmt und die Regierungen die natürlichen Bedingungen des Verkehrs nicht hemmen, sondern in deren Förderung eine ihrer Hauptaufgaben erblicken; ebenso steht zu erwarten, daß mit der fortschreitenden Gesittung und der bessern Einsicht in die Interessengemeinschaft der Völker leichtfertige Störungen des Friedens und der gesellschaftlichen Gesamtordnung verhütet werden.

Der Sozialismus hält die Wirtschaftskrisen für eine notwendige Folge der bestehenden Wirtschaftsverfassung, in der das Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch der Güter in der Hauptsache durch die freie Konkurrenz geregelt werde (Produktionsanarchie). Da die Produzenten den Bedarf niemals im voraus genau kennen, und über ein Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf hauptsächlich durch das Sinken der Preise erst zu einer Zeit aufgeklärt werden, in der dieses Mißverhältnis bereits vorhanden ist, so seien regelmäßig wiederkehrende Handelskrisen das einzige und natürlich-gewaltsame Mittel, das Gleichgewicht zwischen den Gütervorräten und dem Bedarf wiederherzustellen. Im sozialistischen Staate werde zuerst der Umfang des Bedürfnisses nach den ein-

¹⁾ Im Mittelalter konnte man Getreide fast einzig und allein auf dem Wasserweg versenden. Ein kurzer Landtransport verteuerte die Nahrungsmittel ungemein. Um 1478 einen Hektoliter Getreide von Rouen nach Amiens zu führen, zahlte man an Fracht, Wegabgaben, Oktrois usw. ein Drittel seines Wertes. Heute befördert man Weizen aus dem Far West von Chicago für einen geringern Preis (d'Abenel, Paysans et Ouvriers depuis sept Siècles. Revue des deux Mondes, Bd. 147, S. 849, 1898).

zelnen Güterarten festgestellt und danach die Produktion geregelt, so daß Wirtschaftskrisen überhaupt unmöglich würden¹⁾. Es ist aber stark zu bezweifeln, ob eine sozialistische Wirtschaftsordnung instande wäre, den Güterbedarf im voraus festzustellen. — Daß Unternehmerverbände auf das Gleichgewicht zwischen Produktion und Bedarf günstig einwirken können, ist schon im II. Teil, S. 69, hervorgehoben.

Wichtiger ist der ebenfalls von sozialistischer Seite²⁾ geltend gemachte Grund, daß die neuern Handelskrisen durch die große Ungleichheit der Besitzverhältnisse, insbesondere durch den tiefen Stand der Arbeitslöhne, verursacht seien (Unterkonsumtionstheorie). Auf der einen Seite werde von den Reichen nur ein kleiner Bruchteil ihres Einkommens zur Konsumtion verwendet, der Hauptteil aber kapitalisiert, also wieder zum Teil der Produktion zugeführt; auf der andern Seite aber sei das Einkommen einer großen Anzahl von Menschen so gering, daß ihre Konsumtionskraft auf ein sehr niedriges Maß eingeschränkt bleibe. Es sei daher ganz natürlich, daß mit dem Fortschreiten der Technik und dem Wachstum des Volkskapitals die Produktion dem Verbräuche vorausseile und daß von Zeit zu Zeit Handelskrisen eintreten. Damit hänge es zusammen, daß unter den bestehenden Verhältnissen die Produzenten vorzugsweise für den Luxusverbrauch und für das Ausland arbeiten müssen, während sie bei gesünderer Entwicklung der Einkommensverhältnisse weit mehr mit der Erzeugung notwendiger Güter für das Inland beschäftigt wären. — Daß die Besitz- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Volksklassen auf die Konsumtionskraft des Volkes im ganzen sehr wesentlichen Einfluß ausüben, kann nicht bestritten werden. Für eine gesunde Entwicklung der Produktion und die Stetigkeit der Absatzverhältnisse im Inlande ist es sicher am günstigsten, wenn in einem Lande die mittleren Besitztümer überwiegen und alle Volksklassen sich einer gewissen Wohlhabenheit erfreuen. Die Erhaltung des Mittelstandes und eine angemessene Höhe des Arbeitslohns sind also auch aus diesem Gesichtspunkte zu wünschen³⁾.

¹⁾ Auch von B. Malon (siehe Geschichtl. Überblick, S. 271) in seinem *Socialisme intégral* I, S. 439 behauptet; *Les commissions de statistique calculent pour un an la somme des besoins de la nation entière* usw.

²⁾ Insbesondere von Rodbertus in seinen „Sozialen Briefen an v. Kirchmann“. Die wesentlichsten Gedanken dieser Theorie finden sich bereits bei Malthus und Sismondi und wurden von Fr. Engels wiederholt, namentlich in seiner *Sireitschrift wider E. Dühring*, bekämpft.

³⁾ Über die Wirtschaftskrise der Jahre 1900 ff. hat der Verein für Sozialpolitik sowohl für Deutschland als auch für Österreich umfassende Untersuchungen in seinen „Schriften“ (Bd. 105—112, Leipzig 1903) veröffentlicht.

§ 3. Von der Versicherung.

Die **Versicherung** oder **Asssekuranz** hat den Zweck der Minderung oder vollständigen Abwendung der Schäden, denen Personen und Güter durch zerstörende Unfälle ausgesetzt sind¹⁾.

Dieser Zweck wird auf private Weise entweder dadurch erreicht, daß zwischen mehreren Personen ein Übereinkommen stattfindet, gewisse Schäden, von denen sie oder ihr Eigentum betroffen werden, gemeinschaftlich zu tragen, oder dadurch, daß eine Einzelperson oder eine Gesellschaft gegen eine gewisse Vergütung (Prämie) die Gefahr bestimmter unfreiwilliger Zerstörungen vollständig übernimmt.

Bereinigungen der ersten Art nennt man **Versicherungsgesellschaften** auf **Gegenseitigkeit**. Die Mitglieder solcher Vereine sind untereinander **solidarisch** verbunden und **Versicherer** und **Versicherte** in einer Person. Doch kann die **Gesamthastpflicht** auf einen bestimmten Betrag im voraus festgesetzt sein. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge (uneigentliche Prämien) dienen zur Deckung der Schäden und der **Bewaltungskosten**. Die Höhe der Beiträge wird im allgemeinen durch die Größe der Ansprüche bestimmt, die an die **Vereinigung** gemacht werden; im einzelnen Falle wird ein Unterschied in den Prämienätzen nach der Natur der übernommenen Gefahren stattfinden müssen. Die Überschüsse, die sich jährlich nach Abzug der bezahlten Entschädigungssummen, der **Bewaltungskosten** und eines bestimmten Prozentsatzes zur **Ansammlung** eines **Reservefonds** ergeben, werden an die Mitglieder als **uneigentliche Dividenden** zurückgegeben. Bleiben die **Einnahmen** hinter den **Ausgaben** zurück, so haben die Mitglieder **Nachschüsse** zu leisten.

¹⁾ Eine treffliche Erklärung der Versicherung hat A. Wagner in seiner Abhandlung „Der Staat und das Versicherungswesen“ (Tübinger Zeitschrift, 37. Jahrg., S. 137) gegeben: „Die Versicherung ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner zufälliger, unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie sie auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt.“

Neben diesem System der Vorausserhebung der Beiträge kann für kleinere Versicherungsvereine auch das Umlageverfahren in Betracht kommen, wenn nämlich die erforderlichen Beiträge erst am Jahreschlusse nach der Schadenhöhe festgestellt und eingehoben werden.

Die Übernahme von Versicherungen durch selbständige Unternehmer erfolgt am häufigsten und zweckmäßigsten in der Form von Aktiengesellschaften, hier auch Prämien-gesellschaften genannt. Derartige Unternehmungen erfordern wegen der Größe der Gefahr zunächst ein bedeutendes Grundkapital und sodann eine möglichst weitgehende Teilung der Gefahr, Bedingungen, die der Natur der Aktiengesellschaften viel besser als dem Wesen der Einzelunternehmungen entsprechen. Zur Deckung der von der Gesellschaft aufzubringenden Entschädigungssummen dienen zunächst die von den Versicherten gezahlten Prämien, sodann der Reservefonds und endlich das Grundkapital der Gesellschaft. Der Gewinn der Unternehmung gelangt alljährlich als Dividende unter die Aktionäre zur Verteilung.

Gemischte Versicherungsanstalten nennt man jene, die entweder ursprünglich auf Gegenseitigkeit gegründet sind, aber auch gegen Prämien an Nichtmitglieder versichern, oder Aktiengesellschaften, die unter gewissen Bedingungen den Versicherten, die nicht als Aktionäre an der Unternehmung beteiligt sind, einen Anteil am Gewinn gewähren.

Von der privaten Versicherung zu unterscheiden sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen, die durch den Staat, die Provinz oder von Kommunalverbänden errichtet und verwaltet werden, sowie Versicherungseinrichtungen mit gesetzlichem Versicherungszwang, wie er bei der deutschen Arbeiterversicherung, bei den Knappschaftskassen, den preussischen Feuersozietäten usw. besteht.

Rückversicherung oder Reassekuranz entsteht, wenn der Versicherer die von ihm übernommene Gefahr bei einer andern Versicherungsanstalt unter Überlassung eines Teils der verdienten Prämie versichert. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem ersten Versicherten und seinem Versicherer wird aber dadurch nicht geändert. Auch kann der Versicherte die Zahlungsfähigkeit des Versicherers bei einer andern Versicherungsanstalt versichern lassen.

Selbstversicherung findet statt, wenn der Versicherte sein eigener Versicherer ist und einen Prämienfonds zur Deckung etwa entstehender Schäden ansammelt. Sie findet hauptsächlich Anwendung, wenn die Zahl der zu versichernden Güter sehr groß ist, diese aber so gut verteilt werden können, daß die Gefahr des Verlustes im einzelnen Falle gering ist.

Selbstversicherung entsteht auch dadurch, daß der Versicherer dem Versicherten die Übernahme eines Theils der Gefahr zur Pflicht macht, oder daß dieser freiwillig nicht den vollen Wert des Gegenstandes versichert. Ebenso können Versicherungsanstalten durch gute Verteilung der übernommenen Gefahr die Rückversicherungsprämie sparen.

Gegenstand der Versicherung sind in der Regel nicht Schäden, die durch eigene Sorgfalt oder Geschicklichkeit der Betroffenen hätten abgewendet werden können, sondern nur Verluste, die durch höhere Gewalt (*vis maior*) und überhaupt durch Ereignisse, die menschliche Klugheit nicht verhindern kann, herbeigeführt werden. Die wichtigsten Versicherungsarten sind: 1. Feuerversicherung, 2. Versicherung gegen Seegefahr, 3. Versicherung gegen Gefahren des Transports zu Lande oder auf Binnengewässern, 4. Versicherung gegen Hagelschäden, 5. Lebens- und Rentenversicherung, 6. Viehversicherung (Versicherung gegen Viehseuchen), 7. Unfall- und Haftpflichtversicherung, 8. Kreditversicherung.

Von diesen Versicherungsarten hat die Feuerversicherung, und zwar die Versicherung der Häuser gegen Brandschäden, am ursprünglichsten und nachhaltigsten sich der staatlichen Fürsorge zu erfreuen gehabt. Man errichtete regelmäßig Landesversicherungsanstalten (Brandkassen, in Preußen Sozietäten genannt) nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und verpflichtete die Hausbesitzer zum Beitritt. Die Mobiliarversicherung ist jünger und im großen erst in der neuesten Zeit zur Bedeutung gelangt. Die Erwägung, daß das Wohnungsbedürfnis zu den allgemeinsten und dringendsten Bedürfnissen der Menschen gehört, daß Häuser verhältnismäßig häufig Feuergefahren ausgesetzt sind und durch Verbreitung des Feuers großer, für viele Menschen unersetzlicher Schaden entsteht, ferner das Interesse des Staates und der Gemeinden an der Erhaltung der Häuser als Steuerobjekte, die Unmöglichkeit, ohne Versicherung den Hypothekarkredit aufrechtzuerhalten, — alle diese Umstände erklären das Interesse der Gesamtheit an der Verallgemeinerung der Brandversicherung und rechtfertigen den Beitrittszwang, wenn das allgemeine Versicherungsbedürfnis noch zu wenig entwickelt ist.

Von größter Wichtigkeit ist auch die Seeversicherung, die als Privatversicherung weit älter ist als die Versicherung gegen Landsschäden. Ja, es ist eine Eigentümlichkeit dieser Versicherungsart, daß sie selbst heute noch häufig von Einzelversicherern (Privatasskuradeuren) übernommen wird. Gegenstand der Versicherung können sowohl das Schiff als auch die Ladung, die Fracht- und Überfahrtsgebühren, die Havarie- und Bodmereigebühren sowie der zu erzielende Gewinn (bei Kommissionsgütern die zu verdienende Provision) sein¹⁾. Die Ausdehnung und Bedeutung des überseeischen Handelsverkehrs ist nicht zum kleinsten Teile der Ausbildung der Seeversicherung zu verdanken.

Die Lebens- und Rentenversicherung unterscheidet sich in ihrem Wesen nicht unbedeutend von den übrigen Versicherungsarten. Bei ihr handelt es sich nicht um eine möglicherweise ganz zu vermeidende Gefahr, sondern um eine bestimmt eintretende Tatsache. Die Lebensversicherung begreift eine große Zahl von Fällen in sich, die sich aber doch in zwei Gruppen bringen lassen: a) Versicherungsverpflichtungen, die nach dem Tode der versicherten Person, b) solche, die noch bei deren Lebzeiten erfüllt werden müssen. Ihr Wesen besteht in allen Fällen darin, daß der Versicherte durch jährliche Prämienzahlung oder durch eine Kapitaleinlage entweder sich selbst von einem bestimmten Zeitpunkt an oder seinen Erben mit dem Eintritt seines Todes ein bestimmtes Kapital beziehentlich eine jährliche Rente (vom Kapital) sichert. Die Lebens- und Rentenversicherung hat daher in vieler Beziehung den Charakter einer Sparkasse. Wenn sie dieser gegenüber den Nachteil hat, daß eine Verfügung über die Ersparnisse nur zu ganz bestimmten Zeitpunkten möglich ist, so hat sie andererseits den überwiegenden Vorteil der stärkern Kapitalausnutzung und der Sicherung eines im voraus bestimmten Kapitals (oder einer Rente) im Falle frühen Todes des Versicherten. — Der Lebensversicherung für den Todesfall muß eine möglichst genaue statistische Erhebung der mittlern Lebensdauer der Menschen zugrunde liegen (Sterblichkeitstafeln). Die Versicherung ist für den Versicherer natürlich um so weniger vorteilhaft, je früher er (durch den Tod des Versicherten) gezwungen ist, die versicherte Verpflichtung zu erfüllen. Kapital- und Rentenauszahlungen bei Lebzeiten des Versicherten gründen sich auf genaue mathematische Berechnung der Kapitalanlagen unter Hinzufügung von Zinsezinsen. Selbstverständlich müssen in beiden Fällen die Verwaltungskosten gebührend berücksichtigt werden²⁾.

Für jede gute Versicherungsanstalt sollen folgende **Grundsätze** maßgebend sein:

¹⁾ Vgl. Adler, Leitfaden der Handelswissenschaft. 7. Aufl., S. 158 ff.

²⁾ Eine vollständige Darlegung der einzelnen Versicherungszweige, deren Zahl in der neuesten Zeit sehr gestiegen ist, geht über den Plan dieses Buches hinaus.

1. Die Versicherung erstreckt sich nur auf Unfälle, die nicht durch menschliche Berechnung und Sorgfalt abgewendet werden können. Schäden, die lediglich auf Unvorsichtigkeit, Mangel an Sachkenntnis oder Tatkraft, oder gar auf Vorsätzlichkeit des Versicherten beruhen, sind grundsätzlich von der Vergütung ausgeschlossen.

2. Die Versicherung hat nur den Zweck, tatsächlich nachgewiesenen Schaden in obiger Begrenzung zu ersetzen; sie soll für den Versicherten nicht gewinnbringend sein. Daher ist Überversicherung nicht gestattet (eine Ausnahme nur bei der Seeversicherung); auch sind die sogenannten Wettassekuranzen, das sind Versicherungen auf Güter, an deren Erhaltung der Versicherte kein Interesse hat, überall verboten.

3. Der Versicherung müssen soweit als tunlich genaue statistische Ermittlungen in bezug auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der versicherten Unfälle zugrunde liegen; andernfalls kann die Versicherungsanstalt bei Unfällen leicht in Verlegenheit geraten oder gar zahlungsunfähig werden. Gefahren, für die eine genügende Berechnung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch fehlt oder überhaupt nicht anzustellen ist, können nicht Gegenstand der Versicherung werden.

4. Richtige Abstufung der Versicherungsprämie im Verhältnis zur Größe der zu übernehmenden Gefahr. Zu diesem Zwecke muß die Versicherungsanstalt über eine genügende Anzahl von zuverlässigen Beamten und Sachverständigen verfügen, die, soweit die Versicherungsart es zuläßt, an Ort und Stelle sich über den Umfang der zu versichernden Gefahr tunlichst unterrichten. Diese Vorsicht ist am meisten bei der Feuerversicherung geboten. Bei der Seeversicherung kommt es in dieser Beziehung hauptsächlich auf die Eigenschaft der Schiffe und der Güter, auf den Reisetweg und auf die Jahreszeit an. Dem Abschluß von Lebensversicherungen muß eine genaue ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des Antragenden vorausgehen; auch ist bei dieser Versicherung auf etwa vorhandene erbliche Familienfehler, auf den Beruf und das Alter des Aufzunehmenden gebührend Rücksicht zu nehmen.

5. Möglichst gute Verteilung der Versicherungsgefahr auf einen großen Raum, damit im Falle eines örtlichen Unfalls die Kasse der Versicherungsanstalt nicht zu sehr in Anspruch genommen wird, also z. B. Beschränkung der Versicherungen gegen Brandschaden in der gleichen Stadt und Straße, Ausnahme der Versicherung gegen Seegefahr nur für einen Teil der Güter auf einem und demselben Schiffe usw.

6. Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Versicherungsanstalt. Die Anstalt soll nicht mehr versprechen, als sie auf Grund möglichst genauer Berechnung zu leisten vermag. Ihre Einrichtung und ihre Betriebsvorschriften sollen von vornherein so zuverlässig und unzweideutig sein, daß Streitigkeiten über Ansprüche an sie tunlichst ausgeschlossen sind. Wie sie einerseits streng darauf halten soll, daß ein betrügerischer Mißbrauch von seiten des Versicherten verhütet wird, so soll sie andererseits rechtmäßige Ansprüche ohne Zögerung befriedigen.

In bezug auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches sei folgendes bemerkt: Nach Art. 4, Nr. 1 der Reichsverfassung unterliegt das gesamte Versicherungswesen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches. Doch wurde noch in Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens der Landesgesetzgebung überlassen. Die Unhaltbarkeit des sehr verschiedenen Rechtszustandes in den einzelnen Bundesstaaten führte endlich zu einem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, das die öffentlich-rechtliche Ordnung der Privatversicherung zum Gegenstand hat, also ihre gewerbe- und wirtschaftspolizeiliche Behandlung, nicht den privaten Versicherungsvertrag, der durch ein besonderes Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 geregelt wurde. In der Hauptsache unterliegen jetzt alle privaten Versicherungsunternehmungen mit wenigen Ausnahmen der Konzessionspflicht und staatlichen Aufsicht. Der Aufsicht der Bundesstaaten unterliegen die Anstalten, deren Geschäftsbetrieb auf den betreffenden Bundesstaat eingeschränkt ist, der Aufsicht des Reiches die übrigen. Auch im ersten Falle können die Anstalten auf Antrag der Reichsaufsicht unterstellt werden. Die Beaufsichtigung des Reichs wird durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt, das 1902 in Berlin ins Leben trat. Ihm zur Seite steht ein Beirat von Sachverständigen des Versicherungswesens, die ehrenamtlich auf je fünf Jahre berufen werden. Aus-

ländische Versicherungsanstalten, die im Inlande Geschäfte durch Vermittler betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis. Die Gesamtzahl der vom Reiche beaufsichtigten Unternehmungen betrug am 31. Mai 1917 1912, davon 66 ausländische Anstalten und 40 Rückversicherungsunternehmungen.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag behandelt in seinem ersten Abschnitt Vorschriften über sämtliche Versicherungszweige (Allgemeine Vorschriften, Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Prämie, Agenten), im zweiten Abschnitt die Schadenversicherung (Allgemeine Vorschriften, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung, im dritten Abschnitt die Lebensversicherung, im vierten die Unfallversicherung, im fünften Schlußvorschriften. Dazu ist unter gleichem Tage (30. Mai 1908) ein Einführungs-gesetz erschienen.

Was nun den volkswirtschaftlichen Nutzen der Versicherung betrifft, so besteht er zunächst darin, daß infolge der Verteilung des versicherten Schadens das Volkskapital wahrscheinlich erhalten bleibt und Vermögenszerstörungen durch Unfälle von Ersparnissen am Einkommen gedeckt werden. Wenn z. B. ein Unternehmer den seine Güter etwa treffenden Feuer- oder Seeschaden allein tragen müßte, würde durch einen derartigen Unfall sein Geschäftskapital ganz oder teilweise vernichtet und damit auch die Produktivkraft des Volkes entsprechend geschwächt werden. — Sodann muß jeder vorsichtige Unternehmer, wenn er sein Produktivkapital ungeschmälert erhalten will, die Gefahr der Unternehmung gebührend berücksichtigen und im Preise seiner Erzeugnisse sich für etwa später entstehende unberechenbare Verluste bezahlt zu machen suchen. Auf niedrigen Kulturstufen, wo die Ausgleichung derartiger Schäden durch Versicherung noch wenig möglich ist, müssen die Verlustgefahren einen bedeutenden Teil der gesamten Erzeugungskosten der Volkswirtschaft ausmachen. Ebenso muß die Zufälligkeit gewisser Schäden, solange sich nicht der einzelne gegen sie durch Versicherung schützen kann, eine große Unstetigkeit der Güterpreise hervorbringen. Die Ausbildung des Versicherungswesens, durch das die Schäden verteilt werden und dem Unternehmer die Möglichkeit geboten ist, an Stelle der ganzen Verlustgefahr nur die Versicherungsprämie in Rechnung zu bringen, muß also eine Verringerung der Erzeugungs-

kosten und damit ein Herabgehen der Güterpreise sowie eine bessere Ausgleichung und größere Regelmäßigkeit derselben zur Folge haben. — Endlich hängt mit der Entwicklung der Versicherung die Ausdehnung und Sicherung des Kredits auf das engste zusammen. Der Kredit gestattet schon jetzt die Ausbarmachung künftig entstehender Güterwerte und Leistungen. Die wesentlichste Voraussetzung für seinen Bestand ist demnach die Sicherheit der zukünftigen Gegenleistung. Mit dem Steigen der volkswirtschaftlichen Kultur wächst zwar diese Sicherheit an und für sich, insofern die staatlich-rechtliche Gesamtordnung fester wird, die sittliche Bildung des Volkes zunimmt und die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Einrichtungen vollkommener werden. Diese Fortschritte kommen aber der Menschheit doch nur hauptsächlich in bezug auf voraus zu bestimmende Gefahren zugute. Gegen unberechenbare Verluste der Zukunft schützt eine erhöhte sittliche und wirtschaftliche Bildung verhältnismäßig nur wenig. Der Kredit würde eine seiner wichtigsten Grundlagen entbehren, wenn die Menschen nicht imstande wären, solche unberechenbare Schäden weniger gefährlich zu machen. In dieser Richtung bietet die Versicherung das beste Mittel, einen Ausgleich der Gefahr zu bewirken und dem Kredit eine mächtige Stütze zu gewähren.

Beispiele: Feuerversicherung bei hypothekarischer Beleihung, Beleihung von Lagerscheinen usw., Seeversicherung bei der Bodmerei und Krediten auf Seegüter, Lebensversicherung bei Gewährung von Personalkredit usw.

In neuerer Zeit tauchte im Zusammenhang mit der zentralisierenden und sozialistisch-genossenschaftlichen Richtung der Gedanke einer Verstaatlichung des Versicherungswesens vielfach auf. So sehr man auch anerkennen muß, daß die Versicherung immer mehr ein gemeinschaftliches Bedürfnis zu befriedigen hat, so stehen einer solchen Maßregel doch gewichtige wirtschaftliche Einwände gegenüber. Die politischen und wirtschaftlichen Gründe, die für eine Verstaatlichung des Eisenbahnwesens geltend gemacht werden können, treffen für die Versicherung zum Teil gar nicht, zum Teil nur wenig zu. Hier wird vielmehr angenommen werden müssen, daß durch den Wettbewerb der Einzelunternehmungen das gesellschaftliche Bedürfnis viel rascher, besser und vielseitiger als durch Staatsversicherung befriedigt wird. Für eine Weiterentwicklung des Versicherungswesens

und dessen Ausdehnung auf neue Zweige wird der Wettstreit der Einzelwirtschaften kaum zu entbehren sein. Auch hat die Vernichtung einer Sonderunternehmung, die so Großes geschaffen hat und einen sehr bedeutenden Teil des Volkskapitals zur Verwendung bringt, ihre schweren Bedenken. Immerhin mag aber für gewisse Zweige der Versicherung — so, wenn es sich z. B. um die Erhaltung wichtiger Teile des Volksvermögens (z. B. Gebäude), um wirtschaftliche Hebung der schwächeren Volksklassen oder um Gebietsteile handelt, in denen das Versicherungsbedürfnis durch die Sonderunternehmung nur nachlässig befriedigt wird — eine stärkere staatliche Einmischung von wirtschaftlichem Vorteil sein¹⁾.

§ 4. Luxus.

Der Begriff **Luxus** umfaßt den über die Befriedigung der notwendigen und Anstandsbedürfnisse hinausgehenden, also auf die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens gerichteten Güterverbrauch.

Da der Begriff der notwendigen und der Gewohnheitsbedürfnisse durchaus nicht feststeht, sondern nach der Kultur der Länder und Völker bedeutenden Schwankungen unterliegt, so hat auch der Luxus keine feststehenden Grenzen. Für gewisse Zeiten, unter bestimmten Umständen können Bedürfnisse Luxusbedürfnisse sein, die für andere Zeiten und andere Verhältnisse zu den notwendigen Lebenserfordernissen oder wenigstens zu den Anstandsbedürfnissen gezählt werden.

Der Gang der geschichtlichen Entwicklung ist häufig der, daß der Verbrauch vieler Güter, die anfänglich nur ein Luxusbedürfnis befriedigten, allmählich einem Volke so zur Gewohnheit wird und

¹⁾ Gegen die Verstaatlichung sprach sich auch 1915 der frühere Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherung Dr. Gruner in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft aus; ebenso jetzt der frühere Präsident des Reichsversicherungsamtes R. van der Vorghyt in der Schrift „Reichsversicherungsmonopol“, Berlin 1919. — Eine gute Einführung in das Gebiet der Versicherung ist: G. Wörner, Allgemeine Versicherungslehre (2. Aufl. Leipzig 1910), woselbst auch die Versicherungsliteratur angegeben ist. — Seit 1901 besteht ein Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft (Generalsekretär A. Manes), der außer der genannten Zeitschrift seit 1903 auch wissenschaftliche Abhandlungen herausgibt. Manes ist auch Herausgeber eines „Versicherungs-Lexikons“ (1909/13). S. auch die Artikel „Versicherungsrecht“ von B. Ehrenberg und „Versicherungswesen“ von A. Emminghaus im Handw. der Staatsw. (3. Aufl. VIII. Bd., Jena 1911).

sich derart verallgemeinert, daß er den Charakter des Luxus mehr und mehr verliert; man braucht in dieser Beziehung nur auf die Kolonialerzeugnisse zu verweisen, die mit der Zeit zum großen Teil notwendige Lebensmittel geworden sind.

Aber auch zu gleicher Zeit kann in verschiedenen Ländern unter Luxus ein verschiedener Grad von Bedürfnisbefriedigung verstanden werden. Wie in Einzelwirtschaften der Arme den Verbrauch gewisser Güter für Luxus hält, während ihn der Reiche vielleicht zum notwendigen Lebensbedarf zählt, so kommt es auch in der Volkswirtschaft zunächst auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und den mittlern Lebensstand des Volkes an, wenn man die Grenze bestimmen will, bei welcher der Luxus anfängt. Wo der mittlere Lebensstand des Volkes hoch ist, beginnt diese Grenze natürlich viel später als bei ärmeren, in schlechterer Lage sich befindenden Völkern.

Die Lebensweise eines englischen Arbeiters mag in vieler Beziehung dem deutschen Arbeiter als Luxus erscheinen. Und doch hat auch dieser wiederum durchschnittlich einen höheren Lebensstand als z. B. der italienische Arbeiter, dieser einen höhern als der chinesische.

Von einer Ausschreitung des Luxus spricht man, wenn die Befriedigung der Bedürfnisse unsittlich oder unvernünftig wird. Unsittlich ist aber jeder Genuß, der die idealen Grundlagen des Kulturlebens beeinträchtigt oder durch welchen der gesellschaftliche Charakter der menschheitlichen Ordnung gestört wird, also nicht nur der Luxus, der das religiöse, rechtliche oder sittliche Gefühl unmittelbar verletzt, sondern auch der, welcher das Wohlbefinden anderer Menschen schmälert oder sich frech neben tiefes, weitverbreitetes Elend stellt. Unvernünftig ist der Luxus dann, wenn er mit den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft in Widerspruch gerät, also namentlich, wenn er zur Verminderung der Produktionsfähigkeit führt oder auf Kosten der unentbehrlichen Bedürfnisbefriedigung erweitert wird.

Verschwendung nennt man jene Güterverzehrung, durch welche Vermögensteile zerstört werden, ohne daß dadurch ein vernünftiges Bedürfnis befriedigt wird. Jede Verschwendung ist daher Luxus, aber nur der unvernünftige Luxus ist Verschwendung.

In der Geschichte des Luxus hat Roscher¹⁾ drei große Zeitabschnitte unterschieden. In dem ersten derselben, der ungefähr dem Mittelalter eines Volkes entspricht, besteht der Luxus hauptsächlich in der Massenhaftigkeit des Genusses und in äußerem Prunke. Der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung gemäß beschränkt er sich nur auf einen geringen Bruchteil der Bevölkerung; dennoch besteht keine bedeutende Kluft zwischen Reich und Arm. „Das sind die goldenen Zeiten der Aristokratie, wo niemand ihre Rechtmäßigkeit bezweifelt.“

— Der zweite Abschnitt umfaßt den Luxus blühender Zeiten, der auf wirklichen, gesunden und geschmackvollen Lebensgenuß gerichtet ist (Komfort), also die Blütezeit des edeln Luxus. Dieser Luxus erfüllt das ganze Leben und alle Klassen des Volkes. Er ist mit weiser Sparsamkeit verbunden und ein notwendiger Bestandteil einer hohen Kultur. Von ihm allein gelten alle Vorzüge, die man dem Luxus nachrühmt. — Der dritte Zeitraum stellt den unsittlichen und unklugen Luxus, also dessen Entartung dar. „Unnatur und Verweichlichung treten an Stelle der Schönheit und des Lebensgenusses.“ Ein solcher Luxus ist sowohl die Ursache als auch die Wirkung von dem Verfall der Völker.

Der edle Luxus, d. i. derjenige, welcher in den Grenzen echter Sittlichkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt, ist für die Wirtschaft und für die ganze Kultur der Völker von großem Nutzen. Alle Nachteile, die man dem Luxus zuschreibt, sind nur in Beziehung auf den unsittlichen oder unvernünftigen Luxus richtig, so insbesondere der Einwand, daß durch ihn Volkskapitalien zerstört werden. Der vernünftige Luxus schmälert die Produktivkraft des Volkes nicht; er verzehrt nur fertiges Genußvermögen, das offenbar des Verbrauchs wegen geschaffen wird. Man darf nicht vergessen, daß der Endzweck aller Wirtschaftlichkeit doch möglichst reiche und allgemeine Bedürfnisbefriedigung ist und daß daher ein nicht bloß auf das Notwendige, sondern auch auf das Bequeme und Angenehme gerichteter Güterverbrauch in allen Kreisen der Bevölkerung ein erstrebenswertes Ziel der Volkswirtschaft sein muß. Wenn freilich der Luxusverbrauch sich nicht im Einklang mit der Ergiebigkeit der Volkswirtschaft befindet und Produktivkapital

¹⁾ Grundlagen, Buch V, Kap. 2, § 225 ff. Das ausführlichste Werk über Luxus ist wohl das von S. Baudrillart: *Histoire du Luxe privé et public.* (4 Bde., Paris 1870—80).

in Genußvermögen verwandelt und verzehrt wird, dann muß der Luxus zur Verarmung des Volkes führen, gerade so wie eine Einzelwirtschaft zugrunde geht, deren Ausgabebudget gegenüber den Einnahmen zu hoch ist. — Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Einwande, daß der Luxus das Volk ver-
 bilde und verweiche, d. h. die geistig und körperliche Kraft des Volkes mindere. Nur der entartete, raffinierte Luxus, wie er freilich leider nicht selten in gewissen Zeitschnitten der Völkergeschichte sich zeigt, kann diesen Erfolg haben; dann beschleunigt er freilich in hohem Grade den Untergang der Völker. Der edle Luxus aber stärkt im Gegenteil sowohl die geistige als auch die körperliche Kraft des Menschen. Sein hoher sittlicher Wert liegt gerade darin, daß er „das Nützliche mit dem Angenehmen verbindet“, daß er uns über die Widerwärtigkeiten des Lebens hinweghelfen, den Geist und das Gemüt erfrischen und die Körperkraft stählen soll, damit wir in den „Kampf ums Dasein“ mit neuem Mut eintreten können. Deshalb richtet sich auch der Luxus wahrhaft gesitteter Völker weniger auf die Massenhaftigkeit des Genusses, als auf die Mannigfaltigkeit desselben, weniger auf dessen prunkhafte, als auf seine gemüthliche, behagliche Seite, weniger auf den sinnlich-rohen, als auf den geistig-idealen Genuß. — Ohne Luxusverbrauch würde die Gütererzeugung nur auf die Beschaffung des rohen Lebensbedarfs der Menschen gerichtet sein, könnte sich also nicht viel über die tiefste Stufe der Entwicklung erheben. Die großen neuern Fortschritte im Gebiete der Technik hängen mit dem Wachstum des Luxusverbrauchs aufs engste zusammen. Mit der Einschränkung des Bedürfnismaßes oder mit dessen Unbeweglichkeit auf einer gewissen Höhe würde auch das Streben nach Verbesserung, nach Weiterentwicklung aufhören und die Menschheit geistig und körperlich allmählich verkümmern. — Auch ist nicht zu übersehen, daß gerade der Luxus in Gebrauchsvermögen (öffentlichen Bauten, geräumigen und bequemen Wohnungen, kostbaren Gerätschaften usw.) einen großen Teil des Volksvermögens dauernd festhält, der in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten das Volk vor unmittelbarer Not schützen kann. — Ferner ist häufig der Luxus

der Reichen ein gutes Mittel, die großen Vermögen zu vermindern und unter die Masse zu bringen.

Dieser Umstand ist von den Gegnern des Luxus viel zu viel übersehen worden. Wenn z. B. Emile de LaVeleye¹⁾ meinte, solange es Menschen gäbe, die nicht den notwendigen Lebensunterhalt besitzen, solange nicht genug einfache Kleiderstoffe usw. erzeugt würden, sei die Erzeugung von Luxuswaren in sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung verwerflich, und mit J. B. Say gegen den raschen Wechsel der Moden eiferte, so übersah er offenbar die tatsächliche Entwicklung der Besitzverhältnisse und stellte Hypothesen auf, die höchstens in einem kommunistischen Staatswesen richtig sein könnten. Die Vermehrung der Erzeugung notwendiger Güter kann an der Tatsache der Armut eines Teils der Bevölkerung nichts ändern. Die Einschränkung des Luxus der Wohlhabenden müßte unfehlbar die Arbeitsnachfrage beschränken und den Arbeitslohn herabdrücken, so daß gerade der für Lohn arbeitenden Bevölkerung ein schlechter Dienst erwiesen würde. Man muß ferner bedenken, daß mit der gewaltigen Entwicklung der Erzeugungstechnik die Ausdehnung der Luxusproduktion notwendig zusammenhängt.

Aus dem Gefagten ergibt sich leicht, daß der Luxus seine wohlthätigen Folgen um so mehr hervorkehrt, auf einer je höhern Stufe sittlicher Bildung das Volk im ganzen sich befindet und je gleichmäßiger er sich auf alle Klassen der Bevölkerung erstreckt. „Wo der Luxus ausschließliches Erbteil einer einzigen Klasse wird, ist einer der mächtigsten Hebel des Gedeihens und Fortschreitens aus der Volkswirtschaft hinweggenommen.“ (Roessler.) Die rechtliche Möglichkeit für alle Klassen der Gesellschaft, Luxus zu treiben, bietet allein noch keine Gewähr für dessen Verallgemeinerung; es muß tatsächlich dazu die wirtschaftliche Fähigkeit vorhanden sein. Die breite Kluft zwischen Reichtum und Armut, die dem Volkswirt auf dem Wege seiner Untersuchungen leider so oft be-

¹⁾ Revue des deux Mondes, 1^{er} nov. 1880. Le Luxe (Berviers 1887). LaVeleye stimmt in dieser Hinsicht mit Rousseau überein, dessen Ausspruch: S'il n'y avait pas de luxe, il n'y aurait pas de pauvres et vollständig billigte. Dagegen hat schon J. de Forbonnais (Eléments du Commerce 1754) die ethischen Vorteile des Luxus hervorgehoben: Le luxe humanise les hommes, polit leurs manières, adoucit leurs humeurs, aiguise leur imagination, perfectionne leur connaissance. — — — Le plus grand de tous les abus serait que les riches ne dépensassent plus. Tout serait pauvre autour d'eux, l'état serait pauvre, sans chaleur et sans vie.

gegnet, scheint auch hier ein schwer besiegbares Hindernis zu bieten. Eine beklagenswerte Entwicklung der Eigentumsverhältnisse in der Richtung, daß sich die großen Vermögen immer mehr in den Händen weniger ansammeln und die große Masse des Volkes besitzlos bleibt, macht auch den Luxus zum ausschließlichen Vorrecht eines kleinen Prozentsatzes der Bevölkerung, wodurch Neid und Klassenhaß hervorgerufen werden, selbst wenn der Luxus jener Bevorzugten die ihm von der Vernunft gezogenen Schranken nicht überschreitet. Ein gut gegliederter und kräftiger Mittelstand dagegen, der die schroffen sozial-wirtschaftlichen Gegensätze mildert und durch den eine zweckmäßige Abstufung des Luxus erreicht wird, ferner ein dauernd hoher Arbeitslohn, der dem Arbeiter gestattet, Ersparnisse zu machen, an den Annehmlichkeiten des Lebens verhältnismäßigen Anteil zu nehmen und ihm die Möglichkeit gewährt, an der Leiter der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich emporzusteigen — diese Zustände sind die beste Grundlage für eine gesunde, allseitig befriedigende Ausbildung und Abstufung des Luxus.

§ 5. Bevölkerung.

Die äußern Bedürfnisse der Menschen bilden den Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Beziehungen; die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist der Zweck aller wirtschaftlichen Tätigkeit, und diese Tätigkeit selbst geht wiederum von den Menschen aus. Ist sonach die Volkswirtschaftslehre in erster Reihe eine Wissenschaft vom Menschen bzw. vom Volke, in der die Erzeugung und Verteilung der Güter nur als Mittel zum Zweck erscheinen,¹⁾ so rechtfertigt es sich von selbst, der **Bewegung der Bevölkerung** in ihrem Einfluß auf die Volkswirtschaft eine gesonderte Betrachtung zu widmen²⁾.

¹⁾ Von den neuern Nationalökonomern fast durchgängig anerkannt, entgegen der Auffassung hauptsächlich der englischen Schule, welche die Sachgütererzeugung in den Vordergrund stellt.

²⁾ Während Rau in seinem Lehrbuch die Bevölkerungslehre noch nicht selbständig behandelte, hat ihr Roscher in seinen „Grundlagen“ einen bedeutsamen Abschnitt am Ende derselben als Buch VI gewidmet. Diese Stellung

Die Bewegung der Bevölkerungszahl in einem bestimmten Lande steht mit dessen Wirtschaft in engster Wechselbeziehung, d. h. die volkswirtschaftliche Kultur wird wesentlich von der Bevölkerungszahl und diese wiederum durch jene beeinflusst. In ersterer Beziehung braucht man nur daran zu erinnern, daß in frühen Zeiten die geringe Kultur regelmäßig mit einer niedrigen Bevölkerungszahl zusammenfällt, und daß auch heute noch die am wenigsten kultivierten Länder am schwächsten bevölkert sind, daß aber mit dem natürlichen Wachstum der bereits angeessenen Bevölkerung oder mit deren Vermehrung durch eingewanderte Kolonisten in der Regel eine höhere Kultur sich ausbildet. Diese Tatsache ist leicht erklärlich. Je kleiner die Menschenzahl auf einem bestimmten Gebiet ist, um so geringer ist der Kampf des Menschen mit der Natur, um so weniger geistige und körperliche Anstrengung erfordert die Befriedigung seiner leiblichen Bedürfnisse, um so geringer ist für ihn der Drang nach gesellschaftlicher Vereinigung mit seinen Mitmenschen. Die Kultur wird aber erst geschaffen durch den hartnäckigen, nachhaltigen Kampf der Menschen mit der äußern Natur, durch die Notwendigkeit geistiger und körperlicher Anstrengung zum Zwecke der Erhaltung und durch die Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, Umstände, die durch das Wachstum der Bevölkerung erst allmählich herbeigeführt werden.

Andererseits kommt die Rückwirkung der Wirtschaftskultur auf die Bevölkerungszahl namentlich in höhern Stufen der Entwicklung recht deutlich zur Geltung, indem von einem gewissen Punkte an das weitere Wachstum der Bevölkerung von der Möglichkeit abhängig ist, durch neue wirtschaftliche Fort-

hat er ihr „aus äußern Gründen“ auch in den spätern Auflagen des Werkes gelassen. Wagner dagegen hat in der 3. Aufl. seiner „Grundlagen der Volkswirtschaft“ die Bevölkerungslehre schon im grundlegenden Teil (4. Buch, § 191 ff.) ausführlich behandelt. Ebenso hat ihr Schmoller in seinem „Grundriß“ (1. Buch, 3) einen ebenso anziehenden als belehrenden Abschnitt (Die Bevölkerung, ihre natürliche Gliederung und Bewegung) gewidmet. — Sehr ausführlich und gründlich ist das Bevölkerungswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl., Band II, S. 876 ff., Jena 1909) behandelt.

Schritte Unterhaltsmittel in genügender Menge zu beschaffen. Diejenigen Gebiete der Erde, die am besten gepflegt sind, auf welchen daher verhältnismäßig die meisten Menschen Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse erlangen können, sind deshalb auch auf die Dauer am dichtesten bevölkert.

Der enge Zusammenhang, der zwischen hoher Wirtschaftskultur und dichter Bevölkerung besteht, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß jede Volksvermehrung den Volksreichtum unmittelbar steigern müsse, weil sie eine Verstärkung der wirtschaftlichen Macht (Arbeitskraft) bedeute und das Volk zu höhern Fortschritten befähige¹⁾. Diese Auffassung ist aber nur mit wesentlicher Einschränkung richtig. Solange nämlich das Wachstum der Bevölkerung zu einer größern Ausnutzung der Naturkräfte, zu einer zweckmäßigeren Ordnung der gesellschaftlichen Arbeit und zu größern Produktionserfolgen Veranlassung gibt, mag tatsächlich dieses Wachstum zugleich eine höhere Gesittung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensart der Menschen hervorrufen. Es gibt aber sicher einen Punkt, über den hinaus eine Volksvermehrung nur durch eine Verminderung des durchschnittlichen Lebensunterhalts möglich ist, die also einen Rückgang der geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen zur Folge hat und auch wirtschaftlich nur von Schaden sein kann. Von einer Übervölkerung kann man daher allemal reden, wenn zwischen Bewohnerzahl und Unterhaltsmitteln ein Mißverhältnis besteht und die Vermehrung der Bevölkerung zu einer Herabminderung des durchschnittlichen Lebensunterhalts des einzelnen führen muß.

¹⁾ Diese Ansicht wird schon von den Merkantilisten vertreten und ist im 18. Jahrhundert sehr verbreitet. „Quelle est la fin de l'association politique? C'est la conservation et la prospérité de ses membres. Et quel est le signe le plus sûr qu'ils se conservent et prospèrent? C'est leur nombre et leur population.“ (Rousseau, Du Contrat social, III, Ch. IX.) Auch einzelne englische und namentlich amerikanische Schriftsteller huldigen dieser Ansicht. Vgl. z. B. F. C. Carey, Lehrbuch der Volkswirtschaft, und Sozialwissenschaft, 3. Kapitel (deutsche Ausgabe von Karl Adler München 1866). In neuerer Zeit wurde sie vom kath.-theologischen Standpunkt aus vertreten von Chs. Périn (Premiers Principes d'Économie politique, 2. Aufl. Paris 1896). „L'accroissement de la population est un bien.“

Diese Abhängigkeit des Standes der Bevölkerung von den Unterhaltsmitteln ist in wahrhaft klassischer Weise zuerst von Robert Malthus erörtert worden¹⁾. Sein bekannter Lehrsatz, daß die Bevölkerungszahl in geometrischem Verhältnis zu wachsen strebe, die Unterhaltsmittel sich aber nur in arithmetischer Reihe vermehren, ist freilich nur mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Was den ersten Teil dieser Lehre betrifft, so stimmen fast alle Naturforscher darin überein, daß, wenn man von Gegenwirkungen absieht, die Zunahme der Bevölkerung namentlich auf hohen Kulturstufen ungeheuer schnell vor sich geht. Man hat beobachtet, daß die weiße Bevölkerung der Verein. Staaten von Amerika von 1790—1840 im Verhältnis von 100:400,4 zugenommen hat, neue Einwanderungen und deren Nachkommen nicht mitgerechnet²⁾. Von 1860—1900 ist die Bevölkerung der V. St. von N. von 31 auf 76 Millionen gewachsen. Darwin, der nach eigenem Geständnis die erste Anregung zu seinen Forschungen über die natürliche Zuchtwahl durch Malthus empfangen hat, nimmt mit diesem an, daß unter günstigen Bedingungen eine gesittete Bevölkerung ihre Zahl in 25 Jahren verdoppelt³⁾, und die physiologische Möglichkeit dazu ist gewiß in einem noch kürzern Zeitraum gegeben, wie tatsächlich für einzelne kleinere Kreise statistisch bewiesen ist. Diese Fähigkeit der größtmöglichen Verbreitung gegenüber den unter ihm stehenden Organismen verdankt der Mensch nach der Theorie der natürlichen Zuchtwahl seinen intellektuellen Fähigkeiten, seinen sozialen Gewohnheiten, die ihn dazu befähigen, seine Genossen zu unterstützen und zu verteidigen, und seiner körperlichen Bildung. (Darwin.) Von Bedeutung ist hier auch der Umstand, daß, während die schwächlichen, niedern Wesen durch die Stärkern ihrer Art verdrängt werden und diese wieder zum Teil höhern Formen unterliegen müssen, z. B. Tiere und Pflanzen in letzter Reihe dem Menschen, dieser auf die Erhaltung seiner Art ängstlich bedacht ist und gerade den Hilflosesten und Schwächsten wirksame Unterstützung angedeihen läßt. Die Malthussche Bevölkerungslehre stimmt daher als Regel in ihrem Vordersatze mit der Wirklichkeit viel mehr überein, als ihre Gegner zugeben wollen: man braucht nur gleichzeitig alle jene Umstände ins Auge zu fassen, die der natürlichen Volksvermehrung hindernd im Wege stehen und jenes schnelle Wachstum aufhalten⁴⁾.

¹⁾ Malthus, An Essay on the Principle of Population, Vol. I 6th ed. (London 1826).

²⁾ Vergl. Roscher, Grundlagen, Buch VI, § 238.

³⁾ Darwin, Die Abstammung des Menschen; deutsch von F. Victor Carus (Stuttgart 1871), I. Band, Kap. 4, S. 113. — Bei 5^o/₁₀₀ jährlicher Zunahme tritt eine Verdopplung in 139, bei 10^o/₁₀₀ in 70 Jahren ein.

⁴⁾ Das düstere Bild der menschlichen Zukunft, daß sich allerdings bei mathematischer Folgerung aus der Malthusschen Lehre in Verbindung mit der Rentenlehre Ricardos ergibt, hat eine zahlreiche, erbitterte Gegnerschaft dieser Lehre geschaffen. Beachtenswert ist in dieser Beziehung namentlich

Schwächer ist es freilich mit dem Nachsatz jener Lehre bestellt; denn an und für sich müssen auch niedere Organismen nach einer Vermehrung in geometrischem Verhältnis streben. Wenn sie in dieser Beziehung hinter dem Menschen zurückbleiben, so kann der Grund nur darin liegen, daß sie infolge ihrer niedrigeren Organisation der natürlichen Zerstörung mehr ausgesetzt sind als der Mensch und daß bei ihnen die Gegenwirkungen stärker sind. Bedenkt man aber, daß gerade der Mensch niedere Organismen, die seinen Bedürfnissen dienen, durch Zählung und künstliche Zucht zu erhalten sucht und daß ihm dies um so besser gelingt, je mehr er sich über jene durch seine geistige und sittliche Bildung erhebt, so verliert freilich der Nachsatz und damit die ganze Lehre von Malthus bedeutend an Gewicht¹⁾.

lich das, was Carey (Lehrbuch usw., 3. Kap.) gegen sie vorgebracht hat. Aber sicher leistet eine wissenschaftliche Richtung, die nach Wahrheit sucht, auch wenn diese vielen unbequem ist, der Menschheit einen größern Dienst als eine andere, die sich vornimmt, der Welt nur Angenehmes zu sagen. Übrigens gibt Malthus selbst zu, daß er, um die Lehre Godwins (An Inquiry concerning Political Justice, 1793), daß die Leiden der Menschheit von den Fehlern der Regierungen kommen, zu widerlegen und sie auf natürliche Ursachen zurückzuführen, den Bogen etwas zu straff gespannt habe (Essay, t. VIII). — Neuerdings hat Franz Oppenheimer in seinem Buche „Das Bevölkerungsgesetz des L. R. Malthus und der neuern Nationalökonomie“ (Berlin-Bern 1901) die Bevölkerungslehre von Malthus sehr energisch angegriffen. Auch nach Julius Wolf, „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft“ (Leipzig 1908) hat das Gesetz seine Geltung dauernd verloren.

¹⁾ Die Bevölkerung Deutschlands ist von 1820—1914 von 26 Millionen auf 67,81 Millionen gewachsen. 1895 betrug sie 52,28, 1900 56,37, 1905 60,64, 1910 64,93 Millionen. In Frankreich dagegen stieg die Bevölkerungszahl 1821—1911 von 30 Millionen nur auf 39,60 Millionen; sie hat gegen die Zählung von 1906 nur um 349 264 Seelen zugenommen. Am dichtesten ist die Bevölkerung in Belgien; sie betrug 1912 257 Einwohner auf 1 qkm; in England und Wales 1911 238 (in Irland nur 52); in den Niederlanden 1915 189; in Italien 1914 125; im Deutschen Reich 1914 123 (am dichtesten in Sachsen mit 320); in Frankreich 1911 74,5; in der Schweiz 1910 91; in Österreich 1913 97, in Ungarn 66; in Dänemark 1916 72 usw. Die Vereinigten Staaten von Amerika zählten 1910 auf 9420670 qkm rund 92000000 Einwohner, d. i. etwa 10 per qkm, wobei in den einzelnen Staaten sich natürlich große Unterschiede zeigen; am dichtesten (61,6 Einwohner) war die Bevölkerung in den nordatlantischen Staaten (in Rhode Island sogar 161, in Massachusetts 153), am dünnsten in Nevada (0,3), und in Alaska (0,05). Nach Wagner-Supan (Die Bevölkerung der Erde, Gotha 1891) beträgt die Bevölkerungsdichtigkeit auf der ganzen Erde nur 10 Einwohner auf 1 qkm.

Der natürlichen Volksvermehrung wirken hauptsächlich folgende Umstände entgegen:

1. Die wachsende Schwierigkeit, Unterhaltsmittel zu beschaffen. Wie einerseits die Vermehrung der Letztern durch bessere Ausnutzung der Naturkräfte und Fortschritte der industriellen Technik in der Regel zu einem Wachstum der Bevölkerung führt, so muß andererseits die größere Schwierigkeit, Unterhaltsmittel zu erlangen, zu einem Hemmnis der Volksvermehrung werden, indem ein Mißverhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Vorrat an Unterhaltsmitteln den mittlern Lebensstand der Bevölkerung herabdrückt und eine größere Sterblichkeit verursacht.

2. Das Wachstum der Selbstbeherrschung und der Vorsicht bei Gründung von Familien. Dieses Vorbeugungsmittel (moral restraint bei Malthus) kommt im ganzen mehr in den gebildeten und wohlhabenden Kreisen der Gesellschaft als in ihren niedern Schichten zur Geltung, ein Umstand, der mit der Besitzlosigkeit der Letztern auf das engste zusammenhängt. Echte Familienhaftigkeit und Sorge für die Zukunft der Seinigen ist gewiß in höherem Grade bei dem zu finden, der bereits ein gewisses Vermögen sich erworben hat und es seiner Familie erhalten will. Der Besitzlose hat durch Gründung einer Familie nichts zu verlieren, hofft vielleicht gar, daß ihm sein Leben später durch die Seinigen erleichtert werde. Hieraus ersieht man wieder, daß nicht in der Aufhebung des Sondereigentums, sondern in der Erhaltung und Erweiterung der kleinen Besitztümer die Beförderung des Wohles der niedern Klassen gesucht werden muß.

3. Natürliche und politisch-gesellschaftliche Ereignisse, die einen Menschenverlust rasch herbeiführen, z. B. Epidemien, Überschwemmungen, Kriege, Handelskrisen. Durch den Überschuß der Geburten über die Zahl der Sterbefälle würden derartige plötzliche Verluste bald wieder ausgeglichen werden, wenn nicht durch sie auch nachhaltig das Wachstum der Bevölkerung um so mehr gestört würde, je empfindlicher sie die Produktionsfähigkeit des Landes schwächen und damit eine Einschränkung des Güterverbrauchs herbeiführen.

Der Umstand, daß das Gleichgewicht zwischen Bevölkerungszahl und Erzeugungsfähigkeit des Landes eine Grundbedingung für den Volkswohlstand bildet, erklärt die sogenannte **Bevölkerungspolitik**, d. i. die Handlungsweise der Staatsregierungen, durch künstliche Maßregeln dieses Gleichgewicht herzustellen. Diese äußere Einwirkung kann entweder den Zweck haben, bei einem unentwickelten Volke die Vermehrung der Bevölkerung zu befördern oder in einem überbevölkerten Lande deren Verminderung herbeizuführen.

Zu den Maßregeln, die in entwicklungsfähigen Ländern behufs Steigerung der Volkszahl in früherer Zeit getroffen wurden und teilweise heute noch getroffen werden können, zählen insbesondere: Das unmittelbare Gebot des Heirathens, unter Umständen Staatsprämien für zahlreiche Familien, wie sie z. B. durch Colbert in Frankreich verordnet wurden; sodann Auswanderungsverbote und Heranziehung von Kolonisten durch Gewährung von Grundstücken, Befreiung von Steuern usw. Auf tiefen Kulturstufen und in jungen Kolonialländern mögen derartige Staatsmaßregeln von Erfolg begleitet sein und sind es auch tatsächlich gewesen; bei einigermaßen entwickelten Völkern wird aber die erfolgreichste Wirksamkeit des Staates mehr allgemeiner Natur sein und sich auf die Ordnung der politischen und sozialen Zustände, auf die Ausbildung und strenge Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen beziehen müssen. In einem rechtsichern Staate, der seinen Bewohnern das vernünftige Maß politischer Freiheit gewährt, in welchem eine gesunde Entwicklung aller Glieder der Gesellschaft möglich ist und der diejenigen Bedingungen zu ihrer geistigen und leiblichen Wohlfahrt darbietet, die der Staat überhaupt gewähren kann, wird eine natürliche Volksvermehrung gewiß nicht lange auf sich warten lassen¹⁾.

¹⁾ Immerhin begegnet man auch neuerdings in Kulturländern, in denen die Volksbewegung sich nicht günstig stellt, besonderen Vorschlägen und Maßnahmen zur Hebung der Volkszahl, und nach dem menschenverachtenden Weltkriege wird man voraussichtlich der Bevölkerungspolitik besonderes Interesse zuwenden müssen.

Um die Volksvermehrung zu hemmen, haben die Staaten früher nicht selten zu dem Mittel der gesetzlichen Heiratserschwerung gegriffen, indem sie die Gründung einer Familie von dem Nachweis abhängig gemacht haben, daß man auch die Seinigen voraussichtlich ernähren könne. In einem despotisch-absoluten Staat, in welchem das Volk in allen seinen Regungen staatspolizeilich bevormundet wird, mögen derartige Maßnahmen in den Rahmen des Regierungssystems passen; unsere Zeit widerstrebt ihnen um so mehr, je freier die Grundlagen sind, auf denen die neuere Staatsseinrichtung ruht. — Wichtiger und dem Geiste der Gegenwart entsprechender erscheint für überbevölkerte Staaten das Mittel, durch Kolonisation fremder Gebiete die Volksvermehrung im Heimatland zu verringern. Nur darf man hier unter Kolonisation nicht die planlose Auswanderung einzelner verstehen, die aus innerem oder äußerem Antrieb und ohne daß sie ein bestimmtes Ziel vor Augen haben, ihrer Heimat den Rücken kehren, sondern die planmäßige, sich regelmäßig wiederholende Auswanderung nach einem bestimmten Gebiete, dessen Kolonisten dem Mutterlande nicht verloren gehen, sondern in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung mit ihm verbunden bleiben sollen. Der Hauptvorteil solcher Kolonien scheint weniger darin zu liegen, daß sie die überzählige Bevölkerung des Mutterlandes aufnehmen, als daß sie seiner Wirtschaft erneuten Aufschwung geben und ihr ein dauerndes Absatzgebiet in entfernten Gegenden sichern. Eine derartige Kolonisation wird um so erfolgreicher sein, je kräftiger sie durch die politische und finanzielle Macht des Staates gestützt wird.

Das Gegenstück zur Kolonisation bildet die Beschränkung der Einwanderung durch Fremden Gesetze, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Asiaten und neuerdings auch gegen Europäer, wobei aber noch andere Gründe als der der Überbevölkerung mitbestimmend sein können¹⁾.

¹⁾ Auch England hat unterm 11. Aug. 1905 ein Fremden Gesetz (Aliens Act) erlassen, das seit 1906 in Kraft ist und wonach unerwünschte (undesirable) Einwanderer zurückgeschickt werden können. Ebenso hat die Australische Konföderation seit 1901 ein strenges Einwanderungsgesetz, das durch Novelle vom 21. Dez. 1905 etwas gemildert wurde.

Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß die Bevölkerungsfrage mit der sogenannten sozialen Frage sehr eng zusammenhängt. Bei der tatsächlichen Ungleichheit der Vermögensverhältnisse und dem verschiedenartigen Lebensstand der einzelnen Volksklassen würde es der Wahrheit wenig entsprechen, wenn man aus dem Verhältnis des gesamten Volks-Reineinkommens als des Dividenden und der gesamten Bevölkerungszahl als des Divisors einen Schluß auf das Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmittel ziehen wollte. Eine praktische Lösung der Bevölkerungsfrage wird daher allgemein nicht stattfinden können. Immer wieder sind es zunächst einzelne kleinere Gebiete eines Landes und hier wieder zuerst die niedersten Volksschichten, die unter einer Übervölkerung zu leiden haben. Es ist eine traurige Tatsache, daß in der Regel die ärmern Volkskreise mit geringem und schwankendem Einkommen durch eine Übervölkerung am härtesten betroffen werden. Eine auf planmäßige Hebung der niedern Klassen gerichtete Wirtschaftspolitik, die insbesondere die Erhaltung und Förderung des Klein- und Mittelbesitzes sich zur Aufgabe stellt, muß hier deshalb von bester Wirkung sein, weil sie zugleich die sittliche Kraft und die Strebsamkeit in den untersten Volksschichten hebt, ohne die jedes äußere Mittel auf die Dauer fruchtlos bliebe. Ob man aber freilich jemals das Proletariat ganz aus der Welt schaffen wird?

§ 6. Schluß.

Im vorliegenden Buche wurde der Versuch gemacht, aus dem großen Gebiete der Volkswirtschaft die wichtigsten theoretischen Grundsätze kurz darzulegen. Diese Lehren stützen sich auf den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, haben also hauptsächlich die Bedeutung von Erfahrungsgesetzen. Allerdings muß die Volkswirtschaftswissenschaft insoweit eine allgemeine Grundlage zur Voraussetzung haben, als sie nicht von der Wirtschaft eines bestimmten Volkes ausgeht, sondern nach Ergebnissen sucht, die sich schließlich gleichmäßig auf die Wirtschaft aller Völker anwenden lassen, wenn diese dem allgemeinen Gang geschichtlicher Entwicklung folgen.

In diesem Sinne kann wohl auch die Volkswirtschaftslehre den Anspruch erheben, als internationale Wissenschaft zu gelten. Wenn man ihr daraus von einem vermeintlichen Standpunkte des nationalen Interesses einen Vorwurf zu machen sucht, so vergißt man dabei, daß jede Wissenschaft um so sicherere Ergebnisse findet, je breiter die Grundlage ist, auf der sie ruht. Ebenjowenig wie es eine nationale Naturwissenschaft gibt, kann es eine streng nationale Volkswirtschaftslehre geben¹⁾. Ihre Folgerungen für ein bestimmtes Volk zu verwerten, ist vielmehr die Aufgabe der nationalen Wirtschaftspolitik. Der Umstand, daß unsere Wissenschaft äußere Volksinteressen zum Gegenstand hat, die sich wiederum in viele Einzelinteressen auflösen, und daß ihre Schlüsse nicht immer allen Sonderbestrebungen gerecht werden können, gibt häufig zu einer Verkennung oder Unterschätzung ihrer Aufgabe Veranlassung. Wenn selbst die Wirtschaftslehre von einem streng geschichtlichen Standpunkt ausgeht, so liegt ihre Bedeutung doch weniger darin, daß sich ihre Sätze sofort und unter jeder Bedingung auf das praktische Leben übertragen lassen, als vielmehr in dem idealen Ziele, die Gesamtheit der Einzelbestrebungen so zu vereinigen, daß sie gleichzeitig das Gemeinwohl der Gesellschaft herbeiführen. Von einem solchen erhabenen Ziele ist freilich das praktische Wirtschaftsleben noch weit entfernt. Man muß nicht das zweiflerische Gemüt eines Proudhon²⁾ haben, um einerseits die großen Erfolge des menschlichen Geistes auf dem Gebiete der Wirtschaft anzustarren und andererseits die betrübende Wahrnehmung zu machen, daß nicht alle Teile des Volkes aus diesen Erfolgen verhältnismäßigen Nutzen ziehen. Der wirtschaftliche Eigennuß der Menschen, diese Grundlage und Voraussetzung aller wirtschaftlichen Entwicklung, ist so individualistischer Natur und kommt in den einzelnen Wirtschaftsgruppen, aus denen sich die Volkswirtschaft zusammensetzt, oft in so verschiedener Richtung und Stärke zur Geltung, daß wir nicht hoffen können, durch ihn allein

¹⁾ Erinuert sei beispielsweise an die Unterscheidung Fr. List's zwischen kosmopolitischer und politischer Ökonomie.

²⁾ Siehe den Anhang: Geschichtlicher Überblick, S. 270 f.

eine Übereinstimmung der Interessen verwirklicht zu sehen. Der bekannte Satz Fr. Bastiat's¹⁾: „Tous les intérêts légitimes sont harmoniques“ hat doch schon den idealen Zustand zur Voraussetzung, daß sich diese Interessen im Einklang mit allen Grundlagen der Volkskultur befinden. Wenn nun auch angenommen werden kann, daß mit dem Wachstum der Gesittung der Gemein Sinn ein immer wirksameres Mittel gegen Ausschreitungen des Eigennuzes bildet und die öffentliche Meinung — das öffentliche Gewissen, wie sie Roscher treffend bezeichnete — einen wachsenden Einfluß auf die Ordnung der Einzelinteressen gewinnt, so wird die Volkswirtschaft doch nicht der Anstalten entbehren können, die dazu berufen sind, das öffentliche Gemeinwohl mit Zwang zu fördern, wenn es durch den Widerstreit der Sonderinteressen gefährdet erscheint. Von diesem Standpunkt aus bekennen sich die meisten neuern Nationalökonomien zu der Überzeugung, daß insbesondere dem Staat ein größerer Einfluß auf den Gang der volkswirtschaftlichen Entwicklung eingeräumt werden müsse, als dies von der Wirtschaftslehre nach Art der Smith'schen Schule zugegeben ist. Nichtsdestoweniger bleiben aber die Grundbedingungen für jeden wirtschaftlichen Fortschritt die allgemeine Tätigkeit, welche die Menschen an Leib und Seele kräftigt, und ein gewisser Grad von Selbstverleugnung, der sie befähigt, freiwillig ihr Eigeninteresse dem Wohle der Gesamtheit unterzuordnen.

¹⁾ Siehe dessen Ausführungen in: *Harmonies économiques*, S. 1 ff. (Paris 1849 und öfter.)

Geschichtlicher Überblick.

§ 1. Altertum und Mittelalter.

Die Geschichte der Wirtschaftslehre ist mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker und Länder sehr eng verbunden. Hieraus erklärt es sich, daß man sowohl im Altertum als auch im Mittelalter der Wirtschaftstheorie keine große Beachtung geschenkt hat. Solange das Recht der freien Selbstbestimmung des Menschen — dieser Haupthebel der neuern Wirtschaftskultur — noch keine allgemeine Anerkennung gefunden hat, der Staat selbst seinen Daseinszweck in andern (religiösen, militärischen) Aufgaben zu betätigen sucht, der Wirtschaft aber fremd gegenübersteht, kann diese zu keiner Bedeutung gelangen. Die scharfe Absonderung des Volkes in Kasten, in denen die Priester und Krieger stets die bevorzugten Stände bildeten, das Sklavenwesen und die damit verbundene Verachtung der freien Arbeit verhinderten im Altertum selbst bei dessen gebildetsten Völkern die Anerkennung der Gleichberechtigung der Wirtschaft mit andern Gesellschaftszwecken.

Im Mittelalter hat freilich das Christentum mit seinem sittlichen Gehalt, insbesondere durch Bekämpfung der Sklaverei, auch auf die wirtschaftlichen Zustände veredelnd gewirkt. Das Aufblühen der Städte und die Erstarkung des Bürgertums war der Entwicklung von Handel und Gewerbe günstig. Die Kreuzzüge haben die lang unterbrochene Verbindung des Abendlandes mit dem Morgenlande wiederhergestellt und die Gesittung und die Wirtschaftskultur der Völker vorteilhaft beeinflusst. Aber die Nachwirkung der Völkerwanderung, die Schwäche des Staatswesens, der immerwährende Kampf der Stände, das Übergewicht des Grundadels (Feudal- oder Lehnswesen), die zünftige Verfassung der Städte,

die Macht der Kirche und der damit verbundene vorherrschend religiöse Charakter des Mittelalters ließen auch in diesem Zeitraum eine bedeutsame Entwicklung der Volkswirtschaft nicht zu.

Dennoch mußte es wundernehmen, wenn bei der reichen Kultur des klassischen Altertums, bei der großen Zahl seiner Gelehrten und Staatsmänner nicht auch die Wirtschaftslehre wenigstens in einzelnen Fragen zur Behandlung gekommen wäre, und es ist namentlich das Verdienst der neuern geschichtlichen Richtung der Volkswirtschaftslehre, auf die freilich sehr zerstreuten Geisteserschätze, die in der That bei den Alten sich über Wirtschaftsfragen finden, gebührend hingewiesen zu haben. Die wirtschaftlichen Grundsätze und Anschauungen des Altertums sind teils in den Religions- und Staatsgesetzen, teils in den Werken der Philosophen, Geschichtsschreiber und Staatsmänner enthalten. In jener Beziehung sind hervorzuheben: das Mosaische Gesetz, das schon eine Reihe von wirtschaftlichen Grundsätzen zum Ausdruck bringt und insbesondere eine vollständige Land-(Agrar)-Verfassung in dem Sinne enthält, daß dem Staat ein kräftiger Mittelstand von Grundbesitzern erhalten, die allzugroße Ungleichheit des Besitztums und die Verarmung weiterer Kreise (der Pauperismus) möglichst vermieden werden soll. Sodann das Corpus juris civilis der Römer, in dem bereits die wichtigsten Begriffe der Wirtschaft (Gut, Wert, Geld, Kredit, Kapital, Nutzung, Eigentum, Einkommen usw.) in bezug auf ihren rechtlichen Gehalt bestimmt werden, wie überhaupt das römische Recht auf die spätere Entwicklung vieler Wirtschaftseinrichtungen nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben.

Von römischen Theoretikern sind außer den Juristen noch die Ackerbauschriststeller (Cato, Varro, Columella und andere) aus der Zeit der sinkenden Republik und des Kaiserreichs zu nennen, die hauptsächlich den Betrieb der Landwirtschaft zum Gegenstand ihrer Untersuchung machten, was damit zusammenhängt, daß bei den Römern der Ackerbau unter allen Erwerbszweigen allein in Achtung stand. Außerdem sind in den Werken Ciceros, Senecas, des älteren Plinius usw. volkswirtschaftliche Anschauungen enthalten.

Reichere Ausbeute liefern aber die Werke der griechischen Gelehrten, insbesondere Platos, Thukydides, Xenophons und Aristoteles'. Platos wirtschaftliche Ansichten, in seinen Schriften „Über den Staat“ und „Über die Gesetze“ enthalten, sind ideelle Schilderungen eines Naturzustandes ohne Sondereigentum, wie sie in den Rahmen seines „Staatsideals“ passen und im 18. Jahrhundert z. B. von Rousseau wiederholt wurden. Thukydides' Hauptwerk „Über den Peloponnesischen Krieg“ enthält eine Fülle von wirtschaftlichen Betrachtungen, auf die aufmerksam gemacht zu haben das Verdienst Wilhelm Roschers war¹⁾. Xenophon tritt schon mit einzelnen Abhandlungen über wirtschaftliche Fragen hervor. Seine An-

¹⁾ Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides (Göttingen 1842).

sichten über den Ackerbau sind denen der späteren physisokratischen Schule nahe verwandt. Er hat den Namen Oekonomie für Haushaltungskunst zuerst angewandt. Auch hat er bereits das Wesen und den Nutzen der Arbeitsteilung erkannt und in seiner „Kyropädie“ beschrieben. Ihren Höhepunkt aber erreicht die volkswirtschaftliche Theorie der Griechen durch Aristoteles in dessen Hauptwerken über Ethik, Politik und Oekonomik. Im letztgenannten Teile sind Aristoteles' Wirtschaftslehren zusammenhängend enthalten, aus denen nur hervorgehoben sei, daß Aristoteles schon den Unterschied zwischen Natural- und Geldwirtschaft dargelegt und das Wesen des Geldes sehr gut erkannt hat.

Die mittelalterliche Literatur ist an gesunden, volkswirtschaftlichen Anschauungen weit ärmer als die altklassische, weil die Wissenschaft fast ganz in den Händen der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller ruhte und diese begreiflicherweise das Streben nach Erlangung irdischer Güter nicht förderten. Ihre Lehren beschränken sich daher meistens auf die Darlegung der Nichtigkeit und Verwerflichkeit jenes Strebens und die Aufstellung von religiös-sittlichen Grundsätzen, wie Empfehlung der Wohltätigkeit und der Sparsamkeit, Aufhebung der Sklaverei, Zinsverbote und dergl. Aber auch in dieser der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Theorie ungünstigen Periode treten einzelne Schriftsteller durch tiefere Einsicht in wirtschaftliche Fragen besonders hervor, so Thomas von Aquino († 1274) und Franciscus Patricius († 1494). Auch die jüdische und arabische Literatur dieses Zeitraums enthält zerstreut wirtschaftliche Begriffe und Betrachtungen.

§ 2. Die merkantilistische Lehre.

Mit dem Beginne der Neuzeit, die bekanntlich durch zwei weltbewegende wirtschaftliche Ereignisse — die Auffindung des Seeweeges nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas — eingeleitet wurde, trat nicht bloß ein Umschwung in der politischen Verfassung der Staaten, sondern auch in den Anschauungen und Lebensrichtungen der Menschen und damit in der Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse ein. Während auf der einen Seite der Staat durch Bekämpfung, Unterordnung bzw. Besiegung aller seine Macht einschränkenden Gewalten (Kirche, Adel, Städte, Zünfte) die Alleinherrschaft anstrebte und erlangte (Absolutismus), erschütterten auf der andern Seite die Reformationskämpfe die Gemüter und religiösen Überzeugungen der Menschen in gewaltigster Weise, erregten die geographischen Entdeckungen, ihre wirklichen Ergebnisse und die fabelhaften Berichte über den Edelmetallreichtum der Neuen Welt den Sinn der Menschen für Lebensgenuß und Reichtum in einer vorher noch nie gekannten Ausdehnung. Eine neue Zeit war angebrochen, in der die Wirtschaft als ein vollberechtigter, ja zum

Teil als der wichtigste Bestandteil der Volkskultur und des Staatszwecks angesehen wird. Der Staat selbst hält es daher für seine Aufgabe, zu eigenem Nutzen und zum Wohle des Volkes den Reichtum des Landes zu heben und zu diesem Zwecke die Volkswirtschaft unter seine unmittelbare Fürsorge und Oberaufsicht zu stellen. Diese Staatspraxis, für die nach und nach auch eine theoretische Form gefunden wurde, wird wegen ihres Hauptziels die merkantilistische oder Handelsbilanzlehre genannt und — weil sie von Colbert, dem genialen Minister Ludwigs XIV., am folgerichtigsten durchgeführt wurde — auch als Colbertismus bezeichnet¹⁾.

Die wichtigsten Grundgedanken dieser Lehre sind: Das wirtschaftliche Übergewicht eines Landes gegenüber einem andern wird hauptsächlich durch einen größern Vorrat an Edelmetallgeld begründet. Aus diesem Grunde ist die Gewinnung von Edelmetallen selbst bei geringen Ergebnissen eine produktive Erwerbsbeschäftigung. Der Besitz von Kolonialgebieten, in denen sich Edelmetallminen vorfinden, ist daher für ein europäisches Kulturland aus gleichem Grunde wünschenswert. Weit wichtiger aber ist für europäische Länder, in denen die Edelmetallgewinnung doch nur geringfügig ist, der Erwerb von Gold und Silber auf mittelbare Weise, nämlich durch eine günstige Handelsbilanz mit dem Auslande. Sie wird erreicht, wenn man veredelte Erzeugnisse ausführt und nur Rohstoffe, die im ganzen viel billiger sind, vom Auslande bezieht, so daß dieses stets der Schuldner des Inlandes bleibt und seine Schuld in Edelmetall bezahlen muß. Deshalb ist die Großziehung und Beschützung der nationalen Industrie durch den Staat die wesentlichste Bedingung für den Volkswohlstand. Als die wichtigsten Schutz- und Förderungsmittel gelten:

Zur Hebung der Gewerbe im Innern: Staatsunterstützungen und Staatsbelohnungen, technische Vorschriften und Fabrikordnungen, Herbeiziehung fremder Gewerbetreibender, Niederhalten des Arbeitslohns durch obrigkeitliche Taxen auf Nahrungsmittel und Getreideausfuhrverbote, ferner Zinstaxen und Hebung der Bevölkerungszahl durch Begünstigung der Heiraten und der Einwanderung usw.

Gegenüber dem Auslande: Begünstigung der Einfuhr von Rohstoffen durch Einfuhrprämien und Ausfuhrzölle oder Ausfuhrverbote für Rohstoffe, insbesondere Verbote der Ausfuhr von Getreide und Edelmetallen, dagegen Begünstigung der Ausfuhr von

¹⁾ Das bedeutendste, 1848 von der französischen Akademie preisgekrönte Werk über Colbert ist das von Pierre Clément, *Histoire de la Vie et de l'Administration de Colbert* (1846).

Fabrikaten durch Ausführprämien und Rückvergütungen, Einfuhrzölle (Prohibitivzölle) und Einfuhrverbote.

Mit dem Streben nach einer günstigen Handelsbilanz hing die Richtung der Kolonialpolitik eng zusammen. Man mußte Kolonien zu erwerben suchen, die einerseits zur Erzeugung der dem Mutterlande nötigen Rohstoffe und andererseits zur dauernden Abnahme seiner Gewerbeserzeugnisse angehalten werden konnten, da die Anwendung der merkantilistischen Politik auf die mehr oder weniger gleiche Grundsätze befolgenden europäischen Nachbarstaaten große Schwierigkeiten darbot.

Der auswärtige Handel mit den Kolonien wurde durch vom Staate sehr begünstigte (privilegierte) Handelskompagnien betrieben, weil der Staat auf solche Weise die Leitung behalten und sich am Gewinn der Unternehmungen am leichtesten beteiligen konnte, der Einzelkaufmann auch nicht die genügende Kraft und das nötige Ansehen gehabt haben würde, um die Ordnung in den Kolonien selbst aufrecht zu erhalten und sie gegen die Angriffe neidischer Nachbarn zu verteidigen.

Im Verkehr mit europäischen Staaten aber suchte man hauptsächlich durch Abschließung von günstigen Handelsverträgen (Beispiel: der 1703 zwischen England und Portugal geschlossene Methuenvertrag) sich den Absatz von Gewerbeserzeugnissen zu sichern.

Unter den Staaten, die aus der merkantilistischen Politik den größten Gewinn zogen, nehmen Frankreich in der Zeit Ludwigs XIV. und England seit Elisabeth, besonders aber seit Cromwell, die erste Stellung ein. Insbesondere verdankt Frankreich Colberts Fürsorge die Entstehung seiner Luxusgewerbe, wie auch England durch seine merkantilistische Kolonialpolitik den Grund zu seinen Weltindustrien und seinem Welthandel gelegt hat. Deutschland hatte viel zu sehr unter den Schrecknissen langwieriger Kriege und deren Nachwirkung, sowie an seiner politischen Zerrissenheit zu leiden, als daß es zu der in Rede stehenden Zeit eine seiner räumlichen Ausdehnung angemessene wirtschaftliche Bedeutung hätte erlangen können. Die merkantilistischen Bestrebungen treten hier, sowohl in Preußen (Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.) als auch in Österreich (Maria Theresia und Joseph II.), erst im 18. Jahrhundert schärfer hervor. — Spanien und Portugal schwelgten im Besitz ihrer Reichthümer aus den kolonialen Besitzungen und ließen die merkantilistische Politik der Nachbarstaaten geduldsig auf sich anwenden. Holland hat zwar diese Politik seinen ostindischen Kolonien gegenüber geübt, war aber selbst nie ein Industriestaat und verlor auch seine Handelsübermacht seit Cromwell (Navigationsakte) allmählich an die Engländer.

Es ist heute ziemlich allgemein anerkannt, daß die merkantilistischen Grundlehren vom Werte des Geldes und der Handelsbilanz einseitig und unrichtig sind. Wenn nun doch der Merkantilismus lange Zeit hindurch praktische Geltung behaupten und Erfolg haben konnte, so lag dies hauptsächlich daran, daß aus jenen Lehren eine Reihe von Maßregeln hervorgegangen sind, die,

wie der Gewerbeschutz, die Beförderung der Bevölkerungszunahme usw. für die damalige Zeit sicherlich geeignet waren, die Volkswirtschaft — wenn auch nur nach gewisser Richtung — zu heben und den Staat selbst zu kräftigen.

Die bedeutendsten Theoretiker des Merkantilismus waren:

In Italien: A. Serra, *Breve Trattato delle Cause che possono far abundare li Regni d'Oro e d'Argento, dove non sono Miniere* (1613). A. Broggia, *Trattati dei Tributi e delle Monete e del Governo politico della Società* (1743) (gemäßigt). A. Genovesi, *Economia civile* (1746).

In Frankreich: Jean Bodin, *Six livres de la République* (1576) etc. (gemäßigt). Montchrétien Sieur de Wattenville, *Traité de l'Économie politique* (1615). J. Fr. Melon, *Essais politiques sur le Commerce* (1731) (gemäßigt). J. de Forbonnais, *Eléments du Commerce* (1754); *Recherches et Considérations sur les Finances de France depuis 1595 jusqu'en 1721* (1758) und *Principes et Observations économiques* (1767) (gemäßigt). Besonders aber Jacques Necker, *Éloge de Colbert* (1773); *De la Législation et du Commerce des Grains* (1755); *De l'Administration des Finances de la France* (3 Bde. 1784).

In England: Thomas Mun, *A Discourse of Trade from England* (1609); *Englands Treasure by Foreign Trade* (1664). Sir J. Child, *Observations concerning Trade and Interest of Money* (1668); *A new Discourse of Trade* (1690). Wm. Temple, *Observations upon the United Provinces of Netherlands* (1672); *Essay on the Trade of Ireland* (1673) (gemäßigt). Chs. Davenant, *Essay on the East-India War; Essay on Balance of Trade etc.* gegen Ende des 17. Jahrh. (gemäßigt). Der bekannte Finanzmann John Law in verschiedenen Schriften zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Endlich James Steuart, *Inquiry into the Principles of Political Economy* (1767), der bedeutendste englische Theoretiker des Merkantilismus.

In Deutschland: J. von Horneck, *Oesterreich über Alles, wenn es will* (1654). B. L. von Sedendorff, *Deutscher Fürstenstaat* (1655) (gemäßigt). W. von Schröder, *Fürstliche Schatz- und Rentkammer* (1686), vor allem aber J. H. G. von Justi, *Staatswirtschaft usw.* (1755). Sonnenfels, *Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz* (1765). J. G. Büsch, *Abhandlung von dem Geldumlauf* (1780) (gemäßigt).

Von dem in folgendem Paragraphen besprochenen Wirtschaftssystem abgesehen, hat es übrigens in der Blütezeit des Merkantilismus und namentlich im 18. Jahrh. bedeutende Gegner desselben gegeben, so in Italien gegen Ende des 17. Jahrh. G. Montanari in einigen Abhandlungen über das Geld; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. F. Galiani, C. Beccaria und P. Verri; in England in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Wm. Petty, D. North und John Locke, ferner die unmittelbaren Vorläufer Smiths: David Hume, Josuah Tucker und Adam Ferguson. Für Frankreich ist hier Chs. de Montesquieu (*Esprit des Lois*, 1748) zu nennen.

§ 3. Die physiokratische Lehre.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts entstand in Frankreich eine neue Wirtschaftstheorie, nach der die gesellschaftliche Ordnung von unabänderlichen Naturgesetzen bestimmt wird und der Volks-

reichtum aus der Natur, d. i. aus dem Grund und Boden stammt, und die deshalb Physiokratie oder Physiokratismus¹⁾ genannt wurde. Ihre Vertreter heißen Physiokraten oder Ökonomen. Als Begründer dieser Lehre gilt der Leibarzt Ludwigs XV., François Quesney.

Die wichtigsten wirtschaftlichen Grundsätze dieser Lehre sind: Der Ackerbau ist die Urquelle des Wohlstandes. Er allein liefert außer dem Erfasse der Erzeugungskosten noch einen Überschuß — die Grundrente (produit net) — der zur Kapitalbildung verwendet werden kann und aus dem sich die Vermehrung des Volkseinkommens ergibt. Gewerbe, Handel und alle höheren Berufsstände im Staate, in der Kirche, in Kunst und Wissenschaft sind zwar für die Wirtschaft und Gesamtkultur notwendig und nützlich, aber nicht selbst produktiv, d. h. sie vermehren nicht den Volkseinkommen. Die durch sie entstehende Wertvermehrung wird durch die Erzeugungskosten verursacht, durch diese Kosten also wieder ausgeglichen. Die Steigerung des Einkommens aller anderen Berufsstände, außer der rohstoffzeugenden Bevölkerung, kann nur durch die ihnen günstige Preisgestaltung erklärt werden; sie erfolgt auf Kosten des genannten Überschusses der Rohproduktion, schmälert also die Grundrente. Aus diesem Grunde ist auch die ausschließliche Besteuerung der Grundrente die einzig richtige und unmittelbarste Besteuerungsart, weil durch sie die Einkommen aller andern Klassen mitgetroffen werden. Für die Entwicklung der Landwirtschaft ist die Aufhebung aller Abhängigkeitsverhältnisse des Bodens, wie Leibeigenschaft, Natural- und Geldlasten, Fronen und aller Verkehrsbeschränkungen, namentlich der Getreideausfuhrverbote und Zölle notwendig. Gewerbe und Handel sind schon wegen ihrer günstigen Rückwirkungen auf die Rohstoffzeugung nicht zu vernachlässigen, bedürfen aber weder der merkantilistischen Pflege und Bevormundung, noch der zünftigen Verfassung, sondern entwickeln sich am besten in freiem, persönlichem Wettbewerb; deshalb Aufhebung der Zünfte, Monopole, Privilegien, Schutzzölle, Taxen usw.

Die physiokratische Lehre steht somit ihrem Inhalte nach dem Merkantilsystem gerade entgegen. Sie unterscheidet sich von ihm aber auch dadurch, daß sie nicht ihre Quelle in einer bereits herrschenden Wirtschaftspolitik hat, sondern lediglich auf dem Wege philosophischer Schlußfolgerung (Deduktion) aufgebaut wurde. Hat sie sonach in dieser Beziehung mehr wissenschaftlichen Wert als die Handelsbilanzlehre, so konnte sie ihrer Einseitigkeit wegen doch keinen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der neuen Wirtschafts-

¹⁾ Vom Griechischen physis (Natur) und kratein (herrschen, Naturherrschaft).

wissenschaft ausüben, wurde vielmehr sehr bald von der Lehre Adam Smiths (siehe den folgenden Paragraphen) verdrängt. Inwiefern diese selbst von den physiokratischen Lehren beeinflusst ist, läßt sich natürlich nicht genau feststellen. Jedenfalls bleibt den Physiokraten das Verdienst, gegenüber der merkantilistischen Einseitigkeit, die Bedeutung des Ackerbaus für die Wirtschaft hervorgehoben zu haben; auch ist ihre Lehre auf den Gang der wirtschaftlichen Ereignisse während und nach der französischen Revolution nicht ganz ohne Wirkung geblieben. Der Hauptfehler der physiokratischen Theorie liegt darin, daß sie, in ähnlicher Weise wie die spätere sozialistische Wertlehre, den Wert lediglich aus den Erzeugungskosten ableitet und daß sie Stoffvermehrung mit Wertvermehrung für gleichbedeutend hält, weshalb sie auch zu einer einseitigen Auffassung des Begriffes „Produktivität“ gelangen mußte.

Die wichtigsten Vertreter der Physiokratie sind:

François Quesnay in verschiedenen Arbeiten: *Maximes générales, Tableau économique, Problème économique*¹⁾. Jean Vincent de Gournay, der als der Mitbegründer des Systems gilt und dem man lange Zeit die Maxime von der Nichteinmischung des Staates „laissez faire, laissez passer, le monde va de lui-même“ zugeschrieben hat²⁾. Victor Mirabeau, *Ami des Hommes* (1756), *Philosophie rurale* (1763). Mercier de la Rivière, *L'ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques* (1767). Du Pont de Nemours, dessen Hauptwerk *Physiocratie ou Constitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au Genre humain* (1768) betitelt ist und der die Werke Turgots in 9 Bänden herausgegeben hat. E. B. de Condillac, *Le Commerce et le Gouvernement etc.* (1763). Vorzüglich aber der Minister Ludwigs XVI., Turgot, der den Versuch machte, physiokratische Reformen in Frankreich einzuführen und in seinem Werke: *Réflexions sur la Formation et la Distribution des Richesses* (1766) eine Zusammenstellung der physiokratischen Lehren geliefert hat. In diesem Buche findet sich auch bereits das später von Ricardo scharfer formulierte, von den Sozialisten für ihre Theorie verwertete Lohngesetz, daß infolge des Angebots von Arbeitskräften dem Lohnarbeiter nur der Lebensunterhalt vergütet werde³⁾. Auch in Deutschland fand die Physiokratie einige Verteidiger, unter denen J. A. Schlettwein in einer Reihe von Schriften der eifrigste war. Als Vorläufer des Physiokratismus ist noch Pierre Boisguillebert († 1714) zu nennen, der in mehreren bedeutenden Arbeiten die Handelsbilanzlehre bekämpfte und den Volkswohlstand aus der Rohstoffherzeugung ableitete.

¹⁾ Siehe A. Duden, *Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay* (Frankfurt a. M. und Paris 1888).

²⁾ Nach Duden, *Die Maxime Laissez faire et laissez passer* (Bern 1896), rührt sie aber vom Marquis d'Argenson (1694—1757) her.

³⁾ „En tout genre du travail, il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce qui lui est nécessaire pour lui procurer sa subsistance“ (§ 6). Eine neue Ausgabe von Turgots Werken in 5 Bänden veranstaltet G. Schelle, wovon der 1. Band (Turgot étudiant et magistrat jusqu'en 1761) Paris 1913 erschienen ist.

§ 4. Die Wirtschaftslehre in England seit Adam Smith.

Adam Smith, geboren 1723 zu Kirkaldy in Schottland, nimmt in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaft deshalb die erste Stelle ein, weil er seine Lehre auf eine viel breitere Grundlage als seine Vorgänger aufgebaut und die erste innerlich zusammenhängende (systematische) Darstellung einer vollständigen Wirtschaftstheorie geliefert hat. Aus diesem Gesichtspunkte wird er häufig als der eigentliche Begründer der neuern Wirtschaftswissenschaft bezeichnet. Smith lehrte ursprünglich Moralphilosophie an der Universität in Glasgow, und seine erste Veröffentlichung war eine heute noch geschätzte *Theory of Moral Sentiments* (1759). Mit dem berühmten englischen Philosophen David Hume (1711—1776), der selbst mit großer Einsicht wirtschaftliche Erscheinungen zum Gegenstand seiner Untersuchungen machte (namentlich im ersten Band seiner *Essays and Treatises on several Subjects*), war er freundschaftlich verbunden und lernte durch einen längern Aufenthalt in Paris die Häupter der phisiotokratischen Schule persönlich kennen und ihre Reformbestrebungen schätzen. Sein berühmtes Hauptwerk „*Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations*“ erschien in zwei Bänden im Jahre 1776. Obgleich Smith schon im Jahre 1790 starb, erlebte er doch noch fünf Auflagen seines Werkes und mehrere Übersetzungen desselben in fremde Sprachen. Die Arbeit gliedert sich in fünf Bücher.

Das erste Buch handelt von den Ursachen der Verbesserung der Arbeit, vom dem Gelde und dem Preise sowie den Einkommensarten, das zweite vom Kapital, das dritte von dem Anwachsen des Reichthums unter verschiedenen Völkern, das vierte von den bisherigen Wirtschaftstheorien und dem Kolonialwesen und das letzte von den Staatseinkünften.

Die wichtigsten Grundsätze der Smith'schen Lehren sind etwa folgende: Die Arbeit ist die Quelle des Volkswohlstandes. Sie wird um so fruchtbringender, je besser sie geteilt wird. Die Arbeitsteilung wird durch die Grenzen des Absatzmarktes eingeschränkt. Daher wirkt die Vergrößerung des Marktes auf die Ergiebigkeit der Arbeit vorteilhaft zurück. Die beste Triebfeder der Wirtschaft ist der menschliche Eigennuß. Von dessen freier Entfaltung und dem daraus hervorgehenden Wettbewerb (Konkurrenz) der Individuen hängt der wirtschaftliche Fortschritt der Völker ab. Dies gilt sowohl von den Gewerben und dem Handel im Innern eines Landes als auch im ausländischen Verkehr. An die Stelle des Gewerbe- und Handelschutzes muß die Gewerbe- und Handelsfreiheit treten. Die Staatstätigkeit hat sich auf folgende drei Leistungen zu beschränken: Schutz gegen feindliche Angriffe von seiten fremder Staaten, Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Rechtssicherheit im Innern und Fürsorge für gemeinnützige Anstalten, die von Einzelwirtschaften nicht unterhalten werden. Als produktiv bezeichnet Smith nur solche Arbeitszweige, die ihren Erfolg in einem Sachgut dauernd verkörpern. Die Landwirtschaft, der Gewerbesleiß und der Handel werden daher als die wichtigsten Erwerbarten angesehen, die persönlichen Dienstleistungen dagegen nicht als wirtschaftlich fruchtbar, wenn auch in anderer Beziehung als sehr nützlich bezeichnet. — Wirtschaftliche Güter sind alle Dinge, die Tauschwert besitzen. Der Wert kann nämlich

nach dem Zwecke der Güter Gebrauchswert (value in use) oder Tauschwert (value in exchange) sein. Der letztere ist die Grundlage des Verkehrs. Der Tauschwert eines Gutes wird durch die Arbeitsmenge bestimmt, die man dafür in einem andern Gute eintauschen kann. Arbeit ist daher der wirkliche Maßstab des Tauschwertes. Man kann aber aus verschiedenen Gründen den Wert der Güter nicht in Arbeit bestimmen, sondern drückt ihn am besten durch das allgemeine Tauschmittel aus. Geld ist daher der Nominalpreis der Waren. Obgleich nun Smith in seiner ausführlichen Lehre vom Gelde dessen Bedeutung für die Wirtschaft voll anerkennt, ist er doch von der merkantilistischen Überschätzung desselben weit entfernt. Das Wesen und die Aufgaben des Kapitals in der Wirtschaft hat niemand vor ihm so gründlich erkannt und dargestellt; er unterscheidet schon das stehende (fixed) vom umlaufenden (circulating) Kapital, wobei er aber weniger die Verwendungsdauer als den Umstand maßgebend sein läßt, ob die Güter zum Gebrauch oder zur Veräußerung dienen¹⁾. Ebenso hat er zuerst die Natur der verschiedenen Einkommenszweige und ihr Verhältnis zueinander einer gründlichen Erörterung unterzogen, wenn auch freilich gerade in diesem schwierigen Teil der Wirtschaftslehre noch gar manches verbesserungsbedürftig blieb und Smith namentlich noch nicht das richtige Verständnis vom Wesen der Grundrente hatte. Seine Widerlegung der physiokratischen und merkantilistischen Politik und seine Ansichten von der Bedeutung und Bewirtschaftung auswärtiger Kolonien gehören mit zu den vorzüglichsten Kapiteln seines Werks.

Der Einfluß der Smithschen Geistesarbeit auf die Praxis der Volkswirtschaft ist bald nach ihrer Veröffentlichung ungemein groß gewesen. Sie hat der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts gewissermaßen die Bahn vorgezeichnet, indem sie die Gleichberechtigung der Menschen und die Möglichkeit der freien Entfaltung der Einzelkräfte auf wirtschaftlichem Gebiete zu wissenschaftlichen Lehrsätzen erhoben hat. Die Anerkennung der Smithschen Grundsätze in der Wirtschaftspolitik der Staaten hat ohne Zweifel viel zu den großen Fortschritten beigetragen, die im 19. Jahrhundert auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens gemacht worden sind. Dabei haben sich freilich auch die Mängel dieser Lehren ergeben, die in der Hauptsache von der philosophisch-abstrakten Methode der Untersuchung herrühren, wie sie Smith und noch mehr seinen Nachfolgern eigen ist. Der Eigennuß der einzelnen Menschen und ihr Wettstreit untereinander führt nicht immer und nicht allein zur Entwicklung der besten Kräfte in der Wirtschaft. Auch decken sich gar häufig die Einzelinteressen nicht mit dem Gesamtwohl der Gesellschaft. Aus beiden Gründen ist häufig ein viel weitergehendes Eingreifen der gesellschaftlichen Machtorgane in das wirtschaftliche Gebiet notwendig, als es Smith und seine Nachfolger — die sogenannte orthodoxe Schule der Volkswirtschaftslehre — zugegeben

¹⁾ Besser hat schon vor ihm Quesnay das in der Landwirtschaft verwendete Kapital in avances primitives und avances annuelles geteilt; erstere bleiben dauernd verwendbar, letztere werden in der jährlichen Produktion aufgezehrt.

haben, wie auch bei der einseitigen Hervorhebung der individuellen Kräfte die Bedeutung der freiwilligen Vereinigung in den verschiedenen Formen (Assoziation, Kooperation) in der Smithschen Lehre keine Stelle gefunden hat.

Nicht minder groß ist der Einfluß Smiths auf die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Theorie gewesen. Seine Lehre ist der Ausgangspunkt, zum Teil die Grundlage der Wirtschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts, und er hat die Anregung dazu gegeben, daß sich fortan bedeutende Männer — ob Anhänger oder Gegner seiner Lehre — mit der Vertiefung und dem Ausbau der Volkswirtschaftslehre befaßten. Es ist leicht begreiflich, daß sich zunächst in England selbst diese Weiterbildung vollzog und daß unter den unmittelbaren Nachfolgern Smiths seine Landsleute die ersten Stellen einnehmen.

Sein größter Schüler war David Ricardo (1772—1823). Von ihm ist eine Anzahl von Schriften über die Preise des Metalls, des Getreides und über Geld- und Bankfragen erschienen, die ihn als einen der scharfsinnigsten Theoretiker der Wirtschaftslehre kennzeichnen. Sein Hauptwerk „On the Principles of Political Economy and Taxation“, 1817 erschienen, enthält eine Zusammenfassung seiner Lehren. Unter diesen sind besonders seine Lehre vom Wert, vom Arbeitslohn und Kapitalgewinn und von der Grundrente hervorzuheben. Er teilt die Güter ein in solche, die nicht in beliebiger Menge erzeugt werden können und deren Wert von ihrer Seltenheit beeinflusst wird, und in solche, die in beliebiger Masse erzeugt werden, deren Wert lediglich durch die Arbeit ihrer Erzeugung bestimmt werde. „Der Tauschwert der Güter steht in geradem Verhältnis zur Hervorbringungsarbeit, und zwar nicht bloß zur Arbeit, welche auf die Erzeugung unmittelbar, sondern auch zu jener, welche auf die Geräte oder Maschinen verwendet wurde, die erforderlich sind, die besondere Arbeit zu bewirken, bei welcher sie gebraucht werden“¹⁾. Dieser Gedanke ist die Grundlage der sozialistischen (Robbertus-Maryschen) Werttheorie geworden. — In seiner Lehre vom Arbeitslohn führt Ricardo aus, daß dieser einestheils von der Höhe der Güterpreise, namentlich der Lebensmittelpreise abhängt — natürlicher Stand des Lohnes —, andernteils aber von dem Arbeits- und Kapitalangebot bestimmt werde — wirklicher oder Marktpreis der Arbeit — und daß dieser dem natürlichen Stand des Lohnes zuneigen müsse, weil das An-

¹⁾ Principles, Baumstark'sche Übersetzung, 2. Aufl. I, S. 14 (Leipzig 1857). Als 2. und 3. Bd. hat Karl Diehl sozialwissenschaftliche Erläuterungen dazu herausgegeben (Leipzig 1905). Eine andere Übersetzung ist von D. Thiele in der Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister von S. Waentig (Jena 1905) erschienen.

gebot von Arbeitskräften rascher wachse als das Kapitalangebot (das spätere eherne Lohngesetz der sozialistischen Theorie). Vom Kapitalgewinn (im Sinne von Unternehmergewinn) meint Ricardo, daß er in umgekehrtem Verhältnis zum Arbeitslohn stehe und hauptsächlich infolge der Steigerung der Lebensmittelpreise ein natürliches Streben zum Sinken habe. Das Wachstum der Letztern aber leitet er aus dem Grundrentengesetz ab, um dessen Klarstellung er sich hervorragendes Verdienst erworben hat. (Vergl. § 5 des IV. Teils.)

Übrigens hängen die Lehren Ricardos mit den Forschungen zusammen, die ein anderer hervorragender britischer Nationalökonom Robert Malthus (1766—1834) zum Teil noch vor ihm veröffentlicht hat. Seine Hauptwerke sind: *Essay on the Principle of Population* (1798, 6. Aufl. 1826); *Additions to the Principle etc.* (1817); *Inquiry into the Nature and Progress of Rent* (1815) und *Principles of Political Economy* (1820). Am bekanntesten ist Malthus durch seine Bevölkerungslehre geworden, worin der Satz, daß die Bevölkerungszahl in geometrischer Reihe zu wachsen strebe, die Unterhaltsmittel der Menschen sich aber nur in arithmetischer Reihe vermehren, eine große Rolle spielt. (Vergl. auch § 5 des vorigen Teils.) Die Beschränktheit des Raumes und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Vergleiche zu dem fortwährenden Wachstum der Bevölkerung erklärt ihm das wachsende Elend der Menschheit und läßt ihn auf Mittel zu dessen Bekämpfung sinnen. Es ist also derselbe Grundgedanke, der Ricardo zur Lehre von der Grundrente geführt hat, die übrigens auch von Malthus, wenn auch nicht in der Ricardoschen Schärfe und Klarheit, so doch ganz in gleichem Sinne in der obengenannten Schrift über die Rente selbständig behandelt wurde¹⁾.

Von Schriftstellern der ältern englischen Schule seien noch genannt: James Mill (1775—1836), dessen Buch *Elements of Political Economy* (1821) eine sehr übersichtliche, zum Teil erweiterte Darstellung der Lehren Ricardos enthält, und in dem wohl zuerst der Einfluß der Konkurrenz auf die Preise ausführlich behandelt wird; Mac Culloch (1789—1864), ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, dessen Hauptwerk *Principles of Political Economy* seit 1825 verschiedene Auflagen und Übersetzungen erlebt hat und der sich auch durch eine literargeschichtliche Arbeit, *Literature of Political Economy* (1845) und die Herausgabe der gesammelten Ricardoschen Werke (1846) verdient gemacht hat; endlich W. N. Senior (1790—1864), der in seinem Buche *Outlines of Political Economy* (1. Auflage 1836) eine Reihe gründlicher Untersuchungen über die wichtigsten Fragen der Wirtschaftslehre angestellt hat. Ein Gegner der Smithschen Lehre trat schon 1804 in James Lauderdale (1759—1839) auf, der in seinem Buche

¹⁾ Das Hauptwerk von Malthus über die Bevölkerung ist mehrfach ins Deutsche übersetzt; so von B. Dorn nach der 6. Aufl., eingeleitet von G. Waentig (2 Bde. Jena 1905).

Inquiry into the Nature and Origin of Public Wealth gegen sie ähnliche Gründe wie später Sismondi vorbrachte (vergl. S. 251 f.), ein scharfer Kritiker der Ricardoschen Lehren in Richard Jones (1790—1855), Essay on the Distribution of Wealth and on the Sources of Taxation (1831), der von Ingram als der Vorläufer der deutschen historischen Schule bezeichnet wurde¹⁾.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der neuern Wirtschaftslehre in England ist John Stuart Mill (1806—1873), dessen Buch „Principles of Political Economy with some of their Applications to Social Philosophy“ (2 Bde., 1. Aufl. 1847²⁾) nicht nur in seiner Heimat, sondern auch im Auslande große Verbreitung und Anerkennung gefunden hat. Die Hauptbedeutung Mills liegt darin, daß er die Einseitigkeit der ältern englischen Schule, alle wirtschaftlichen Vorgänge aus dem Standpunkt des Eigennutzes und der Tauschwerttheorie erklären zu wollen, vermeidet und die wirtschaftliche Seite des Volkslebens mit der sittlichen und gesellschaftlichen verbindet, daß er also die Volkswirtschaftslehre zu einer Art von Gesellschaftswissenschaft machen will, womit es zusammenhängt, daß er die abstrakt-deduktive Methode seiner Vorgänger in der Auffassung wirtschaftlicher Gesetze nur bedingt billigt. Er begegnet sich in dieser Beziehung einigermaßen mit den Ansichten der Sozialphilosophen Aug. Comte und Herbert Spencer, konnte sich aber doch nur teilweise von dem Schematismus der Smith-Ricardoschen Schule frei machen. So teilt er z. B. noch mit seinen Vorgängern die Meinung, daß zu einer bestimmten Zeit der Lohnfonds, aus dem die Löhne bezahlt werden, ein bestimmter unveränderlicher Bruchteil des Volkskapitals sei, in den sich die Arbeiter zu teilen hätten, so daß das Wachstum ihrer Zahl den Anteil des einzelnen Arbeiters unbedingt schmälern müsse (siehe auch S. 172). Es ist ein Verdienst der neuern deutschen Wissenschaft (Thünen, Rodbertus, Wagner usw.), diesen Irrtum gründlich widerlegt und gezeigt zu haben, daß der Arbeitslohn ein Teil des reinen Produkts, des Reinertrags, ist und also mit dessen Vermehrung steigen kann. Immerhin bringen Mill seine freimütige Anerkennung der Schäden des freien Wettbewerbs und der kapitalistischen Wirtschaft, sein wohlwollendes Eintreten für die Verbesserung der Verhältnisse des Lohnarbeiterstandes, seine Billigung einzelner sozialistischer Maßregeln in eine gewisse Verwandtschaft mit der staatssozialistischen Richtung der deutschen Wirtschaftslehre (siehe S. 257 ff.). Auf die neuere, von der altenglischen Schule

¹⁾ Siehe auch G. Cohn, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens, S. 270 f. (Stuttgart 1900).

²⁾ Deutsch von A. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852 (4. Ausgabe, Leipzig 1882—1885). Neueste engl. Ausgabe von B. J. Ashley (London 1909).

mehr unabhängige Richtung der Nationalökonomie hat er sicherlich großen Einfluß geübt¹⁾.

Von den neuern Theoretikern der Wirtschaftslehre in England, die sich um die zeitgemäße Weiterbildung der Wirtschaftslehre verdient gemacht haben, seien noch erwähnt: Wm. Th. Thorntou (1813—80), *A Plea for Peasant Proprietors* (2. Aufl. 1874); *On Labour* (2. Aufl. 1870). J. C. Cairnes (1823—75), *The Slave Power* (2. Aufl. 1863); *The Character and Logical Method of Political Economy* (2. Aufl. 1875); *Some leading Principles of Political Economy* (2. Aufl. 1883). Stanley W. Jevons (1835—82), *Theory of Political Economy* (1871, 3. Aufl. 1888); *Money and the Mechanism of Exchange* (4. Aufl. 1878, auch deutsch übersetzt, Leipzig 1876). Henry Fawcett (1833—84), *Manuel of Political Economy* (6. Aufl. 1883); *Free Trade and Protection 1878* (6. Aufl. 1885, deutsch Leipzig 1878); *Labour and Wages* (1884). Th. E. Cliffe Leslie (1827 bis 1882), *Essays in Political and Moral Philosophy* (1879). J. E. Th. Rogers (1823—90), sehr geschätzt durch seine wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten. John R. Ingram (1823—1907), *The present Position and Prospects of Political Economy* (1878, deutsch Jena 1879); *History of Political Economy* (1888, deutsch von E. Roschlau, 2. Aufl., Tübingen 1905). Alfred Marshall (geb. 1842), *Principles of Economics* (1890 u. später; deutsche Übersetzung des 1. Bandes Stuttgart und Berlin 1905). Ein Auszug aus diesem bedeutenden Buche ist unter dem Titel *Elements of Economics of Industry* (Neudruck 1912) erschienen. W. Cunningham, *The Growth of English Industry and Commerce etc. 1882* (4. Aufl. 1905, bzw. 1907). Sidney und Beatrice Webb, *The History of Trade-Unionism* (1894, neuere Aufl. 1902); *Industrial Democracy* (1897, neuere Aufl. 1902); *Problems of modern Industry* (1898). R. S. Inglis Palgrave, *Dictionary of Political Economy* (3 Bde., 1908 vollendet).

Hier sei auch der bedeutendste amerikanische Gegner der alt-englischen Schule der Wirtschaftslehre, Henry C. Carey (1793 bis 1879) genannt, dessen Hauptwerke bereits früher (S. 196) Erwähnung fanden. Er tritt sowohl der Freihandelslehre Smiths als auch der Grundrentenlehre Ricardos und der Bevölkerungstheorie von Malthus entgegen. Seine wirtschaftlichen Anschauungen sind auf Grund nordamerikanischer Verhältnisse entstanden und passen auf einen durch seine abgeschlossene Lage und seine große Ausdehnung vom Kontinent unabhängigen, erst in der Entwicklung begriffenen Erdteil. Hier ist auf lange Zeit hinaus ein nationales Schutzollsystem zur Entwicklung der Produktivkräfte am Platze. Ebenso wird dort die Vermehrung der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade als eine wesentliche Bedingung zur Hebung des Volkswohlstandes gelten. Das Ricardosche Grundrentengesetz verliert in einem noch unentwickelten Gebiete, wo der Boden im Überfluß vorhanden und die Bevölkerungszahl schwach ist, seine Bedeutung. Carey bestreitet überhaupt die Möglichkeit einer Grundrente, weil nach seiner Erfahrung die Entwicklung des Ackerbaus in einer der Ricardoschen Lehre gerade entgegengesetzten Richtung

¹⁾ Mill war auch einer der ersten Vorkämpfer für die Frauen- (feministische) Bewegung in England.

— von schlechten zu immer bessern Bodenarten — vor sich gehen soll. Die ganze Darstellung Careys, die übrigens durch ihr naturwissenschaftliches Gewand in der Form recht schwerfällig ist, beweist aber nicht mehr, als daß volkswirtschaftliche Gesetze keine absolute, sondern nur bedingte Geltung beanspruchen können, eine Folgerung, die sich ebensogut gegen die optimistische Auffassung Careys selbst, als gegen die allerdings zum Teil düstern Lehren der englischen Schule richtet. Übrigens stehen schon heute die Ansichten amerikanischer Schriftsteller auf Grund der dortigen Entwicklung zum Teil in scharfem Gegensatz zu denjenigen Careys. Insbesondere schilderte der auf S. 194 erwähnte Henry George das Wachstum der Grundrente in viel krassern Farben, als es Ricardo und Malthus jemals getan haben.

Von neuern Amerikanern erwähnen wir noch: F. A. Walker (1840—97), *The Wages Question* (New York 1876, neuere Ausg. London 1891); *Political Economy* (3. Aufl. New York 1883, neuere Ausg. London 1888); *Money* (New York 1878, 3. Aufl. 1891); *International Bimetallism* (London 1896). S. R. Patten (geb. 1852), *The Educational Value of Political Economy* (Baltimore 1890); *The Principles of Rational Taxation* (Philadelphia 1890); *The Economic Basis of Protection* (ebd. 1891); *The Theory of Dynamic Economics* (ebd. 1892). F. W. Taussig, *Wages and Capital, an Examination of the Wages Fund Doctrine* (New York 1896). *Principles of Economics* (2 Bde., ebd. 1911). J. Fisher, *The Nature of Capital and Income* (ebd. 1906); *The Rate of Interest, its Nature, Determination and Relation to Economic Phenomena* (ebd. 1907); *The Purchasing Power of Money* (ebd. 1911). C. R. A. Seligman (geb. 1861), *Essays in Taxation* (New York 1895, 6. Aufl. 1911); *Economic Interpretation of History* (ebd. 1902, 2. Aufl. 1907); *Principles of Economics* (ebd. 1905, 4. Aufl. 1909); *The Income Tax* (ebd. 1910).

Eine besondere Wichtigkeit haben in England die Gelegenheitschriften, die an praktische Tagesfragen anknüpfen und das Für und Wider in eingehendster Weise theoretisch behandeln. So haben z. B. die verschiedenen Ansichten über Bank- und Währungsfragen, Korngesetze und Schutzzölle, Kolonial- und Armenwesen usw. in zahlreichen Arbeiten ihren Ausdruck gefunden.

Die Bankfrage wurde namentlich seit etwa 1840 bei Gelegenheit der englischen Bankreform vielfach behandelt. Es standen sich zwei Grundsätze: das Currency- und das Banking-Principle gegenüber. Nach ersterem, das aus der Lehre Ricardos abgeleitet ist und wonach jede Geldausfuhr ein Zeichen der Wohlfeilheit, jede Geldeinfuhr ein Zeichen der Teuerung des Geldes ist, soll der Notenumlauf mit der Zunahme bzw. Abnahme des Metallvorrats wachsen und fallen. Anhänger dieser Lehre, die auch in dem Peelschen Bankgesetz von 1844 praktische Anwendung fand, waren Lord Overstone, R. Torrens, M'ulloch und andere. Das Banking-System dagegen will den Notenumlauf lediglich nach dem Bedürfnis des Verkehrs geregelt wissen und der Bank nur die Verpflichtung zur pünktlichen Noteineinlösung auferlegen. Verteidiger dieser Lehre waren Wilson (*Capital, Currency and Banking* 1847), Fullarton (*On the Regulation of Currency* 1843) und Th. Tooke, der sich durch sein Spezialwerk „*History of Prices*“ (1838 angefangen und durch Kemmarch 1857 vollendet) ein

bleibendes Denkmal in der Geschichte der Wirtschaftslehre gesetzt hat. — Von neuen Theoretikern des Bankwesens seien noch genannt: S. D. Macleod (1821—1902), *The Theory and Mechanism of Banking, a History of Banking in all Nations* (2 Bde., 1855/56 und österr.); W. Bagehot (1826—77), *Lombard Street, or a Description of the Money Market* (1873 [deutsch Leipzig 1874], neue Aufl. von S. Withers 1910), ebenfalls ein Gegner des Peelschen Bankgesetzes, und G. F. Goschen (1831—1907), *The Theory of the Foreign Exchanges* (1863 und spätere zahlreiche Auflagen, in mehrere Sprachen, auch deutsch, übersetzt). Goschen hat als Schatzkanzler die Konversion der 3proz. Konsols (jetzt 2 $\frac{1}{2}$ Proz.) durchgeführt. Unter seinem Vorsitz wurde auch 1890 die *British Economic Association*, jetzt *The Royal Economic Society*, zur allgemeinen Förderung der ökonomischen Kenntnisse gegründet.

Die Gegnerschaft der durch Gesetz vom 26. Juni 1846 aufgehobenen Kornzölle führte im Jahre 1839 zur Bildung einer *Anti-Cornlaw-League*, an deren Spitze Rich. Cobden (1804—1865) und John Bright (1811 bis 1889) standen. Sie hatte ihren Hauptsitz in Manchester, weshalb man die Gegner der Schutzzölle als *Manchesterpartei* bezeichnete. Der Cobdenklub ist eine Vereinigung von Anhängern der Freihandelslehre. Der Gegensatz zwischen Freihandel (*Free Trade*) und Schutzzoll (*Fair Trade*) findet gerade in der neuesten Zeit wieder in zahlreichen Schriften lebhaften Ausdruck.

Ferner haben zwei wirtschaftliche Fragen von hoher Wichtigkeit zu einer Fülle von literarischen Erzeugnissen im britischen Reiche Veranlassung gegeben. Die Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen (Latifundienwirtschaft) und das daraus hervorgegangene Elend der Pächter und Landarbeiter haben namentlich in Irland eine Landbewegung hervorgerufen (an deren Spitze [1880—91] der irische Abgeordnete Parnell stand), welche die Theorie und die Gesetzgebung seit etwa 40 Jahren vor die dringliche und schwierige Aufgabe stellte, eine Besserung in den Verhältnissen des Grund und Bodens herbeizuführen.

Sodann hat die durch 4 Jahrzehnte anhaltende Silberentwertung und ihr ungünstiger Einfluß auf die internationalen Zahlungsverhältnisse und insbesondere auf die Beziehungen Indiens zu England vielfach zu Untersuchungen über die Gründe dieser Entwertung und zu Vorschlägen, wie sie beseitigt oder wenigstens aufgehalten werden könne, geführt. Den größten wissenschaftlichen Wert haben unter der bezüglichsten Literatur die Berichte der zur Untersuchung der Frage eingesetzten königlichen Kommission. Damit steht die indische Währungsreform seit 1893 in engem Zusammenhang.

Im Jahre 1895 wurde in London mit Unterstützung der *Society of Arts* und der *Londoner Handelskammer* die *London School of Economics and Political Science* gegründet.

Die wichtigsten Zeitschriften sind: *The Economist*, eine Wochenschrift, jetzt 78 Bände mit zahlreichen Supplementen, und *The Economic Journal*, eine von der *Royal Economic Society* seit 1891 herausgegebene Vierteljahrschrift, redigiert von J. M. Keynes. In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es eine der letztern ähnliche Vierteljahrschrift, die *Political Science Quarterly*, von der *Faculty of Political Science* der *Columbia-Universität* für die *Academy of Political Science* in der *City of New York* herausgegeben (1914 29 Bände).

§ 5. Die Wirtschaftslehre in Frankreich, Belgien und Italien seit Adam Smith.

In Frankreich fand die Smithsche Lehre hauptsächlich durch Jean Baptiste Say (1767—1832) Eingang. Say hat sich

nicht nur durch die Weiterbildung und Vervollständigung der Lehren Smiths, sondern auch dadurch verdient gemacht, daß er zuerst die bis auf die neueste Zeit am meisten übliche Systematik der Wirtschaftslehre einführte. Seine Hauptwerke sind: *Traité d'Économie politique* (1803, vervollständigte Ausgabe in 3 T. 1826) und *Cours complet d'Économie politique pratique* (1828, 3. Ausgabe 1852), Lehrbücher, die auch deutsch übersetzt sind. In den Hauptgedanken schließt sich Say so sehr an die Lehren seines Meisters an und hat auf deren Verbreitung einen solchen Einfluß ausgeübt, daß man auch von einer Smith-Sayschen Schule der Volkswirtschaftslehre spricht. Was seine Verbesserungen und Erweiterungen der Smithschen Theorie betrifft, so sei hervorgehoben, daß er die Produktivität der persönlichen Dienstleistungen anerkannte, die Bedeutung des Kapitals schärfer hervorhob, die Einkommenslehre erweiterte und die Lehre von der Güterkonsumtion neu geschaffen hat. Seine Umschreibung Smithscher Gedanken ist freilich nicht immer eine Verbesserung derselben, wie er denn auch durch die zu unbedingt und allgemein gehaltene Beweisführung manchen neuen Irrtum in die Lehre gebracht hat.

Die bedeutendsten Nachfolger Says, die in der Hauptsache auf dem Standpunkte der Wirtschaftsfreiheit stehen, sind:

B. Rossi (1787—1848), der aber schon mehr die gesellschaftliche Seite der Wirtschaft und die Bedeutung des Staates in ihr berücksichtigt. Sein Hauptwerk ist: *Cours d'Économie politique* (2 Bde. 1839/41; 5. Aufl. in 4 Bdn. 1884).

A. Blanqui (1798—1854), der sich hauptsächlich durch sein literarhistorisches Werk, *Histoire de l'Économie politique en Europe* (2 Bde. 1838 und spätere Auflagen, auch deutsch übersetzt) verdient gemacht hat.

Ch. Dunoyer (1796—1862), ein warmer Verteidiger der wirtschaftlichen Freiheit in seinem umfangreichen und wenig einheitlichen Werke: *De la Liberté du Travail* (3 Bde. 1845).

Michel Chevalier (1806—79), durch eine Reihe vorzüglicher Arbeiten, insbesondere durch seinen *Cours d'Économie politique* (3 Bde. 1847—50, wiederholt neu aufgelegt), als einer der besten und vielseitigsten Nationalökonomien Frankreichs in der Zeit des zweiten Kaiserreichs bekannt, ein Anhänger der freien Konkurrenz, der aber ihre Schattenseiten ebenfalls sehr gut erkannt und sich namentlich um das Zustandekommen der Handelsverträge von 1860 sehr verdient gemacht hat.

Frédéric Bastiat (1801—50), dessen geistvolles Buch: *Harmonies économiques* (1850), obgleich unvollendet, doch als eine der bestechendsten Leistungen der Freihandelschule gilt und ihr viele Anhänger erworben hat.

Louis Wolowski (1810—76), hauptsächlich durch seine gediegenen Arbeiten über Bank- und Geldfragen und seine Verteidigung des Freihandels gegenüber Thiers bekannt.

Joseph Garnier (1813—81), bis zu seinem Tode Redakteur des von G. Guillaumin 1841 begründeten *Journal des Économistes*, mit dem er 1842 auch die *Pariser Société d'Économie politique* ins Leben rief, und Verfasser eines in Frankreich sehr beliebten Lehrbuchs: *Traité d'Économie politique* (1860), das die Hauptlehren der Smith-Sayschen Schule geschickt zusammenfaßt und zahlreiche Auflagen erlebt hat.

J. G. Courcelle-Seneuil (1813—92), Mitglied der Akademie, Verfasser des Lehrbuchs: *Traité théorique et pratique d'Économie politique* (2 Bde. 1858/59, 3. Aufl. 1891) und des 1853 zuerst erschienenen: *Traité théorique et pratique des Opérations de Banque* (10. Aufl. von N. Dieffe, 1909).

Léon Say (1826—96), Enkel von J. B. Say, Mitglied der Akademie und öfterz Finanzminister, hat sich hauptsächlich durch finanzwissenschaftliche Arbeiten hervorgetan und im Verein mit J. Chailley-Bert den *Nouveau Dictionnaire d'Économie politique* herausgegeben.

J. Baudrillard (1821—92), der außer der früher erwähnten Geschichte des Luxus noch verschiedene sehr beachtete Werke verfaßt hat, z. B. *Manuel d'Économie politique* (1857, 5. Aufl. 1885), *Philosophie de l'Économie politique* (2. Aufl. 1883).

Maurice Bloch (1816—1901), bekannter Statistiker und Volkswirt, Gegner der deutschen historischen und sozialpolitischen Richtung, Verfasser zahlreicher statistischer und volkswirtschaftlicher Arbeiten (z. T. auch in deutscher Sprache): *Annuaire de l'Économie politique et de la Statistique* (seit 1856); *Petit Manuel d'Économie pratique* (1871 und öfterz, in 11 Sprachen übersetzt); *Dictionnaire de l'Administration française* (5. Aufl. 1905); *Les progrès de la Science économique depuis A. Smith* (2 Bde. 1890, 2. Aufl. 1897); *Petit Dictionnaire politique et social* (1896) usw.

G. de Molinari (1819—1912), Belgier von Geburt, von 1881 bis 1909 Chefredakteur des *Journal des Économistes*, seit 1846 Verfasser zahlreicher Werke, wovon genannt seien: *Cours d'Économie politique* (2 Bde. 1854, 2. Aufl. 1863); *Conversations familières sur le Commerce des Grains* (1855); *Questions d'Économie politique et de Droit public* (2 Bde. 1861); *L'Évolution économique du XIX^e siècle*, *Théorie du Progrès* (1880); *La Morale économique* (1888); *Notions fondamentales d'Économie politique et Programme économique* (1891); *Précis d'Économie politique et de Morale* (1893); *Comment se resoudra la Question sociale* (1896), *Ultima Verba*, mon dernier Ouvrage (1911), eifriger Friedensapostel und Anhänger der individuellen Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete.

Frédéric Passy (1822—1912), Mitglied des Instituts, Sekretär der internationalen Friedensliga, die er mitbegründet hat, ein unermüdlicher Vorkämpfer in Wort und Schrift für Weltfrieden und ökonomische Freiheit, schrieb u. a.: *Mélanges économiques* (1858); *De la Propriété intellectuelle*, *De l'Enseignement obligatoire* (1859); *Leçons d'Économie politique faites à Montpellier* (1860—61); *La Question des Octrois* (1866); *La Guerre et la Paix* (1867); *Communauté et Communisme* (1869); *La Solidarité du Travail et du Capital* (1875); *De l'Importance des Études économiques* (1875); *La Liberté du Travail et les Traités du Commerce* (1879) usw.

Pierre Emile Levasseur (1828—1911), bewährter Volkswirt und Statistiker, der der deutschen historischen Schule sehr nahe stand und sich selbst einen Schüler Roschers nannte. Seine Hauptwerke sind: *Histoire des Classes ouvrières et de l'Industrie en France avant 1789* (2 Bde. Paris 1859, 2. Aufl. 1900—01); *Histoire des Classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours* (1867); *Précis d'Économie politique* (neue Aufl. 1906); *La Population française* usw. (3 Bde. 1889—92); *La Statistique*, son Objet, son Histoire (1890); *L'Ouvrier américain* (2 Bde. 1898); *Questions industrielles sous la troisième République* (1907); *Salariat et Salaires* (1909); *Histoire du Commerce de la France* (2 Bde. 1911/12).

Alfred de Foville (1842—1913), hat sich sowohl als Beamter (Leiter der statistischen Abteilung im franz. Finanzministerium, später Direktor des Münzamtes) als auch in wissenschaftlicher Beziehung als Professor und volkswirtschaftlicher Schriftsteller im Sinne der liberalen Schule rühmlich hervorgetan. Besonders geschätzt sind seine statistischen und finanzwissenschaftlichen Arbeiten. Wir nennen: *Les Variations des Prix au XIX^e siècle* (Paris 1873); *La Transformation des Moyens de Transport et ses Conséquences économiques et sociales* (ebd. 1880); *La France économique, Statistique raisonnée et comparative* (ebd. 1887 u. fg.); *Enquête sur les Conditions de l'Habitation en France* (2 Bde. ebd. 1894 bis 1899); *La Monnaie* (ebd. 1907). Er hat auch im Finanzministerium das *Bulletin de Statistique et de Législation comparée* (jetzt 37. Jahrg.) begründet und herausgegeben und war Mitbegründer des Internationalen statistischen Instituts.

Paul Leroy-Beaulieu (1843—1916), viele Jahre Chefredakteur der bekannten Wochenschrift *L'Économiste français*¹⁾, der ungefähr auf gleichem Standpunkt wie Molinari stand und von dessen zahlreichen geschätzten Arbeiten außer dem von ihm bekanntesten, preisgekrönten Werk: *De la Colonisation chez les Peuples modernes* (1873, 6. Aufl. in 2 Bdn. 1908), noch genannt seien: *Traité de la Science des Finances* (1877, 8. Aufl. in 2 Bdn. 1912); *Le Collectivisme, Examen critique du nouveau Socialisme* (1884, 5. Aufl. unter verändertem Titel 1909); *Précis d'Économie politique* (1888, viele Aufl.); *Traité théorique et pratique d'Économie politique* (4 Bde. 5. Aufl. 1910); *Essai sur la Répartition des Richesses* (4. Aufl. 1897); *L'Art de placer et gérer sa Fortune* (1906, u. folg.); *L'État moderne et ses Fonctions* (1889, 4. Aufl. 1911); *La Question de la Population* (1913).

Endlich Yves Guyot (geb. 1843), Chefredakteur des *Journal des Économistes*, schrieb u. a.: *Études sur les Doctrines sociales du Christianisme* (1873); *La Science économique* (1881); *Études de Physiologie sociale* (3 Bde. 1882—85); *L'Impôt sur le Revenu* (1887); *La Tyrannie socialiste* (1893); *Trois Ans au Ministère des Travaux publics* (1895); *Quesnay et la Physiocratie* (1896); *L'Évolution politique et sociale de l'Espagne* (1899); *Le Commerce et les Commerçants* (1909); *La Gestion par l'État et les Municipalités* (1913). Mit A. Raffalovich gab er auch den *Dictionnaire du Commerce, de l'Industrie et de la Banque* (2 Bde. 1898—1901) heraus.

Nacht sich sonach in Frankreich in der Hauptsache heute noch die individualistische Smith-Saysche Richtung der Wirtschaftslehre vorwiegend geltend, so hat es doch nicht an Gegnern derselben gefehlt. Von den eigentlichen Sozialisten, die ja die schärfsten Bekämpfer der wirtschaftlichen Freiheit sind, sehen wir hier ab, weil sie später zu gesonderter Besprechung kommen.

Ein beachtenswerter Gegner der englischen Wirtschaftslehre war der Genfer Simonde de Sismondi (1773—1842), der dieselbe in verschiedenen Werken — *Nouveaux Principes d'Économie politique etc.* (2 Bde. 1819) und *Études sur les Sciences sociales* (3 Bde. 1836—38) — bekämpfte. Er hielt sich in England auf, als der Übergang zur modernen Fabrikindustrie und wirtschaftlichen Frei-

¹⁾ jetziger Leiter der Wochenschrift ist André Dieffe, Mitglied des Instituts und Professor an der *École des sciences politiques*.

heit eine Krisis hervorrief, für die er die Smithsche Lehre verantwortlich machte. Er nennt sie eine bloße Chrematistik (Sachgüterlehre), welche die sittliche und gesellschaftliche Bedeutung der Wirtschaft übersehe. Der Konkurrenzmarkt sei ein großes Schlachtfeld, auf dem die Schwachen von den Starkeu besiegt werden, und es sei ein großer Irrtum, wenn man die staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Wirtschaft für entbehrlich halte. Die Wirtschaftslehre müsse das Hauptgewicht auf die Förderung des Wohlstandes aller Klassen der Gesellschaft legen, der Staat aber die Produktion mit dem Bedarf und dem Einkommen im Gleichgewicht zu halten suchen. Man hat ihn wegen dieser Ansichten nicht mit Unrecht als den Vorläufer der sogenannten Kathedersozialisten bezeichnet. Die Mittel zur Beseitigung des sozialen Elends vermag freilich Sismondi nach eigenem Geständnis nicht anzugeben¹⁾.

Während Sismondi in bezug auf den Verkehr dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit huldigte, hat Frankreich auch eine Anzahl von Schriftstellern, die den Schutzzöllen das Wort reden. So namentlich Ch. Ganih (1758—1836), der mit Friedrich List (siehe den folgenden Paragraphen) viel Ähnlichkeit hat. Dessen Hauptwerke sind: *Théorie de l'Économie politique fondée sur les Faits recueillis en France et en Angleterre* (1815) und *Dictionnaire analytique d'Économie politique* (1826). Hierher gehört auch der berühmte Staatsmann L. A. Thiers (1797—1877), der auf die neuere Schutzpolitik Frankreichs großen Einfluß ausgeübt hat.

Erwähnung verdienen auch die Arbeiten von Fr. Le Play (1806—82), der, obgleich er ein entschiedener Anhänger des Sondereigentums war, die Auswüchse des freien Wettbewerbs scharf bekämpfte, aber, entgegen dem deutschen Staatssozialismus, die Familie in älterer Form (*famille-souche*) zum Ausgangspunkt der ihm nötig erschienenen Reformen nahm, ländliches Leben und berufliche Korporationen der Unternehmer und organisierten Arbeiter verlangte und mehr einer innern, sittlichen als äußerlich durch den Staat herbeigeführten Besserung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Übelstände das Wort redete. Seine Werke sind: *Les Ouvriers européens* etc. (1855); *Les Ouvriers des deux Mondes* (4 Bde. 1857—63); *La Réforme sociale en France* (2, später 3 Bde. 1864); *L'Organisation du Travail* etc. (1870) usw.

In neuester Zeit machen sich auch die jüngern Lehrkräfte namentlich an den Rechtsschulen von dem Geiste der orthodoxen Lehre — wie er hauptsächlich vom Institut de France ausgeht — mehr und mehr unabhängig. Dahin gehören z. B. Paul Cauwès, *Précis du Cours d'Économie politique* (2. Aufl. 1881—82); *Cours d'Économie politique* (4 Bde. 3. Aufl.

¹⁾ „Je l'avoue, après l'avoir indiqué où est à mes yeux le principe, où est la justice, je ne me sens point la force de tracer les moyens d'exécution . . .“ (*Nouveaux Principes* II, p. 364, 2. Aufl. 1827).

1893); Edmond Billeh, *Traité d'Économie politique et de Législation économique* (1885); *Principes d'Économie politique* (1893); *Le Socialisme contemporain*, preisgekröntes Buch (1895); G. Ch. Gide, *La Coopération* (1900, 2. Aufl. 1906); *Économie sociale* (1905, 3. Aufl. 1907); *Cours d'Économie politique* (1909, 3. Aufl. 1913); *Principes d'Économie politique* (11. Aufl. 1908). Dieses Buch dürfte jetzt in Frankreich das verbreitetste Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre sein und ist in mehrere Sprachen übersetzt. Gide gibt auch im Verein mit vorgenannten und andern eine recht gediegene Zeitschrift, die *Revue d'Économie politique*, heraus (jetzt 32. Jahrgang).

Eine eigenartige Stellung nimmt unter den franz. Nationalökonomien Léon Walras (1834—1910) ein, der von 1870—92 Professor in Lausanne war. Er zerlegt die Volkswirtschaftslehre in drei Teile: *L'Économie politique pure*, *l'Économie sociale* und *l'Économie politique appliquée*. Der erste Teil (Lausanne 1874—77, 4. Aufl. 1900) enthält hauptsächlich seine Wertlehre nach mathematischer Methode, der zweite Teil (Paris 1896) Studien über die Verteilungslehre, der dritte Teil (Paris 1898) solche über die Produktion meist in unzusammenhängenden Aufsätzen, die z. T. früher erschienen sind. Walras war durchaus Anhänger der abstrakten Methode, wollte die Verstaatlichung des Grund und Bodens gegen Entschädigung durchgeführt wissen und den Staat in seinen Einnahmen lediglich auf eigene Erwerbsquellen beschränken.

An dieser Stelle sei auch eines bekannten belgischen Gelehrten Emile de Laveleye (1822—92) gedacht, welcher der deutschen staatssozialistischen Richtung der Wirtschaftslehre sehr nahe stand und durch eine Reihe gediegener Arbeiten um die Förderung der Wissenschaft große Verdienste hatte. Von seinen zahlreichen Werken seien genannt: *De la Propriété et de ses Formes primitives* (Paris 1874, 5. Aufl. 1901, deutsch von R. Bücher, Leipzig 1879); *Le Socialisme contemporain* (ebd. 1881, 2. Aufl. 1883, deutsch von M. Eheberg, Tübingen 1884); *Éléments d'Économie politique* (ebd. 1882, 3. Aufl. 1890).

Von den neuern italienischen Nationalökonomien sind in Deutschland Francesco Ferrara, Luigi Cossa, C. F. Ferraris und Achille Loria am bekanntesten. Ferrara (1810—90) schrieb viele Einleitungen zu den einzelnen Bänden der *Biblioteca del' Economista*, die er von 1850—70 herausgab. Er fasste seine Arbeiten später unter dem Titel *Esame storico-critico di Economisti e Dottrine economiche* (Turin 1889—92) zusammen. Er galt eine Zeitlang als der bedeutendste Nationalökonom Italiens im 19. Jahrhundert und hat namentlich durch seine Wertlehre Aufsehen gemacht. Er sieht wie Carey in dem Werte „die Kosten der Wiedererzeugung“, bekämpft Ricardo und Say, erklärt wie Carey die Grundrente aus der fortschreitenden Produktivität der Arbeit in Anwendung auf den Boden. Später ist er durch die neuere sozialpolitische Richtung der Jüngern mehr und mehr verdrängt worden.

Cossa (1831—96) hat sich besonders durch seine gediegeneren, auch deutsch von E. Moormeister, bzw. R. Th. Eheberg übersetzten Grundrisse über Politische Ökonomie (Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre, Geschichte der Wirtschaftslehre, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verdient gemacht.

Ferraris (geb. 1850) ist hauptsächlich durch seine statistischen und sozialpolitischen Arbeiten vorteilhaft bekannt geworden. Wir nennen nur:

Saggi di Economia, Statistica e Scienza dell'Amministrazione (Turin 1880); L'Assicurazione obbligatoria e le Responsabilità dei Patroni et Imprenditori per gli Infortuni sul Lavoro (2. Aufl., Rom 1890); Principii di Scienza Bancaria (Mailand 1892) und seinen Aufsatz über italienisches Bankwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl., Bd. II., Jena 1909).

Loria (geb. 1857) ist Agrarsozialist und Anhänger des historischen Materialismus; Moral, Recht und Politik folgen in ihrer Entwicklung den ökonomischen Verhältnissen, dienen den Interessen der herrschenden Klasse. Die Wirtschaft erhält ihren Charakter von der Art der Verteilung des Grund und Bodens. Das Salariat ist vorhanden, weil der Boden von einer Minorität besessen wird. Sobald der Boden frei ist, hört die Ungleichheit auf. Die heutige Überbewertung des Grund und Bodens richtet schließlich unser Wirtschaftssystem zugrunde. Die Arbeiten Lorias sind nach und nach immer mehr sozialistisch geworden; an Stelle der erzwungenen (?) Arbeitsorganisation will er die freie Assoziation setzen. Von seinen zahlreichen Schriften seien genannt: *La Rendita fondiaria e la sua Elisione naturale* (Mailand 1897); *La Teoria economica della Costituzione politica* (Turin 1886); *L'Analisi della Proprietà capitalista* (ebd. 1889); *Studi sul Valore della Moneta* (ebd. 1891); *La Costituzione economica odierna* (ebd. 1899); *Il Capitalismo e la Scienza, Studi e Polemichi* (ebd. 1901); *Le Basi economiche della Costituzione sociale* (3. Aufl., ebd. 1902); *La Morphologie sociale* (Paris 1905); *Verso la Giustizia sociale* (Rom 1904, 2. Aufl. 1908); *La Sintesi economica* (Mailand 1909).

§ 6. Die neuere Wirtschaftslehre in Deutschland.

Es ist ganz begreiflich, daß die englische Schule der Wirtschaftslehre auch in Deutschland sofort eine Reihe von Anhängern fand, und daß sie eine Zeitlang den ausschließlichen Ausgangspunkt aller national-ökonomischen Forschungen bildete.

Aus dieser Periode seien genannt: Chr. v. Schölzer, *Anfangsgründe der Staatswirtschaft* (russisch und deutsch, Riga 1804—06); Chr. F. Kraus, *Die Staatswirtschaft*, 5 Teile (Königsberg 1808—11); v. Soden, *Die Nationalökonomie*, 9 Teile (Leipzig bez. Arara 1805—24); G. Hufeland, *Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst*, 5 Teile (Gießen und Wezlar 1807—13). Ferner Fr. Nebenius, dessen Buch „Der öffentliche Kredit“ (Karlsruhe 1820) von Roscher als das klassische Hauptwerk über diesen Gegenstand bezeichnet wurde; F. G. Hoffmann, *Die Lehre vom Gelde* (Berlin 1838).

Von größerer Bedeutung ist Karl Heinr. Rau (1792—1870), dessen Lehrbuch der politischen Ökonomie, in 3 Bänden: *Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft*, 1826—37 (zuerst in Heidelberg, später in Leipzig) erschienen ist. Dieses Lehrbuch war seinerzeit das beste aller bis dahin vorhandenen volkswirtschaftlichen Lehrbücher. Seine Vorzüge bestanden in der logischen Anordnung und Gliederung des Stoffes, in der durch eine Fülle von geschichtlichen, statistischen und gesetzgeberischen Belegen unterstützten Beweisführung und in der geistvollen Übertragung der wirtschaftlichen Lehrsätze auf die praktische Staatskunst und die Finanzwirtschaft des Staates.

Großes Verdienst um die Weiterbildung und Vertiefung der wirtschaftlichen Grundlehren hat sich auch F. B. W. von Hermann (1795—1868) durch seine „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ (München 1832)¹⁾ erworben. So hat er z. B. auf die Einseitigkeit der Ricardoschen Wertlehre hingewiesen und dagegen eine Preistheorie aufgestellt, die an Gründlichkeit und Vielseitigkeit alles übertraf, was vor ihm über diesen wichtigen Grundbegriff geschrieben worden ist. Er wendet aber selbst in seinen Forschungen noch ausschließlich die abstrakte Lehrart der englischen Schule an, weshalb seine Schlußfolgerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen praktischen Wert haben.

Noch mehr gilt dies von den gelehrten Untersuchungen F. H. von Thünens (1783—1850), „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“²⁾, der sogar seine Lehrsätze in algebraische Formeln kleidete. Insbesondere beschäftigte ihn — wie später Rodbertus — die Untersuchung, ein Lohnsystem zu finden, das mit der steigenden Produktivität der Arbeit auch dem Lohnarbeiter ein verhältnismäßiges Wachstum seines Lohnes sichere. Er glaubte dieser Lohnart theoretisch in der Formel $\sqrt{a \cdot p}$ gefunden zu haben, die bedeuten soll, daß der naturgemäße Arbeitslohn entstehe, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters mit dem Erzeugnis seiner Arbeit — in Korn oder Geld gemessen — vervielfacht und aus dem Produkt die Quadratwurzel zieht. Man sieht hieraus, daß Thünen mit der Ansicht der altenglischen Schule von einem festen Lohnfonds bereits gebrochen hat und den Wert des Arbeitserzeugnisses mit in die Lohnbestimmung hineinbringen wollte. In seiner eigenen Gutswirtschaft hat er diesen Grundsatz in humanster Weise durch Beteiligung der Lohnarbeiter am Reinertrag praktisch zur Anwendung gebracht. Thünen hat auch die Ricardosche Grundrentenlehre dadurch wesentlich erweitert, daß er das Entstehen und Wachstum der Rente aus der Lage der Grundstücke erläuterte (siehe S. 194).

Von den Männern, die der Smith-Ricardoschen Lehre grundsätzlich entgegentraten, seien zunächst genannt:

Adam Heinrich Müller (Die Elemente der Staatskunst, 3 Teile, Berlin 1809), welcher der Wirtschaftslehre eine theologische Grundlage geben wollte und der feudalen Ordnung der Landwirtschaft das Wort redete; der Philosoph F. G. Fichte, der in seinem Buche „Der geschlossene Handelsstaat“ (Tübingen 1800) einen staatssozialistischen Merkantilismus zum Ausdruck brachte; teilweise auch Theodor v. Bernhards in seinem „Versuch einer Kritik der Gründe, die für ein großes und kleines Grundeigentum angeführt werden“ (Petersburg 1849).

¹⁾ Später herausgegeben von Helfferich und Mayr (München 1869).

²⁾ I. Teil, Hamburg 1826, 2. Aufl. Rostock 1842; II. Teil ebd. 1850, später aus dem Nachlasse ergänzt. Die dritte Aufl. in drei Bänden ist in Berlin 1875—76 erschienen.

Die größte Gegnerschaft hat aber die Smithsche Freihandelslehre in Friedrich List (1789—1846), dem Begründer der neuern Schutzolltheorie, gefunden. Lists Hauptwerk ist betitelt: Das nationale System der politischen Ökonomie (Bd. 1, Stuttgart 1841)¹⁾. Er stellte dem Individualismus und dem Weltbürgertum (Kosmopolitismus) der englischen Schule die Nationalität gegenüber und setzte der Smithschen Tauschwerttheorie die Lehre von den Produktivkräften entgegen. In der Entwicklung der letztern liege der Volksreichtum, nicht in dem Wachstum der Tauschwerte. Unter den Produktivkräften räumte List der Manufakturkraft die erste Stelle ein. Sie hat die Agrikulturkraft zur Voraussetzung und muß von einer gewissen Stufe ab durch Zollschutz entwickelt und erhalten werden, bis der ausländische Wettbewerb nicht mehr zu fürchten ist (Erziehungszoll). — Die Lehre Lists hat wie die von Smith begeisterte Anhänger, aber auch viele Gegner gefunden, diese zum Teil herausgefordert durch die Listsche herbe Kritik anderer Meinungen. Im ganzen ist Lists wissenschaftliche Bedeutung geringer als sein praktischer Einfluß auf die Hebung der deutschen Volkswirtschaft, indem er sich um das Zustandekommen des deutschen Zollvereins und um die Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens hervorragend verdient gemacht hat.

Eine außergewöhnlich große Förderung hat die Wirtschaftswissenschaft durch die Arbeit derjenigen deutschen Gelehrten erfahren, welche die bessernde Hand an die bisherige Methode der N.-D. gelegt und an Stelle oder neben der deduktiv-philosophischen Forschung die geschichtlich-statistische Methode zur Geltung gebracht haben, also durch die sogenannte historische Schule der Volkswirtschaftslehre. Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Wirtschaftswissenschaft es mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Zuständen und Einrichtungen zu tun habe und gewissermaßen aus dem Volksleben herauswachsen müsse, haben diese Männer den Weg eingeschlagen, die vorhandenen Einrichtungen der Wirtschaft aus ihrer geschichtlichen Entwicklung zu erklären und an Stelle der idealen „Naturgesetze“ der englischen Schule — die bestenfalls doch nur bedingten Wert haben können — Erfahrungsgesetze, d. s. Durchschnittsregeln, aus der geschichtlich-statistischen Erfahrung und Beobachtung zu setzen. Dadurch haben sie für die Volkswirtschaftslehre, die Gefahr lief, nach und nach ihre praktische Bedeutung ganz zu verlieren, eine neue Grundlage geschaffen, worauf der jüngste

¹⁾ Die 7. Auflage, mit einer historischen und kritischen Einleitung von R. Th. Eheberg, erschien 1883. Lists „Gesammelte Schriften“ nebst Biographie gab Häusser (Stuttgart 1850—51) heraus. — Als Vorläufer Lists wurde neuerdings der Amerikaner Daniel Raymond (Thoughts on the Political Economy, 1. Aufl. 1820) bezeichnet.

und wohl auch der künftige Fortschritt der volkswirtschaftlichen Forschungen zum großen Teil beruht.

Das größte Verdienst in dieser Richtung hat Wilhelm Roscher (1818—94), dessen hervorragende Leistungen im In- und Auslande gleichmäßig anerkannt sind. Von seinen zahlreichen Arbeiten nennen wir nur die Hauptwerke: System der Volkswirtschaft (Stuttgart 1854—94): 1. Bd. Grundlagen der N.=V., 24. Aufl. von Rob. Böhlmann 1906; 2. Bd. N.=V. des Ackerbaues usw., 14. Aufl. von H. Dade 1912; 3. Bd. N.=V. des Handels- und Gewerbesleißes, 8. Aufl. von Wilhelm Stieda 1. Halbband 1913, 2. Halbband 1917; 4. Bd. System der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. von D. Gerlach 1901; 5. Bd. System der Armenpflege und Armenpolitik, 3. Aufl. von Klumker, 1906. Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland (München 1874). Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung (1856, 3. Aufl. mit Robert Jannasch, Leipzig 1885) Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Stuttgart 1892, 3. Aufl. 1898).

Ferner haben sich um die Einführung und das Verständnis der geschichtlichen Methode verdient gemacht: der Begründer der von F. Conrad fortgesetzten und jetzt von Ludw. Elster in Verbindung mit E. Loening und H. Waentig herausgegebenen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bruno Hildebrand (1822—78): Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (Frankfurt 1847) und Karl Knies (1821—98): Die politische Ökonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode (Braunschweig 1853, neue Ausgabe 1883). Ein anderes geschätztes Buch von Knies ist „Geld und Kredit“ (Abt. I und II in 2 Bdn., Berlin 1873—79; Abt. I: „Das Geld“, 2. Aufl. 1885).

Mit diesen Bestrebungen stehen andere in Verbindung, die in gleicher Weise die Bedeutung und den Fortschritt der Wirtschaftswissenschaft gesteigert und dazu beigetragen haben, daß die Führerschaft in dem Ausbau der ökonomischen Lehre auf die Deutschen übergegangen ist. Wir meinen einmal das Streben, die Wirtschaftslehre zu einer Gesellschafts- (Sozial-) Wissenschaft zu erweitern, oder ihr doch wenigstens eine breitere Grundlage als bisher zu geben (siehe S. 17), sodann die sogenannte sozialpolitische oder staatssozialistische Richtung der neuern Nationalökonomie, die den Schwerpunkt ihrer Forschung in die Lehre von der Einkommens- und Besitzverteilung legt und die Mängel des herrschenden Wirtschaftssystems durch eine planmäßige Einwirkung des Staates auf die Wirtschaftsverhältnisse beseitigen oder wenigstens mindern will.

In ersterer Beziehung hat schon Lorenz v. Stein (1815—90) in seinem Werke: *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich* (Leipzig 1842) der Erweiterung der Volkswirtschaftslehre zu einer Gesellschaftswissenschaft das Wort geredet. Stein ist einer der fruchtbarsten staatswirtschaftlichen Schriftsteller. Am bekanntesten ist er durch seine „*Finanzwissenschaft*“ geworden, die 1860 zum erstenmal in einem Bande erschien, später in der 5. Auflage (Leipzig 1885/86) aber auf vier Bände angewachsen ist. Sein Hauptwerk ist: *Die Verwaltungslehre* (1. bis 7. Teil, Stuttgart 1865—68 mit spätern Nachträgen). Wir nennen ferner von ihm: *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts* usw. (Stuttgart 1870, 3. Aufl. 3 Teile 1888); *Lehrbuch der Nationalökonomie* (3. Aufl., Wien 1887). Steins Art, in seinen Untersuchungen zunächst den innern Zusammenhang der Erscheinungen zu erfassen, sie in philosophischer Weise begrifflich zu verallgemeinern, „aus der Nationalökonomie zur Philosophie zurückzugehen“ und den geschichtlich-statistischen Stoff nur als Beleg für sein System zu verwenden, bringen ihn in einen gewissen Gegensatz zur historischen Schule.

Den ersten Versuch in Deutschland, eine Gesellschaftswissenschaft in großen Zügen zu entwerfen, hat Albert C. Fr. Schäffle (1831—1903) in seinem Hauptwerke: *Bau und Leben des sozialen Körpers* (4 Bde., Tübingen 1875—1878, 2. Aufl. in 2 Bdn. 1896) unternommen. Früher erschien: *Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft* (ebd. 1867; 3. Aufl. in 2 Bdn. 1873) und „*Kapitalismus und Sozialismus*“ (ebd. 1870; 2. Aufl. 1878), in welchem Buche die guten Sitten und die Mängel unserer Wirtschaftsordnung gegeneinander gehalten werden. Von neuern Werken Schäffles seien genannt: *Die Grundsätze der Steuerpolitik* usw. (ebd. 1880); *Der korporative Hilfsklassenzwang* (ebd. 1882); *Die Ausichtslosigkeit der Sozialdemokratie* (ebd. 1885; 4. Aufl. 1891); *Gesammelte Aufsätze* (2 Bde., ebd. 1885—87); *Die Steuern, Allgemeiner und besonderer Teil*, als 2. und 3. Bd. der *Finanzwissenschaft des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften* (Leipzig 1895 und 1897). Er redigierte auch die 1844 auf Anregung Rob. v. Mohls gegründete Tübinger „*Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*“ (jetzt 69 Bände), deren alleinige Redaktion nach seinem Tode an Karl Bücher (s. S. 262) übergegangen ist. (Seit 1901 erscheinen zu dieser Zeitschrift *Ergänzungshefte* [bisher 48], die staats- und volkswirtschaftliche Einzelabhandlungen enthalten.)

Adolf Wagner (1835—1917) kann als das Haupt der staatssozialistischen Schule betrachtet werden und machte sich hochverdient durch die Abfassung eines auf 5 Hauptabteilungen be-

rechneten Lehr- und Handbuchs der politischen Ökonomie, wozu ursprünglich eine beabsichtigte Umarbeitung des Rau'schen Lehrbuchs den Anstoß gegeben hat. Von der Hand Wagners sind erschienen: Grundlegung der politischen Ökonomie, Leipzig 1875 (2. Aufl. 1879, 3. Aufl. in 2 Bänden 1892 und 1894); Finanzwissenschaft 1. Teil 1871—72 (3. Aufl. 1883), 2. Teil 1880 (2. Aufl. 1890), 3. Teil 1889, 2. Aufl. 1910—12, 4. Teil 1899—1901¹).

In seiner Grundlegung unterscheidet Wagner, ähnlich wie Rodbertus, den rein wirtschaftlichen (ideellen) von dem geschichtlich-rechtlichen (realen) Inhalt der Begriffe. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände erscheinen als ein Erzeugnis der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Staat als Leiter und Ordner dieser gesamten Entwicklung. Sowohl in dem sonderwirtschaftlichen Vorgang der Erzeugung und Verteilung der Güter, als auch in dem der Einkommensverteilung hat der Staat seinen das Gesamtwohl vertretenden Einfluß geltend zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt findet sodann die Finanzverwaltung des Staates in Wagners Finanzwissenschaft teilweise eine ganz neue Beleuchtung und Erklärung. — Von den zahlreichen andern Arbeiten Wagners seien noch erwähnt: Beiträge zur Lehre von den Banken (Leipzig 1857); System der deutschen Zettelbankgesetzgebung (Freiburg i. B. 1873); Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen (Berlin 1894); Theoretische Sozialökonomie oder Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre, I. Abteilung: Einleitung, Grundlegung, Produktion, Umlauf und Verteilung (Leipzig 1907), II. Abt. 1. Bd.: Kommunikations- und Transportwesen, 2. Bd.: Geld und Geldwesen (Leipzig 1909); ferner die Artikel: Der Kredit und das Bankwesen, Versicherungswesen, Die direkten Steuern, Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit im S. 263 genannten Schönberg'schen Handbuche.

Wilhelm Lexis (1837—1914), namhafter Nationalökonom und Statistiker, besonders auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens als Autorität anerkannt, schrieb außer vielen Aufsätzen und Abhandlungen: Die französischen Ausfuhrprämien (Bonn 1870); Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik (Straßburg 1875); Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (Freiburg 1877); Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (Leipzig 1879); Erörterungen über die Währungsfrage (Leipzig 1881); Die Wirkung der Getreidezölle (Tübingen 1889); Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage

¹) Aus der III. Hauptabteilung „Praktische Volkswirtschaftslehre“ ist der 2. Teil: Agrarwesen und Agrarpolitik (2 Bde. 1892 und 1893) von Adolf Buchenberger, aus der II. Hauptabteilung die „Theoretische Sozialökonomie“ von Heinrich Diezel, 1895, erschienen.

(Dresden 1896); Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik (Jena 1903); Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Leipzig 1910, 2. Aufl. 1913). Er hat im Schönberg'schen Handbuch (siehe S. 263) den vorzüglichen Aufsatz über „Handel“ geschrieben, war Mitherausgeber des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, und hat die Sammelwerke: Die Reform des höhern Schulwesens in Preußen (Halle 1902) und Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich (4 Bde., Berlin 1904) redigiert.

Gustav von Schmoller (1838—1917) gehört zu den gründlichsten und zugleich anziehendsten Schriftstellern der historischen und sozialpolitischen Richtung. Insbesondere werden seine wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten hochgeschätzt. An der Gründung und der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins für Sozialpolitik hatte er den hervorragendsten Anteil. Er war seit 1881 Herausgeber des 1877 von Holtendorff und Brentano begründeten Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, jetzt von H. Schumacher u. A. Spiethoff herausgegeben, und seit 1879 (seit 1905 mit M. Sering) der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (jetzt 189 Hefte). Von wichtigeren Arbeiten Schmollers seien noch hervorgehoben: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle 1869); Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft (Jena 1875), jetzt enthalten in: Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre (Leipzig 1898, 2. Aufl. 1904); Urkunden und Darstellung der Straßburger Tucher- und Weberzunft vom 13.—17. Jahrhundert (Straßburg 1879, kleinere Ausgaben ohne Urkunden, ebd. 1881); Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften (Leipzig 1888); Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze (ebd. 1890); Umriss und Untersuchungen zur Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsgeschichte des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (ebd. 1898); Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre. 2 Teile (ebd. 1900 [7. Aufl. 1908] und 1904); Die soziale Frage (ebd. 1918)¹⁾.

Johannes Conrad (1839—1915), am meisten bekannt durch die Herausgabe der auf S. 257 genannten Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (die seit 1899 durch einen besonders wertvollen Teil „Volkswirtschaftliche Chronik“ [jährlich ein Band] ergänzt sind) und durch seine Beteiligung an der Herausgabe des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (siehe S. 264), hat viele wertvolle wirtschaftsstatistische Abhandlungen namentlich auf landwirtschaftlichem Gebiete veröffentlicht. Sein Grundriß zum

¹⁾ Zu Schmollers 70. Geburtstag erschien die Festschrift „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert“ (2 Bde. Leipzig 1908).

Studium der politischen Ökonomie (I. Nationalökonomie, II. Volkswirtschaftspolitik, III. Finanzwissenschaft, IV. Statistik) hat seit seinem Erscheinen (Jena 1896/97) zahlreiche Auflagen erlebt und gehört mit zu den besten systematischen Arbeiten. Außerdem schrieb er u. a. einen Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie (Jena, 1. Aufl. 1901, 6. Aufl. 1912) und einen Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik (ebd. 1901, 4. Aufl. 1911).

Gustav Cohn (geb. 1840), zuerst hervorgetreten durch seine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik (2 Bände, Leipzig 1874/5), wo er die Ergebnisse einer Studienreise niederlegte. Die Ergänzung hierzu bildete später das Buch: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre (Leipzig 1883). Sein Hauptwerk ist: System der Nationalökonomie, 1. Bd. Grundlegung (Stuttgart 1885); 2. Bd. Finanzwissenschaft (ebd. 1889); 3. Bd. Nationalökonomie des Handels- und Verkehrs wesens (ebd. 1898). Er schrieb ferner: Zur Geschichte und Politik des Verkehrs wesens (ebd. 1900); Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens (ebd. 1905); außerdem eine sehr große Zahl von historischen, wirtschafts- und finanzpolitischen Aufsätzen in den verschiedensten (auch in englischen) Zeitschriften von gediegenem Inhalt.

Lujo Brentano (geb. 1844) wurde zuerst bekannt durch sein schon (auf S. 176) erwähntes Werk „Die Arbeitergilden der Gegenwart“ (2 Bde., Leipzig 1871—72), in welchem er namentlich die Ergebnisse einer mit dem Statistiker Ernst Engel ausgeführten Studienreise nach England niederlegte. Gegenüber der sogenannten Manchester Schule trat er als ein eifriger Verfechter des Katheder sozialismus auf, obgleich ihn doch auch wieder große Meinungsverschiedenheiten von der staatssozialistischen Schule trennen. Die wichtigsten Veröffentlichungen Brentanos sind: Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (Leipzig 1877); Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung (ebd. 1879); Der Arbeiterversicherungs zwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen (Berlin 1881); Agrarpolitik, 1. Teil, Theoretische Einleitung in die Agrarpolitik (Stuttgart 1897); Gesammelte Aufsätze, 1 Bd. Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität (ebd. 1899); Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Mittelalters (München 1902); die Entwicklung der Wertlehre (ebd. 1908); Die deutschen Getreidezölle (Stuttgart 1910); Die Anfänge des modernen Kapitalismus (München 1916). Er tritt für die Freiheit des Grundeigentums und der Teilbarkeit ein und verwirft die neuen Agrargesetze über Höferolle, Anerbenrecht und Rentengüter. Mit E. Leser gab er ferner (seit 1893 in Leipzig) eine fortlaufende Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes (bis 1897 10 Bände) und im Verein mit W. Loß gibt er noch

die Münchener Volkswirtschaftlichen Studien (seit 1893 in Stuttgart und Berlin, jetzt 141 Stück) heraus.

Karl Bücher (geb. 1847), besonders verdient durch seine wirtschaftsgeschichtlichen und wirtschaftsstatistischen Arbeiten. Von seinen zahlreichen Schriften, die größtenteils gedrängten Inhalts und von mäßigem Umfang sind, seien hervorgehoben: Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. (Frankfurt a. M. 1874); Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang (Eisenach 1877); Deutsche Ausgabe von E. de Laveleyes Ureigentum mit Originalbeiträgen (Leipzig 1879); Die Frauenfrage im Mittelalter (Tübingen 1882, 2. Aufl. 1910); Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert (Tübingen 1886); Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878 bis 1887 (Basel 1888); Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888 (ebd. 1890); Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1. bis 19. Februar 1889 (ebd. 1891); Hochschulfragen (Leipzig 1912); Die Berufe der Stadt Frankfurt im Mittelalter (Leipzig 1914); Die Sozialisierung (Tübingen 1919). Bücher's Hauptwerke sind die früher angeführten: Die Entstehung der Volkswirtschaft, (1. Aufl., Tübingen 1893, 10. Aufl. 1917) und: Arbeit und Rhythmus (1. Aufl., Leipzig 1896, 4. Aufl. 1909). Namentlich das erstgenannte Buch, das in der Hauptsache aus Vorträgen hervorgegangen ist, enthält wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen, die für die Feststellung und Begrenzung einer Reihe von ökonomischen Begriffen und für das Verständnis der volkswirtschaftlichen Entwicklung von größter Wichtigkeit sind. Eine zweite Sammlung ist jetzt erschienen (Tübingen 1918). Bücher war auch Herausgeber der Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—70, Leipzig 1895—97).

Wilhelm Stieda (geb. 1852), literarisch hauptsächlich fruchtbar auf dem Gebiete der Gewerbe- und Handelsgeschichte, der Handwerker- und der Arbeiterfrage, veröffentlichte u. a.: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (Jena 1876); Nevaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts (Halle 1886); Die deutsche Hausindustrie (Leipzig 1889); Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen (Kostock 1894); Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga, mit C. Mettig (Riga 1896); Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks (Leipzig 1897); Das Hausiergewerbe in Deutschland (Dresden 1899); Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwald (Jena 1902); Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts (ebd. 1906); Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft (Leipzig 1906); Ein Landesgewerbeamt für das Königreich Sachsen (ebd. 1907). Stieda hat Koschers *N.-D.* des Handels- und Gewerbesleißes (S. 258) in 6. Auflage

1899 und in 8. wesentlich erweiterter Auflage, 1. Halbband 1913, 2. Halbband 1917, neu herausgegeben, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik die Bände 77—81 und 83 „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland“ (Leipzig 1898—99) redigiert und zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken, insbes. auch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, veröffentlicht.

Georg von Schanz (geb. 1853), Begründer und Herausgeber des seit 1884 jährlich in 2 Bänden erscheinenden Finanzarchivs, ein sehr geschätzter Schriftsteller auf dem Gebiete des öffentlichen Schulden- und des Steuerwesens, des Bank-, Börsen- und Verkehrswesens, sowie der Arbeiterfrage. Die Arbeiten sind meist in Zeitschriften und Sammelwerken, z. B. im Wörterbuch der Volkswirtschaft (s. S. 264), veröffentlicht. In Buchform sind u. a. auch mehrere wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten, z. B. über Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters (2 Bde., Leipzig 1881), erschienen.

Heinrich Diezel (geb. 1857), ist besonders auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie mit wertvollen Leistungen hervorgetreten. Er schrieb u. a.: Über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre (Berlin 1882); Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre (Jena 1886—88); Theoretische Sozialökonomie (s. S. 259); Weltwirtschaft und Volkswirtschaft (Dresden 1900); Der Streit um Malthus' Lehre (Festgabe für Ad. Wagner, Leipzig 1905); ferner eine große Reihe von Aufsätzen in Sammelwerken u. Zeitschriften, namentlich in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen (s. S. 265), die z. T. auch in Buchform erschienen sind.

Es würde den Rahmen dieses geschichtlichen Überblicks überschreiten, wenn wir nur einigermaßen den andern verdienten Forschern durch Aufzählung ihrer wichtigsten Leistungen gerecht werden wollten. Mit der Ausdehnung und Vertiefung der Wirtschaftswissenschaft hängt es zusammen, daß die einzelnen Gelehrten sich vorzugsweise einem bestimmten Teilgebiet zuwenden und dieses so gründlich wie möglich zu erforschen streben. Eine Frucht dieser Arbeitsteilung war früher das von Gustav Schönberg (Tübingen 1882) herausgegebene Handbuch der politischen Ökonomie, 2 Bde. (4. Aufl. in 5 Bdn. 1896/98), dessen einzelne Abschnitte von verschiedenen, gerade in dem betreffenden Gebiet bedeutenden Gelehrten verfaßt waren; ferner die Schriften des Vereins für Sozialpolitik (seit 1873 156 Bde.), einer Vereinigung von Gelehrten und Praktikern zur Klärung und Besserung der wirtschaftlichen Zustände; ferner das von F. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Loening herausgegebene Handwörterbuch der Staatswissenschaften (6 Bde., Jena 1890—94, 3. Aufl. in 8 Bänden 1909—12), das ein Nachschlagewerk allerersten Ranges geworden ist; sodann das in engem Rahmen gehaltene, von L. Elster herausgegebene Wörter-

buch der Volkswirtschaft in 2 Bänden (1. Aufl. Jena 1898, 3. Aufl. 1911); ferner das seit 1893 (in Leipzig) erschienene Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Runo Frankenstein und fortgesetzt von Max von Heckel, das in etwa 30 selbständigen Bänden und in drei Hauptabteilungen die Volkswirtschaftslehre, die Finanzwissenschaft und die Staats- und Verwaltungslehre durch hervorragende Fachmänner zur Darstellung bringt. — Im Erscheinen begriffen ist ferner ein Grundriß der Sozialökonomik, an dem hervorragende Nationalökonomien mitarbeiten und von dem bis jetzt 5 Abteilungen erschienen sind (Tübingen seit 1914). — Von dem Lehrbuch der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, bearbeitet von L. Pohle und G. Cassel, erschien bis jetzt die II. Abt. „Theoretische Sozialökonomie“ (Leipzig 1919). — Nicht unerwähnt sollen auch bleiben die an den meisten deutschen und österreichischen Universitäten herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Abhandlungen der betreffenden staatswissenschaftlichen Seminare, z. B. von Halle, Wien, Prag, Straßburg, Münster, Jena und den Badischen Hochschulen und die Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft, herausgegeben von B. Harms.

Als Lesebücher und Quellenwerke kommen in Betracht: G. Molat, Volkswirtschaftliches Quellenbuch (4. Aufl., Osterwieck 1913); D. Neurath und Schapire-Neurath, Lesebuch der Volkswirtschaftslehre (2 Teile, Leipzig 1910); K. Diehl und P. Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie (6 Bde., Karlsruhe, seit 1912); F. Sastrow, Textbücher zum Studium über Wirtschaft und Staat (4 Bde., Berlin, seit 1912).

Von Zeitschriften nennen wir noch: Die Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft von R. Th. v. Eberberg und A. Dyroff (München, seit 1867); das Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, in Verbindung mit W. Sombart, M. Weber u. J. Schumpeter herausgegeben von E. Jaffé (Tübingen, seit 1888); die Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von St. Bauer, G. von Below, L. M. Hartmann und R. Kaser (Stuttgart, seit 1903); das Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen von G. v. Schanz (Stuttgart, seit 1884); die Wochenschrift Soziale Praxis u. Archiv für Volkswohlfahrt von E. Franke u. W. Zimmermann (Berlin); die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, begr. von Jul. Wolf, fortgeführt von L. Pohle (Leipzig, seit 1898); das Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv) von R. Ehrenberg (jetzt 8 Bde., Jena, seit 1905); die Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung von S. Braun (Berlin seit 1912) und das Weltwirtschaftliche Archiv von B. Harms (seit 1913).

Unter den österreichischen Zeitschriften tritt namentlich hervor die Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. von Plener und Fr. von Wieser (Wien, seit 1892). Die früheren Mitherausgeber E. von Böhm-Bawerk und E. von Philippovich, die als hervorragende Nationalökonomien anerkannt waren, sind beide vor kurzem verstorben.

Der individualistische Standpunkt (das Manchesterium) in der deutschen Wirtschaftslehre wird in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen vertreten, die von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und der ständigen Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte in Berlin seit 1879 (jährlich 1 Bd.) herausgegeben werden.

Unter den Quellenachweisen nimmt heute die Bibliographie der Sozialwissenschaften, im Auftrage des Reichsamts des Innern, herausgegeben von Georg Naas (Berlin, seit 1904) eine wichtige Stelle ein.

§ 7. Sozialismus und Kommunismus.

Mit dem Ausdruck Sozialismus¹⁾ bezeichnet man die Bestrebungen, eine neue Wirtschaftsordnung herbeizuführen, in der nicht mehr der Eigennutz der einzelnen Menschen, sondern der Gesamtwille der Gesellschaft die Grundlage der Wirtschaft bildet, in welcher grundsätzlich allen Menschen ein gleiches Recht auf Arbeit und auf Lebensgenuß gesichert sein soll. Obgleich die sozialistischen Lehren über die Art, wie dieser ideale Zustand herbeizuführen ist, oft sehr voneinander abweichen, so herrscht in ihnen doch darin Übereinstimmung, daß an dem vorhandenen Elend in der Hauptsache das Sondereigentum an Grund und Boden und an den verschiedenen Kapitalarten schuld sei. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung soll es nur Arbeitseinkommen, keine Rente aus Eigentumsverhältnissen (Grund- und Kapitalrente) geben. An die Stelle der Einzelunternehmungen soll die gesellschaftliche Unternehmung (der Kollektivismus) treten und der einzelne entweder nach seiner Arbeitsleistung oder nach seinen Bedürfnissen an den gesellschaftlichen Erzeugnissen teilnehmen. Der Unternehmergewinn und der Arbeitslohn in der bestehenden Wirtschaftsordnung fallen daher in der sozialistischen Gesellschaft in das Arbeitseinkommen zusammen (siehe S. 163). Da also die Voraussetzung der sozialistischen Wirtschaft mindestens die Gemeinsamkeit an den Erzeugungsmitteln (Arbeitsmitteln) ist, so sind die Begriffe Sozialismus und Kommunismus nicht ganz voneinander zu trennen. Der rohe Kommunismus will freilich auch die Fähigkeiten und Leistungen der Menschen durch ein neues Erziehungs- und Arbeitssystem gleichmachen, verlangt die Gemeinsamkeit nicht bloß für die Arbeitsmittel, sondern auch für die Verzehrungsgüter und will als Maßstab der Güterverteilung nur das Bedürfnis der Menschen (nicht ihre Leistungen) gelten lassen, während der gemäßigte Sozialismus nur die Gemeinsamkeit der Arbeits-

¹⁾ Das Wort „Sozialismus“ im Gegensatz zum Individualismus ist erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in Frankreich aufgekommen. Pierre Leroux will den Ausdruck „socialisme“ 1832 zuerst gebraucht haben. Bekannt geworden ist er aber erst durch Louis Reybaud, der 1836 in der Revue des deux Mondes einen Aufsatz „Socialistes modernes“ veröffentlichte.

mittel verlangt, die Arbeitsteilung aufrecht erhalten und die Leistungen des einzelnen in erster Linie als Verteilungsmaßstab gelten lassen will.

Bezüglich der Art, wie sich die Sozialisten die Herbeiführung ihres Ideals denken, kann man ebenfalls zwei Hauptrichtungen unterscheiden. Die gemäßigtere Richtung nimmt an, daß die Mißstände der heutigen Wirtschaftsordnung — die Auswüchse der Konkurrenz, der Kapital- und Unternehmerwirtschaft usw. — mit der Zeit immer unhaltbarer werden und die Entwicklung der Rechtsordnung von selbst dem sozialistischen Zustand entgegenstreben muß; der revolutionäre Sozialismus dagegen glaubt nicht an eine friedliche Entwicklung im sozialistischen Sinne und erwartet deshalb die Verwirklichung seiner Pläne nur von einem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Der Sozialismus ist zunächst eine wirtschaftliche Frage, weil er seinen Ausgangspunkt von den Übeln der bestehenden Wirtschaftsverfassung nimmt und als sein Endziel die gleichmäßige Beglückung aller Menschen mit irdischen Lebensgenüssen erstrebt. Es ist aber leicht einzusehen, daß alle andern Bestandteile der Volkskultur, wie Staat, Recht, Religion, Familienverband usw., mehr oder weniger, absichtlich oder unabsichtlich von der sozialistischen Wirtschaftsordnung betroffen werden, zumal sie dem genannten Hauptzweck der sozialistischen Gesellschaft untergeordnet werden müßten. Insbesondere widerspricht der Familiensinn der Menschen einer kommunistischen Wirtschaftsordnung, was auch von verschiedenen Theoretikern des Sozialismus zugegeben wird. Auch muß sie entweder dem Staat eine solche Macht verleihen, daß jede politische Freiheit vernichtet wird, oder sie muß sich, um diesem Übel zu entgehen, in gesetzklose (anarchische) Zustände hineinarbeiten.

Kommunistische Bestrebungen hat es zu allen Zeiten gegeben, in denen sich die Ungleichheit der Besitzverhältnisse zu einer schroffen Kluft zwischen reich und arm ausgebildet hat, zumal wenn gleichzeitig das Rechtsgefühl der Menschen durch anhaltende politische oder religiöse Unruhen geschwächt oder gar erschüttert wurde, also namentlich im Altertum zur Zeit der innern Spaltung in Griechenland¹⁾ und der revolutionären Kämpfe der absterbenden römischen Republik, später im Zeitalter der Reformation, zur Zeit der großen französischen Revolution und in der neuesten Zeit nach dem großen, unglücklichen Weltkrieg.

In der Reformationszeit entstanden auch die kommunistischen Staatsromane von Thomas Morus (*Utopia* 1516) und Campanella (*Civitas solis* 1620), die später in Morellys *Basiliade*

¹⁾ Über die Staatsromane der alten Griechen (z. B. Platos *Atlantis*, Herakleus' *Kimmerische Stadt*, Zambulus' *Sonnenstaat*) s. Böhlmann a. a. O. II. Bd., S. 32—94 (München 1901).

ou Naufrage des îles flottantes (1753) und in Cabets Voyage en Icarie (1840) weitere Nachahmung fanden. Im Gegensatz zu dem wissenschaftlichen Sozialismus der neuesten Zeit, der seine Begründung in gewissen wirtschaftlichen Grundlehren sucht, nennt man nach dem Titel des Morus'schen Buches die kommunistischen Wirtschaftspläne, die lediglich das Erzeugnis der Einbildungskraft sind, Utopien¹⁾, die ganze Richtung den utopischen Sozialismus.

Besonders reich an utopischen Gedanken und Bestrebungen ist die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Ansichten Rousseaus, sowie das auf ihnen begründete Programm der Jakobiner gehen von dem Grundgedanken aus, daß die Naturmenschen ursprünglich geistig und körperlich einander gleich sind und daß die Ungleichheit lediglich die Folge der Kultur, d. i. der künstlichen Entwicklung des Menschengeschlechts sei. Nach der kommunistischen Lehre Babeufs gibt es keine Ungleichheit der Talente. „La supériorité du talent n'est qu'une chimère. — La valeur de l'intelligence est une chose d'opinion“²⁾. Auch Buonarrotti, der die Lehre Babeufs erklärte (La Conspiration de Babeuf, 1821), nimmt an, daß es in der physischen Natur keine Ungleichheit gebe (car il y a identité d'organes). Früher schon hatte Mably in seinen Schriften (1768 und 1776) die Einführung der Gütergemeinschaft empfohlen. Der Artikel 1 der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 20. August 1789 besagt: Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune. Das Gespenst des Agrargesetzes (loi agraire), welches das Privateigentum an Grund und Boden aufheben oder diesen gleichmäßig verteilen sollte, spukte während der ganzen Revolutionszeit. Durch eine progressive Einkommensteuer sollten die Reichen geplündert, ja sogar die Höchstgrenze des Einkommens bestimmt werden. Es ist bekannt, daß in der sogenannten Schreckenszeit verschiedene kommunistische Gedanken kurzlebige Verwirklichung fanden.

Um dieselbe Zeit begann R. Owen in England seine menschenfreundlichen Ideen im Dorfe New Lanark durch Gründung und Leitung einer Baumwollspinnerei ins Praktische zu übertragen. Da er für seine kommunistischen Pläne in Europa nicht genügende Unterstützung fand, gründete er in Amerika eine kommunistische Gemeinde New Harmony in Indiana, wo für er 200000 \$ geopfert haben soll, die aber nicht seinen Erwartungen entsprach, weshalb er wieder nach England zurückkehrte, um dort aufs neue für den Kommunismus, den er als die natürliche Weltordnung ansah, unermüdlich tätig zu sein. Insbesondere gründete er eine Arbeitsaustauschbank, bei der die Produkte, nach Arbeitszeit gemessen, zum gegenseitigen Austausch gelangten; dieselbe erfuhr das gleiche Schicksal wie seine amerikanische Kolonie. Sein erstes Hauptwerk A new View of Society (1812) und spätere Schriften enthalten die Grundsätze seiner kommunistischen Welt-

¹⁾ Von dem griechischen ou topos „kein Ort“, „Nirgendheim“.

²⁾ Hauptsächlich enthalten in Nr. 35 des Tribun du Peuple.

ordnung. Es sollen kommunistische Gemeinden von 500 bis 2000 Mitgliedern gebildet werden, an deren Spitze ein Gemeinderat steht. Die Erziehung der Kinder findet in einer gemeinsamen Erziehungsanstalt statt; die beiden Geschlechter haben gleiche Rechte, und die Ehe ist ein freiwilliges, leicht lösliches Bündnis. Sämtliche Mitglieder der Gemeinde sind zu der gleichen Arbeit verpflichtet und nehmen an allen Produktionszweigen gleichen Anteil. Sie liefern die Erzeugnisse an die Gemeinde ab und erhalten von dieser ihren Bedarf. Die verschiedenen Gemeinden sind untereinander nur durch gemeinschaftliche Kongresse verbunden. Der bedeutendste Anhänger Owens war W. Thompson, dessen Hauptwerk: *An Inquiry into the Principles of Distribution of Wealth etc.* (1824) — wie Anton Menger¹⁾ nachgewiesen hat — bereits die Hauptgedanken der Karl Marx'schen Mehrwerttheorie enthält.

Der Franzose Charles Fourier (*Théorie des quatre Mouvements et des Destinées générales* (1808); *Traité de l'Association industrielle et agricole* (1822), später unter dem Titel: *Théorie de l'Unité universelle* in 4 Bänden (1842—44); *Le nouveau Monde industriel et sociétaire* [1829]) steht Owen am nächsten. Auch er wollte die bisherige Staats- und Arbeitsorganisation aufheben und Gemeinden (Phalangen und Phalansterien) von 2000 Mitgliedern an deren Stelle setzen, in denen jedermann die verschiedensten Geschäfte nebeneinander treiben sollte. Die Gemeinden untereinander sollten zu einer großen Weltrepublik verbunden werden. Er gab auch 1832—34 ein Journal „*Le Phalanstère*“ heraus. Die Pläne Fouriers sind zum Teil noch viel phantastischer als die seines Gesinnungsgenossen Owen. Sein bedeutendster Schüler war Considérant, der in seinem Hauptwerk *Destinée sociale* (1834) eine gelungene Darstellung des Fourierschen Systems lieferte²⁾. — Ein anderer Schüler von ihm war Jean Baptiste Godin, der in Guise ein großes, auf Mitbeteiligung seiner Arbeiter ruhendes Unternehmen (familistère) gründete und dabei ein Drittel seines großen Vermögens verlor³⁾. Nach seinem Tode (1888) hat sich die Unternehmung in eine Produktiv-Genossenschaft verwandelt.

Von den Deutschen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der utopischen Richtung Babeuf's, Owens und Fouriers am nächsten stehen, sei der kommunistische Agitator Wilhelm Weitling genannt. Er hat seine sozialistischen Phantasien namentlich in den Schriften „*Die Welt, wie sie ist und sein soll*“ (1838) und „*Garantien der Harmonie und Freiheit*“ (1842) niedergelegt⁴⁾.

Kommunistische Gesellschaften tauchen besonders in den Ver. Staaten von Amerika auch heute noch öfters auf. Sie beruhen meistens auf religiöser Grundlage und haben gewöhnlich eine kurze Lebensdauer.

Den Übergang vom utopischen zum wissenschaftlichen Sozialismus bildet die Schule von Henri de St. Simon, weil sie von dem „*Industriesystem*“ Adam Smiths ausgeht und daraus weitere Folgerungen zieht. Smith habe gelehrt, daß die Arbeit

¹⁾ Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung (Stuttgart 1886). Vgl. hierzu die Note auf S. 273.

²⁾ Einen deutschen Auszug aus den Fourierschen Theorien hat Aug. Bebel geliefert: Charles Fourier (Stuttgart 1888).

³⁾ S. Louis Lestelle, *Étude sur le Familistère de Guise*. Son fondateur J. B. Godin (Paris 1904).

⁴⁾ Ein guter Auszug seiner Lehren findet sich bei Georg Adler, *Die Geschichte der ersten sozialpolitisch. Arbeiterbewegung in Deutschland* (Breslau 1885).

die Quelle des Volkswohlstandes bilde, sei aber über die Anerkennung ihres technischen Wertes für die Wirtschaft nicht hinausgekommen. Die richtige Folgerung aus seiner Lehre müsse aber die sein, daß die Klasse der „Industriellen“, die durch Arbeit die Mittel zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse hervorbringt und an Zahl alle andern Klassen der Gesellschaft übertrifft, nicht die unterste, sondern die höchste Stufe einzunehmen hat, und daß ihr alle andern Klassen — der Staat selbst, der Adel und die Bourgeois, das sind die nichtadeligen „Registen“ (Beamten) und Militärs, sowie die nichtarbeitenden Eigentümer — unterzuordnen seien. Die liberale Bourgeoisie habe sich zwar allmählich an die Stelle der frühern Feudalherrn gesetzt, unterjochte aber die Industriellen ebenso, wie es früher der Adel getan habe. (*Ote-toi de là que je m'y mette.*) Diese Gedanken sind hauptsächlich in der Schrift St. Simons: *Catéchisme des Industriels* (1822) niedergelegt. Von den edelsten Absichten beseelt, fühlte St. Simon den Beruf in sich, ein Reformator der sozialen und religiösen Weltordnung in dem Sinne zu werden, daß ein vollkommenes Christentum den Grundsatz der Nächstenliebe in der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen verwirkliche (*Nouveau Christianisme* [1825] war seine letzte Arbeit) und daß in der neuen industriellen Ordnung jedem Menschen die freieste Entwicklung seiner Fähigkeit gesichert werde. Er starb 1825 in kümmerlichen Verhältnissen ohne äußern Erfolg, aber in dem Vertrauen, daß seine Jünger die von ihm gezüchtete Frucht pflücken würden.

Sein bedeutendster Schüler war Bazard (*Doctrine de St. Simon*, 1829), welcher der Lehre seines Meisters eine greifbare Gestalt gegeben hat und in der Aufhebung des Erbrechts das Mittel sah, eine neue Verteilung des Eigentums nach den Fähigkeiten und Leistungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke schlug er die Einrichtung von Staatsbanken vor, welche die frei werdenden Erbschaften nach dem angegebenen Grundsatz zu verteilen hätten.

Ein anderer vielgenannter Jünger St. Simons war Enfantin, der sich mehr dem Ausbau der St. Simonistischen Religion zuwandte, die Schule aber durch seine genußsüchtige Richtung in Verruf brachte¹⁾.

Die Bedeutung der Simonisten für die Entwicklung der sozialistischen Lehre besteht in der Hauptsache darin, daß sie, entgegen den besprochenen Kommunisten, ihre Wirtschaftsordnung lediglich durch Verbesserung der bestehenden herbeiführen wollten. So unzweckmäßig und anfechtbar auch die einzelnen Sätze der Lehre sein mögen, so hat doch der Sozialismus durch sie eine greifbarere und weniger utopische Gestalt erhalten. Dieser Umschwung tritt besonders an den Leistungen des größten französischen Theoretikers des

¹⁾ Vgl. E. Charléty, *Histoire du Saint-Simonisme* (1825—1864). (Paris 1896.)

Sozialismus — an Louis Blanc (1811—1882) — hervor. In seinem Hauptwerke „Organisation du Travail“ (1841) verfolgte Blanc den Plan, die freie Konkurrenz allmählich durch den Wettbewerb des Staates beseitigen zu lassen. Der Staat könne nach und nach, ohne Anwendung von Gewalt, lediglich durch seine wirtschaftliche Überlegenheit gegenüber den Einzelunternehmungen die Konkurrenz beseitigen und sich allmählich zum Herrn der Produktion machen. Die Gütererzeugung soll in gesellschaftlichen Werkstätten (ateliers sociaux) erfolgen, die zunächst vom Staate selbst geleitet werden. Sobald aber im Verlaufe der Entwicklung die Arbeiter die nötige Einsicht erlangt haben, soll die Leitung der Werkstätten und die Verteilung der Erzeugnisse durch sie selbst erfolgen (also Überleitung zum genossenschaftlichen oder Gruppensozialismus). Ein praktischer Versuch, Nationalwerkstätten (ateliers nationaux) zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit einzurichten, ist im Jahre 1848, aber ohne Erfolg, gemacht worden.

Ehe wir uns zu den deutschen Sozialisten wenden, sei noch ein Mann erwähnt, der wenigstens durch seine Kritik der bestehenden Wirtschaftszustände dem neuesten deutschen Sozialismus sehr nahe steht: P. J. Proudhon (1809—1865), am meisten bekannt geworden durch seine zweite¹⁾ gedruckte Arbeit: *Qu'est-ce-que la Propriété?* (1840), worin er den Satz zu beweisen sucht, daß das Eigentum Diebstahl sei. In seinem Systeme des Contradictions économiques ou Philosophie de la Misère (2 Bde. 1846)²⁾ suchte Proudhon die Widersprüche in den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsverfassung darzulegen. Er verwarf aber andrerseits, wie Marso, die kommunistische Weltordnung und war ein leidenschaftlicher Gegner der sozialen Revolution, weshalb die Marx-Engels'sche Richtung seine Bedeutung herabzuwürdigen suchte. Seine Vorschläge zu einer „mutualistischen“ Neuordnung der Gesellschaft sind zwar eigenartig, aber wenig brauchbar. Seine Tausch- oder Volksbank, durch die er allmählich das Geld und den entgeltlichen Kredit abschaffen und den Verkehr auf neue Grundlagen stellen wollte, ist bald nach ihrer Gründung (1849) wieder eingegangen. Übrigens haben sich die anarchistischen Ansichten Proudhons im Verlaufe seines arbeitsreichen Lebens doch stark gemäßigt. Namentlich in den nach seinem Tode veröffentlichten Werken *Le Principe fédératif* und *La Théorie de la Propriété* kommen die Gedanken zum Ausdruck, daß der Zentralisation und Übermacht der Staatsgewalt einesteils durch die Teilung

¹⁾ Seine erste Arbeit behandelt die Sonntagsruhe: *De l'Utilité de la Célébration du Dimanche* (1839).

²⁾ Gegen dieses Buch schrieb Karl Marx (s. S. 273) seine Abhandlung: *Misère de la Philosophie* (Brüssel 1847), deutsch von Bernstein und Rautsky (Stuttgart 1885, 2. Aufl. 1892).

der Gewalten, andernteils durch die Erhaltung und freiheitliche Entwicklung des Sondereigentums entgegengewirkt werden muß. (*La propriété c'est la liberté*). Eine vollständige Sammlung seiner Werke ist in 37 Bänden (Paris 1873—1883) erschienen¹⁾.

Auf die Entwicklung des neuern Sozialismus in Frankreich hat Benoit Malon (1841—1893) großen Einfluß geübt. Er begründete 1885 die *Revue socialiste* und hat eine große Zahl von Werken geschrieben, zum Teil in recht schwülstigem Stil und voll von unverdauten Gedanken, was darauf zurückzuführen ist, daß ihm jede wissenschaftliche Bildung von Haus aus fehlte. Er schrieb u. a. ein Buch, *l'Histoire du Socialisme*, worin er die Kommune von 1871 verherrlichte, ferner *Précis du Socialisme* und *le Socialisme intégral*, sein Hauptwerk. Er verstand unter integralem Sozialismus „le socialisme envisagé sous tout ses aspects, dans tous ces éléments de formation avec toutes ses manifestations possibles“²⁾.

Von den deutschen Schriftstellern, die dem Sozialismus eine wissenschaftliche Grundlage zu geben bestrebt waren, nennen wir zunächst Karl Marlo (Pseudonym für Professor Karl Georg Winkelblech in Marburg) (1810—1865), dessen „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie“ zuerst 1848 zu erscheinen begannen, anfänglich wenig beachtet wurden und erst später hauptsächlich auf Anregung Schöffles mehr Verbreitung fanden, auch in einer 2. vervollständigten Auflage in 4 Bänden (Tübingen 1885) erschienen sind.

Der erste Band enthält eine geschichtliche Einleitung, der zweite die Geschichte und Kritik der ökonomischen Systeme, der dritte und vierte Band enthalten das nicht zum Abschluß gebrachte System des Verfassers. Das ziemlich weiterschweifige Werk enthält sicher viele gute Gedanken und zeichnet sich durch seinen sittlichen Gehalt aus. Aber es teilt den Mangel der meisten sozialistischen Arbeiten; sein kritischer Teil ist besser als der positive, der die Neuordnung der Wirtschaft behandelt. Marlo war nur Halbsozialist. Er wollte wie Louis Blanc die freie Konkurrenz durch die „Assoziation“, durch „das panpolitische Prinzip“ verdrängen. Die „Wertmittel“ (das Kapital) sollten Eigentum von Assoziationen, die Genußmittel Eigentum der einzelnen sein. Das Streben Marlos, den volkswirtschaftlichen Begriffen neue Namen zu geben und die gesellschaftlichen Erscheinungen nach naturwissenschaftlicher Art in ein System zu zwingen, macht die Darstellung zum Teil recht schwerfällig und nicht leicht verständlich³⁾.

Ein hervorragender Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus war Karl Robertus-Jagebow (1805—1875). Seine Arbeiten, meist von mäßigem Umfange, zeichnen sich alle durch die scharfe

¹⁾ Vgl. Arthur Desjardins, P. J. Proudhon, sa Vie, ses Oeuvres, sa Doctrine (Paris 1896), ferner A. Diehl, P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben (3 Teile, Jena 1888/96).

²⁾ Die Entwicklung des neuern französischen Sozialismus zum Syndikalismus ist namentlich in dem früher erwähnten Werke von Paul Leroy-Beaulieu „Le Collectivisme“ dargelegt.

³⁾ Vgl. W. E. Biermann, Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo), Sein Leben und sein Werk (2 Bde., Leipzig 1909).

Begrenzung und dabei tiefe Erfassung des behandelten Stoffes, durch streng logische Schlußfolgerung aus. Die bedeutendsten derselben sind: „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (Neubrandenburg 1842)“; „Soziale Briefe an Herrn von Kirchmann (Berlin 1850—1851)“ und „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes (2 Bde., Jena 1868—1869)“¹⁾. Auf Grund der Ricardoschen Wertlehre, daß der Wert eines Gutes sich nach der zu seiner Herstellung erforderlichen Hervorbringungsarbeit richte und daß der ganze Wert eines Produkts sich in Arbeit ausdrücken lasse, wollte er die Frage einer verhältnismäßigen Steigerung des Arbeitslohns mit der Zunahme der Produktivität der Arbeit dadurch lösen, daß er den Wert der Güter wirklich in Normalarbeit geschätzt und den Lohn als einen Teil dieses nach Normalarbeit berechneten Produktes festgesetzt wissen wollte. Der Wert der Güter sollte in Normalwertzeit gemessen und das Metallgeld durch Arbeitszeitbescheinigungen (wie bei Owen und Proudhon) ersetzt werden. Ob sein Ideal schon unter den gegebenen Wirtschaftszuständen möglich sei, schien ihm selbst nicht ganz klar gewesen zu sein; denn während er wiederholt dessen Möglichkeit aussprach und in seinem „Normalarbeitstag“ zum Teil die jetzige Wirtschaftsordnung zum Ausgangspunkte nahm, schrieb er in einem Briefe an Dr. Meyer (II. Band, Brieffragmente Nr. 8), wo von dem Arbeitsgeld die Rede ist: „Die Möglichkeit eines solchen Geldes bezweifle ich nicht; aber soll ein solches Geld das alleinige Zirkulationsmittel sein, so setzte das die Aufhebung des Grund- und Kapitaleigentums voraus. Indessen gebe ich auch die Möglichkeit einer teilweisen Einführung solchen Geldes (auf Arbeitswert lautend) bei Fortbestand des Grund- und Kapitaleigentums zu.“ Wenn aber der Wert eines Produkts in Arbeit aufgelöst und der Arbeiter in einem Bruchteil seiner Normalarbeit durch Warenscheine bezahlt werden soll, so ist zunächst unklar, welche Bestimmung noch das Metallgeld nebenbei haben soll und ferner, wie sich Rodbertus das Verhältnis dieser beiden Geldarten zueinander gedacht hat. Das Verständnis seiner Lehren wird überhaupt dadurch sehr erschwert, daß er den idealen Zustand einer sozialistischen

¹⁾ Aus seinem literarischen Nachlaß von H. Schumacher und A. Wagner herausgegeben, erschienen: Briefe von F. Lassalle an Rodbertus, herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak (Berlin 1878); Das Kapital, vierter sozialer Brief an v. Kirchmann, herausgegeben von Th. Kozak (Berlin 1884): Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II, von Kozak und eingeleitet von A. Wagner (Berlin 1885). Außerdem hat Dr. Rud. Meyer 2 Bände Briefe und sozialpolitische Aufsätze von Rodbertus (Berlin 1880) erscheinen lassen, worunter sich auch der im Text genannte zuerst in der Berliner Revue erschienene Aufsatz über den Normalarbeitstag befindet.

Wirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum und die bestehende Wirtschaftsverfassung abwechselnd zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen machte. — Die drittgenannte Schrift ist mehr praktischer Natur; Rodbertus erklärte die Kreditnot der Landwirte aus der Kapitalart der Hypothekenverschuldung und wollte an deren Stelle nur Rentenverpflichtungen gesetzt wissen¹⁾.

Karl Marx (1818—1883) machte in seinem Hauptwerk „Das Kapital“ (I. Band, Hamburg 1866, 4. Aufl. von Engels 1892) die Wertlehre Ricardos ebenfalls zur Grundlage seiner kommunistischen Theorie. Während Rodbertus es noch ausdrücklich als eine „Chimäre“ bezeichnete, „die mancher Arbeiterphantasie vorschweben mag“, daß die Arbeiter allein zum Anteil am nationalen Güterwert berechtigt sind, war für Marx der ganze Vorgang der Kapitalbildung nichts weiter als die Ausbeutung der Arbeitskraft durch den Kapitalisten. Die notwendige Arbeitszeit, um den Wert seines Arbeitslohns (notwendigen Lebensunterhalts) zu produzieren, sei weit kürzer als die tatsächliche Arbeitszeit des Arbeiters. „Gesetzt, der Arbeitstag zähle 6 Stunden notwendiger Arbeit und 6 Stunden Mehrarbeit. So liefert der freie Arbeiter dem Kapitalisten wöchentlich 6 mal 6 oder 36 Stunden Mehrarbeit. Es ist dasselbe, als arbeite er 3 Tage in der Woche für sich und 3 Tage in der Woche umsonst für den Kapitalisten“ (I, Kapitel 2). Mit der Zunahme der Produktivität der Arbeit durch größere Teilung, Kapitalverwendung, technische Fortschritte muß das Verhältnis für den Lohnarbeiter immer ungünstiger werden, weil er seinen Lebensunterhalt in kürzerer Zeit erzeugt. Dies ist der Inhalt der vielgepriesenen Mehrwerttheorie, von der Friedrich Engels (1820—1895) in seiner Schrift: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (Zürich 1882) die Entstehung des wissenschaftlichen Sozialismus ableitete²⁾. Engels arbeitete mit Marx das im Februar 1848 in London erschienene kommunistische Manifest aus, das die Aufhebung des Grundeigentums und des

¹⁾ Näheres hierüber im Artikel „Rentenprinzip“ von J. Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. VII; S. 114 ff.

²⁾ Man hat darüber gestritten, ob die Mehrwerttheorie von Marx oder von Rodbertus herkam. Sie ist aber schon viel früher von Sismondi dargelegt worden. „On pourrait dire presque que la société moderne vit aux dépens du prolétaire de la part qu'elle lui retranche sur la récompense de son travail“ (Études sur l'Économie politique I, p. 35, formant les tomes II et III des Études sur les Sciences sociales, Paris 1836—1838). Vergleiche auch die Bemerkung auf S. 268 über Thompson — Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx hat Karl Kautsky „Theorien über den Mehrwert“ herausgegeben (4 Bände, Stuttgart 1905—10). Ferner ist erschienen: Briefwechsel zwischen K. Marx und Engels von Bebel und Bernstein (4 Bde. Stuttgart 1913).

Erbrechts sowie die Vereinigung des Kredit- und Transportwesens in den Händen des Staates verlangte. Er hatte sich schon vorher durch ein größeres Werk „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“ (Leipzig 1845, neue Aufl. Stuttgart 1892) vorteilhaft bekannt gemacht. Mit Marx durch gleiche Lebensschicksale und Bestimmungen eng verbunden, ist er mit ihm fast ein Menschenalter hindurch für die Ziele des internationalen Kommunismus tätig gewesen und betrachtete es seit dem Tode seines Freundes als Ehrenpflicht, dessen ungedruckte Aufzeichnungen, zum Teil mit seinen eigenen Anschauungen vermischt, der Öffentlichkeit zu übergeben. Als eine Frucht dieses Strebens ist die Schrift: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (Zürich 1884) und der 2. und 3. Teil des Marxschen Kapitals: Der Zirkulationsprozeß des Kapitals (Hamburg 1885), Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion (ebd. 1894) zu betrachten.

Während die beiden Vorgenannten, im Auslande lebend, auch in ihren Theorien immer mehr sich dem Internationalismus zuwandten, war Ferdinand Lassalle (1825—1864) ein nationaler Sozialist, der die Verwirklichung seiner sozialistischen Pläne im Anschluß an den preußisch-deutschen Staat suchte. Er wollte wie Louis Blanc die freie Konkurrenz durch die Produktivgenossenschaften der Arbeiter allmählich lahm legen und verlangte für sie einen Staatskredit. Seine agitatorische Tätigkeit, durch Rednerbegabung mächtig unterstützt, war viel bedeutender als seine wissenschaftliche Leistung für den Ausbau der sozialistischen Lehre. Er hat die sozialistische Bewegung in Deutschland (durch Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins) erst in Fluß gebracht. Außer einer großen Reihe von Flugschriften hat er nur ein größeres Werk: Das System der erworbenen Rechte usw. (2 Bde., Leipzig 1861) veröffentlicht. Mit Marx und Engels begegnete er sich in der sogen. materialistischen Geschichtsauffassung, wonach die Geschichte der Menschheit in der Hauptsache aus dem Kampfe der entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen besteht, daß wie früher der Bürger gegen den Adel, heute der vierte Stand (die Proletarier) gegen die Bourgeoisie kämpft, und daß eine Veröhnung der menschlichen Interessen erst mit dem Siege dieses Standes eintreten kann.

Die heutige Sozialdemokratie geht seit dem Gothaer Einigungskongreß von 1875, wo sich der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein Lassallescher Richtung und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Marx-Engelscher Richtung zur Sozialistischen Arbeiterpartei vereinigten, in ihren Bestrebungen weit über Lassalle hinaus. Sie ist, wie schon ihr Name sagt, keine rein wirtschaftliche, sondern ebenjogut eine politisch-soziale Bewegung und verfolgt in der Hauptsache die Ziele des Marx-Engelschen internationalen Sozialismus.

Ihr jetziges Programm wurde auf dem Erfurter Parteitag 1891 beschlossen. Doch ist die Unhaltbarkeit der im ersten Teile des Erfurter Programms noch enthaltenen sogenannten „Verelendungstheorie“ angesichts der Tatsache, daß sich die wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes in der letzten Zeit gehoben hat, von den Führern der Sozialdemokratie selbst (z. B. Schönlanks Erklärung von 1897) anerkannt worden. Das Organ des wissenschaftlichen Marxismus ist seit 1880/81 „Die neue Zeit“, Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie, begründet von Karl Kautsky (Stuttgart), der der bedeutendste Vertreter dieser Richtung ist. Von seinen zahlreichen Schriften hat „Die soziale Revolution“ (3. Aufl. 1911) heute besondere Bedeutung erlangt.

An verschiedenen Grundsätzen der Marxistischen Lehre hat ein bekanntes Mitglied der sozialdemokratischen Partei, Eduard Bernstein, in seiner Schrift „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“ (Stuttgart 1899) scharfe Kritik geübt. Er erhebt Widerspruch gegen die materialistische Geschichtsauffassung von Marx und will die Sozialdemokratie zu einer „demokratisch-sozialistischen Reformpartei“ umwandeln. Der Sozialismus sei nicht durch den Staat oder die Kommune, sondern nur auf genossenschaftlichem Wege zu verwirklichen. Ein Teil seiner Abhandlungen ist unter dem Titel: „Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus“ in 4. Aufl. (Berlin 1904) erschienen. Er schrieb ferner: Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (3 Bde., Berlin 1907—10).

Von Zeitschriften seien genannt die Sozialistischen Monatshefte von J. Bloch, Berlin (jetzt 25. Jahrg.) u. als neutrale Zeitschrift zur Forschung über den Sozialismus das Archiv für die Geschichte des Sozialismus u. der Arbeiterbewegung von C. Grünberg (Leipzig, seit 1910¹⁾).

Schließlich sei noch des schon früher (S. 194) genannten amerikanischen Halbsozialisten Henry George (1839—1897) gedacht, der hauptsächlich durch seine Werke Progress and Poverty (San Francisco 1879, zahlreiche weitere Auflagen namentlich in New York und London, deutsch Berlin 1881) und Social Problems (New York 1883,

¹⁾ Eine „Geschichte des Sozialismus“ in Einzeldarstellungen — vom sozialistischen Standpunkte — ist in 4 Bänden herausgegeben von E. Bernstein, K. Kautsky, Fr. Mehring usw. (Stuttgart 1895/98). Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie von Franz Mehring (gest. 1919) ist dann in 2. Aufl. in 4 Bänden (Stuttgart 1903/04) erschienen. Von Mehring ist auch herausgegeben: „Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedr. Engels und Ferd. Lassalle“ (4 Bde., Stuttgart 1902).

Über die sozialistische Literatur ist eine ziemlich vollständige „Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus“ von Jos. Stammhammer 3 Bände, Jena 1897, 1900 und 1909) erschienen, der auch eine „Bibliographie der Sozialpolitik“ (ebd. 1896) verfaßt hat.

Vergl. auch Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart (1. Teil, Leipzig 1900), H. Herkner, Die Arbeiterfrage (Berlin 1894 u. später) und W. Sombart, Sozialismus und Soziale Bewegung (7. Aufl., Jena 1919).

deutsch Berlin 1885) auch in Europa rasch bekannt wurde. Er führte die Ungleichheit der Besitzverhältnisse und die daraus hervorgehenden gesellschaftlichen Mängel lediglich auf das Sondereigentum am Grund und Boden zurück und wollte die Grundrente durch Besteuerung dem Staate zuführen. Der Gedanke ist nicht neu. Von kommunistischen Systemen abgesehen, wünschte Herbert Spencer (Social Statics, 1851) die Gemeinbewirtschaftung des Bodens mit Entschädigung der jetzigen Eigentümer; J. St. Mill wollte die bestehenden Eigentumsverhältnisse unberührt lassen, aber den künftigen Wertzuwachs des Bodens durch Besteuerung für die Gesellschaft in Anspruch nehmen. Aber weder ist die Grundrente an den Mißständen der bestehenden Wirtschaftsordnung allein schuld, noch wird ihre Übertragung auf den Staat diese Übelstände gänzlich beseitigen. George war auch ein eifriger Bekämpfer des Schutzzollsystems in seinem Buche: Protection or Free Trade (New York 1886, deutsch Berlin 1887). Eine deutsche Gesamtausgabe der genannten drei Schriften, von Gütschow und Stöpel veranstaltet, erschien in Berlin 1887.

Im Sinne der Georgesehen Bestrebungen, die Grundrente zum Gemeingut zu machen, wirkt in Deutschland der „Bund deutscher Bodenreformer“, dessen Vorsitzender z. B. Adolf Damaschke ist, der auch über die Aufgaben und Ziele des Bundes eine Reihe von Schriften veröffentlicht hat. Vergl. den Aufsatz von R. Diehl über Bodenbesitzreform im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. III (Jena 1909).



Sach- und Namenregister.

- Abonnementstarif 153.
Abrechnung von Schuld und Forderung 102, 114f.
Abrechnungsstellen 114f.
Absatzkrisen s. Wirtschaftskrisen.
Abstrakte Methode 18f.
Abwehrstreiks 177.
Aderbauschriststeller, römische 234.
Adler, A., 83, 94, 113, 123, 158, 164, 212.
Adler, Georg, 268, 275.
Adler, Karl, 224.
Agiotage 5, 105, 138, 205.
Agrarkrisen 204.
Aktienbanken 110, 119.
Aktiengesellschaften 104, 165, 205, 210.
Aktiengesetzgebung 68.
Aktivkreditgeschäfte der Banken 120 ff.
Alternativwährung 97.
Altertum und Mittelalter (Geschichtliches) 233 ff.
American Telephone Company 147.
Amortisationshypotheken 123.
Anderson, J., 193.
Aneignung freier Naturgaben 30.
Anerbenrecht 62.
Angebot 83f.; — von Arbeit 170; — von Kapital 186; — von Wertpapieren 136.
Angestellten-Versicherung 182.
Angriffstreiks 177.
Anlagekapital 36.
Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung usw. 264; — für soz. Politik u. Gesetzgebung 264.
Anstandsbedürfnisse 2.
Antitrust Laws 70.
Anweisungen (Assignmenten) 114.
Arbeit 30 ff., 70; Angebot und Nachfrage bei der A. 170f.
Arbeiterschutzesetze 69, 180.
Arbeiterversicherung 69, 180f.
Arbeitsarten 30f.
Arbeitseinkommen 163, 265.
Arbeitseinstellungen 176f.
Arbeitsgemeinschaft 47.
Arbeitskammern 178.
Arbeitslohn 162, 170 ff. (S. auch Lohnbildung.)
Arbeitslosigkeit 182.
Arbeitsmittel 33.
Arbeitsnachweis 182.
Arbeitssteilung 37 ff.; Grenzen 45 f.; Schattenseiten 43 ff.; Ursachen 39 f.; Vorteile 40 f.; Internat. A. 41 f.
Arbeitstheorie des Eigentums 49.
Arbeitsunfähigkeit 181.
Arbeitsvereinigung 46 f.
Archiv für Eisenbahnwesen 143; — für die Geschichte des Sozialismus 264; — für exakte Wirtschaftsforschung 264; — für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 264.
Argenson, de, 240.
Aristoteles 15, 20, 32, 235.
Ashley, W. J., 245.
Assuranz 209 ff.
Ausfuhrzölle 80.
Auskunftsstellen 106.
Ausländische Münzsorten 95.
Ausmünzungsverhältnisse 94.
Ausnahmetarif 154.
Ausstände (Streiks) 176f.
Äußere Bedürfnisse 1.
Äußere Natur 27 ff.

Außere Zwangsgewalt 16.
 Automobil-Postkurse 148.
 Autonomer Tarif 82.
 Avenel, de, 207.

B
 Babel 62, 267.
 Bagehot, Walter, 206, 248.
 Banca d'Italia 130f.
 Bank of England 127f.
 Bank of Ireland 128.
 Bank of Scotland 128.
 Bankabrechnungsstellen 114 ff.
 Bankdiskont 121.
 Banken, Bankwesen 109 ff.; Aktiv-
 kreditgeschäfte der B. 120 ff.; Ein-
 teilung 111 f.; Entstehungsur-
 sachen 110 f.; Geschäftszweige 112 ff.; Pas-
 sivkreditgeschäfte 115 ff.; Zahlungs-
 geschäfte 112 ff.
 Bankkrisen 204.
 Banknoten, Bankzettel 97, 114, 116 ff.;
 Banknotendeckung 116 f.; Bankpoli-
 tik 116; Zwangskurs der B. 118.
 Banque de France 129.
 Banque nationale de Belgique 129 f.
 Bargeldloser Zahlungsverkehr 101.
 Basiat, Jr., 49, 196, 200, 232, 249.
 Baudrillart, J., 219, 250.
 Bauer, St., 264.
 Baumstark 196, 243.
 Bazard 269.
 Bebel, Aug., 268, 273.
 Beccaria, C., 238.
 Bedürfnis 1 f.; Einteilung der Be-
 dürfnisse 2.
 Befähigungsnachweis 67.
 Bell, Gr., 147.
 Bell, J., 142.
 Bendixen, Jr., 91.
 Bernhardi, Th. v., 255.
 Bernstein, Ed., 169, 179, 270, 273,
 275.
 Beruf, Berufsgliederung 38.
 Besitzbare Güter 3.
 Besitz- oder Renteneinkommen 163,
 185, 192.
 Betriebskapital 36, — kredit 106.
 Bevölkerung 222 ff.; Bevölkerungspoli-
 tistik 228 ff. (S. auch Volksver-
 mehrung.)
 Bibliographie der Sozialwissenschaften
 265.
 Biermann, W. C., 271.
 Bimetallismus 96.

Binnen-schiffahrt 141 f.
 Binnentarif 154.
 Blanc, Louis, 168, 270, 271, 274.
 Blanqui, A., 249.
 Bloch, J., 275.
 Bloch, Maurice, 250.
 Boards of Conciliation and Arbi-
 tration 178.
 Bodenreformer 194, 198, 276.
 Bodenrente s. Grundrente.
 Bodin, Jean, 238.
 Böhm-Bawerk, E. v., 6, 36, 185,
 264.
 Boisguillebert, Pierre, 240.
 Bona vacantia 60.
 Borghst, R. van der, 156, 217.
 Börsen 134 ff.; Börsengeschäfte 137 ff.;
 Börsengesetz 138 f.; Börsenpreis 83.
 Braun, J., 264.
 Brentano, L., 16, 176, 193, 260,
 261.
 Brighi, John, 248.
 Broggia, A., 238.
 Buchenberger, Adolf, 259.
 Bücher, R., 10, 30, 38, 39, 40, 47,
 56, 74, 92, 103, 203, 253, 258,
 262.
 Buchhaltung 158.
 Buchkredit 123 f.
 Bülow, von, 79.
 Bund deutscher Bodenreformer 276.
 Buonarrotti 267.
 Bürgerliches Gesetzbuch 7, 51, 60 f.,
 119, 138, 190.
 Büsch, J. G., 238.

C
 Cabet 267.
 Cairnes, J. C., 246.
 Campanella 266.
 Carey, Henry C., 79, 86, 196, 200 f.,
 224, 226, 246 f., 253.
 Carnus, J. B., 225.
 Caumès, Paul, 252.
 Cavour 149.
 Chailley-Bert, J., 250.
 Chambre de Compensation 115.
 Charléty, S., 269.
 Chevalier, M., 149, 249.
 Child, J., 238.
 Clearinghäuser 114 f.
 Clément, Pierre, 236.
 Cobden, Rich., 248.
 Cobdenklub 248.
 Cohn, G., 18, 245, 261.

- Colbert 228, 236, 237.
 Colbertismus 236.
 Comte, Aug., 17, 245.
 Condillac, E. B. de, 240.
 Conrad, J., 18, 257, 260 f., 264, 273.
 Conrads Jahrbücher 257, 260.
 Considérant 268.
 Corners 69.
 Corpus juris civilis 234.
 Cossa, Luigi, 253.
 Courcelle-Seneuil, J. G., 250.
 Crédit mobilier 124.
 Cunard-Line 142.
 Cunningham, W., 246.
- D**
 Dade, H., 257.
 Damaskische, Ab., 276.
 Dampfschiffe 142.
 Dänische Nationalbank 131.
 Darwin 39, 225.
 Davanzati, B., 99.
 Davenant, Chs., 238.
 Deduktive Methode 18 f.
 Depositengeschäft 119 f.
 Depotgesetz 120.
 Desjardins, A., 271.
 Diehl, R., 243, 264, 271, 276.
 Dienstverhältnis s. Freies D.
 Diezel, H., 17, 259, 263.
 Differentialtarif 154.
 Differenzgeschäft 138, 206.
 Diskont 121, 135 f.; Diskontgeschäft 121 f.; Diskontsatz 121.
 Diskontierung v. Buchforderungen 124.
 Distribution (der Güter) 73.
 Doppelwährung 95 f.
 Dorn, B., 244.
 Dühring, E., 208.
 Dumping 81.
 Dunoyer, Ch., 249.
 Du Pont de Nemours 240.
 Durchfuhrzölle 80.
 Dross, A., 264.
- E**
 Economic Journal, The, 248.
 Economist, The, 248.
 Économiste français 251.
 Edelmetalle, Eigenschaften ders. 92 f.
 Effektenbanken 124.
 Effektenbörsen 134 ff.
 Effektivgeschäft 138 f.
 Egoismus 14.
 Eheberg, R. Th., 253, 256, 264.
- Eheberg, M., 253.
 Ehernes Lohngesetz 174, 240, 244 f.
 Ehrenberg, Rich., 74, 264.
 Ehrenberg, B., 217.
 Eigennutz 13 f., 32.
 Eigentum 47 ff.; Ausdehnung des E. 51 f.; Eigentumstheorien 48 ff.; Entwicklung des Sondereigentums 51 f.; Inhalt des Eigentumsrechts 50 f.; Sozialistische Theorie über das E. 51 f., 265 f.
 Eilgüter 153.
 Einfuhrzölle 80.
 Einigungskammern 178.
 Einkommen 157 ff.; Einkommensarten 162 ff.; Einkommensberechnung 161; Verhältnis der Einkommensarten zueinander 199 f. (S. auch Volkseinkommen.)
 Einkommensteuern 163.
 Einseitigkeit 43.
 Einzelstreiks 177.
 Einzelunternehmung 164.
 Einzelwirtschaft 10 f.
 Eisenbahnen 142 f., 151 ff.
 Eisenbahntarife 152 ff.
 Elektrizität 143.
 Elster, L., 257, 263.
 Emminghaus, A., 217.
 Empirische Methode 18 f.
 Enfantin 269.
 Engel, Ernst, 261.
 Engels, Friedr., 208, 270, 273 f.
 Englische (orthodoxe) Schule 23.
 Entbehrungslohn 190.
 Entdeckungen 30, 41.
 Enteignungsrecht 54.
 Entfernungstarif 154.
 Erbfolge, gesetzliche, 60, testamentarische, 59.
 Erbrecht 58 ff.; Natürliches E. 59; Neues E. 60 f.
 Erbschaftssteuern 63 f.
 Erbverträge 59, 61 f.
 Erfahrungsgesetze 18 f., 230 f., 256.
 Erfindungen 30, 41.
 Erfindungspatente 67 f., 87.
 Erjazrente 193.
 Erziehbare Stoffe 27 f.
 Ertrag 157 f.
 Ertragssteuern 163.
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 111, 164, 165.
 Erwerbsgesellschaften 164.
 Erwerbskapital 33.

- Erwerbsmittel 4.
 Erwerbssinn 13.
 Erwerbsverbrauch 202.
 Erwerbsvermögen 8.
 Erzeugungskapital 35.
 Erzeugungskosten 83, 170, 186. (S. auch Produktionskosten.)
 Etalon boiteux 97.
 Expropriationsrecht 54.
 Extensive Wirtschaft 29.
- Fabrik- und Arbeitergesetzgebung** 68 f., 180 f.
 Fabrikinspektoren 180.
 Familie 55 ff.; Dienstleistungen d. F. 57; Vermögensbildung durch die F. 58.
 Familienerbrecht 58 f.
 Faustpfandkredit 106.
 Fawcett, Henry, 246.
 Federal Reserve-Bank 134.
 Ferguson, Adam, 33, 238.
 Fernsprecher 147 f.
 Ferrara, Fr., 253.
 Ferraris, C. F., 253 f.
 Feuerversicherung 211.
 Fichte, J. G., 48, 255.
 Finanzarchiv 263, 264.
 Finanzwissenschaft 23.
 Finanzzölle 80.
 Firmenschutz 63.
 Fisher, J., 101, 185, 247.
 Fixes Kapital 35 f.
 Flüsse 141 f.
 Flüssiges Kapital 35 f.
 Fondsbörsen 135 ff.
 Forbonnais, F. de, 65, 221, 238.
 Fourier, Charles, 268.
 Foville, A. de, 251.
 Frachtgut 153.
 Franke, C., 264.
 Frankenstein, R., 264.
 Frauenfrage 56.
 Freie Konkurrenz 13, 66, 76, 82.
 Freie Naturgüter 28.
 Freie Prägung 94.
 Freies Dienstverhältnis 33.
 Freies Einkommen 158.
 Freihandel 76, 78 ff.
 Fremden-gesetze 229.
 Friendly Societies 183.
 Fullarton 247.
 Fulton, Rob., 142.
 Funkentelegraphie 147.
- Galiani, F.,** 238.
Ganilh, Ch., 252.
Garnier, Joseph, 249.
Gauß und Weber 146.
 Gebrauchsgüter 4.
 Gebrauchskapital 35.
 Gebrauchsvermögen 8.
 Gebrauchswert 5 f., 84, 171, 186.
 Gebühren 163 f.
 Gebührentabelle 154.
 Gefahr (Risiko) 83 f., 164.
 Gegenseitigkeitsgesellschaften 209.
 Geiz 14.
 Geld 6, 89 ff.; Geldarten 92 f.; Geldbedarf 100; Gelddarlehn 101; Geldpreis 99 f.; Geldwirtschaft (Vorteile und Nachteile) 91 f.; Geldwechselgeschäft 113; Geldwerterniedrigung 204.
 Gelegenheitschriften, englische, 247 f.
 Gemeinbedürfnisse 2.
 Gemeinden 23.
 Gemeindefschulden 188.
 Gemeindevermögen 8, 23.
 Gemeineigentum 48, 265 f.
 Gemein-sinn 15.
 Gemischte Banken 110, 111.
 Gemischte Versicherungsanstalten 210.
 Gemischtes Tariffsystem 153.
 Generaltarif bei Eisenbahnen 153.
 Genossenschaftliche Selbsthilfe 191.
 Genossenschaftsinstitute 111.
 Genovesi, A., 238.
 Genußgüter 4.
 Genußmittel 28.
 Genußverbrauch 202.
 Genußvermögen 8.
 Genußwert 6.
 George, Henry, 194, 206, 247, 276.
 Gerlach, D., 257.
 Geschichtliche Methode 18 f., 256.
 Gesellschaft m. beschränkt. Haftung 165.
 Gesellschaftsvermögen 8.
 Gesetzliche Erbfolge 60.
 Gesetzlicher Zinsfuß 190.
 Gesetzliches Wertverhältnis 95 f.
 Gewerbe 26.
 Gewerbeaufsichtsbeamte 180.
 Gewerbeausstellungen 69.
 Gewerbebefreiheit 66 f.
 Gewerbe-gerichte 178.
 Gewerbe- und Handelsmuseen 69.
 Gewerbeordnung, deutsche, 66, 180.
 Gewerbe-pflege (Gewerbepolitik) 64 ff.
 Gewerbliche Erziehung 69.

Gewerksvereine 175 f.
 Gewichtszölle 80.
 Gewinnbeteiligung 184.
 Gide, G. Ch., 253.
 Giffen, Rob., 10.
 Girogeschäft 112 f.
 Godin, J. B., 268.
 Godwin, William, 62, 226.
 Gold- und Silberausbeute 93 f.
 Goldwährung 95.
 Goldwechselwährung 98.
 Goschen, G. J., 248.
 Gossen 6.
 Gournay, Jean Vinc. de, 240.
 Gradualerbfolge 60.
 Grenznutzen- oder Grenzwerttheorie 6.
 Gresham, Th., 96.
 Grotius, H., 48.
 Grünberg, C., 275.
 Gründerperioden 169, 205 f.
 Grundrente 87, 163, 192 ff., 276; Ent-
 stehung der G. 192; Geschichte der
 Grundrentenlehre 193 f.; Wachst-
 tum d. G. 194 f.
 Grundriß der Sozialökonomik 264.
 Gruner 217.
 Grunzel, J., 82.
 Gruppennutz 177.
 Gruppentarif 154.
 Güter 2 ff.; Einteilung der G. 2 f.
 Gütererzeugung, Produktion 25 ff.
 Gütergemeinschaft 52 f., 265 ff.
 Güterumlauf 73 ff.; Bedeutung und
 Entwicklung 74 ff.; Gebietsgröße 75;
 Freiheit d. G. 76; Schnelligkeit 76;
 Sicherheit und Regelmäßigkeit des
 G. 77.
 Güterverbrauch 202 ff.
 Güterverkehr, Güterzirkulation 73 ff.
 Güttschow 276.
 Guhot, Yves, 251.
 Habsucht 14.
 Haftpflichtgesetz 183.
 Handbuch der pol. Ökonomie 263.
 Hand- und Lehrbuch der Staats-
 wissenschaften 264.
 Handel 74 f.
 Handels- u. Industriebanken 111.
 Handelsbilanzlehre 236.
 Handelsfreiheit 76.
 Handelsgesellschaften 164.
 Handelskapital 35.
 Handelskompanien 237.

Handelskrisen 203 ff.
 Handels- oder Fabrikationsmünzen 95.
 Handelsmuseen 69.
 Handelsstand 75.
 Handelsverträge 82, 88, 237.
 Handelswertverhältnis (b. Münzen)
 95 f.
 Handwechselgeschäft 113 f.
 Handwörterbuch der Staatswissen-
 schaften 6, 30, 64, 96, 158, 217, 223,
 260, 263, 273, 276.
 Harms, B., 264.
 Hartmann, L. M., 263.
 Haufierhandel 75.
 Häußler 256.
 Heckel, Max von, 264.
 Hegel 48.
 Heimfallsrecht 60.
 Heimstätten 62.
 Heiratserschwerung 229.
 Helatäus 266.
 Helferich, J. von, 255.
 Helferich, R., 10.
 Helvetius 39.
 Hertner, S. 275.
 Herkommen 16, 82.
 Hermann, F. B. W. v., 1, 35, 255.
 Herstellungskosten s. Erzeugungskosten.
 Herz, Herzliche Willen 147.
 Heyn, D., 91.
 Hildebrand, Bruno, 19, 102, 257.
 Hill, Rowland, 143.
 Sinkende Währung 97.
 Hinterbliebenenversicherung 181.
 Historische Methode 18 f., 256.
 Historische Schule 256.
 Hobbes, Thomas, 16, 48.
 Hoffmann, J. G., 254.
 Holzendorf 260.
 Horned, J. v., 238.
 Hufeland, G., 254.
 Hume, David, 238, 241.
 Hypothekarischer Zinsfuß 189.
 Hypothekarkredit 106.
 Hypothekendarlehen, Hypothekenge-
 schäft, Hypothekenzahlungsverkehr
 122 f.
 Jaffe, C., 264.
 Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 260.
 Jahrbücher für Nationalökonomie und
 Statistik, s. Conrads Jahrbücher.
 Jambulus 266.
 Jannaich, R., 257.

- Jastrow, J., 264.
 Idealistische Methode 18 f.
 Jevons, Stanley W., 6, 193, 246.
 Jhering, Rud. v., 14, 67.
 Immobiliarkredit 106.
 Individual-Bedürfnisse 2.
 Individualität 39.
 Induktive Methode 18 f.
 Industrie 30.
 Industrieerzeugnisse 87.
 Industriezölle 80.
 Ingram, John R., 245, 246.
 Institut für Seeverkehr und Welt-
 wirtschaft 264.
 Integraler Sozialismus 271.
 Intensive Wirtschaft 29.
 Interessenverbände 69.
 Internationale Arbeitsteilung 41 f.
 Internationales Bureau des Welt-
 postvereins 145.
 Interstate Commerce Act 154.
 Intestaterbfolge 60.
 Johnstone 206.
 Jones, Rich., 245.
 Journal des Economistes 250.
 Italienische Notenbanken 130 f.
 Justi, J. G. v., 238.

 Kabel 146.
 Kaiser-Wilhelm-Kanal 142.
 Kampfzölle 81.
 Kanäle 141 f.
 Kapital 33 ff., 70; Arten 34 f.; Ein-
 teilung 35 f.; Entstehung 36; Wachs-
 tum des K. 37.
 Kapitalmarkt 135.
 Kapitalzins 184 ff.; Angebot und
 Nachfrage beim K. 186.
 Kartelle 69.
 Kaiser, K., 264.
 Kaffengeschäfte 137.
 Kautsky, K., 270, 273, 275.
 Kettle 177.
 Key, Ellen, 57.
 Keynes, J. M., 248.
 Kilometeranzeiger 154.
 Kinderarbeit 44.
 Kirchenvermögen 8.
 Kirchmann, v., 208, 272.
 Klassifikationsystem bei Tarifen 153.
 Klassisches Altertum (Geschichtl.) 235.
 Klumker 257.
 Knapp, G. F., 91.
 Knies, Karl, 19, 102, 109, 257.

 Knoke, H., 154.
 Koalition der Arbeiter 174.
 Kollektivbedürfnisse 2.
 Kollektiveigentum 48.
 Kolonialpolitik, merkantilistische, 237.
 Kolonisation 229.
 Kommunen 23.
 Kommunikationsmittel 140.
 Kommunismus s. Gütergemeinschaft.
 Kommunistisches Manifest 273.
 Kompensation 114 f.
 Konkurrenz s. Freie Konkurrenz.
 Konfortialgeschäfte 124.
 Konjunktion s. Güterverbrauch.
 Konjunktionsmittel 4.
 Kontingentierung bei Banknoten 117.
 Kontokorrentgeschäft 114, 123.
 Konventionaltarif 154.
 Konzeptionsystem 66, 67:
 Korporative Vertretung der gewerb-
 l. Interessen 69.
 Kostenpreis 83; Kostenwert 6.
 Kozak, Th., 272.
 Kraus, Chr. F., 254.
 Krause 48.
 Kredit 63, 101 ff., 217; Ausbildung
 des K. 102; Einteilung 105 f.;
 Grundlagen 103; Nutzen 103 f.;
 Schattenseiten 105 f.
 Kreditbanken 124.
 Kreditbriefe 114.
 Kreditfähigkeit 84.
 Kreditgesetze 68.
 Kreditgesetzgebung 106 f.
 Kreditinstitute 191. (S. auch Banken.)
 Kreditrisen 205.
 Kreditpapiere 108 f.
 Kreditwirtschaft 102.
 Kreisbedürfnisse 2.
 Kreise 23.
 Preisvermögen 8, 23.
 Kurantgeld 95.
 Kurs der Wertpapiere 136.

 Lamard 39.
 Landschaften 118 f.
 Landwege 142 f.
 Landwirtschaftl. Kreditinstitute 111,
 118 f.
 Landwirtschaftliche Produktivgenossen-
 schaften 169.
 Landwirtschaftliche Schutzzölle 80.
 Lajalle, F., 168, 174, 272, 274.
 Lauderdale, James, 244 f.

- Labelene, Emile de, 221, 253, 262.
 Law, John, 109, 238.
 Lebenshaltung des Arbeiters 170 f.
 Lebensmittelpreise 171.
 Lebens- und Rentenversicherung 212.
 Legaltheorie des Eigentums 50.
 Le Play, Fr., 252.
 Leroux, P., 265.
 Leroy-Beaulieu, P., 68, 251, 271.
 Lejer, C., 261.
 Leslie, Cliffe Th., E., 246.
 Lestelle, L., 268.
 Levasseur, P. E., 41, 250.
 Legis, W., 96, 259 f., 263.
 Liebig, J. v., 29.
 Lieferungsgeschäfte 137 f.
 Liefmann, R., 69, 91, 159.
 Lieffe, André, 251.
 List, Fr., 47, 79, 80, 149, 252, 256.
 Lock outs 177.
 Lode, John, 39, 49, 238.
 Lohnbildung 172 ff.; Lohnfondstheorie 172, 245; Lohnminimum 179; Lohnsystem 33; Lohntarife 175, 179.
 Loi sur les retraites ouvrières et paysannes 183.
 Lokaltarif bei Eisenbahnen 154.
 Lokogeschäfte 137.
 Lombardkredit 106; Lombardgeschäft 122.
 London School of Economics 248.
 Loening, C., 257, 263.
 Loria, A., 254.
 Loh, W., 154, 261.
 Luftschiffe 148.
 Luther 32.
 Luxus 217 ff.; Auszuehreibung des L. 218; Geschichte 219; Nutzen 219 f.
 Luxus-Bedürfnisse 2.
- M**ably 267.
 Mac Adam 142.
 Mac Culloch 193, 244, 247.
 Macleod, S. D., 109, 248.
 Maion, B., 208, 271.
 Malthus, Robert, 172, 193, 196, 208, 225 f., 227, 244, 246, 247.
 Malthusische Bevölkerungslehre 225 f.
 Manchesterpartei 248.
 Manchesterium 265.
 Manes, A., 217.
 Marken- und Musterchutz 68.
 Markt und Marktpreis 83.
- Marlo, R., 4, 52, 271.
 Marshall, A., 246.
 Marx, K., 6, 166, 174, 243, 268, 270, 273 f.
 Maschinen 41, 43.
 Mathematische Methode 18 f.
 Maximaltarif bei Eisenbahnen 153.
 Maximal- und Minimaltarif bei Zöllen 82.
 Mayr, G. v., 255.
 Mehring, Fr., 275.
 Mehrwerttheorie 268, 273.
 Meistbegünstigungs-Kaufel, — verträge 82.
 Mélon, J. Fr., 238.
 Menger, Anton, 268.
 Menger, Carl, 6, 19.
 Mercier de la Rivière 240.
 Merkantilismus, Merkantilisten, merkantilistische Lehre 66, 71, 80, 224, 235 ff.
 Messen und Märkte 74, 135.
 Metallismus 91.
 Methoden der N.-D. 18 f.
 Mettig, C., 262.
 Meyer, Rud., 272.
 Mill, James, 244.
 Mill, J. St., 27, 40 f., 196, 245, 276.
 Minderkonsumtion 204.
 Mindestlohn 179.
 Mirabeau, Viktor, 240.
 Mischwährung 95 f.
 Wettbewerb i. Freie Konkurrenz.
 Mittelalterliche Literatur 233 f.
 Mittlerer Lebensstand des Arbeiters 170 f.
 Mobiliarkredit 106.
 Mobiliarkreditanstalten 124.
 Mode 2, 89.
 Mohl, Rob. v., 258.
 Molinari, G. de, 250.
 Mollat, G., 264.
 Mombert, P., 264.
 Monometallismus 96.
 Monopol 67.
 Monopolrente 193.
 Montanari, G., 238.
 Montchrétien 16, 238.
 Montesquieu, Chs. de, 238.
 Moormeister, C., 253.
 Moratorien 107.
 Morelly 266.
 Morus, Thomas, 266 f.
 Mojaisches Gesetz 234.
 Möser, J., 44.

- Müller, Adam Heinr., 255.
 Müller, Max, 94.
 Mun, Thomas, 238.
 Mundella 177.
 Muntbiljetten 130.
 Münzen 94 ff.; Münzarten 95; Münzstätten 94.
 Nachfrage 84; — nach Arbeit 171; — nach Kapital 186; — bei Wertpapieren 136.
 National Banks 133 f.
 National Currency Associations 134.
 National Insurance Act 183.
 National Telephone Comp. 148.
 Rationalökonomik 16 f.
 Natur 27 ff., 70; Naturerzeugnisse 87; Naturgaben 27 f.; Naturgüter s. Freie N.; Naturkräfte 27, 70.
 Naturalwirtschaft 92.
 Natürlicher Geldpreis 99 f.
 Natürlicher Preis 85.
 Natürliches Gewichts- oder Raumsystem bei Tarifen 153.
 Naturtheorie des Eigentums 48.
 Naturwissenschaftliche Methode 18 f.
 Nebengebühren, Nebengebührentarif 152.
 Nebenius, Fr., 254.
 Necker, Jacques, 238.
 Kenn- od. Nominalwert des Geldes 90.
 Nettogewicht 80.
 Neumann, Fr. J., 6.
 Neurath, D., 264.
 Newmarc 247.
 Nicht ersehbare Stoffe 27 f.
 Niederländische Bank 130.
 Nominalismus 91.
 Nord-Ostseekanal 142.
 Normalpreis 85.
 Normaltarif 153.
 North, D., 238.
 Norwegische Bank 132.
 Notenbanken 116 f., 125 ff.; Notendeckung oder Notensundierungssystem 116 f.; Geschäftsausweise, Geschäftsverwaltung der N. 117 f.
 Noterbrecht 61.
 Notwendige Bedürfnisse 2.
 Nutzgüter 4; Nutzkapital 35; Nutzvermögen 8.
 Nützlichkeitswert 5.
 Öbrigkeitliche Taxen 65, 83.
 Öffentliche Bedürfnisse 2.
 Öffentliche Unternehmungen 164.
 Öffentliche Unterstützung der Eisenbahnen 151 f.
 Öffentliche Volksgüter 3.
 Öffentliches Vermögen 8.
 Okkupation 25, 48.
 Ökonomie 10 ff.
 Old Age Pensions Act 183.
 Onden, A., 240.
 Oppenheimer, Franz, 226.
 Orthodoxe Schule 23.
 Österreichisch-ungar. Bank 126 f.
 Overstone, Lord, 247.
 Owen, R., 267 f., 272.
 Palgrave, R. S. J., 246.
 Panamakanal 142.
 Papierwährung 97.
 Parallelwährung 97.
 Parentelerbfolge 60.
 Barnett 248.
 Partikulartarif 153.
 Partnership 184.
 Passivkreditgeschäfte der Banken 115 ff.
 Passow, R., 156.
 Passy, Frédéric, 251.
 Patentgesetzgebung 67 f.
 Patricius, Franciscus, 235.
 Patten, S. R., 247.
 Pease, Edward, 142.
 Peelsche Bankakte 127 f., 247.
 Pereira, Gebr., 124.
 Périn, Chs., 224.
 Personalkredit 106.
 Persönliche Bedürfnisse 2.
 Persönliche Dienstleistungen 3, 31.
 Persönliche Güter 3.
 Petty, Wm., 238.
 Pfandbriefausgabe 118 f.
 Pflichtteilssystem 61.
 Philippovich, E. v., 18, 31, 38, 106, 264.
 Philosophische Methode 18 f.
 Physiokraten 48, 78; Physiokratismus 238 ff.
 Platinmünzen 93.
 Plato 32, 39, 234, 266.
 Platzwechsel 121.
 Plener, E. v., 264.
 Plenge, J., 124.
 Pöhl, L., 264.
 Pöhlmann, R., 32, 39, 257, 266.

Political Science Quarterly 248.
 Politik 21, — der Einkommensver-
 teilung 201.
 Politische Ökonomik 16 f.
 Pools 69, 155.
 Positives Recht 50.
 Postkurse auf Landstraßen 148.
 Postische- und Giroverkehr 145.
 Postsparkassen 145 f.
 Postwesen 143 f.
 Prägung s. Freie P.
 Prämie 187, 209.
 Prämiengeellschaften 210.
 Preis 6 f.; Preisausgleichung 85 f.;
 — beim Arbeitslohn 172, — beim
 Kapitalzins 188 f., — beim Unter-
 nehmergewinn 168; Preisbildung
 82 ff.; Preisgesetze 85 f.; deren Aus-
 nahmen 88 f.; Preiskampf 85;
 Preisniveau 85; Obergrenze d. P.
 84; Untergrenze des P. 83; Ver-
 abredungen über den P. 89.
 Prince-Smith 81.
 Prion, W., 135.
 Privatbanken 110.
 Privatdiskont 121.
 Privateigentum 48 f.
 Privatnotenbanken 126.
 Privatreichthum 9.
 Privatunternehmung 164.
 Privatvermögen 8.
 Privilegierte Banken 110.
 Produktion 25 ff.
 Produktionsfaktoren 26 ff.; Zusam-
 menwirken der P. 70 f.
 Produktionskapital 35.
 Produktionskosten 83, 86 f., 160, —
 beim Arbeitslohn 170 f., — beim
 Kapitalzins 186.
 Produktionskrisen 203 f.
 Produktionsmittel 4, 28.
 Produktionswert 6.
 Produktiver Kredit 105 f.
 Produktivgenossenschaften 168 f.
 Produktivität 26, 71 f.
 Produktivkapital 33.
 Produktivvermögen 8.
 Prohibitivzölle 80.
 Proudhon, P. J., 6, 48, 231, 270 f.,
 272.
 Provinzen 23.
 Provinzialbedürfnisse 2.
 Provinzialvermögen 8, 23.
 Rufendorff 48.

Qualifizierte Arbeit 31.
 Quantitätstheorie 99.
 Duesnah, François, 239, 240, 242.
 Raffalovich, A., 251.
 Raiffeisen, F. W., 105.
 Rationelle Wirtschaft 29.
 Rau, Carl Heinr., 3, 18, 160, 166,
 222, 254.
 Raymond, Dan., 256.
 Realkredit 106.
 Reaffekuranz 210.
 Rechnungswährung 99, 112.
 Recht 21.
 Recht auf Arbeit 178 f.
 Rechtsordnung 49, 105.
 Rechtsstaat 14, 21.
 Refaktien 154.
 Regal 67.
 Reichsarbeitsamt 182.
 Reichsbank, Deutsche, 113, 115, 120,
 122, 123, 125 f.; Russische 133.
 Reichsschatzschein 98.
 Reichsversicherungsamt 181.
 Reichsversicherungsordnung 181.
 Reichthum 8.
 Reineinkommen 157 ff.
 Reinertrag 158, 160 f.
 Reiss, Ph., 147.
 Renten- oder Besitzeinkommen 163,
 185, 192, 265.
 Rentenkredit 106.
 Reproduktionskosten 86.
 Retorsionszölle 81.
 Reybaud, L., 265.
 Reziprozitätsklauseln 83.
 Ricardo 17, 71, 166, 171, 172,
 193, 194, 195 f., 225, 240, 243,
 245, 246, 247, 253, 255, 272, 273.
 Ridgeway, Wm., 92, 94.
 Riehl, W. S., 173.
 Rießer, J., 125.
 Ringe (Kartelle) 69.
 Risikoversicherung 139.
 Ritter, Carl, 42.
 Robertson, J., 142.
 Rodbertus-Jagelow 9, 34, 160,
 208, 243, 245, 255, 259, 271 f.
 Rodbertus-Marysche Werttheorie
 243.
 Rogers, J. E. Th., 246.
 Roheinkommen 157, 160.
 Rohrertrag 158, 161.
 Rohstoffherzeugung (Rohproduktion) 26,
 27 f., 30; Rohstoffveredlung 26, 30 f.

- Römische Ackerbauschriftsteller 234.
 Römisches Recht 51, 234.
 Roscher, Wilhelm, 3, 7, 13, 18, 19, 34, 35, 39, 41, 44, 76, 86, 92, 105, 108, 166, 171, 219, 222, 225, 232, 234, 250, 254, 257, 262.
 Roschlan, C., 246.
 Roessler, S., 221.
 Rosji, P., 249.
 Rousseau 20, 55, 221, 224, 234, 267.
 Rückversicherung 210.
 Ruhendes Kapital 36.
 Ruskin, John, 44.
 Russische Staatsbank 133.
- Sachgüter 2, — erzeugung 24, — um-
 lauf 73.
 Sachkredit 106.
 Saint-Simon, Henry de, 62, 268 f.
 Saldierung 114 f.
 Savary 114.
 Say, J. B., 139, 160, 166, 221, 248 f., 253.
 Say, Léon, 250.
 Schäffle, Albert C. Fr., 6, 56, 166, 180, 193, 258, 271.
 Schanz, G. v., 64, 263.
 Schär, J. Fr., 124.
 Schätzung des Volksvermögens 9 f.
 Scheck, Scheckbücher, Schecksystem 113 f.
 Scheidemünzen 95.
 Schelle, G., 240.
 Schießkammern 178.
 Schlettwein, J. A., 240.
 Schlözer, Chr. v., 254.
 Schmidt, F., 101.
 Schmoller, Gustav, 16, 19, 39, 57, 160, 193, 198, 223, 260.
 Schmollers Jahrbuch usw. 260.
 Schnittarif 154.
 Schönberg, Gust., 18, 263.
 Schönbergs Handbuch der politi-
 schen Ökonomie 259, 263.
 Schönlanck 275.
 Schopenhauer, A., 39.
 Schraut, M. v., 139.
 Schriften des Vereins für Sozial-
 politik 208, 263.
 Schröder, W. v., 238.
 Schuldhafte 107.
 Schulze-Dehligsch 105, 111.
 Schulze-Gaevernig, v., 56.
 Schumacher, S., 260, 272.
 Schumpeter, F., 264.
- Schulzölle und Schutzolltheorie 68,
 79 ff., 236 f., 252, 256.
 Schwedische Reichsbank 132.
 Schweizerische Nationalbank 132 f.
 Sedendorff, W. L. v., 238.
 Seeverficherung 212.
 Segelschiffe 142.
 Selbsthilfe 191, 201.
 Selbstsucht 14.
 Selbstversicherung 211.
 Seligman, C. R. A., 247.
 Senior, W. R., 190, 244.
 Sering, M., 260.
 Serra, A., 238.
 Sherman Bill 70.
 Silberwährung 95.
 Simultanwährung 97.
 Sismondi, C. de, 160, 208, 245,
 252 f., 273.
 Sitte 16, 82, 89.
 Skilled labour 31.
 Sklavenarbeit 32.
 Skontration 114 f.
 Smith, Adam, 23, 30, 39, 40, 46,
 49, 66, 71, 78, 85, 160, 166, 172,
 193, 196, 232, 240, 241 ff., 245,
 246, 249, 251, 252, 256, 268.
 Soden, v., 18, 254.
 Solidaritätssystem 80.
 Sombart, W., 198, 275.
 Sondereigentum 48; Sonderrecht
 9; Sondervermögen 8.
 Sonnenfels 239.
 Sortengeschäft 113 f.
 Soetbeer, A., 245.
 Soziale Frage 201, 230. (S. auch
 Sozialismus.)
 Soziale Natur des Menschen 15.
 Soziale Praxis (Zeitschrift) 177, 264.
 Sozialismus und sozialistische Lehre
 23, 51 f., 163, 207 f., 265 ff.
 Sozialistische Monatshefte 275.
 Sozialpolitische oder staatssozialisti-
 sche Richtung 23, 257.
 Soziologie 17.
 Sparkassen 104, 184.
 Sparsamkeit 13.
 Spekulation 74, 138 f.
 Spekulationsbanken 124.
 Spencer, Herbert, 17, 245, 276.
 Sperrige Güter 153.
 Spezialtarife 153.
 Spezifische Zölle 80.
 Spiethoff, A., 260.
 Staat 20 ff.

Staatsaufgaben, Staatsstätigkeit 21 f.
 Staatsbanken 110.
 Staatshaushalt 23.
 Staatskunst (Politik) 21.
 Staatsromane 266 f.
 Staatsschulden 188.
 Staatsvermögen 8, 23.
 Staatswille 13.
 Staatswirtschaft, Staatswirtschafts-
 lehre 23 f.
 Staffeltarif 153.
 Stammhammer, J., 275.
 Standard of life 170.
 Stanze di Compensazione 115.
 State-Banks 134.
 Stationstafel 154.
 Statistik 9, 19, 161.
 Statistische Methode 18 f., 256.
 Stehendes Kapital 35 f.
 Stein, Lorenz v., 203, 258.
 Steinheil 146.
 Steinmann-Bücher 10.
 Stephan 145.
 Stephenson, George, 142.
 Steuart, James, 238.
 Steuern 163.
 Stieda, W., 17, 122, 257, 262 f.
 Stiftungsvermögen 8.
 Stock Exchange 135.
 Stöpel 276.
 Streiks 176 f.
 Stückgut, Stückgutklasse 153.
 Submissionsverfahren 179.
 Suezkanal 142.
 Surrogate des Metallgeldes 97.
 Syndikate 69, 175.
 Tagesgeschäfte 137 f.
 Tagespreis 83.
 Talon 113.
 Tarife bei Eisenbahnen 152 ff.; Höhe
 der Tariffüsse 154 f.
 Tariflöhne 175.
 Tarifstabelle 154.
 Tarifverträge 82, 175.
 Tausch 74; Tauschgüter 3; Tausch-
 handel 90; Tauschmittel 7, 90;
 Tauschfuss 39.
 Tauschwert 5, 28, — des Geldes 99 f.
 Taussig, F. W., 247.
 Technische Arbeitsteilung 38.
 Telegraph 146 f.
 Telegraphenverein, allgemeiner, 146 f.
 Telephon 147 f.

Temple, Wm., 238.
 Terminbörsen, Termingeschäfte, Ter-
 minhandel 138 f.
 Testamentarische Erbfolge 59, 61.
 Thiele, D., 243.
 Thiers, L. A., 49, 252.
 Thomas von Aquino 235.
 Thompson, W., 268, 273.
 Thornton, Wm. Th., 246.
 Thukydides 234.
 Thünen, J. H. v., 194, 245, 255.
 Tooke, Th., 247.
 Torrens, R., 128, 193, 247.
 Totes Kapital 36.
 Trade-Unions 175.
 Transportfahrzeuge, Transportmittel,
 Transportmotoren, Transportwege
 140 f.
 Triebfedern der Wirtschaft 13 ff.
 Trust Companies 134.
 Trusts 69.
 Tucher, Josua, 238.
 Turgot 240.

Überproduktion 204.
 Überseeischer Verkehr 142.
 Überversicherung 213.
 Überbevölkerung 224 f., 229.
 Umlauf (der Güter) 73 ff.
 Umlaufendes Kapital 35 f.
 Ungleichheit 43, — des Wettbewerbs
 89.
 Unkörperliche Güter 3.
 Unlauterer Wettbewerb 68.
 Unproduktiver Kredit 105 f.
 Unqualifizierte Arbeit 31.
 Unskilled labour 31.
 Unternehmer 162, 163 ff.
 Unternehmergewinn 162, 163 ff.; Aus-
 gleichung des U. 167 f.; Landes-
 üblicher U. 85 f.; Sinken des U. 167.
 Unternehmerlohn s. Unternehmerr-
 gewinn.
 Unternehmung 162, 163 ff.; Bedeu-
 tung 168 f.; Formen 164 f.; Ge-
 fahren der U. 84, 164.
 Urproduktion 26.
 Utopischer Sozialismus 267.

Valutengeschäft 113 f.
 Verbandsarif 154.
 Verbrauchsgüter 4.
 Verbrauchsvermögen 8.
 Verein für Sozialpolitik 208, 263.

- Verjährungsfristen 107.
 Verkehr 73 f.; Verkehrsanstalten, Verkehrsmittel 140 ff.; Entwicklung des Verkehrswezens 141 f.; Nutzen der Verkehrsmittel 149 f.; Verkehrs= politik 150 ff.
 Verkehrsgewerbe 31.
 Verkehrsgüter 3; Verkehrswert 5.
 Vermögen 7 f.; Bildung und Erhaltung 57 f. (S. auch Volksvermögen.)
 Verri, P., 238.
 Versandwechsel 121.
 Verschwendung 218.
 Versicherung 209 ff.; Gegenstand der V. 211 f.; Gesetzgebung 214 f.; Grundsätze 212 f.; Nutzen 215 f.; Verstaatlichung der V. 216 f.
 Versicherungszämter 181.
 Versicherungsanstalten 84, 219 f.
 Versicherungsvertrag 215.
 Verteilung der Güter 31, 73 ff.
 Verzehrmittel 4.
 Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 264.
 Willeh, Edmond, 253.
 Volksarbeit 30.
 Volksbanken 111.
 Volkseinkommen 157 ff.; Arten des V. 162 f.; Berechnung des V. 161. (S. auch Einkommen.)
 Volksreichtum 9.
 Volksvermehrung 224 ff.; Gegenwirkungen 227 f.; Hebung und Hemmung der V. 228 f.
 Volksvermögen, Einteilung und Schätzung des V. 8 f.
 Volkswirtschaft 10 f., 20 f.
 Volkswirtschaftliche Zeitfragen 265.
 Volkswirtschaftslehre 16 ff.
 Volkswirtschaftspolitik 17.
 Volkswohlstand 9.

Wagner, Adolf, 3, 7, 12, 17, 18, 19, 34, 50, 64, 109, 160, 209, 223, 245, 258 f., 272.
 Wagner=Supan 226.
 Währung 95 ff.
 Walker, J. A., 247.
 Walras, L., 6, 253.
 Waentig, H., 243, 244, 257.
 Waren 4, 74.
 Webb, S. und B., 176, 246.
 Weber, Max, 264.
 Wechsel 114, 121.
 Wege, Wasser-, Land-, Luft- — 140 f.
 Weitling, Wilhelm, 268.
 Welthandel 42, 76.
 Welthandelspreise 88.
 Weltpostverein 144 f.
 Weltvermögen 8.
 Weltwirtschaft 13.
 Weltwirtsch. Archiv 264.
 Wert 4 ff.
 Wert der einzelnen Erwerbszweige 71 f.
 Wertpapiere 108 f.; Angebot und Nachfrage der — 136.
 Wertspenkulation 138 f., 205 f.
 Wertverhältnis der Edelmetalle 96.
 Wertvermehrung 26.
 Wertzölle 80.
 West, Edward, 193.
 Western Union Company 146.
 Wettassuranz 213.
 Wettbewerb s. Freie Konkurrenz.
 Wiederherstellungskosten 86.
 Wiener Saldierungsverein 115.
 Wieser, Fr. v., 6, 264.
 Wilson 247.
 Windscheid, B., 49.
 Winkelblech (Mario) 52, 271.
 Wirtschaft 10 ff.
 Wirtschaftliche Bedürfnisse 1.
 Wirtschaftskosten 83, 160. (S. auch Produktionskosten.)
 Wirtschaftskrisen 203 ff.; Ursachen der V. 204 ff.; Sozialistische Theorie über V. 207 f.
 Wirtschaftslehre in England 241 ff., — in Frankreich, Belgien und Italien 248 ff., — neuere in Deutschland 254 ff.
 Wirtschaftspolitik 17, 231.
 Wissenschaftlicher Sozialismus 268 ff.
 Wohlstand 9.
 Wohnungsfrage 184, 198.
 Wolf, Jul., 226, 264.
 Wolowski, Louis, 249.
 Workmen's Compensation Act 183.
 Wörner, G., 217.
 Wörterbuch der Volkswirtschaft 263 f.
 Buchergesetze 190 f.

Xenophon 234 f.

Zahlungsfähigkeit 84, 171, 186.
 Zeit, Die neue (Wochenschrift) 275.
 Zeitgeschäfte 137 f.

Zeitschrift für die gesamte Staats-
wissenschaft (Tübinger) 160, 258,
— für Sozialwissenschaft, — für
Volkswirtschaft, Sozialpolitik und
Verwaltung 264.

Zentralgenossenschaftskasse 191.

Zentralisierte Banken 110.

Zentrallandschaft 119.

Zins 184 ff.; Zinsfuß 185; Aus-
gleichung des Zinsfußes 188 f.;
Sinken des Zinsfußes 186 f.; Nie-
drigheit des Zinsfußes 204 f.;
Zinspolitik 189 ff.; Zinstagen 190;
Zinsverbote 189.

Zinsgarantie bei Eisenbahnen 152.

Zirkulation (der Güter) 73 ff.

Zölle s. Schutzzölle.

Zonentarif 153.

Zünfte, Zunftverfassung, Zunftzwang
65.

Zuteilung (der Güter) 73 ff.

Zuwachsrente 198.

Zwangsgewalt des Staates 15 f.

Zwangskurs 97, 118.

Zweiganstalten der Banken 112.

Zwingli 32.

Zwischenhandel 75.

Zwischenprodukte 36.

J. M. Gehhardt's Verlag in Leipzig.

Bis auf weiteres mit 30% Teuerungszuschlag.



Einmonatiger Geschäftsgang

einer

Offenen Handelsgesellschaft

Entnommen aus dem Geschäftskreise einer Kolonialwaren-Großhandlung

Zusammengestellt von

Professor Dr. M. Adler

Studienbibliothek der Handelshochschule zu Leipzig.

Dritte Auflage. gr. 8°. 18 Seiten. Steif broschiert M —.40.

Leitfaden für den Unterricht in der Handelswissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung.

Von Professor Dr. M. Adler

Studienbibliothek der Handelshochschule zu Leipzig.

Siebente verbesserte Auflage. 11 $\frac{1}{4}$ Bogen 8°. Brosch. M 1.60, geb. M 2.15.

Schiebe und Odermann

Auswahl deutscher Handelsbriefe

für Handelsschulen mit einer französischen, englischen, italienischen und spanischen Übersetzung der in den Briefen vorkommenden Fachausdrücke, schwierigeren Wendungen und Sätze.

13. erweit. u. verbesserte Auflage, bearbeitet von

Professor Dr. M. Adler

Studienbibliothek der Handelshochschule zu Leipzig.

15 $\frac{1}{2}$ Bogen 8°. Broschiert M 2.25, gebunden M 2.85.

Lehrbuch der deutschen Stenographie Gabelsbergers

Nach Herbart's Grundsätzen verfaßt

von Dr. Franz Dix.

I. Teil: Auf Grund der Berliner Beschlüsse neu bearbeitet von Dr. phil. Arno Schneider. Vierte Aufl. 5 $\frac{3}{4}$ Bogen 8°. Steif brosch. M 1.50.

II. Teil: Redeschrift — Satzfürgung. Verfaßt von Dr. Franz Dix und Adolf Freytag. 5 $\frac{1}{4}$ Bogen 8°. Steif broschiert M 1.50.

Schlüssel zu Dix-Schneider, Lehrbuch der deutschen Stenographie Gabelsbergers.

Verfaßt von Adolf Freytag. I. und II. Teil. Steif broschiert à M 1.—.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

VERIFICAT
2007

